

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen

Regionalplan Südwestthüringen

Abwägungstabelle zum Kapitel 2 – Siedlungsstruktur

- 2. Siedlungsstruktur
 - 2.1 Siedlungsentwicklung
 - 2.2 Sicherung des Kulturerbes
 - Karte 2-1
 - Karte 2-2
 - Karte 2-3
 - Karte 2-4
 - 2.3 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe
 - 2.3.1 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen
 - 2.3.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen
 - 2.4 Großflächiger Einzelhandel

Anlage 3 zum Beschluss der Planungsversammlung am 25.03.2026 (Beschluss-Nr. 04/444/2026)

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

2. Siedlungsstruktur

1	2-5.pdf	4	-	Im vorläufigen Gliederungsentwurf zum Regionalplan aus dem Jahr 2016 war unter Punkt 2. Siedlungsstruktur der Unterpunkt 2.5 Regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen aufgeführt. Dieser Punkt ist im jetzt vorliegenden Planentwurf entfallen, jedoch weiterhin relevant und ist wieder aufzunehmen. Begründung: Wie bereits im vorhergehenden Regionalplanverfahren beschrieben, ist die in der Gemarkung Breitionen gelegene Grumbachau durch eine großflächige Cadmiumbelastung verunreinigt, die aus der Einleitung von Produktionswässern des ehemaligen Leuchtstoffwerkes Bad Liebenstein resultiert. Somit ist diese Fläche als regional bedeutsame Konversionsfläche einzustufen. Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen sind Flächen von ca. 80 ha von Schadstoffbelastungen betroffen. Die besagten Flächen sind im Regionalplanentwurf als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen, können aber nur eingeschränkt oder gar nicht als solche genutzt werden. Eine Sanierung der verunreinigten Flächen wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfolgen können. Mit einem Sondergebiet "Solarpark" wurde die Problematik für eine Teilfläche von 20 ha im Landkreis Schmalkalden-Meiningen dahingehend gelöst, dass diese Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.	nicht entsprochen Der angeregten Wiederaufnahme eines Plansatzes zur Thematik "Regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen" wird nicht gefolgt, da die im derzeit gültigen Regionalplan diesbezüglich ausgewiesenen Areale weitgehend für Nachfolgenutzungen aufbereitet und teilweise sogar in bauleitplanerisch verbindlicher Form geregelt wurden. Da darüber hinaus keine weiteren regional bedeutsamen Brach- und Konversionsflächen (Standorte ab 4-5 ha und größer) ausgemacht werden konnten, für die ein regionalplanerischer Regelungsbedarf hinsichtlich Entwicklungsoptionen für deren Nachnutzung besteht, wird auch kein Grundsatz der Raumordnung mehr aufgestellt. Was die in der Anregung genannten schadstoffbelasteten Flächen in der Grumbachau zwischen Bad Liebenstein und der Mündung des Grumbachs in die Werra anbelangt, werden in der künftigen Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen für diese schadstoffbelasteten Areale keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung mehr bestimmt. Da sich die Regelungskompetenz der Regionalplanung auf die Art der Raumnutzung und nicht auf die Altlastensanierung erstreckt, erübrigt sich ein diesbezüglicher Plansatz.	-	
---	---------	---	---	---	--	---	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
2	212-9.pdf	13	-	Regionalplanerische Vorgaben zur Nachnutzung von raumbedeutsamen Konversions- und Brachflächen sind sinnvoll und haben ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen. Insoweit ist es unverständlich, weshalb der Entwurf zum Regionalplan nicht über ein eigenes Kapitel zu Brachflächen - im Vergleich zum wirksamen Regionalplan, Kapitel 2.3 - verfügt.	zur Kenntnis genommen Zum in der Anregung geäußerten Unverständnis, dass im Regionalplanentwurf kein Plansatz zur Thematik "Regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen" mehr enthalten ist, wird zur Begründung Folgendes angemerkt: Die im derzeit gültigen Regionalplan diesbezüglich ausgewiesenen Areale sind weitgehend für Nachfolgenutzungen aufbereitet und teilweise sogar in bauleitplanerisch verbindlicher Form nutzungsspezifisch geregelt worden. Da darüber hinaus keine weiteren regional bedeutsamen Brach- und Konversionsflächen (Standorte ab 4-5 ha und größer) ausgemacht werden konnten, für die ein regionalplanerischer Regelungsbedarf hinsichtlich Entwicklungsoptionen für deren Nachnutzung besteht, wird auch kein Grundsatz der Raumordnung mehr aufgestellt. Des weiteren wird, um auch einem ungerechtfertigten Erwartungsanspruch an die Regionalplanung vorzubeugen, darauf verwiesen, dass der aus Brach- und Konversionsflächen resultierende Altlastensanierungsbedarf nicht zur Regelungskompetenz der Regionalplanung gehört.	-	
3	212-9.pdf	14		Auch das im Regionalplan 2012 nachfolgende Kapitel 2.4 Siedlungszäsuren, mit Ziel 2-3 wurde - soweit ersichtlich - ersatzlos gestrichen. Dieses ist nicht nachvollziehbar, da der Ausschluss von Siedlungsflächenenerweiterungen in Gebieten zwischen zwei Siedlungen nur durch ein Ziel	zur Kenntnis genommen Die in der Anregung getroffene Aussage, dass Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben zur Bestimmung von Raumnutzungen - hier bezogen auf eine geordnete und die Entstehung von Siedlungs-	-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				der Raumordnung mit Letztentscheidungs- charakter erreicht werden kann.	bändern vermeidende Siedlungsentwick- lung - wichtige Steuerungsinstrumente darstellen, ist unstrittig. Für die im gültigen Regionalplan Südwest- thüringen unter Z 2-3 bestimmten Sied- lungszäsuren (8 Standortbereiche) als Ziele der Raumordnung, ist bisher der er- wartete Siedlungsdruck nicht eingetreten. Insoweit ist ein derartiges Steuerungser- fordernis im künftigen Regionalplan frag- lich, zumal das Instrument "Siedlungszä- sur" im LEP Thüringen 2025 explizit keine Erwähnung mehr findet. Deshalb wird im Zuge der Regionalplanänderung auf die- ses Instrument verzichtet. Statt dessen soll zur Sicherung siedlungsnaher Freiräume auf andere Instrumente der Raumordnung (z.B. Vorranggebiete) zurückgegriffen wer- den.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
-------------	---------	------------	---------------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	-----------------

2.1 Siedlungsentwicklung

1	2-5.pdf	5	G 2-1	Das Flächen- und Siedlungsmanagement - Schwerpunkt Wohnnutzung - ist unbedingt auf eine Innenentwicklung auszurichten. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, gewachsene aber unverträgliche Nutzungen (Gewerbe neben Wohnen) auf lange Sicht zu entflechten. Störendes Gewerbe ist vorzugsweise in Industrie- bzw. Gewerbegebieten anzusiedeln. Bei der Innenentwicklung älterer Quartiere ist kurzfristig mit der Verbesserung der energetischen Ausstattung und einer Durchgrünung zu beginnen.	teilweise entsprochen Die künftige (Wohn-)Siedlungstätigkeit schwerpunktmäßig auf eine Innenentwicklung auszurichten, entspricht den Erfordernissen der Raumordnung (vgl. G 2-1 bis G 2-5). Die Zuständigkeit betreffs der Entflechtung bestehender Unverträglichkeiten bei baulichen Nutzungen im Bestand bzw. der Lösung von Nutzungskonflikten in bestehenden Siedlungsbereichen liegt nicht bei der Regionalplanung, sondern auf der Ebene der Kommunen. Diese haben im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mittels Bauleitplanung und Anwendung des Fachrechts solche Unverträglichkeiten/Konflikte zu bereinigen. Das beinhaltet auch die künftige Entwicklung, energetische Ausstattung und Grünordnung von älteren Siedlungsbereichen. Sofern dabei überörtliche Belange betroffen sind, kann sich die Regionalplanung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und mit den ihr zur Verfügung stehenden Steuerungsmöglichkeiten / Instrumenten in diese Prozesse unterstützend einbringen.		
2	253-1.pdf	16	-	Ergänzung Begründung G 2-1, 4. Abs.: "Eine unverhältnismäßige, zu stark nach außen gerichtete Siedlungsentwicklung bei rückläufigen Bevölkerungszahlen birgt	teilweise entsprochen Entsprechend der Anregung wird der 2. Satz im 4. Absatz der Begründung zu G 2-1 ergänzt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				erhebliche Gefahren für die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des Siedlungsnetzes (Zunahme von Leerstand und Brachflächen) und insbesondere der Ortskerne, die es zu vermeiden gilt." Es wird angeregt, Anforderungen an die Außenentwicklung als Ziel der Raumordnung zu formulieren, um eine nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsflächenentwicklung sicherzustellen: Unter Beachtung des § 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 3 ROG sollten neue Siedlungsflächen an bestehende Siedlungskörper anbinden. Gemeinden mit fehlenden Nachverdichtungspotenzialen werden hierdurch angehalten, neue Siedlungsflächen nicht ohne Verbindung zu bestehenden Siedlungskörpern zu entwickeln und somit vorhandene verkehrliche und technische Infrastruktur zu nutzen. Die Ausweisung von Siedlungsflächen, die keine besonderen Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung bedingen, ohne Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete, ist aus fachlicher Sicht zu unterbinden, da hieraus vermeidbare Folgekosten zu erwarten sind. Die Formulierung einer Ausnahmeregelung hierzu kann Härtefälle vermeiden.	Für eine Steuerung der Siedlungsentwicklung im Außenbereich mittels Zielen der Raumordnung als verbindliche Vorgaben fehlt es einerseits an einer Ermächtigung seitens der übergeordneten Landesplanung und andererseits an einer räumlichen Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit diesbezüglicher textlicher oder zeichnerischer Festlegungen. Insofern ist mindestens eine Voraussetzung für die Ausweisung als Ziel der Raumordnung nicht gegeben. Ungeachtet dieser Ausgangslage nutzt der Träger der Regionalplanung die verfügbaren Instrumente der Raumordnung (u.a. Vorranggebiete zum Schutz von Freiräumen als Ziele der Raumordnung) in indirekter Weise zur Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums. Bezüglich der ebenfalls angesprochenen Erfordernisse • zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, • zur Vermeidung der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen, • zur Vermeidung unwirtschaftlicher Aufwendungen für Straßen und Anlagen der Versorgung oder Entsorgung usw. bedarf es im Kontext der Regelungen § 35 BauGB keiner gesonderten allgemeingültigen regionalplanerischen Festlegungen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
3	498-1.pdf	1	G 2-3	Die Ausweisung von Bauflächen muss in allen Orten und Ortsteilen auch weiterhin möglich sein, um eine Abwanderung der jungen Bevölkerung zu verhindern. Das hier vorrangig auf bestehende und verfügbare Lückenbebauung gesetzt wird ist selbstverständlich. Die Sanierung von bestehenden Wohnraum ist wichtig und verlangt nach mehr Unterstützung, gerade in den Kernbereichen der Orte und Objekten, die unter Denkmal gestellt wurden. Dennoch ist eine vernünftige Ausweisung von neuen Wohnflächen notwendig und muss weiterhin möglich sein.	zur Kenntnis genommen Das gemäß Grundgesetz Artikel 28 Absatz 2 jeder Gemeinde zustehende Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, ist gewahrt. Demnach muss der lokale Bedarf der einheimischen Bevölkerung bei der Wohnraumversorgung gewährleistet werden können. Regionalplanerische Intention ist, im Sinne einer nachhaltigen und an den jeweiligen lokalen Rahmenbedingungen ausgerichteten Siedlungstätigkeit konsequent die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung auszuschöpfen, bevor neue Bauflächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Im Übrigen zielt der regionalplanerische Steuerungsansatz bei der Siedlungsentwicklung darauf ab, überörtlich relevante Flächen- bzw. Entwicklungsansprüche im Siedlungsnetz funktional und räumlich zu bewerten und zu ordnen. Für die in der Anregung enthaltene Forderung nach verstärkter Unterstützung bei der Sanierung bestehenden Wohnraums und von denkmalgeschützter Bausubstanz hat die Regionalplanung keine Regelungskompetenz.		
4	3-9.pdf	11	G 2-3	Ergänzung des Satzes: "[...] Inanspruchnahme von planungsrechtlich gesicherten aber noch unbebauten Flächenpotenzialen sowie von leerstehenden Gebäuden genutzt werden [...]."	nicht entsprochen Der Plansatz G 2-3 bezieht sich auf die Art und Weise der Ausweisung von Baugebietsflächen zur Erweiterung des Siedlungsbestandes vor dem Hintergrund einer		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung: Zur Vermeidung von Flächenneuanspruchnahme für Siedlungszwecke stellen auch Leerstände ein erhebliches Innenentwicklungspotenzial dar und sollten entsprechend mit aufgeführt werden.	sparsamen Siedlungsflächeninanspruchnahme im Außenbereich und nicht auf leerstehenden Gebäudebestand. Wenngleich die Nach- bzw. Umnutzung von leerstehender Gebäudesubstanz ein wichtiges Innenentwicklungspotenzial darstellt, unterliegt sie in der Regel nicht dem Steuerungsanspruch des Regionalplans. Sofern sich aus Gebäudeleerstand eine Brach- und Konversionsflächenproblematik ableiten lässt, wird auf den Regelungsanspruch des Plansatzes G 2-4 verwiesen.		
5	796-1.pdf	5	G 2-3	Zitat: "Bei der Ausweisung von Bauflächen sollen unter Erhaltung innerstädtischer Grünflächensysteme zunächst Möglichkeiten der Verdichtung, Arrondierung, Baulückenschließung und Inanspruchnahme von planungsrechtlich gesicherten aber noch unbebauten Flächenpotenzialen genutzt werden, bevor Neuausweisungen im Außenbereich vorgenommen werden." Diese Zielstellung wird voll umfänglich unterstützt. Insbesondere nach der Einkreisung von Eisenach sollte vor dem Hintergrund der verkehrlich günstigen Lage von Wilhelmsthal zwischen Eisenach und Bad Salzungen als Kreisstadt geprüft werden, ob die leerstehende Liegenschaft Schloss Wilhelmsthal für Verwaltungsangelegenheiten auf kommunaler und kreislicher Ebene und / oder für eine kulturelle und touristische Entwicklung genutzt werden könnte (s. auch Stellungnahme zu Z4-6).	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten plansatz-/gebietsbezogenen Forderungen zur Änderung von Festlegungen des Regionalplanentwurfes. Es gehört nicht zur Regelungskompetenz des Regionalplanes, die Nutzungsmöglichkeiten von baulichen Anlagen wie Schloss Wilhelmsthal zu prüfen oder zu bestimmen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
6	249-1.pdf	5	G 2-3	Zitat „Bei der Ausweisung von Bauflächen sollen unter Erhaltung innerstädtischer Grünflächensysteme zunächst Möglichkeiten der Verdichtung, Arrondierung, Baulückenschließung und Inanspruchnahme von planungsrechtlich gesicherten aber noch unbebauten Flächenpotenzialen genutzt werden, bevor Neuausweisungen im Außenbereich vorgenommen werden.“ Diese Zielstellung wird voll umfänglich unterstützt. Insbesondere nach der Einkreisung von Eisenach sollte vor dem Hintergrund der verkehrlich günstigen Lage von Wilhelmsthal zwischen Eisenach und Bad Salzungen als Kreisstadt geprüft werden, ob die leerstehende Liegenschaft Schloss Wilhelmsthal für Verwaltungsangelegenheiten auf kommunaler und kreislicher Ebene und/oder für eine kulturelle und touristische Entwicklung genutzt werden könnte (s. auch Stellungnahme zu Z4-6).	zur Kenntnis genommen Was die angeregte Prüfung der möglichen künftigen Nutzung von Schloß Wilhelmsthal anbelangt, wird auf Plansatz G 2-9 verwiesen. Aus regionalplanerischer Sicht ist diese Schloß- und Parkanlage ein regional und überregional bedeutsames Kulturdenkmal, welches das Orts- und Landschaftsbild prägt (repräsentativer Bestandteil der Kulturlandschaft in der Planungsregion Südwestthüringen). Für derartige Objekte steht die Aufgabe der baulichen Sicherung und denkmalgerechten Nutzung. Die spezifische Nutzung der vorhandenen Bausubstanz fällt in die Zuständigkeit des Eigentümers (Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten).		
7	197-16.pdf	25	G 2-3	Der Grundsatz zur "Ausweisung von Bauflächen" ist zu streichen oder in eine Leitvorstellung umzuwandeln. Diese könnte wie folgt umformuliert werden: "... und Inanspruchnahme von planungsrechtlich gesicherten (aber noch unbebauten Flächenpotenzialen genutzt werden, durchgestrichen) und für eine nachhaltige Entwicklung geeigneten Flächenpotentialen" Begründung: § 1 Abs. 3, 6 Nr. 4 sowie § 1a Abs. 2 BauGB enthält konkrete Regelungen und Anforde-	nicht entsprochen Der Plansatz G 2-3 formuliert mit den genannten Prämissen einen raumordnerisch relevanten Anspruch zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden für Siedlungszwecke und eine nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung. Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung (vgl. § 1 Abs. 2 ROG) anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist (vgl. § 2 Abs. 1 ROG). Die Plansatzinhalte erhalten		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				rungen, die anders als der Grundsatz tatsächlich in die planerische Entscheidung einzubeziehen sind. Wie bereits in der Begründung zum Plansatz erläutert, sind nicht alle planungsrechtlich gesicherten Flächenpotenziale aus heutiger Sicht für die Bebauung bzw. die Ausweisung von Bauflächen geeignet. Teilweise sind für rechtskräftige Bebauungspläne Aufhebungen erstrebenswert.	als Grundsatz der Raumordnung ein entsprechendes Gewicht bei der Abwägung in nachfolgenden Verfahren. Ein Grundsatz der Raumordnung ist mit Bezug zum jeweiligen Einzelfall abwägend einzustellen. Die standortbezogene Berücksichtigung anderer Belange ist durch die Bindungswirkung der Festlegung möglich.		
8	212-9.pdf	25	G 2-3	Seite 22: Der Plansatz sollte umformuliert werden: „... und Inanspruchnahme von planungsrechtlich gesicherten und für eine nachhaltige Entwicklung geeigneten Flächenpotentialen Begründung: Wie bereits in der Begründung zum Plansatz erläutert, sind nicht alle planungsrechtlich gesicherten Flächenpotentiale aus heutiger Sicht für die Bebauung bzw. die Ausweisung von Bauflächen geeignet. Teilweise sind für rechtskräftige Bebauungspläne Aufhebungen erstrebenswert.	entsprochen Die angeregte Änderung in der Formulierung des Plansatzes G 2-3 ist im Sinne seines Regelungsanspruches schlüssig und wird umgesetzt.	Im Plansatz G 2-3 wird nach „... Inanspruchnahme von planungsrechtlich gesicherten...“ eingefügt: „... und für eine nachhaltige Entwicklung geeigneten Flächenpotenzialen ...“ Die Worte „... aber noch unbebauten ...“ werden gestrichen.	
9	169-2.pdf	5	G 2-4	Im Geltungsbereich des B-Planes [REDACTED] [REDACTED] im neuen Ortsteil [REDACTED] müssen die vorhandenen Flächen aktuell sogar als nicht bebaubar und damit unveräußerlich angesehen werden. Es ist nicht unvertretbar, die finanziellen Aufwendungen von früherer Gemeinde und LEG zur Erschließung als Fehlinvestition zu den Akten zu legen. Wenn im Regionalplan die Vorgaben „Konzentration auf Innenentwicklung“ sowie	zur Kenntnis genommen Die im Kontext des Plansatzes G 2-4 und seiner Begründung bezogen auf die konkrete Brachfläche [REDACTED] eingeforderte Brachflächenanierung zur Revitalisierung dieser Gewerbegebietsfläche im Innenbereich ist als praxisnahes Beispiel im Sinne des Plansatzes zu verstehen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				„Bevorzugung von Brach- und Konversionsflächen“ festgeschrieben werden, darf das nicht nur auf dem Papier stehen, sondern es müssen sich auch Beispiele dafür in der Realität wiederfinden lassen.	Obwohl die Revitalisierung/Nachnutzung von Siedlungsbrachen Ausdruck einer nachhaltigen, aus regionalplanerischer Sicht anzustrebenden Flächennutzung ist, liegt es nicht in der Kompetenz der Regionalplanung, mit einem Grundsatz der Raumordnung die gewünschte praktische Umsetzungswirkung erzielen zu können. Dazu bedarf es der Zusammenarbeit der verschiedenen davon berührten/betroffenen öffentlichen und privaten Akteure, um z.B. die planungsrelevanten, eigentumsrechtlichen und finanziellen Erfordernisse im Sinne der angestrebten Lösung zu erreichen.		
10	169-2.pdf	14	G 2-4	An geeigneter Stelle sollte eine Formulierung wie folgt aufgenommen werden: Im Innenbereich bzw. im Rahmen bestehender Bebauung dürfen bei vorhandenen Brach- oder Konversionsflächen trinkwasserschutzrechtliche Vorschriften keine erdrosselnde Wirkung haben. Die Beseitigung von vorhandenen Industriebrachen und eine nachfolgende nachhaltige und umweltgerechte Bebauung sind der Konzentration auf Innenentwicklung dienlich.	nicht entsprochen Fachrechtliche Regelungen (hier das Wasserrecht betreffend) werden durch den Regionalplan nicht außer Kraft gesetzt. Insofern entzieht sich ein derartiger Steuerungsansatz der Regelungskompetenz des Regionalplans.		
11	197-16.pdf	26	G 2-4	Gegen die Inanspruchnahme von Brach- und Konversionsflächen können im Einzelfall Belange des Artenschutzes stehen, sofern es sich um Flächen im Außenbereich und von nicht nur vorübergehendem Wert für den Naturschutz handelt.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge zum Plansatz G 2-4. Die sachlichen und räumlichen Inhalte dieses Grundsatzes der Raumordnung sind mit Bezug zum jeweiligen Einzelfall abwägend einzustellen. Damit ist gesichert, dass andere Belange oder fachrechtliche		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Anforderungen bzw. Erfordernisse in den jeweiligen Verfahren durch die zuständigen Behörden bzw. den Verfahrensträger entsprechend gewürdigt werden können.		
12	68-4.pdf	10	G 2-4	Die [REDACTED] spricht sich in Anlehnung daran für den Erhalt von Güterumschlagplätzen, eine perspektivische Wiederinbetriebnahme von Schienenverbindungen bzw. Industrieanschlussgleisen sowie für die Freihaltung erforderlicher Trassenkorridore aus. Allerdings sind aus Sicht der [REDACTED] zwei zukünftige bzw. bestehende Gewerbeansiedlungen aufzunehmen: - Seit dem 01.01.2019 gehört der OT Walldorf zum Stadtgebiet Meiningen. Die Flächen rund um den ehemaligen Güterumschlagplatz bergen das Potenzial diesen Standort wiederzubeleben. - Zudem stellt die Stadt Überlegungen an, auf den gegenüberliegenden Flächen ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet auszuweisen und möchte ein entsprechendes Planverfahren auf den Weg bringen. Die [REDACTED] bittet um Aufnahme dieser Flächen in die jeweiligen Auflistungen der entsprechenden Abschnitte des Entwurfes.	teilweise entsprochen Der Standortbereich Walldorf ist bezüglich des Erhalts bestehender oder die Einrichtung neuer Güterverkehrsstellen im Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen ausgewiesen (siehe Plansatz G 3-21). Über diese textliche Festlegung hinaus werden in der Raumnutzungskarte keine standortkonkreten Festlegungen getroffen. Entwicklungsabsichten sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu konkretisieren. Der zweite Entwicklungsstandort betrifft den Bereich des bereits bauleitplanerisch als Sondergebiet Freiflächensolaranlage ausgewiesenen Areals und weitere Flächen östlich der Kreisstraße K 2524 bzw. nördlich der B 19. Für diesen Standort wird seitens der [REDACTED] auf eine Änderung der verbindlichen Bauleitplanung zum Zwecke der Nutzung als Gewerbegebiet orientiert. Ob und in welchem Umfang dieses Areal einer gewerblichen Nutzung unterzogen werden kann, ist zu prüfen. Aus raumordnerischer bzw. regionalplanerischer Sicht sind dabei vor allem die aus dem Bundesverkehrswegeplan 2016 resultierenden Belange zum Ausbau der B 19 in diesem Abschnitt zu beachten. Für eine Gewerbegebietsplanung werden im Änderungsentwurf des Regionalplans Südwestthüringen keine spezifischen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Festlegungen getroffen, dafür aber ein Trassenkorridor für die B 19 fixiert. Der betroffene Standortbereich weist zudem teilweise ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung aus. Diesem Grundsatz der Raumordnung ist im Rahmen der verfahrensrelevanten Abwägung ein besonderes Gewicht einzuräumen.		
13	68-4.pdf	11	G 2-4	Auch die Gleisanlagen am Standort Grimmenthal bieten das Potenzial - diese gehören zwar nicht zur [REDACTED] - sie sind im Hinblick auf ihre überregionale verkehrstechnische Anbindung jedoch unbedingt mit zu betrachten (Stichwort Gunstraum ICE- Knoten). Die [REDACTED] bittet um Aufnahme dieser Flächen in die jeweiligen Auflistungen der entsprechenden Abschnitte des Entwurfes.	teilweise entsprochen Der Standortbereich Grimmenthal ist bezüglich des Erhalts bestehender oder die Einrichtung neuer Güterverkehrsstellen im Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen ausgewiesen (siehe Plansatz G 3-21). Über diese textliche Festlegung hinaus werden in der Raumnutzungskarte keine standortkonkreten Festlegungen getroffen. Bestehende Entwicklungsmöglichkeiten an diesem Standort im Kontext zur vorhandenen Bahninfrastruktur sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu konkretisieren. Ein Erfordernis für weitergehende regionalplanerische Festlegungen ist derzeit nicht erkennbar.		
14	532-1.pdf	25	G 2-4	Grundsätzlich sollte auf allen Brachflächen eine landwirtschaftliche Nachnutzung möglich sein, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint und noch keine anderen Planungen vorliegen. Insbesondere sind dabei auch Kompensationsmaßnahmen mit nachfolgender landwirtschaftlicher Nutzung in Betracht zu ziehen.	nicht entsprochen Der Regelungsanspruch des Plansatzes G 2-4 zielt darauf ab, Brach- und Konversionsflächen - sofern geeignet - gegenüber neuen Siedlungsflächen im Außenbereich für eine bauliche Nachnutzung zu präferieren. Mittels der Revitalisierung von Brach-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Diese Formulierung soll als ein Ziel dargelegt werden, damit dieser Anregung eine größere Bedeutung beigemessen wird. Die Inwertsetzung von Brachflächen soll endgültig als Ausgleich- und Ersatzmaßnahme anerkannt werden. Begründung: Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) ist sehr hoch und die Flächenverfügbarkeit an „minderwertiger LN“ ist nicht mehr gegeben, da die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen, Rohstoffgewinnung, Windpark usw. bereits viele Flächen für die Kompensation beansprucht hat. Entsiegelungsmaßnahmen müssen stärker in den Fokus rücken, damit landwirtschaftlich genutzte Flächen geschont werden.	und Konversionsflächen soll das Siedlungsflächenwachstum begrenzt bzw. schrittweise reduziert werden. Sofern sich Brach- und Konversionsflächen wegen der standörtlichen Lage oder aus anderen Gründen nicht für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung eignen, ist eine landwirtschaftliche Nachnutzung grundsätzlich nicht ausgeschlossen (Einzelfallentscheidung). Der Anregung, den Plansatz G 2-4 in ein Ziel der Raumordnung zu ändern, wird nicht gefolgt. Für eine Zielformulierung ist keine ausreichende Normklarheit hinsichtlich abschließender Abwägung und Verbindlichkeit, sachlicher Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit, hinreichender räumlicher Konkretisierung und Kompetenzwahrung zu erreichen. Die Inwertsetzung von Brachflächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anzuerkennen, gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung.		
15	478-4.pdf	10	G 2-4	Bezüglich des Grundsatzes G 2-4 möchten wir anregen, dass in diesem Zusammenhang genau geprüft werden sollte, ob sich die Brach- und Konversionsflächen, zumindest als Zwischennutzung, für die Bebauung mit Photovoltaikanlagen eignen. In diesem Zusammenhang unterstützen wir den Grundsatz G 2-5 des Plangebers, mit welchem man die Zersiedlung der Landschaft begrenzen will.	zur Kenntnis genommen Ausgehend von den im LEP Thüringen 2025 zur Nutzung der Sonnenenergie getroffenen Festlegungen (G 5.2.9) und Vorgaben (V 5.2.11 und V 5.2.12) hat sich der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens mit der standorträumlichen Einordnung raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen befasst.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Entsprechend LEP G 5.2.9 sowie in Anwendung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen erstellten "Methodik zur Ermittlung von Potentialflächen als Grundlage für die Ausweisung von Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten großflächige Photovoltaikanlagen in den Regionalplänen" (Stand 2014) wurden folgende Flächentypen (> 5 ha) einer Eignungs- und Konfliktanalyse unterzogen: • Brach- /Konversionsflächen (militärisch, wirtschaftlich, landwirtschaftlich, verkehrlich), • Randstreifen Autobahn/ Eisenbahn, • Abfalldeponien, • Halden, • Alttagbauflächen, • Restflächen in rechtlich verbindlichen GE-/GI-Gebieten und hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit in Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten auf ihre tatsächliche Verfügbarkeit geprüft. Mit dem Grundsatz der Raumordnung G 3-26 liegt ein entsprechendes Ergebnis vor. Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete "Großflächige Solaranlagen" schließen weitere Planungen von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (> 5 ha) durch Kommunen und sonstige Planungsträger an anderen Stellen in der Planungsregion nicht aus. Ein darüber hinaus gehender Handlungs- und Regelungsbedarf wird nicht gesehen, zumal für sämtliche nicht raumbedeutsamen Brach- und Konversionsflächen die		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Zuständigkeit einer Nutzungseignungsprüfung bezüglich Photovoltaikanlagen bei den Kommunen und nicht bei der Regionalplanung liegt.		
16	197-16.pdf	27	G 2-5	Der Plansatz zur "Siedlungsentwicklung i. V. m. der Zersiedelung der Landschaft" soll geteilt und die Zersiedelung in einem eigenen Plansatz behandelt werden. Begründung: Einer Zersiedelung sollte unabhängig von der Ordnung der Funktionen entgegengewirkt werden. Der Plansatz zur Funktionsordnung wurde bisher so gut wie nicht angewendet, da immissionsschutzrechtliche Belange oft entgegenstehen.	entsprochen Entsprechend der Anregung wird der Plansatz G 2-5 geteilt. Das Erfordernis der Raumordnung, der weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, wird in einem separaten Plansatz mit Begründung gefasst.	Im Plansatz G 2-5 werden die Worte „... und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt ...“ gestrichen. Die Begründung G 2-5 wird unverändert beibehalten. Als neuer Plansatz G 2-6 wird aufgenommen: „Einer Zersiedelung der Landschaft soll entgegengewirkt werden.“ Als neue Begründung G 2-6 wird aufgenommen: "Die Begrenzung und Steuerung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen und ihrer Auswirkungen in Form von Landschaftszersiedelung stellt eine drängende Aufgabe für Flächenpolitik und Raumplanung dar. Zersiedelung ist ein Phänomen, das in der Landschaft optisch wahrnehmbar ist. Eine Landschaft ist umso stärker zersiedelt, je stärker sie von Gebäuden durchsetzt ist. Der Grad der	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						Zersiedelung bezeichnet das Ausmass der Bebauung der Landschaft mit Gebäuden und deren Streuung. Je mehr Fläche bebaut ist und je weiter gestreut die Gebäude sind, desto höher ist die Zersiedelung. Der Begriff Zersiedelung beschreibt sowohl einen Zustand (d.h. den Grad der Zersiedelung einer Landschaft) als auch einen Prozess (die fortschreitende Zersiedelung der Landschaft). Einer weiteren Zersiedelung ist durch sparsamen Umgang mit der Fläche im besiedelten Bereich und dem Erhalt unbebauter, nicht zersiedelter und unzerschnittener Freiräume im Außenbereich zu begegnen. Das ist notwendig, um die Böden mit ihren Funktionen für Wasserhaushalt, Klimaschutz und -anpassung, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Produktion, Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und von Bioenergie zu erhalten. Eine flächensparende und an die demographische Entwicklung angepasste Siedlungsentwicklung und die am tatsächlichen Bedarf	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						ausgerichtete Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Erholungsnutzung sind eng verknüpft mit Aspekten der Daseinsvorsorge, die neben der Bereitstellung von Wohnraum und der Schaffung von Arbeitsplätzen ebenso Aspekte einer umweltverträglichen Mobilität und Erreichbarkeit sowie der Bereitstellung technischer und sozialer Infrastrukturen umfasst. Dabei können unter ausgeprägten Wachstums- wie auch Schrumpfungsbedingungen Auslastungs- und Belastbarkeitsgrenzen sichtbar werden in Bezug auf den Erhalt städtebaulicher Funktionen und die Gewährleistung ökologisch wie ökonomisch vertretbarer bzw. verträglicher baulicher Dichten. Schließlich sind Aspekte der Anpassung an den Klimawandel (z.B. die Vorsorge vor Starkregenereignissen), die im unmittelbaren Zusammenhang mit Umfang und Qualität der Flächeninanspruchnahme stehen, bedeutsam für eine nachhaltige und zukunftsfähige Siedlungsentwicklung. Flächeninanspruchnahme und weitere Landschafts-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						zersiedelung haben somit komplexe ökologische, soziale, ökonomische und städtebauliche Folgen. Flächenschutz durch eine Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme und eine vorrangige Innenentwicklung im Siedlungsbestand bedingen einander und sind daher stets im Zusammenhang zu betrachten."	
17	212-9.pdf	26	G 2-5	Seite 23: Der Plansatz sollte geteilt und die Zersiedlung in einem eignen Plansatz behandelt werden. Begründung: Einer Zersiedlung sollte unabhängig von der Ordnung der Funktionen entgegengewirkt werden. Der Plansatz zur Funktionsordnung wurde bisher so gut wie nicht angewendet, da immissionsschutzrechtliche Belange oft entgegenstehen.	entsprochen Entsprechend der Anregung wird der Plansatz G 2-5 geteilt. Das Erfordernis der Raumordnung, der weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, wird in einem separaten Plansatz mit Begründung gefasst.	Im Plansatz G 2-5 werden die Worte „... und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt ...“ gestrichen. Die Begründung G 2-5 wird unverändert beibehalten. Als neuer Plansatz G 2-6 wird aufgenommen: „Einer Zersiedelung der Landschaft soll entgegengewirkt werden.“ Als neue Begründung G 2-6 wird aufgenommen: "Die Begrenzung und Steuerung der Flächenanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen und ihrer Auswirkungen in Form von Landschaftszersiedelung stellt eine drän-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						gende Aufgabe für Flächenpolitik und Raumplanung dar. Zersiedelung ist ein Phänomen, das in der Landschaft optisch wahrnehmbar ist. Eine Landschaft ist umso stärker zersiedelt, je stärker sie von Gebäuden durchsetzt ist. Der Grad der Zersiedelung bezeichnet das Ausmass der Bebauung der Landschaft mit Gebäuden und deren Streuung. Je mehr Fläche bebaut ist und je weiter gestreut die Gebäude sind, desto höher ist die Zersiedelung. Der Begriff Zersiedelung beschreibt sowohl einen Zustand (d.h. den Grad der Zersiedelung einer Landschaft) als auch einen Prozess (die fortschreitende Zersiedlung der Landschaft). Einer weiteren Zersiedelung ist durch sparsamen Umgang mit der Fläche im besiedelten Bereich und dem Erhalt unbebauter, nicht zersiedelter und unzerschnittener Freiräume im Außenbereich zu begegnen. Das ist notwendig, um die Böden mit ihren Funktionen für Wasserhaushalt, Klimaschutz und -anpassung, Biotop- und Artenschutz,	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Produktion, Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und von Bioenergie zu erhalten. Eine flächensparende und an die demographische Entwicklung angepasste Siedlungsentwicklung und die am tatsächlichen Bedarf ausgerichtete Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Erholungsnutzung sind eng verknüpft mit Aspekten der Daseinsvorsorge, die neben der Bereitstellung von Wohnraum und der Schaffung von Arbeitsplätzen ebenso Aspekte einer umweltverträglichen Mobilität und Erreichbarkeit sowie der Bereitstellung technischer und sozialer Infrastrukturen umfasst. Dabei können unter ausgeprägten Wachstums- wie auch Schrumpfungsbedingungen Auslastungs- und Belastbarkeitsgrenzen sichtbar werden in Bezug auf den Erhalt städtebaulicher Funktionen und die Gewährleistung ökologisch wie ökonomisch vertretbarer bzw. verträglicher baulicher Dichten. Schließlich sind Aspekte der Anpassung an den Klimawandel (z.B. die Vorsorge	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						vor Starkregenereignissen), die im unmittelbaren Zusammenhang mit Umfang und Qualität der Flächeninanspruchnahme stehen, bedeutsam für eine nachhaltige und zukunftsfähige Siedlungsentwicklung. Flächeninanspruchnahme und weitere Landschaftszersiedelung haben somit komplexe ökologische, soziale, ökonomische und städtebauliche Folgen. Flächenschutz durch eine Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme und eine vorrangige Innenentwicklung im Siedlungsbestand bedingen einander und sind daher stets im Zusammenhang zu betrachten."	
18	197-16.pdf	28	G 2-7	Der Grundsatz zu "innerstädtischen Grünflächensystemen" soll gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung: Ein überörtlicher Bezug, der eine Regelung durch die Regionalplanung rechtfertigt, ist nicht erkennbar. Eine klimaangepasste Entwicklung innerstädtischer Grünflächensysteme der Siedlungskerne dürfte in der Regel keine überörtliche Relevanz besitzen. Für die Regelung eines Verbunds von städtischen Grünflächensystemen mit dem Umland fehlen Hinweise,	nicht entsprochen Die überörtliche Bedeutung ökosystemarer Wirkungsbeziehungen, insbesondere auch bei urban geprägten Räumen ist unstrittig und in der Begründung zu G 2-7 angemessen dargestellt. G 2-7 ist ein freiräumlich - konzeptionell definierter Maßstab als Abwägungsvorgabe für nachfolgende Planungen und Maßnahmen zur Sicherung der ökosystemaren Verknüpfung von Siedlung und Freiraum bei höherstufigen Zentralen Orten als Grundlage einer nachhaltigen Raumentwicklung der Planungsregion	Die Begründung G 2-7 wird im 2. Absatz, 3. Satz am Satzende ergänzt um: „... ⇒ LEP,5.1 ."	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				welche konkreten raumbedeutsamen Verbünde angestrebt werden. Es ist Aufgabe der Gemeinden zu entscheiden, in welchem Umfang eher der innerörtliche Freiraumschutz oder die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme Rechnung getragen werden soll.	Südwestthüringen. Er bildet auch eine konzeptionelle Ergänzung zu G 4-1. Durch den Rahmen setzenden Charakter des Grundsatzes G 2-7 ist eine räumliche Präzisierung im Sinne der konkreten Benennung und Festlegung innerörtlicher Verbundsysteme nicht erforderlich. Diese Regelung ist insbesondere auch i.Z.m. den Folgewirkungen des Klimawandels von raumübergreifender Bedeutung. Die für eine nachhaltige Raumentwicklung notwendige Abwägungsvorgabe kann nicht durch eine informelle Leitvorstellung ersetzt werden, da sonst die mit der Regelung beabsichtigte planerische Intention ins Leere laufen würde. Der Plansatz entspricht im Übrigen den formulierten Entwicklungsabsichten des Abschnittes 5.1 des LEP Thüringen 2025 und formt diese regionalspezifisch aus. Dies wird durch die Ergänzung eines entsprechenden Verweises in der Begründung zu G 2-7 verdeutlicht.		
19	2-5.pdf	7	G 2-7	Da wegen der stetigen Zunahme der Durchschnittstemperaturen besonders in größeren Orten der städtische Überwärmungseffekt zunimmt, sind kurzfristig Gegenmaßnahmen zu treffen. Hier wurde Meiningen als ein Schwerpunkt genannt. D.h. die Städte sollten für ihre innerstädtischen Grünflächen Konzepte erstellen. Baumfällungen und neue Flächenversiegelungen sollen erschwert werden.	zur Kenntnis genommen Die Erstellung innerstädtischer Grünflächenkonzepte als Reaktion auf Überwärmungseffekte infolge des Klimawandels gehört zu den kommunalen Aufgaben. Eine regionalplanerische Relevanz ergibt sich erst bei überörtlich bedeutsamen Vernetzungsstrukturen mit der Wirkung klimaköologischer Puffer- und Ausgleichszonen (analog der Intentionen des Plansatzes G 2-7).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Die Erhaltung, Weiterentwicklung und Ver- netzung innerstädtischer Freiräume (Au- enbereiche, Grünflächen, Parkanlagen) sind eine wichtige kommunale Aufgabe bei der Anpassung von Siedlungsbereichen an die Folgen des Klimawandels. Für die im Plansatz G 2-7 genannten Städte Meiningen und Eisenach als regio- nal bedeutsame Siedlungen erwachsen aufgrund ihrer topographischen und stadt- räumlichen Lagebedingungen besondere Anpassungserfordernisse.		
20	478-4.pdf	11	G 2-7	Bezüglich des Grundsatzes 2-7 „Klima- angepasste Weiterentwicklung innerstädti- scher Grünflächensysteme“ möchten wir grundlegend darauf hinweisen, dass die klimaangepasste Weiterentwicklung der innerstädtischen Grünflächensysteme als einen wichtigen Schritt in Richtung Klima- schutz zu betrachten ist, aber ohne den da- zugehörigen Umbau des Energieversor- gungs- und Energieerzeugungssystems nur wenig Sinn macht.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Ände- rung des Plansatzes oder seiner Begrün- dung. Der in der Anregung angesprochene Um- bau des Energieerzeugungs- und Energie- versorgungssystems übersteigt die Rege- lungskompetenz und den Regelungs- zweck des Regionalplans.		
21	253-1.pdf	14	-	Es finden sich keinerlei erkennbare Vorga- ben zur Baulandbegrenzung im Interesse eines verantwortungsvollen Umgangs mit Flächenverbrauch zugunsten von Frei- raumsicherung und landwirtschaftlich ge- nutzten Flächen.	zur Kenntnis genommen Der Anregung ist keine konkrete und be- gründete Forderung zu entnehmen. Was die darin getroffene Aussage anbelangt, wird diese nicht geteilt. In den Plansätzen G 2-3, G 2-4, G 2-5 und G 2-6 im Abschnitt 2.1 Siedlungsentwick- lung sind verschiedene handlungsleitende Aussagen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und zum Schutz von		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Freiräumen enthalten. Hier seien nur beispielhaft genannt: • der zu erbringende Bedarfsnachweis für eine Siedlungsflächenentwicklung, • die Auslastung bestehender Baugebiete, • die Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen • die Anpassung baulicher Nutzungen an Retentionserfordernisse für den Hochwasserschutz.		
22	253-1.pdf	15	G 2-3	Es wird empfohlen, die Siedlungsentwicklung durch differenzierte quantitative Vorgaben messbar zu steuern, insbesondere durch Beschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung in den Orten, in denen die Bevölkerungsentwicklung rückläufig ist. Die Eigenentwicklung kann sowohl den örtlichen Bedarf wie auch eine zusätzliche Entwicklungsoption enthalten. Dabei sollten noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Dies scheint seit der Einführung des § 13b BauGB 2017, auf dessen Grundlage unter bestimmten Voraussetzungen Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einbezogen werden können, besonders geboten. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf das interkommunale Abstimmungsgebot hinzuweisen.	nicht entsprochen Die Regionalplanung hat für differenzierte quantitative Vorgaben zur Siedlungsentwicklung (sowohl für Wohn- als auch gewerbliche Siedlungsentwicklung) keine landesplanerische Legitimation bzw. Ermächtigung in Thüringen. Insoweit gibt es über die im LEP Thüringen 2025 unter G 2.4.1 und G 2.4.2 getroffenen Aussagen hinaus keine derartigen Spielräume. Demzufolge nutzt der Träger der Regionalplanung in indirekter Weise das zur Verfügung stehende Instrumentarium der Raumordnung, um mittels verschiedener Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung den Freiraum vor Siedlungstätigkeit zu schützen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
23	253-1.pdf	17	G 2-4	G 2-3/2-4: Hier sollte auf FLOO-TH (Flächenmanage- ment-Tool für Thüringen) als geeignetes Instrument für Brachflächen- und Leer- standermittlung verwiesen werden, wel- ches z.B. im Zusammenhang mit der Er- stellung von GEKs verpflichtend ist.	entsprochen Gemäß der Anregung wird in der Begrün- dung zu G 2-4 auf die Nutzung des in Thü- ringen bestehenden Flächenmanagement- Tools FLOO-TH im Kontext einer nachhal- tigen Siedlungstätigkeit verwiesen.	Ergänzung der Begründung G 2-4, am Ende des 1. Ab- satzes wird eingefügt: "Im Kontext einer nachhal- tigen Siedlungsentwicklung wird z.B. auf die Nutzung des vom Freistaat Thürin- gen kostenlos bereitgestell- ten Flächenmanagement- Tools FLOO-TH verwiesen. Ziel von FLOO-TH ist es, die Aktivierung/Revitalisierung vorhandener Flächenpoten- ziale in den Kommunen zu fördern."	
24	253-1.pdf	18	G 2-4	Es werden keine regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen gemäß Vorgabe 2.4.3 LEP benannt.	zur Kenntnis genommen Die im derzeit gültigen Regionalplan dies- bezüglich ausgewiesenen Areale sind weitgehend für Nachfolgenutzungen auf- bereitet und teilweise sogar in bauleitpla- nerisch verbindlicher Form nutzungspezi- fisch geregelt worden. Da darüber hinaus keine weiteren regional bedeutsamen Brach- und Konversionsflä- chen (Standorte ab 4-5 ha und größer) ausgemacht werden konnten, für die ein regionalplanerischer Regelungsbedarf hin- sichtlich Entwicklungsoptionen für deren Nachnutzung besteht, wird auch kein Grundsatz der Raumordnung mehr aufge- stellt.		
25	253-1.pdf	19	-	Gleiches gilt für die Festlegung von Sied- lungszäsuren. Diese sind grundlegend für die Erhaltung von Siedlungsstrukturen und	zur Kenntnis genommen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				die Definition von Ortsrändern. Ein Verzicht auf derartige Festlegungen birgt die Gefahr zukünftig noch stärkerer Verwischung von Grenzen und Übergänge zwischen Siedlungen, Siedlungsteilen und dem Landschaftsraum.	Für die im gültigen Regionalplan Südwestthüringen unter Z 2-3 bestimmten Siedlungszäsuren (8 Standortbereiche) als Ziele der Raumordnung, ist bisher der erwartete Siedlungsdruck nicht eingetreten. Insoweit ist ein derartiges Steuerungserfordernis im künftigen Regionalplan fraglich, zumal das Instrument "Siedlungszäsur" im LEP Thüringen 2025 explizit keine Erwähnung mehr findet. Deshalb wird im Zuge der Regionalplanänderung auf dieses Instrument verzichtet. Statt dessen soll zur Sicherung siedlungsnaher Freiräume auf andere Instrumente der Raumordnung (z.B. Vorranggebietsausweisungen) zurückgegriffen werden.		
26	169-2.pdf	6	G 2-10	Eine B-Plan-Vorgabe zur Vermeidung der Agglomeration von Einzelhandelsgebieten kann nicht kategorisch für alle Städte und Gemeinden erfolgen. Dies wäre eine unzumutbare Regulierungsmaßnahme. Wenn die Wirtschaft, also auch die Einzelhandelsunternehmen, in der [REDACTED] entsprechende Chancen sehen, wird die Stadt diese zukünftig weder formalrechtlich noch inhaltlich in Frage stellen. Bisher sind keine Beispiele bekannt geworden, in denen eine Regulierung der Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen tatsächlich positive Auswirkungen auf die Wiederbelebung der Innenstädte bzw. Stadtzentren gehabt hätte. Vielmehr ist doch die Folge von städtischen Investitionshindernissen, dass sich die Einzelhandelsunternehmen anderswo und dort ansiedeln, wo solche Investitionshindernisse eben nicht bestehen. Der	zur Kenntnis genommen Der im Plansatz G 2-10 enthaltene planerische Mitwirkungs- und Gestaltungsanspruch an Zentrale Orte hinsichtlich der Standortverteilung des großflächigen Einzelhandels (größer 800m² Verkaufsraumfläche) hat aus verschiedenen Gründen seine Berechtigung. Gerade wegen den gravierenden Veränderungen in der Einzelhandelslandschaft braucht es im Interesse einer geordneten Siedlungsentwicklung planerischer Einflussnahme und kreativer Angebote seitens der planungshoheitlichen Instanz Kommune. Gerade in Zentralen Orten höherer Stufe kommt den Innenstädten/ Stadtzentren eine multifunktionale Aufgabe als Versorgungs-, Dienstleistungs- und Wohnstandort zu, die es zu erhalten		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Markt reguliert sich an dieser Stelle wie sonst auch selbst. Die Städte müssen hinsichtlich der Entwicklung von Stadtzentren umdenken. Einkaufen findet eben heutzutage nicht mehr im Stadtzentrum statt, sondern im Internetversandhandel oder eben in Gebieten, die mit dem Auto sehr gut zu erreichen sind und wo es genügend Parkplätze gibt. Ein erster Schritt auf neuen Wegen wäre hier, diese Entwicklung anzuerkennen und zu akzeptieren und nicht mit immer wieder neuen Konzepten und neuen Planungen — und damit verbunden mit viel Geld — weiter dagegen anzukämpfen.	und den Bedürfnissen der zu versorgenden Bevölkerung entsprechend anzupassen gilt. Eine vitale Innenstadt hat auch identitätsstiftende Wirkung. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des größer werdenden Anteils nicht mobiler älterer Menschen spielen u.a. bei der Einzelhandelsversorgung Aspekte wie fußläufige Erreichbarkeit oder attraktiver ÖPNV eine wichtige Rolle. Da oftmals in Stadtzentren die standörtliche Einordnung von großflächigem Einzelhandel aus den verschiedensten Gründen schwierig oder nicht möglich ist, bedarf es planerischer Alternativangebote, die nicht zwangsläufig auf siedlungsperiphere autogerechte Standorte mit ausreichend Parkflächen abstellen und keine Nahversorgung mit fußläufiger Erreichbarkeit gewährleisten. Bei der standörtlichen Verteilung von Einrichtungen des großflächigen Einzelhandels allein auf die regulierenden Kräfte des Marktes zu vertrauen, greift zu kurz und wird dem Anspruch des Plansatzes G 2-10 nicht gerecht.		
27	169-2.pdf	7	G 2-11	Eine B-Plan-Vorgabe zur Vermeidung der Agglomeration von Einzelhandelsgebieten kann nicht kategorisch für alle Städte und Gemeinden erfolgen. Dies wäre eine unzumutbare Regulierungsmaßnahme. Wenn die Wirtschaft, also auch die Einzelhandelsunternehmen, in der [REDACTED] entsprechende Chancen sehen, wird die Stadt diese zukünftig weder formalrechtlich noch inhaltlich in Frage stellen. Bisher sind keine Beispiele	zur Kenntnis genommen Der Plansatz G 2-11 stellt nicht - wie in der Anregung formuliert - darauf ab, die Städte und Gemeinden zu veranlassen, durch B-Plan-Vorgaben kategorisch die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen zu unterbinden, was im Übrigen auch gar nicht in der Kompetenz der Regionalplanung liegt. Vielmehr geht es darum, in ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten keine		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				bekannt geworden, in denen eine Regulierung der Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen tatsächlich positive Auswirkungen auf die Wiederbelebung der Innenstädte bzw. Stadtzentren gehabt hätte. Vielmehr ist doch die Folge von städtischen Investitionshindernissen, dass sich die Einzelhandelsunternehmen anderswo und dort ansiedeln, wo solche Investitionshindernisse eben nicht bestehen. Der Markt reguliert sich an dieser Stelle wie sonst auch selbst. Die Städte müssen hinsichtlich der Entwicklung von Stadtzentren umdenken. Einkaufen findet eben heutzutage nicht mehr im Stadtzentrum statt, sondern im Internetversandhandel oder eben in Gebieten, die mit dem Auto sehr gut zu erreichen sind und wo es genügend Parkplätze gibt. Ein erster Schritt auf neuen Wegen wäre hier, diese Entwicklung anzuerkennen und zu akzeptieren und nicht mit immer wieder neuen Konzepten und neuen Planungen - und damit verbunden mit viel Geld - weiter dagegen anzukämpfen.	Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben zuzulassen, die jeweils einzeln betrachtet nicht großflächig, aber in ihrer räumlichen Gesamtwirkung (als sogenannte Agglomeration) wie ein großflächiger Einzelhandel zu werten ist und für den unter baunutzungsrechtlichen Aspekten eine Einstufung als Sondergebiet Einzelhandel erfolgen müsste. Das ist aber aus regionalplanerischer Sicht nicht mit den Entwicklungszielen für Industrie- und Gewerbegebiete vereinbar, zumal derartige Entwicklungspotenziale auch nur begrenzt verfügbar sind. Deshalb sollte es auch im Interesse der jeweiligen Kommunen liegen, derartigen (Fehl-)Entwicklungen durch klare und unmissverständliche bauleitplanerische Regelungen Einhalt zu gebieten.		
28	5-6.pdf	5	-	Änderungsvorschlag/Anregung: Als Grundsatz soll zur Siedlungsentwicklung aufgenommen werden: „Bei Neuansiedlungen und notwendigen Standortverlagerungen von Unternehmen der produzierenden Wirtschaft und des Dienstleistungsbereiches sollen die bestehenden Standortvorteile der zentralen Orte hinsichtlich ihrer gebündelten Infrastrukturausstattung wie auch ihrer verkehrlichen Netzknotenfunktion genutzt werden.“	nicht entsprochen Die angeregte Plansatzformulierung ist hinsichtlich ihres Regelungsanspruches zu indifferent. Nicht jede Neuansiedlung bzw. Standortverlagerung produzierender Unternehmen oder solcher aus dem Dienstleistungsbereich ist überörtlich bedeutsam und bedarf der Ausrichtung auf Zentrale Orte. Die diesbezüglich auf die Nutzung der infrastrukturellen Standortvorteile		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Zentraler Orte ausgerichteten raumordnerischen Erfordernisse werden in den Plansätzen der Abschnitte Zentrale Orte und Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe behandelt.		
29	135-4.pdf	6	-	Eine Neuausweisung von Wohnbauflächen wird vorrangig in kleinteiliger Form entlang bestehender Infrastruktur erfolgen, um die Erschließung und Unterhaltung wirtschaftlich sinnvoll zu gestalten. Die hierzu vorgesehenen Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Begründung: Topografisch ist in vielen Ortsteilen eine Erweiterung der Siedlungsfläche nicht möglich (z.B. wegen Tallage). Auch stellen Vorranggebiete Landwirtschaft (LB-82/LB-83/LB-87 /LB-88) und Hochwassergebiete (HW-13) Hindernisse für großflächige Neuausweisungen von Siedlungsflächen dar. Hier sollte im Einzelfall eine Prüfung möglich sein, um die unterschiedlichen Interessen der Stadtentwicklung, des Naturschutzes und des Flächenverbrauches mit Augenmaß in Einklang zu bringen und gegebenenfalls auch die entsprechenden Vorrangflächen zu beschneiden. In der KAG soll auch die Bauleitplanung zwischen den beteiligten Kommunen abgestimmt erfolgen. Hierbei ist auch zu beachten, dass die Schaffung eines Oberzentrums im südthüringer Raum vermutlich eine Sogwirkung in Bezug auf Bedarf von Arbeitskräften (Gewerbestandort	zur Kenntnis genommen Neuausweisungen von Wohnbauflächen sind auf der Grundlage der demographischen Entwicklung (unter Zuhilfenahme der 2. regionalisierten Bevölkerungsvorberechnung für Thüringen) und des konkret bestehenden örtlichen Eigenbedarfs zu planen. Dabei sollten die angestrebten kleinteiligen/kleinflächigen Wohnsiedlungserweiterungen im Sinne einer organischen Siedlungsentwicklung den Regelfall darstellen. Für großflächige Neuausweisungen von Wohnsiedlungsflächen in den ländlich geprägten Ortsteilen der [REDACTED] wird regionalplanerisch kein Bedarf gesehen, so dass weder sachlich noch räumlich ein Konflikt mit bestehenden Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung oder Hochwasserrisiko nachvollziehbar ist. Auch die in der [REDACTED] in den 90er Jahren eingeleitete Wohngebietsentwicklung am [REDACTED] weist noch Erweiterungsmöglichkeiten auf, so dass auch darüber hinaus kein weiterer großflächiger Bedarf an Wohnsiedlungsflächen untersetzbar ist. Was die angeführte Ausweisung von Wohnsiedlungsflächen in [REDACTED] für Arbeitskräfte des künftigen Gewerbestandorts [REDACTED] anbelangt, bedarf das einer		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				entwickelt, die auch eine Auswei- tung der Siedlungsfläche nach sich ziehen wird. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung auf infrastrukturell (Sozial- und Verkehrsinfrastruktur) gut aufgestellte Ortsteile und die Kernstadt be- schränkt.	Abstimmung mit der Dieser As- pekt ist im Zuge der ohnehin vorgesehe- nen Abstimmungen der Flächennutzungs- pläne der an der KAG beteiligten Kommunen zu klären. Im Übrigen wird hinsichtlich der beabsich- tigten Wohnsiedlungstätigkeit auf die Be- rücksichtigung der Festlegungen in den Plansätzen G 2-1 bis G 2-6 verwiesen.		
30	261-3.pdf	2	-	Ausdrücklich unterstützt wird der Hinweis, dass sich Brachflächenkataster als unver- zichtbare Arbeitsgrundlage erweisen (S. 23). Um den Kommunen die Nutzung dieser Ar- beitsgrundlage zu erleichtern, wird drin- gend angeraten, zumindest beispielhaft auf das seit Jahren bei der LEG Thüringen vorhandene landesweite Brachflächenka- taster Thüringen ausdrücklich hinzuwei- sen. Denkbar wäre, den zweiten Satz auf S. 23 wie folgt abzufassen: "Solche systematisch und übersichtlich an- gelegten Datenbanken, wie zum Beispiel das Brachflächenkataster der LEG Thürin- gen schaffen Transparenz und tragen zu einer Verbesserung der Vermarktungschancen von Brachflächen bei."	entsprochen Der angeregte beispielhafte Verweis auf das Brachflächenkataster der LEG Thürin- gen wird in die Begründung zu G 2-4 auf- genommen.	Ergänzung Begründung G 2-4, 2. Absatz, 2. Satz: nach „... Datenbanken“ wird eingefügt: „... (z.B. das Brachflächen- kataster der LEG Thürin- gen)“	
31	2-5.pdf	6	-	Der Brachflächenrevitalisierung soll eine zentrale Rolle zukommen. Zu möglichen Nutzungen hier eine Anmerkung: Auch im Hinblick auf die notwendige Erwei- terung erneuerbarer Energien sollten	teilweise entsprochen Die Brachflächenrevitalisierung wird als Erfordernis der Raumordnung bestimmt (vgl. G 2-2 und G 2-4).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Brachflächen nur ausnahmsweise zur Errichtung großer Solaranlagen genutzt werden. Geeigneter wäre die Ausnutzung großer Dachflächen. Ein gutes Beispiel sind hier viele Agrarbetriebe, die die Flächen ihrer großen Stallanlagen, Bergehallen u.ä. nutzen. Da wegen der stetigen Zunahme der Durchschnittstemperaturen besonders in größeren Orten der städtische Überwärmungseffekt zunimmt, sind kurzfristig Gegenmaßnahmen zu treffen. Hier wurde Meinungen als ein Schwerpunkt genannt d.h. die Städte sollten für ihre innerstädtischen Grünflächen Konzepte erstellen. Baumfällungen und neue Flächenversiegelungen sollen erschwert werden.	Die mögliche Nutzung bestehender Bausubstanz (Dächer, Fassaden) wie auch von nicht raumbedeutsamen Brachflächen zum Zwecke der Errichtung von Solaranlagen ist dem Regelungsanspruch der Regionalplanung entzogen. Auch die Erstellung innerstädtischer Grünflächenkonzepte als Reaktion auf Überwärmungseffekte infolge des Klimawandels gehört zu den kommunalen Aufgaben. Eine regionalplanerische Relevanz ergibt sich erst bei überörtlich bedeutsamen Vernetzungsstrukturen mit der Wirkung klimaökologischer Puffer- und Ausgleichszonen (analog der Intentionen des Plansatzes G 2-7).		
32	169-3.pdf	11	-	An geeigneter Stelle sollte eine Formulierung wie folgt aufgenommen werden: „Im Innenbereich bzw. im Rahmen bestehender Bebauung dürfen bei vorhandenen Brach- oder Konversionsflächen trinkwasserschutzrechtliche Vorschriften keine erdrosselnde Wirkung haben. Die Beseitigung von vorhandenen Industriebrachen und eine nachfolgende nachhaltige und umweltgerechte Bebauung sind der Konzentration auf Innenentwicklung dienlich.“	nicht entsprochen Bestehendes Fachrecht bzw. fachrechtliche Vorschriften wie z.B. zum Trinkwasserschutz können durch den Regionalplan nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt werden. Sofern diesbezügliche Konflikte bei der beabsichtigten Nach-/Umnutzung von Brach- und Konversionsflächen bestehen, muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall mit den betroffenen Fachplanungsträgern nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. Insofern würde eine Formulierung, wie in der Anregung vorgebracht, keine Wirkung entfalten, weil es die Regelungskompetenz des Regionalplans übersteigt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Zudem ist zu beachten, dass bezogen auf den bebauten Innenbereich von Siedlungen der Regionalplanung nur dann Kompetenzen eingeräumt sind, wenn überörtlich relevante Belange berührt werden.		
33	68-4.pdf	7	-	Anbindung und Stabilisierung und Entwicklung der neuen Ortsteile: Eine besondere Bedeutung erlangt vor dem Hintergrund des erheblich gewachsenen (und weiter wachsenden?) Gemeindegebiets die Stabilisierung und ortstypische Weiterentwicklung der ehemals eigenständigen Gemeinden und deren (An)Bindung an die Kernstadt [REDACTED] (Brachflächen- und Leerstandsmanagement, Radwege, ÖPNV, Dorfentwicklung, Nahversorgung, Erhalt sozialer Einrichtungen etc.)	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung/Ergänzung von Plansätzen oder deren Begründung. Was die in der Anregung angesprochene Weiterentwicklung der neuen Ortsteile anbelangt, ist das eine Aufgabe, die im Rahmen der Planungshoheit der Kommune zu klären ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Funktion der Stadt [REDACTED] als Zentraler Ort im Range eines Mittelzentrums schwerpunktmäßig von der Kernstadt wahrgenommen wird.		
34	29-1.pdf	3	-	Aus unserer Sicht lässt der Regionalplan keine Änderungen der derzeitigen Entwicklung erkennen. Um jedoch die Entwicklungsziele der [REDACTED] künftig auch weiter zu erreichen, ist für die Stadt [REDACTED] die Teilhabe an Förder- und Entwicklungsprogrammen zwingend erforderlich. So muss auch in Zukunft gewährleistet sein, dass die [REDACTED] die städtebaulichen Förderprogramme fortsetzen kann und ggf. den Stadtteilen die Aufnahme in Dorferneuerungsprogramme ermöglicht werden kann.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung. Es wird klargestellt, dass aus den Festlegungen des Regionalplans kein Anspruch auf die Bereitstellung von Fördermitteln resultiert. Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass betreffs der angesprochenen Förderprogramme für Städtebau und Dorferneuerung die Regionalplanung für diese Handlungsfelder keine Regelungskompetenz besitzt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
35	212-9.pdf	4	-	Die hier getroffenen Vorgaben haben praktisch keine Bindungsintensität, wie das bei Zielen mit Ist-Formulierung der Fall wäre. Die jahrzehntelange Erfahrung zeigt, dass Grundsätze für die Siedlungsentwicklung leicht und pauschal „weggewogen“ werden können. Die Vorgaben und Erläuterungen zur Siedlungsflächenentwicklung laufen im Hinblick auf eine tatsächliche Umsetzung des 30 ha-Zieles in Deutschland ins leere, weil hier keinerlei konkrete Vorgaben für das Siedlungsflächenwachstum enthalten sind. Mittlerweile existieren in der Bundesrepublik viele Beispiele, wie auf regionaler Ebene (z. B. Planungsverband Region Hannover) strikte Vorgaben in Kombination mit Ausweisungen, die eine Bebauung nicht zulassen (Freiraumsicherung, Landwirtschaft), zu einem sparsameren Flächenverbrauch führen können.	zur Kenntnis genommen Es ist unstrittig, dass mit Zielen der Raumordnung als verbindliche Vorgaben eine gegenüber Grundsätzen der Raumordnung wirksamere Steuerungsfähigkeit erzielt wird. Als Steuerungsinstrumente für den Bereich der Siedlungsentwicklung wenden die Träger der Regionalplanung in Thüringen als indirekte Form zunächst Freiraum schützende Ziele der Raumordnung an (Vorranggebiete Freiraumsicherung, Landwirtschaftliche Bodennutzung, Hochwasserschutz). Bei Zielen der Raumordnung, die eine direkte Steuerung der kommunalen Siedlungsflächenentwicklung bezwecken, ist in besonderen Maße darauf zu achten, dass die Zielformulierungen in ihrem materiellen Kern die dafür vorgegebenen Kriterien des ROG erfüllen. Diese zunächst als selbstverständlich erscheinende Feststellung gewinnt mit Blick auf aktuelle Regionalpläne in den verschiedenen Bundesländern Bedeutung, denn nicht alle als Ziel der Raumordnung (Z) gekennzeichneten Festlegungen zur Siedlungsentwicklung halten einer entsprechenden Überprüfung stand. Die bisherigen regionalplanerischen Aktivitäten in Südwestthüringen, Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Siedlungsentwicklung festzulegen, sind daran gescheitert, dass es nicht gelungen ist, die Normklarheit hinsichtlich abschließender Abwägung und Verbindlichkeit, sachlicher Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit, hinreichender räumlicher Konkretisierung und Kompetenzzuweisung zu gewährleisten.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Die im Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung enthaltenen Grundsätze der Raumordnung sind aus raumordnerischer Sicht in ihrem Aussagegehalt nicht von vernachlässigbarem Gewicht, da sie durchaus überörtliche Aspekte und Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ansprechen. Der Träger der Regionalplanung trifft damit Vorgaben, die als Bewertungsmaßstab für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen heranzuziehen sind. Als regionalplanerische Belange sind sie mit besonderem Gewicht im Abwägungsprozess zur kommunalen Entwicklungsplanung einzustellen, insbesondere wenn sich überörtlich relevante Bedarfsgrößen, Ansprüche oder konfliktträchtige Raumnutzungen bzw. Raumnutzungsansprüche im Zuge der Siedlungsflächenentwicklung ergeben.		
36	212-9.pdf	6	-	Mit den Grundsätzen G 2-1 bis G 2-5 soll bewirkt werden, dass der Flächenverbrauch reduziert und sich die Siedlungsentwicklung am gemeindebezogenen Bedarf ausrichtet. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass das vorgehaltene Angebot in den landes- und regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten IG 1 - IG 6 und RIG 1 - RIG 4 im Rahmen der gemeindlichen Bedarfsermittlungen und Ausweisungen von Gewerbe- und Industriegebieten mitberücksichtigt wird. Auch wenn die landesplanerisch motivierte Flächenvorsorge Betriebsansiedlungen mit überregionaler und regionaler Bedeutung dienen soll, so kommt die Flächenvorsorge	nicht entsprochen Die auf Grundlage landesplanerischer Festlegungen und Vorgaben (siehe LEP Thüringen 2025, 4.3.1 Z, 4.3.2 V und 4.3.3 V) im Regionalplan Südwestthüringen bestimmten Vorranggebiete "Großflächige Industrieansiedlungen" und "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen" bilden mit ihrem Flächenangebot, ihrer Verkehrserschließung und weiteren standorträumlichen Gunstfaktoren die Schwerpunkte zur Absicherung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Planungsregion. Ihre funktionale Ausrichtung auf Unternehmensansiedlungen mit hoher		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				gleichwohl den Standort- und Nachbargemeinden zugute. Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird ausschließlich geregelt, dass andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den festgelegten Nutzungen der Vorranggebiete IG 1 - IG 6 und RIG 1 - RIG 4 nicht vereinbar sind, ausgeschlossen sind. Die Grundsätze im Kapitel 2.1 zur Siedlungsentwicklung laufen ins leere, wenn nicht zugleich eine Regelung zur prioritären Inanspruchnahme der in Z 2-2 bzw. Z 2-3 festgelegten Standorte formuliert wird.	strukturpolitischer Bedeutung auf Regions- und Landesebene soll eine kleingliedrige und ineffiziente Flächeninanspruchnahme dieser strategisch bedeutsamen Areale verhindern. Unter Beachtung dieser funktionalen Steuerungsvorgabe sollen diese Vorranggebiete sowohl für die jeweilige Standortgemeinde als auch für umliegende Gemeinden Konzentrationspunkte für Unternehmensansiedlungen sein. Ein über die bisherigen Festlegungen der Plansätze Z 2-2 und Z 2-3 hinausgehender Regelungsbedarf wird nicht gesehen. Für die Absicherung des in der Regel an der gemeindlichen Eigenentwicklung ausgerichteten kleinteiligeren Gewerbeflächenbedarfs ist auch weiterhin die angemessene Entwicklung ergänzender Gewerbegebiete/Gewerbestandorte erforderlich.		
37	1081-1.pdf	8	G 2-4	Brachflächen und Konversion, S. 22: Grundsätzlich sollte auf allen Brachflächen eine landwirtschaftliche Nachnutzung möglich sein, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint und noch keine anderen Planungen vorliegen. Insbesondere sind dabei auch Kompensationsmaßnahmen mit nachfolgender landwirtschaftlicher Nutzung in Betracht zu ziehen. Diese Formulierung soll als ein Ziel dargelegt werden, damit dieser Anregung eine größere Bedeutung beigemessen wird. Die Inwertsetzung von Brachflächen soll endgültig als Ausgleich- und Ersatzmaßnahme anerkannt werden.	nicht entsprochen Der Anregung, den Plansatz G 2-4 in ein Ziel der Raumordnung zu ändern, wird nicht gefolgt. Für eine Zielformulierung ist keine ausreichende Normklarheit hinsichtlich abschließender Abwägung und Verbindlichkeit, sachlicher Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit, hinreichender räumlicher Konkretisierung und Kompetenzzuweisung zu erreichen. Der Regelungsanspruch des Plansatzes G 2-4 zielt darauf ab, Brach- und Konversionsflächen - sofern geeignet - gegenüber neuen Siedlungsflächen im Außenbereich für eine bauliche Nachnutzung zu präferieren. Mittels der Revitalisierung von Brach-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung: Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) ist sehr hoch und die Flächenverfügbarkeit an „minderwertiger LN“ ist nicht mehr gegeben, da die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen, Rohstoffgewinnung, Windpark usw. bereits viele Flächen für die Kompensation beansprucht hat. Entsiegelungsmaßnahmen müssen stärker in den Fokus rücken, damit landwirtschaftlich genutzte Flächen geschont werden.	und Konversionsflächen soll das Siedlungsflächenwachstum begrenzt bzw. schrittweise reduziert werden. Sofern sich Brach- und Konversionsflächen wegen der standörtlichen Lage oder aus anderen Gründen nicht für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung eignen, ist eine landwirtschaftliche Nachnutzung grundsätzlich nicht ausgeschlossen (Einzelfallentscheidung). Die Inwertsetzung von Brachflächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anzuerkennen, gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung.		
38	15-4.pdf	5	-	Zu 2.Siedlungsstruktur: Dem Ziel der nachhaltigen Siedlungsentwicklung entspricht sowohl die von der Gemeinde beabsichtigte arbeitsplatznahe Ausweisung von Bauplätzen für unterschiedlichste Wohnformen als auch die Beförderung der innerörtlichen Bebauung auf den wenigen noch zu Verfügung stehenden Flächen (ISEK, KAG-Projekt „Siedlungsentwicklung“). Dies soll unter anderem der Fachkräfteeansiedlung dienen, die sich aus dem Entwicklungsvorhaben GE [REDACTED] sowie der Erweiterung des GE [REDACTED] [REDACTED] als notwendig ergibt.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine auf Plansätze oder deren Begründung ausgerichteten konkreten/sachbezogenen Forderungen bzw. Änderungsvorschläge.		
39	88-1.pdf	1	-	[REDACTED] bietet aufgrund seiner begünstigten Lage an der Werra, den topographisch und naturräumlich attraktiven Gegebenheiten eingebettet in eine sanfte Hügellandschaft, seiner Nähe zum kulturellen Anziehungspunkt [REDACTED] [REDACTED] eigener Historie und einer sehr guten	nicht entsprochen Die Gemeinde [REDACTED] ist raumordnerisch nicht als zentraler Ort festgesetzt. Dementsprechend hat sie ihre Siedlungsflächenentwicklung am gemeindlichen Eigenbedarf auszurichten,		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Infrastruktur, beste Voraussetzungen um sich als 'Wohnstandort' und im Bereich 'Tourismus, Freizeit und Erholung' weiterzuentwickeln. Die Gemeinde hat stringent und erfolgreich in den vergangenen Jahren agiert um beide angestrebten Pole der gemeindlichen Entwicklung zu stärken; sie strebt auch weiterhin an die gegebenen Potentiale der Gemeinde weiterzuentwickeln um den Wohnstandort attraktiver zu gestalten, die Siedlungsstruktur langfristig abzurunden, und auch durch den Ausbau der Nutzungen im Bereich Tourismus, Freizeit und Erholung eine nachhaltige Existenzgrundlage für Bewohnerinnen und Bewohner zu schaffen und zu sichern. Auf diesem Wege bittet die Gemeinde hiermit um die Unterstützung des Regionalen Planungsverbands SüdWestthüringen und um die Festschreibung der beiden genannten gemeindlichen Ziele - 'Wohnen' sowie 'Tourismus, Freizeit und Erholung' im künftigen Regionalplan SüdWest-Thüringen.	was bedeutet, die Baulandausweisung ausschließlich am eigenen inneren Bedarf der Einwohner der Gemeinde zu fixieren. Der seitens der [REDACTED] gewünschten Ausweisung als Wohnstandort im Regionalplan Südwestthüringen kann nicht entsprochen werden. Einerseits gibt es in Thüringen kein entsprechendes Instrument der Raumordnung, welches auf die explizite Funktionsbestimmung einer Gemeinde als Wohnstandort mit überörtlicher Bedeutung abstellt. Andererseits unterscheiden sich die diesbezüglichen Standortfaktoren in [REDACTED] nicht so gravierend von anderen umliegenden Gemeinden wie z.B. [REDACTED] oder [REDACTED] dass diese Wohnstandortfunktion für [REDACTED] rechtfertigen würde.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

2.2 Sicherung des Kulturerbes (Kurzfassung; Neusortierung lfd. Nr.)

1	796-1.pdf	6	G 2-8	Zu den regionaltypischen Siedlungen und prägenden Erscheinungsbildern gehören auch die Rodungsinseln des Westlichen Thüringer Waldes. Diese werden aufgrund veränderter Nutzungsformen aber nicht mehr immer als solche in ihrer Ausprägung erhalten und sind mittels Freiraumsicherung zu bewahren. Insbesondere bei kleinflächig strukturierten Wald-Feld- Übergängen ist deutlich eine zunehmende Nutzungsaufgabe und Wiederbewaldung zu verzeichnen. Das führt bei Nutzungsänderung mit einsetzender Sukzession der Vegetation zu einer langfristig deutlichen Veränderung der typisch überbrachten Landschaftsformen. Eine Nutzung über intelligente Förderkonzepte sollte konzertiert erfolgen. Zu nennen wären z.B. Teile der Fluren von Etterwinden, Clausberg, Ruhla, Wilhelmsthal und Wolfsburg-Unkeroda. Hier sollten Maßnahmen der Regionalplanung den Erhalt von Eigenart und Schönheit der Landschaft und in der Folge unter anderem auch touristischer Zielsetzungen unterstützen. Die vorliegende Begründung zu G4-3 sei in diesem Zusammenhang ebenfalls mit erwähnt und inhaltlich aufgegriffen, wenngleich von einer Wiedergabe an dieser Stelle abgesehen wird.	nicht entsprochen Die Anregung geht über die vom Plangeber beabsichtigte Erhaltung orts- bzw. regionaltypischer baulicher Erscheinungsbilder von Siedlungen hinaus. Im Übrigen sind Rodungsinseln keine spezifische Erscheinungsform des westlichen Thüringer Waldes. Förderkonzepte zum Erhalt von Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft gehören nicht zum Aufgaben- und Regelungsspektrum der Regionalplanung. Die verschiedenen Festlegungen im Kapitel 4 des E-RP SWT 2018 tragen dem raumordnerischen Erfordernis (kultur)landschaftlicher Sicherungsaspekte unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Detaillierungsgrades des Regionalplans und seinem Regelungszweck angemessenen Rechnung.		
2	796-1.pdf	8	G 2-8	G2-8 sollte um einen zusätzlichen Anstrich ergänzt werden: "die kleinflächigen Feld-Waldübergänge der Fluren von Etterwinden, Clausberg, Wilhelmsthal und Wolfs-	nicht entsprochen Die angeregte Ergänzung des Plansatzes bezogen auf den Einsatz von Fördermitteln		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				burg-Unkeroda sollen durch gezielte Maßnahmen der Regionalförderung in der überbrachten Eigenart mittels geeigneter finanzieller Förderungen der anliegenden Landnutzer dauerhaft erhalten werden. Der Waldrandgestaltung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu."	für Landnutzer zur kleinteiligen Landschaftspflege (z.B. Waldrandgestaltung) gehört nicht zur Aufgabenkompetenz bzw. zum Regelungszweck des Regionalplans. Auch bezogen auf seine Maßstabsebene von 1:100.000 ist ein kleinteiliger Regelungsanspruch nicht umsetzbar.		
3	249-1.pdf	6	G 2-8	G 2-8 sollte um einen zusätzlichen Anstrich ergänzt werden: „die kleinflächigen Feld-Wald-Übergänge der Fluren von Etterwinden, Clausberg, Wilhelmsthal und Wolfsburg-Unkeroda sollen durch gezielte Maßnahmen der Regionalförderung in der überbrachten Eigenart mittels geeigneter finanzieller Förderungen der anliegenden Landnutzer dauerhaft erhalten werden. Der Waldrandgestaltung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu." Begründung: Zu den regionaltypischen Siedlungen und prägenden Erscheinungsbildern gehören auch die Rodungsinseln des Westlichen Thüringer Waldes. Diese werden aufgrund veränderter Nutzungsformen aber nicht mehr immer als solche in ihrer Ausprägung erhalten. Insbesondere bei kleinflächig strukturierten Wald-Feld-Übergängen ist deutlich eine zunehmende Nutzungsaufgabe und Wiederbewaldung zu verzeichnen. Das führt mit einsetzender Sukzession der Vegetation zu einer langfristig deutlichen Veränderung der typisch überbrachten Landschaftsformen. Eine Nutzung über intelligente Förderkonzepte sollte konzertiert erfolgen. Zu nennen wären z.B. Teile der Fluren von Etterwinden, Clausberg, Wilhelmsthal und Wolfsburg-Unkeroda. Hier sollten Maßnahmen der	nicht entsprochen Die Anregung geht über die vom Plangeber beabsichtigte Erhaltung orts- bzw. regionaltypischer baulicher Erscheinungsbilder von Siedlungen hinaus. Im Übrigen sind Rodungsinseln keine spezifische Erscheinungsform des westlichen Thüringer Waldes. Förderkonzepte zum Erhalt von Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft gehören nicht zum Aufgaben- und Regelungsspektrum der Regionalplanung. Die verschiedenen Festlegungen im Kapitel 4 des E-RP SWT 2018 tragen dem raumordnerischen Erfordernis (kultur)landschaftlicher Sicherheitsaspekte unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Detaillierungsgrades des Regionalplans und seinem Regelungszweck angemessen Rechnung. Die angeregte Ergänzung des Plansatzes bezogen auf den Einsatz von Fördermitteln für Landnutzer zur kleinteiligen Landschaftspflege (z.B. Waldrandgestaltung) gehört nicht zur Aufgabenkompetenz bzw. zum Regelungszweck des Regionalplans. Auch bezogen auf seine Maßstabsebene von 1:100.000 ist ein kleinteiliger Regelungsanspruch nicht umsetzbar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Regionalplanung den Erhalt von Eigenart und Schönheit der Landschaft unterstützen. Die Begründung zu G4-3 sei in diesem Zusammenhang ebenfalls mit erwähnt und inhaltlich aufgegriffen, wenn gleich von einer Wiedergabe an dieser Stelle abgesehen wird.			
4	358-3.pdf	5	G 2-8	Neuformulierung: Begründung G 2-8 In Südwestthüringen findet sich ein reichhaltiger Bestand an Siedlungen mit typischen Ortsbildern, -grundrissen, -silhouetten und baulichen Ensembles, die als historisch überkommene Werte Zeugnis von den städtebaulichen und ortsgestalterischen Traditionen in der Region ablegen. Gleichzeitig prägen sie auch das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist es regionalplanerischer Anspruch, die durch bauliche Besonderheiten spezifisch geprägten Erscheinungsbilder der Kulturlandschaft in ihrer Identität, Unverwechselbarkeit und ihrem täglichen und nächtlichen Landschaftsbild zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Grundsatz G 4-2 im Kapitel Freiraumstruktur verwiesen. Nicht zuletzt bilden gerade diese Kulturlandschaften mit ihrem Siedlungsgepräge die Grundlage für die touristische Wertschöpfung in der Planungsregion Südwestthüringen.	nicht entsprochen Die Anregung betrifft die Erhaltung des Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft mit ihren Siedlungen differenziert nach Tag und Nacht ist kein Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Wenn damit das Thema "Nächtliche Lichtverschmutzung" speziell im Biosphärenreservat Rhön gemeint ist, liegt es in der Zuständigkeit von Kommunen und privatem Sektor, diesbezüglich entsprechende Lösungen zu finden. Die verschiedenen Festlegungen im Kapitel 4 des E-RP SWT 2018 tragen dem raumordnerischen Erfordernis (kultur)landschaftlicher Sicherheitsaspekte unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Detaillierungsgrades des Regionalplans und seinem Regelungszweck angemessen Rechnung.		
5	709-1.pdf	1	G 2-9	[REDACTED] [REDACTED]	zur Kenntnis genommen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plansatz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				_____ möchte ich mit diesem Schreiben darauf hinweisen, dass meiner Meinung nach die Bedeutung und Entwicklungsmöglichkeit dieses — auch historisch — bedeutsamen „Ensembles Wilhelmsthal“ im Rahmen des „Regionalplans Südwestthüringen“ zu wenig Berücksichtigung findet. Begründung: Wir haben uns deshalb erlaubt, _____ _____, ein Entwicklungs- und Nutzungskonzept für die Schlossanlage und die umliegende Waldgebiete zu erarbeiten, das weitestgehend mit den Interessen der Stiftung übereinstimmen dürfte. Voraussetzungen: Angesichts des neu aufzustellenden Regionalplans möchten wir Ihnen kurz darlegen, warum „Schloss und Park Wilhelmsthal“ für eine kommunalen + touristischen Entwicklung geradezu prädestiniert ist. Es ist unbestritten, dass ein Strukturwandel im West-Teil des Thüringer Waldes nur mit dem nötigen politischen Willen, der Bereitschaft der Eigentümer sowie bürgerlichem Engagement + Rückhalt möglich sein wird. Ein Vorteil für eine touristische Entwicklung der Region besteht allerdings darin, dass nach wie vor Mittel für die Tourismusförderung bei der Thüringer Aufbaubank TAB zur Verfügung stehen. Unter dem Titel „Landesprogramm Tourismus“ und „Gemeinschaftsaufgabe ‘Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur’ (GRW) Teil II - Wirtschaftsnahe Infrastruktur (Tourismus)“, werden sowohl Gemeinden, Vereine, Stiftungen (z.B. bei Geländerschließung, Sanierungen, Marketing,	Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen. Das Kulturdenkmal „Schloss und Park Wilhelmsthal“ soll durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in seinem Erscheinungsbild erhalten und in seiner räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Ihm wird als repräsentativer Bestandteil der Kulturlandschaft Südwestthüringens ein besonderer Stellenwert eingeräumt (siehe E-RP-SWT 2018, G 2-9). Aufgrund seiner Einzigartigkeit, als prägendes Element der Südwestthüringer Kulturlandschaft und als touristischer Anziehungspunkt kann „Schloss und Park Wilhelmsthal“ wesentlich dazu beitragen, das touristische Angebot zu ergänzen bzw. zu erweitern. Dieser Standort ermöglicht zudem die Durchführung von Veranstaltungen mit Festspielcharakter, von Konzerten sowie weiteren Kunst- und Kulturveranstaltungen und bereichert damit sowohl das kulturelle als auch das touristische Angebot (siehe G 4-36). Zudem liegt „Schloss und Park Wilhelmsthal“ im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald. Danach soll das vorhandene Tourismus- und Erholungspotenzial einschließlich der notwendigen Infrastruktur gesichert und weiterentwickelt werden (siehe E-RP-SWT 2018, G 4-30). Diese raumordnerischen Festlegungen bilden einen Rahmen für nachfolgende Pla-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				etc...) und Investoren (bei Einzel-Maßnahmen ...) unterstützt. (Prominentes Beispiel: „Baumkronenpfad Hainich“ - 2005). Unter Berücksichtigung sozialer Belange wären hier auch noch weitere Fördermittel möglich (z.B. für Therapie-Projekte etc ..) Eine Zusammenführung des Regionalplans Tourismus mit dem aktuellen Plan zur Tourismusstrategie Thüringen 2025 lässt den Schluss zu, dass die Wahrscheinlichkeit bzgl. Erhalt diverser Fördermittel für Gemeinden und Investoren sehr hoch ist und somit eine „wirtschaftliche“ Umsetzung der Maßnahmen/ Investitionen möglich sein wird. Touristisches Konzept für „Schloss + Park Wilhelmsthal“ + „Waldpark Wartburg/Wilhelmsthal“ s. Plan-Anlage: Regionalplan 2019 + Tourismusstrategie 2025 Es ist im Plan zu erkennen, dass die vier touristischen Leit-Produkte der TTG, - dargestellt in einer Kultur-Achse bzw. Naturachse, - bei Eisenach zusammentreffen. An dieser „Schnittstelle“ zweier touristischen Zielgruppen ließe sich ein touristisches und kommunales Konzept von NATUR+ KULTUR entwickeln, das, - zusammen mit einem Schwerpunkt in „Schloss + Park Wilhelmsthal“, sogar historische Wurzeln besitzt. Das ernestischen Herzogtum „Sachsen-Weimar-Eisenach“ nutzte in der Blütezeit unter Carl Alexander (1818-1901) „Schloss + Park Wilhelmsthal“ als eine beliebte Sommerresidenz des Weimarer Hofes - gleichbedeutend mit den Sommerresidenzen Ettersburg, Belvedere oder Tiefurt. (Hinweis: Wäre nicht die örtliche Entfernung zu Weimar gegeben, wäre „Wilhelmsthal“ vermutlich in der „Klassik-	nungen / Maßnahmen. Darüber hinausgehende Regelungserfordernisse sind derzeit nicht erkennbar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Stiftung Weimar“ integriert und bereits saniert worden). In dieser Zeit wurde ein weitläufiges Jagdgehege (von Hohe Sonne bis Ruhla) und ein gestalteter "Waldpark" bis zur Wartburg mit diversen Aussichtspunkten und Blickachsen entwickelt. Diese markanten Punkte sind immer noch erkennbar und wären mit geringem Aufwand wiederherzustellen. Die historische Kulturlandschaft um die Wartburg ist seit 2011 unter der Bezeichnung „Waldpark Wartburg“ als UNESCO-Kulturdenkmal ausgewiesen. Die „UNESCO“-Waldpark-Grenze wurde (rein willkürlich) auf die städtischen Grenzen Eisenachs festgelegt. Die „forstlich“ und künstlerisch geprägte Umgebung von Forstrat König (1779-1849) ging jedoch ursprünglich bis Wilhelmsthal und setzte Zeichen für die Forstwirtschaft (u.a. Forstlehranstalt Eisenach, etc..) Dieses Gesamtkunstwerk (s. „Waldpark Wartburg - Arbeitsheft Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie“) gilt es wiederherzustellen. Unser Nutzungskonzept für „Schloss + Park Wilhelmsthal“ sowie „Waldpark Wartburg/Wilhelmsthal“ berücksichtigt diese historischen Zusammenhänge und sieht dafür eine touristische und soziale Nutzung vor. Dabei bedarf es keiner „Nutzungsänderung“ des Waldes oder der Liegenschaft „Wilhelmsthal“. Eine „demokratisierte Sommerresidenz“, wie es der [REDACTED] einst gefordert hat. Das gesamte Gebiet kann wieder zu einem „Ort des Genusses“ werden. Es würde den			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Freistaat der Vision „Thüringen als Tourismusland“ einen Schritt näher bringen. Grundpfeiler der wirtschaftlichen Nutzung wären: - Kultur (Konzerte, Veranstaltungen + Ausstellungen) - Museum (Forstmuseum + "Wald"-Haus) - Freizeit und „Wald + Tier-Erfahrung“ - Wohnen + Bildung - Gastronomie Sämtliche Einrichtungen können sowohl touristisch als auch von der regionalen Bevölkerung als Erholungsgebiet zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Unter Einbeziehung aller Akteure (Bevölkerung/ Landeigner/ Investoren) sowie den Ausschüssen für Verkehr, Umwelt, Energie, Klima und Naturschutz, Landwirtschaft und Forst kann sich ein „neues, regionales und nachhaltiges Konzept“ für Tourismus entwickeln. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines „KULTUR“-Reisenden in Eisenach von derzeit 1 Nacht wird sich aufgrund des attraktiven Angebotes eines „NATUR+ARCHITEKTUR“-Erlebnisses in Hainich + Wilhelmsthal auf 2 Nächte steigern. Allein auf dem „Park und Schlossgelände Wilhelmsthal“ könnten anhand unseres Nutzungskonzeptes mehr als 200 feste Arbeitsplätze entstehen. Wirtschaftliche Stabilität für die benachbarten Dörfer und Gemeinden wäre die Folge.			
6	189-5.pdf	6	G 2-9	Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes G 2-9: Die Ausweisung von überregional (also international, national, thüringenweit) bedeutsamen Kulturdenkmälern mit weitreichender Raumwirkung könnte mit den ge-	nicht entsprochen Die unter G 2-9 aufgeführten Bauwerke und Anlagen repräsentieren neben den im LEP Thüringen 2025 (siehe 1.2.3 Z) festgelegten Kulturerbestandorten weitere, re-	Der Plansatz G 2-9 wird wie folgt geändert: "Als regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit beson-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				maß LEP 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorten verwechselt werden. Es wird vorgeschlagen im Plansatz G 2-9 auf den Begriff „überregional“ zu verzichten.	gional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit entsprechender Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sowie touristischer Ausstrahlung. Als weiteres Kriterium aus Sicht des Denkmalschutzes wurde mit wenigen Abweichungen auch die Einordnung in die Raumwirksamkeitsstufe B (weitreichende Raumwirkung) herangezogen. Aus regionalplanerischer Sicht erhebt diese Aufzählung von Kulturdenkmälern jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Sinne des Denkmalschutzes, da die raumordnerischen Kriterien kulturlandschaftlich bedeutsame Wirkung, herausgehobene touristische Funktion und besondere ortsbildprägende Erscheinung maßgeblich sind. Es ist auch nicht Aufgabe des Regionalplanes, bereits getroffene fachgesetzliche Regelungen zu spiegeln.	derer Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sollen • die Burgen Normannstein und Maientluft • die Burgruinen Hallenburg, Henneberg, Krayenburg, Liebenstein, Osterburg, Raenstein, Schaumburg und Straufhain • die Kirchenburgen Rohr, Stepfershausen und Walldorf • Kloster Veßra • Probstei Zella • Schloss Bertholdsburg • Schloss und Kirche Bedheim • Schloss Eisfeld • Schloss und Park Elisabethenburg • Schloss Glücksburg-Schloss und Basilika Herrenbreitungen • Schloss und Kirche Marksuhl • Schloss Wilhelmsburg • Schloss und Park Wilhelmsthal mit Jägerhof • Ortskern Geisa mit Schloss • Ortskern Vacha mit Werrabrücke • Burschenschaftsdenkmal Eisenach	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						• Meininger Theater mit Englischem Garten • Werrabrücke mit Libori- uskapelle Creuzburg • Hotel Panorama Ober- hof durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden." Die Begründung zu Plan-satz G 2-9 wird wie folgt geändert: "Neben den landesplane- risch abschließend be- stimmten Kulturerbestan- dorten prägen diese ausge- wählten Kulturdenkmale als herausragendes Gebäude/ bauliches Ensemble und/ oder als historischer Land- schaftspark in besonderer Weise die Erscheinung von Kulturlandschaft und Orts- bildern. Wegen der regio- nalen und teilweise überre- gionalen Bedeutung dieser Kulturdenkmale mit verein- zelt vorhandenen musealen Einrichtungen wird ihnen raumordnerisch ein beson-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						derer Stellenwert eingeräumt. Als repräsentative Bestandteile der Kulturlandschaft Südwestthüringens wird deren Erhalt und Umgebungsschutz, die Wahrung der Blickbeziehungen sowie eine denkmalgerechte Nutzung als Erfordernis der Raumordnung gesehen. Das sind auch Grundbedingungen dafür, dass diese Objekte ihre touristische Attraktivität bewahren können. Als weiteres Kriterium aus Sicht des Denkmalschutzes wurde mit wenigen Abweichungen auch die Einordnung in die Raumwirksamkeitsstufe B herangezogen. Diese Aufzählung von Kulturdenkmälern erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Sinne des Denkmalschutzes, da die raumordnerischen Kriterien kulturlandschaftlich bedeutsame Wirkung, herausgehobene touristische Funktion und besondere ortsbildprägende Erscheinung maßgeblich sind.“	
7	3-9.pdf	19	G 2-9	Folgende Kulturdenkmäler sollten ergänzt werden: das Jugendstilgradierwerk in Bad Salzungen,	nicht entsprochen		
				Ein raumordnerisch für die Aufnahme von Kulturdenkmälern in den Plansatz G 2-9			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					herangezogenes Kriterium der Fachplanung Denkmalschutz ist die Zugehörigkeit zur Raumwirksamkeitsstufe B (weitreichende Raumwirkung). Das Gradierwerk Bad Salzungen ist der nachrangigen Raumwirksamkeitsstufe C zugeordnet.		
8	3-9.pdf	20	G 2-9	Folgende Kulturdenkmäler sollten ergänzt werden: - Schloss und Park Altenstein bei Bad Liebenstein - auch wenn für beide bereits in Z 2-1 eine Schutzzone festgelegt wurde,	nicht entsprochen Schloss und Park Altenstein in Bad Liebenstein sind im LEP Thüringen 2025 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung als Ziel der Raumordnung abschließend festgelegt (siehe LEP Thüringen 1.2.3 Z). Insofern wäre ein zusätzlicher Regelungsanspruch mit einem Grundsatz der Raumordnung (E-RP SWT G 2-9) nicht im Sinne der Normenklarheit, da G 2-9 eine andere Objektkulisse von Kulturdenkmälern beinhaltet.		
9	3-9.pdf	21	G 2-9	Folgende Kulturdenkmäler sollten ergänzt werden: historische Stadtanlage mit Schloss Geisa	entsprochen Das Kulturdenkmal „Ortskern Geisa mit Schloss“ wird in den Plansatz G 2-9 aufgenommen, da es aus Sicht der Raumordnung in besonderer Weise das Orts- und Landschaftsbild prägt und als touristischer Anziehungspunkt fungiert. Zudem ist es seitens der Fachplanung Denkmalschutz der Raumwirksamkeitsstufe B (weitreichende Raumwirkung) zugeordnet, welche raumordnerisch als Kriterium für die Aufnahme von Kulturdenkmälern in den Plansatz G 2-9 herangezogen wurde.	Der Plansatz G 2-9 wird wie folgt geändert: "Als regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit besonderer Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sollen - die Burgen Normannstein und Maientluft - die Burgruinen Hallenburg, Henneberg, Krayenburg, Lieben-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
						stein, Osterburg, Raue- enstein, Schaumburg und Straufhain • die Kirchenburgen Rohr, Stepfershausen und Walldorf • Kloster Veßra • Probstei Zella • Schloss Bertholdsburg • Schloss und Kirche Be- dheim • Schloss Eisfeld • Schloss und Park Elisa- bethenburg • Schloss Glücksburg- Schloss und Basilika Herrenbreitungen • Schloss und Kirche Marksuhl • Schloss Wilhelmsburg • Schloss und Park Wil- helmsthal mit Jägerhof • Ortskern Geisa mit Schloss • Ortskern Vacha mit Werrabrücke • Burschenschaftsdenk- mal Eisenach • Meininger Theater mit Englischem Garten • Werrabrücke mit Libori- uskapelle Creuzburg • Hotel Panorama Ober- hof durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden."	
10	3-9.pdf	22	G 2-9	Folgende Kulturdenkmäler sollten ergänzt werden: • Probsteischloss Zella/Rhön	entsprochen Das Kulturdenkmal „Probstei Zella“ wird in den Plansatz G 2-9 aufgenommen, da es aus Sicht der Raumordnung in besonderer Weise das Orts- und Landschaftsbild prägt und als touristischer Anziehungspunkt fungiert. Zudem ist es seitens der Fachplanung Denkmalschutz der Raumwirksamkeitsstufe B (weitreichende Raumwirkung) zugeordnet, welche raumordnerisch als Kriterium für die Aufnahme von Kulturdenkmälern in den Plansatz G 2-9 herangezogen wurde.	Der Plansatz G 2-9 wird wie folgt geändert: "Als regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit besonderer Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sollen • die Burgen Normannstein und Maienluft • die Burgruinen Hallenburg, Henneberg, Krayenburg, Liebenstein, Osterburg, Raenstein, Schaumburg und Straufhain • die Kirchenburgen Rohr, Stepfershausen und Walldorf • Kloster Veßra • Probstei Zella • Schloss Bertholdsburg • Schloss und Kirche Bedheim • Schloss Eisfeld • Schloss und Park Elisabethenburg • Schloss Glücksburg-Schloss und Basilika Herrenbreitungen	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						• Schloss und Kirche Marksuhl • Schloss Wilhelmsburg • Schloss und Park Wilhelmsthal mit Jägerhof • Ortskern Geisa mit Schloss • Ortskern Vacha mit Werrabrücke • Burschenschaftsdenkmal Eisenach • Meininger Theater mit Englischem Garten • Werrabrücke mit Liboriuskapelle Creuzburg • Hotel Panorama Oberhof durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden."	
11	135-4.pdf	7	G 2-9	Das Schloss Bertholdsburg wird im Punkt G 2-9 als regional und überregional bedeutendes und Orts- und Landschaftsbild prägendes Kulturdenkmal eingestuft. Hier wird in der Begründung ausgeführt, dass diese Objekte besonderen Schutz im Rahmen der baulichen Sicherung und im Hinblick auf die touristische Funktion bedürfen. Hervorgehoben sind auch Blickbeziehungen und die Wirkung im Raum. Würden die Maßstäbe für Kulturerbestandorte auf die Bertholdsburg übertragen, befände sich	zur Kenntnis genommen Das Kulturdenkmal "Schloss Bertholdsburg" gehört nicht zu den im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten Kulturerbestandorten (siehe LEP 1.2.3 Z). Insofern besteht für die Bertholdsburg auch keine landesplanerische Vorgabe im Sinne von LEP, 1.2.4 V betreffs Umgebungsschutz, wie er noch im E-RP SWT, unter Z 2-1 in textlicher und kartographischer Form für die Kulturerbestandorte aufgezeigt ist.	Der Plansatz G 2-9 wird wie folgt geändert: "Als regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit besonderer Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sollen • die Burgen Normannstein und Maienluft	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				das Objekt in Schutzbereichszone III (auszuschließende Maßnahmen / Planungen höher als 150 m über Grund). Dies widerspricht jedoch der Ausweisung des Windenergievorranggebietes W-7. Nähere Ausführungen finden sie im Punkt 3.2.2.	Unter Verweis auf die komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der erneuerbaren Energien geben.	• die Burgruinen Hallenburg, Henneberg, Krayenburg, Liebenstein, Osterburg, Raenstein, Schaumburg und Straufhain • die Kirchenburgen Rohr, Stepfershausen und Walldorf • Kloster Veßra • Probstei Zella • Schloss Bertholdsburg • Schloss und Kirche Bedheim • Schloss Eisfeld • Schloss und Park Elisabethenburg • Schloss Glücksburg-Schloss und Basilika Herrenbreitungen • Schloss und Kirche Marksuhl • Schloss Wilhelmsburg • Schloss und Park Wilhelmsthal mit Jägerhof • Ortskern Geisa mit Schloss • Ortskern Vacha mit Werrabrücke • Burschenschaftsdenkmal Eisenach • Meininger Theater mit Englischem Garten • Werrabrücke mit Liboriuskapelle Creuzburg • Hotel Panorama Oberhof	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden."	
12	266-2.pdf	2	G 2-9	Die Aufzählung der regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmale ist nicht konkret genug. In der Überschrift wird die Aufzählung mit der Formulierung "wie insbesondere" eröffnet. Das impliziert schon, dass es sich hierbei lediglich um eine Auswahl handelt. Eine komplette Aufzählung ist nötig.	teilweise entsprochen Die unter G 2-9 aufgeführten Bauwerke und Anlagen repräsentieren neben den im LEP Thüringen 2025 (siehe 1.2.3 Z) festgelegten Kulturerbestandorten weitere, regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit entsprechender Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sowie touristischer Ausstrahlung. Als weiteres Kriterium aus Sicht des Denkmalschutzes wurde mit wenigen Abweichungen auch die Einordnung in die Raumwirksamkeitsstufe B (weitreichende Raumwirkung) herangezogen. Aus regionalplanerischer Sicht erhebt diese Aufzählung von Kulturdenkmälern jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Sinne des Denkmalschutzes, da die raumordnerischen Kriterien kulturlandschaftlich bedeutsame Wirkung, herausgehobene touristische Funktion und besondere ortsbildprägende Erscheinung maßgeblich sind. Es ist auch nicht Aufgabe des Regionalplanes, bereits getroffene fachgesetzliche Regelungen zu spiegeln.	Der Plansatz G 2-9 wird wie folgt geändert: "Als regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit besonderer Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sollen • die Burgen Normannstein und Maienluft • die Burgruinen Hallenburg, Henneberg, Krayenburg, Liebenstein, Osterburg, Raenstein, Schaumburg und Straufhain • die Kirchenburgen Rohr, Stepfershausen und Walldorf • Kloster Veßra • Probstei Zella • Schloss Bertholdsburg • Schloss und Kirche Bedheim • Schloss Eisfeld • Schloss und Park Elisabethenburg	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						• Schloss Glücksburg-Schloss und Basilika Herrenbreitungen • Schloss und Kirche Marksuhl • Schloss Wilhelmsburg • Schloss und Park Wilhelmsthal mit Jägerhof • Ortskern Geisa mit Schloss • Ortskern Vacha mit Werrabrücke • Burschenschaftsdenkmal Eisenach • Meininger Theater mit Englischem Garten • Werrabrücke mit Liboriuskapelle Kreuzburg • Hotel Panorama Oberhof durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden."	
13	272-5.pdf	4	G 2-9	Hinweis: In Thüringen wird die im Norddeutschen übliche Bezeichnung Kulturdenkmale (ThürDSG) verwendet (s. Hinweis vom 29.08.2008). Sie führen eine Auswahl an regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmälern an. In der Überschrift verwenden Sie Aussage "wie insbesondere" für Ihre Auswahl. Damit wird	teilweise entsprochen Die unter G 2-9 aufgeführten Bauwerke und Anlagen repräsentieren neben den im LEP Thüringen 2025 (siehe 2.3 Z) festgelegten Kulturerbestandorten weitere, regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit entsprechender	Der Plansatz G 2-9 wird wie folgt geändert: "Als regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit besonderer Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sollen	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				schon unterstellt, dass dies die Repräsentanten der Kulturdenkmale sind. Das TLDA kann diese Auswahl nicht bestätigen. Mir werden auch nicht die angesetzten Kriterien ersichtlich. Sollen es die bedeutenden oder die weiträumig sichtbaren sein? Die angeführten Burgen/ Burgruinen sind in Verbindung mit den zu ihnen gehörenden Burgbergen sehr raumwirksam, aber nicht unbedingt alle gleich hoch bedeutsam. Schloss Elisabethenburg und auch das Theater und Englischer Garten sind sehr bedeutsam, aber lediglich städtebaulich visuell wirksam. Allerdings hängt hierbei die Wirksamkeit nicht allein von der Sichtbarkeit ab. Wenn dies auch gemeint ist, stimmt das wieder. Die Kriterien sind aber verschieden. Unabhängig davon gibt es nicht vertretene Denkmalkategorien, die auch in Südwestthüringen bedeutende Vertreter haben (z.B. Bauten der Technik und des Verkehrs, Siedlungsanlagen, Stadt- Dorfkirchen usw.). Diese Kritik ist nicht neu. Mir ist wohl bewusst, dass eine wie auch immer geartete, korrekte repräsentative Auswahl den hier verfügbaren Rahmen sprengen würde und plädiere deshalb erneut für die Benennung der verschiedenen Denkmalkategorien (s. Hinweis vom 29.08.2008, Anlage).	Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sowie touristischer Ausstrahlung. Als weiteres Kriterium aus Sicht des Denkmalschutzes wurde mit wenigen Abweichungen auch die Einordnung in die Raumwirksamkeitsstufe B (weitreichende Raumwirkung) herangezogen. Aus regionalplanerischer Sicht erhebt diese Aufzählung von Kulturdenkmälern jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Sinne des Denkmalschutzes, da die raumordnerischen Kriterien kulturlandschaftlich bedeutsame Wirkung, herausgehobene touristische Funktion und besondere ortsbildprägende Erscheinung maßgeblich sind. Es ist auch nicht Aufgabe des Regionalplanes, bereits getroffene fachgesetzliche Regelungen zu spiegeln.	• die Burgen Normannstein und Maienluft • die Burgruinen Hallenburg, Henneberg, Krayenburg, Liebenstein, Osterburg, Raenstein, Schaumburg und Straufhain • die Kirchenburgen Rohr, Stepfershausen und Walldorf • Kloster Veßra • Probstei Zella • Schloss Bertholdsburg • Schloss und Kirche Bedheim • Schloss Eisfeld • Schloss und Park Elisabethenburg • Schloss Glücksburg-Schloss und Basilika Herrenbreitungen • Schloss und Kirche Marksuhl • Schloss Wilhelmsburg • Schloss und Park Wilhelmsthal mit Jägerhof • Ortskern Geisa mit Schloss • Ortskern Vacha mit Werrabrücke • Burschenschaftsdenkmal Eisenach • Meininger Theater mit Englischem Garten • Werrabrücke mit Liboriskapelle Creuzburg	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						Hotel Panorama Oberhof durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden."	
14	268-3.pdf	4	G 2-9	G 2-9 Kulturdenkmäler Hinweis: In Thüringen wird die im Norddeutschen übliche Bezeichnung Kulturdenkmale (ThürDSG) verwendet (s. Hinweis vom 29.08.2008). Sie führen eine Auswahl an regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmälern an. In der Überschrift verwenden Sie die Aussage "wie insbesondere" für Ihre Auswahl. Damit wird schon unterstellt, dass dies die Repräsentanten der Kulturdenkmale sind. Das TLDA kann diese Auswahl nicht bestätigen. Mir werden auch nicht die angesetzten Kriterien ersichtlich. Sollen es die bedeutenden oder die weiträumig sichtbaren sein? Die angeführten Burgen/ Burgruinen sind in Verbindung mit den zu ihnen gehörenden Burgbergen sehr raumwirksam, aber nicht unbedingt alle gleich hoch bedeutsam. Schloss Elisabethenburg und auch das Theater und Englischer Garten sind sehr bedeutsam, aber lediglich städtebaulich visuell wirksam. Allerdings hängt hierbei die Wirksamkeit nicht allein von der Sichtbarkeit ab. Wenn dies auch gemeint ist,	teilweise entsprochen Die unter G 2-9 aufgeführten Bauwerke und Anlagen repräsentieren neben den im LEP Thüringen 2025 (siehe 1.2.3 Z) festgelegten Kulturerbestandorten weitere, regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit entsprechender Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sowie touristischer Ausstrahlung. Als weiteres Kriterium aus Sicht des Denkmalschutzes wurde mit wenigen Abweichungen auch die Einordnung in die Raumwirksamkeitsstufe B herangezogen. Aus regionalplanerischer Sicht erhebt diese Aufzählung von Kulturdenkmälern jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Sinne des Denkmalschutzes, da die raumordnerischen Kriterien kulturlandschaftlich bedeutsame Wirkung, herausgehobene touristische Funktion und besondere ortsbildprägende Erscheinung maßgeblich sind. Es ist auch nicht Aufgabe des Regionalplanes, bereits getroffene fachgesetzliche Regelungen zu spiegeln.	Der Plansatz G 2-9 wird wie folgt geändert: "Als regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit besonderer Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sollen - die Burgen Normannstein und Maientluft - die Burgruinen Hallenburg, Henneberg, Krayenburg, Liebenstein, Osterburg, Raenstein, Schaumburg und Straufhain - die Kirchenburgen Rohr, Stepfershausen und Walldorf - Kloster Veßra - Probstei Zella - Schloss Bertholdsburg - Schloss und Kirche Bedheim - Schloss Eisfeld	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				stimmt das wieder. Die Kriterien sind aber verschieden. Unabhängig davon gibt es nicht vertretene Denkmalkategorien, die auch in Südwestthüringen bedeutende Vertreter haben (z.B. Bauten der Technik und des Verkehrs, Siedlungsanlagen, Stadt- Dorfkirchen usw.). Diese Kritik ist nicht neu. Mir ist wohl bewusst, dass eine wie auch immer geartete, korrekte repräsentative Auswahl den hier verfügbaren Rahmen sprengen würde und plädiere deshalb erneut für die Benennung der verschiedenen Denkmalkategorien (s. Hinweis vom 29.08.2008, Anlage).		• Schloss und Park Elisabethenburg • Schloss Glücksburg-Schloss und Basilika Herrenbreitungen • Schloss und Kirche Marksuhl • Schloss Wilhelmsburg • Schloss und Park Wilhelmsthal mit Jägerhof • Ortskern Geisa mit Schloss • Ortskern Vacha mit Werrabrücke • Burschenschaftsdenkmal Eisenach • Meininger Theater mit Englischem Garten • Werrabrücke mit Liboriuskapelle Creuzburg • Hotel Panorama Oberhof durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden."	
15	197-16.pdf	30	G 2-9	Der Grundsatz zu den "Regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmalen" ist zu streichen oder in eine Leitvorstellung umzuwandeln. Zudem sollten die verschiedenen Denkmalkategorien, nicht aber die einzelnen Kulturdenkmale benannt werden. Es soll	nicht entsprochen Der Grundsatz G 2-9 orientiert als raumordnerisch relevante Abwägungsvorgabe auf eine nachhaltige Raumentwicklung bezogen auf die gewachsene und erhaltens-	Der Plansatz G 2-9 wird wie folgt geändert: "Als regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit beson-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				die Bezeichnung "Kulturdenkmale" anstatt "Kulturdenkmäler" verwendet werden Begründung Das LEP 2025 sieht keine derartigen Vorgaben vor. Die Aufforderungen (Verhaltensvorgabe), städtebauliche und landschaftsplanerische Maßnahmen liegen außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung. Im Plansatz wird eine Auswahl an regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmälen angeführt sowie in der Überschrift die Aussage "wie insbesondere" für die Auswahl verwendet. Damit wird schon unterstellt, dass dies die Repräsentanten der Kulturdenkmale sind. Es werden auch nicht die angesetzten Kriterien ersichtlich. Sollen es die bedeutsamen oder die weiträumig sichtbaren sein? Die angeführten Burgen/ Burgruinen sind in Verbindung mit den zu ihnen gehörenden Burgbergen sehr raumwirksam, aber nicht unbedingt alle gleich hoch bedeutsam. Schloss Elisabethenburg sowie das Theater und der Englischer Garten sind sehr bedeutsam, aber lediglich städtebaulich visuell wirksam. Allerdings hängt hierbei die Wirksamkeit nicht allein von der Sichtbarkeit ab. Wenn dies auch gemeint ist, stimmt das wieder. Die Kriterien sind aber verschieden. Unabhängig davon gibt es nicht vertretene Denkmalkategorien, die auch in Südwestthüringen bedeutende Vertreter haben (z.B. Bauten der Technik und des Verkehrs, Siedlungsanlagen, Stadt- Dorfkirchen usw.).	werte Kulturlandschaft in ihrem Wechselspiel von Landschafts- und Ortsbild. Diese Abwägungsvorgabe kann nicht durch eine informelle Leitvorstellung ersetzt werden, da sonst die mit der Regelung beabsichtigte planerische Intention ins Leere laufen würde. Die unter G 2-9 aufgeführten Bauwerke und Anlagen repräsentieren neben den im LEP Thüringen 2025 (siehe 1.2.3 Z) festgelegten Kulturerbestandorten weitere, regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit entsprechender Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sowie touristischer Ausstrahlung. Als weiteres Kriterium aus Sicht des Denkmalschutzes wurde mit wenigen Abweichungen auch die Einordnung in die Raumwirksamkeitsstufe B (weitreichende Raumwirkung) herangezogen. Diese Aufzählung von Kulturdenkmälen erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Sinne des Denkmalschutzes, da die raumordnerischen Kriterien kulturlandschaftlich bedeutsame Wirkung, herausgehobene touristische Funktion und besondere ortsbildprägende Erscheinung maßgeblich sind. Es ist auch nicht Aufgabe des Regionalplanes, bereits getroffene fachgesetzliche Regelungen zu spiegeln.	derer Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sollen • die Burgen Normannstein und Maientluft • die Burgruinen Hallenburg, Henneberg, Krayenburg, Liebenstein, Osterburg, Raenstein, Schaumburg und Straufhain • die Kirchenburgen Rohr, Stepfershausen und Walldorf • Kloster Veßra • Probstei Zella • Schloss Bertholdsburg • Schloss und Kirche Bedheim • Schloss Eisfeld • Schloss und Park Elisabethenburg • Schloss Glücksburg-Schloss und Basilika Herrenbreitungen • Schloss und Kirche Marksuhl • Schloss Wilhelmsburg • Schloss und Park Wilhelmsthal mit Jägerhof • Ortskern Geisa mit Schloss • Ortskern Vacha mit Werrabrücke • Burschenschaftsdenkmal Eisenach	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				In Thüringen wird die im Norddeutschen übliche Bezeichnung Kulturdenkmale (ThürDSG) verwendet.		• Meininger Theater mit Englischem Garten • Werrabrücke mit Liboriuskapelle Creuzburg • Hotel Panorama Oberhof durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden."	
16	172-1.pdf	2	G 2-9	Regional und überregional bedeutsame, das Orts- und Landschaftsbild prägende Kulturdenkmäler, wie insbesondere • die Ruine Schaumburg sollen durch ... Fazit: Unter diesem Punkt ist die Burgruine Schaumburg mit aufzuführen als eine sehenswerte Anlage und als das größte Bodendenkmal des Landkreises Sonneberg. Nicht nur wegen seiner regionalen sondern auch wegen der überregionalen Bedeutung ist dieser Burgruine ein besonderer raumordnerischer Stellenwert einzuräumen. Durch umfangreiche Sicherungs- und Rückbaumaßnahmen konnte die Stadt Schalkau das Denkmal erhalten und so Touristen und Wanderern aus nah und fern einen heute sehr beliebten Anlaufpunkt in unserer Region bieten.	entsprochen Das Kulturdenkmal „Burgruine Schaumburg“ wird in den Plansatz G 2-9 aufgenommen, da es aus Sicht der Raumordnung in besonderer Weise das Orts- und Landschaftsbild prägt und als touristischer Anziehungspunkt fungiert. Zudem ist es seitens der Fachplanung Denkmalschutz der Raumwirksamkeitsstufe B (weitreichende Raumwirkung) zugeordnet, welche raumordnerisch als Kriterium für die Aufnahme von Kulturdenkmälern in den Plansatz G 2-9 herangezogen wurde.	Im Plansatz G 2-9 wird die Aufzählung der Kulturdenkmale um die „Burgruine Schaumburg“ ergänzt.	
17	3230-1.pdf	3	G 2-9	Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren	zur Kenntnis genommen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlwerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten.	Die Anregung enthält keine konkreten plansatz-/gebietsbezogenen Forderungen zur Änderung von Festlegungen des Regionalplanentwurfes. Der Schlosspark Marisfeld gehört weder zu den im LEP Thüringen 2025 (siehe 1.2.3 Z) abschließend festgelegten Kulturerbestandorten noch zu den vom Denkmalschutz bestimmten Kulturdenkmalen der Raumwirksamkeitsstufe B (weitreichende Raumwirkung), die seitens des Plangebers als Kriterium zur Aufnahme in den E-RP-SWT, Plansatz G 2-9 herangezogen wurde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden.		
18	478-4.pdf	9	G 2-9	Diese Ausführungen sind aus unserer Sicht ebenfalls auf den Grundsatz 2-9 Regional und überregional bedeutsame, das	teilweise entsprochen	Der Plansatz G 2-9 wird wie folgt geändert:	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Orts- und Landschaftsbild prägende Kulturdenkmäler übertragbar. Auch hier bleibt der Plangeber ein schlüssiges Gesamtkonzept zu den hier aufgeführten neun Denkmälern schuldig.	Neben den landesplanerisch abschließend bestimmten Kulturerbestandorten prägen diese ausgewählten Kulturdenkmale als herausragendes Gebäude/bauliches Ensemble und/oder als historischer Landschaftspark in besonderer Weise die Erscheinung von Kulturlandschaft und Ortsbildern. Wegen der regionalen und teilweise überregionalen Bedeutung dieser Kulturdenkmale mit vereinzelt vorhandenen musealen Einrichtungen wird ihnen raumordnerisch ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Als repräsentative Bestandteile der Kulturlandschaft Südwestthüringens wird deren Erhalt und Umgebungsschutz, die Wahrung der Blickbeziehungen sowie eine denkmalgerechte Nutzung als Erfordernis der Raumordnung gesehen. Das sind auch Grundbedingungen dafür, dass diese Objekte ihre touristische Attraktivität bewahren können. Als weiteres Kriterium aus Sicht des Denkmalschutzes wurde mit wenigen Abweichungen auch die Einordnung in die Raumwirksamkeitsstufe B (weitreichende Raumwirkung) herangezogen. Diese Aufzählung von Kulturdenkmalen erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Sinne des Denkmalschutzes, da die raumordnerischen Kriterien kulturlandschaftlich bedeutsame Wirkung, herausgehobene touristische Funktion und besondere ortsbildprägende Erscheinung maßgeblich sind.	"Als regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit besonderer Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sollen • die Burgen Normannstein und Maienluft • die Burgruinen Hallenburg, Henneberg, Krayenburg, Liebenstein, Osterburg, Raenstein, Schaumburg und Straufhain • die Kirchenburgen Rohr, Stepfershausen und Walldorf • Kloster Veßra • Probstei Zella • Schloss Bertholdsburg • Schloss und Kirche Bedheim • Schloss Eisfeld • Schloss und Park Elisabethenburg • Schloss Glücksburg-Schloss und Basilika Herrenbreitungen • Schloss und Kirche Marksuhl • Schloss Wilhelmsburg • Schloss und Park Wilhelmsthal mit Jägerhof • Ortskern Geisa mit Schloss • Ortskern Vacha mit Werrabrücke	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						• Burschenschaftsdenkmal Eisenach • Meininger Theater mit Englischem Garten • Werrabrücke mit Liboriuskapelle Creuzburg • Hotel Panorama Oberhof durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden."	
19	2863-1.pdf	6	G 2-9	Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlwerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten plansatz-/gebietsbezogenen Forderungen zur Änderung von Festlegungen des Regionalplanentwurfes. Der Schlosspark Marisfeld gehört weder zu den im LEP Thüringen 2025 (siehe 1.2.3 Z) abschließend festgelegten Kulturerbestandorten noch zu den vom Denkmalschutz bestimmten Kulturdenkmalen der Raumwirksamkeitsstufe B (weitreichende Raumwirkung), die seitens des Plangebers als Kriterium zur Aufnahme in den E-RP-SWT, Plansatz G 2-9 herangezogen wurde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden.		
20	2847-1.pdf	9	G 2-9	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES 6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand-Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer- bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlwerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE? Bei der Veste Heldburg betreibt man Studien zum Sichtradius, da es als Deutsches Burgenmuseum hohen Stellenwert in der RP genießt, aber es gibt hier auch regional bedeutsame Kulturgüter Hier spielen doch viele historisch relevante Gesichtspunkte eine Rolle. Die Burgruine Henneberg sieht man ebenfalls von Oberstadt aus, r. Z die Gleichberge sind Sichtachsen von Belang, vom Kleinen Gleichberg hat man eine besonders gut einsehbare Landschaft, die Johanniterburg Kühndorf, vom Dolmar, vom Pless, von der Hohen Geba. Es gibt hier definitiv weiträumige Blickbeziehungen, wenn man bedenkt, dass eine WKA vergleichbar ist mit dem Berliner Fernsehturm!	bezogen auf das 9 km entfernte Windvor-ranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorrangebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Wind-energie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovol-taik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landes-planerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spiel-raum, weitere Objekte wie das Wasser-schloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Mit WKA und dem W-6 als Eignungsgebiet für Windenergie sind alle Kulturgüter beeinträchtigt und büßen an Attraktivität ein.			
21	2848-1.pdf	9	G 2-9	Identisch mit lfd. Nr. 20 (siehe dort)			
22	2858-1.pdf	9	G 2-9	Identisch mit lfd. Nr. 20 (siehe dort)			
23	3450-1.pdf	9	G 2-9	Identisch mit lfd. Nr. 20 (siehe dort)			
24	460-2.pdf	1	G 2-9	Um langfristig die Entwicklung des Bereiches Jägerhof Wilhelmsthal zu unterstützen und dem Stellenwert des Areals als Bestandteil des Gesamtensembles Wilhelmsthal gerecht zu werden wird folgendes angeregt: Ergänzung des Grundsatzes G 2-9: Schloss und Park Wilhelmsthal und Jägerhof Wilhelmsthal Begründung: Auf diese Weise wird verdeutlicht, dass es ein künftiges, regionalplanerische Ziel sein muss, den Standort als Gesamtheit zu entwickeln und die möglichen Synergieeffekte (Veranstaltungs- und Übernachtungsort verbinden, Naturangebote und Kulturangebote vereinen usw.) langfristig zu nutzen. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die Inhalte der geplanten Entwicklung im Bereich Jägerhof Wilhelmsthal gegeben werden, um den Wunsch der Integration des Bereiches in den Regionalplan zu untersetzen. Des Weiteren wird aus den nachfolgenden Darstellung deutlich, dass	entsprochen Der Anregung zur Aufnahme des Kulturdenkmals Jägerhof i.V.m. Schloss und Park Wilhelmsthal in den Plansatz G 2-9 wird gefolgt. Auch wenn seitens des Denkmalschutzes in der Zuarbeit zum Regionalplanentwurf nicht explizit ausgeführt, gehört der Jägerhof Wilhelmsthal als ehemaliger Schlossgasthof zum Ensemble Schloss und Park Wilhelmsthal und somit zur Stufe B der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung.	Der Plansatz G 2-9 wird um „Schloss und Park Wilhelmsthal mit Jägerhof“ ergänzt.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				"Wilhelmsthal" aus folgenden Teilbereichen besteht: Schloss Wilhelmsthal, Park und Jägerhof Wilhelmsthal und nur im Kontext entwickelt werden kann. 2. BESTANDSDARSTELLUNG 2.1. Geschichte/Denkmalschutz Der „Jägerhof Wilhelmsthal“ gehört zur Gemarkung der Gemeinde Gerstungen im Wartburgkreis. Er befindet sich an der B 19 ca. 9 km südlich der Wartburgstadt Eisenach im Thüringer Wald. Das Gesamtareal hat eine Fläche von ca. 5,3 ha. Es wird im Norden, Osten und Süden von Wald begrenzt und an seiner Westseite von der B 19 tangiert. Westlich schließt sich das Areal des Schlosses Wilhelmsthal mit seiner Parkanlage an. Durch seine ruhige Lage unmittelbar im Waldgebiet diente das Gelände seit jeher Erholungszwecken. Die auf dem Gelände befindlichen Gebäude sollen schrittweise wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung für Freizeit, Erholung und Tourismus zugeführt werden. Entsprechend der vorhandenen Gebäudekonzeption sind hierfür folgende Maßnahmen geplant: • Reaktivierung des Hauptgebäudes als Hotel mit Restaurant (Wellnesscharakter) • Realisierung eines Wildgeheges für Sikawild • Reaktivierung der 10 Bungalows + 1 Finnhütte als einfache, naturnahe Übernachtungsmöglichkeit			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Zusammen mit den Wilhelmsthaler Jagd-schlössern bildet die Anlage mit seinen als Einzelbaudenkmal geschützten Gebäuden das Denkmalensemble „Schloss und Park Wilhelmsthal“. ... Einfügung Karten-ausschnitt Abbildung Denkmalensemble Schloss und Park Wilhelmsthal (Quelle: [REDACTED] [REDACTED]) Um 17 43 wurde der erste „Schlossgasthof zum Auerhahn“ als dreiseitige Hofanlage auf dem Gelände errichtet. Dieser wurde ab 1938 durch den Bau des „Gaujägerhofes“ ersetzt, der in Anlehnung an den alten Schlossgasthof als hufeisenförmige Anlage mit Mittelbau und beidseitigen, 2-geschossigen Seitenflügeln errichtet wurde. (Abbildung Jägerhof kurz nach Fertigstellung um 1940 "Die hufeisenförmige Anlage aus dieser Zeit ist mit unwesentlichen Änderungen im Gebäudeinneren vollständig erhalten. Sie wird gebildet aus dem zentralen Mittelbau mit Zwerchgiebel und weit herabgezogenen Satteldach und je einem giebelständigen Seitenflügel mit Satteldach und breiten Schleppgauben. Gemäß denkmalpflegerischer Zielsetzung soll die äußere Hülle insbesondere im Innenhofbereich (Westansicht) mit dem sichtbaren Fachwerk sowie den regelmäßig angeordneten Flachbogenfenstern mit passenden Fensterläden erhalten werden. Im Innenraum sind bauzeitliche Details wie die diagonal rautenförmig kassettierte Holzdecke im Restaurant,			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Parkettböden in Bibliothek und Kaminzimmer oder ein Kellergewölbe mit zwei bauchigen Säulen in der Formensprache des Dritten Reiches erhalten und von denkmalpflegerischer Relevanz." Ab 1975 erfolgte ein Umbau und die Erweiterung der Anlage als SED Erholungsheim Wilhelmsthal. In dieser Zeit entstanden das Schwimmbad, welches den Mittelbau nach Süden hin um einen abgesetzten Baukörper erweitert, sowie 10 Ferienbungalows, 1 Finnhütte und die Kegelbahn. (Postkarte "SED Erholungsheim Wilhelmsthal" in den 1980er Jahren) Zwischen 1989 und 1997 hatte das Objekt als „Hotel Wilhelmsthal" und Restaurant „Zum Auerhahn" mehrere Betreiber und wurde schließlich geschlossen. Nach einigen Jahren Leerstand und Verfall wurde das Objekt im Jahr 2008 durch den neuen Eigentümer erworben und der Denkmalbestand in den darauffolgenden Jahren sukzessive gesichert. Entsprechend der denkmalpflegerischen Zielsetzung wurde das Freigelände 2012 wieder als Wildgehege mit Sikawild besetzt. (Fotos: Seit 2012 Reaktivierung des Wildgeheges entsprechend denkmalpflegerischer Zielsetzung; Haupteingangsbereich im westlichen Innenhof und denkmalgeschützte Giebelansicht Seitenflügel Nord; Ansicht der ruhigeren Ostseite mit Ausblick zum Wald) 2.2. Standortbeschreibung (Lage, Region, Bedeutung für den Tourismus)			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Mit der Nähe zu der Bundesautobahn A4 mit dem Kirchheimer Dreieck (ca. 60 km westlich} und dem Erfurter Kreuz (ca. 50km östlich} ist für die Mehrtagestouristen eine gute Erreichbarkeit gegeben. Auf Grund der guten verkehrstechnischen Anbindung und der Lage in unmittelbarer Nähe sowohl zum vielfältigen kulturellen Angebot der Stadt Eisenach als auch zum Thüringer Wald mit Rennsteig sind hervorragende Voraussetzungen für einer erfolgreiche touristische Entwicklung gegeben. Des Weiteren ist die Entwicklung des Jägerhofs im Zusammenhang mit der Entwicklung des Schloss Wilhelmsthal zu sehen. Hier können Synergieeffekte entstehen, die die beiden historisch verbundenen Standorte langfristig aufwerten. 3. PLANUNGSZIEL Die Reaktivierung des Standortes dient der Schaffung von Angebote unter Beachtung der Landestourismuskonzeption Thüringen. Die Nähe zur Wartburgstadt Eisenach schafft beste Voraussetzungen, die aufsteigenden Entwicklungen des Städtetourismus mit den Vorzügen der Erholung in einem landschaftlichen reizvollen Naturraum am Standort zu verbinden. Veranstaltungsangebote im Schloss/Schlosspark Wilhelmsthal stellen ein weiteres Angebot dar, welches sowohl dem Jägerhof wie auch dem Veranstaltungsort Schloss Wilhelmsthal durch die Möglichkeit der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten im unmittelbarer Nachbarschaft zu Gute kommen.			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Der Standort mit den umliegenden Mischwaldgebieten und den nahegelegenen Seen und Teichen bietet seit jeher sehr gute Bedingungen für das Jagen und Angeln. Wilhelmsthal liegt am Fuße des Thüringer Waldes und bildet mit Teichen, Schlossanlage und parkähnlichen Wegestrukturen einen einzigartigen, denkmalgeschützten Landschaftsraum. Der direkte Anschluss an das Wegenetz des westlichen Thüringer Waldes mit Anschluss an den Rennsteig bildet beste Voraussetzungen für das Wandern. Gruppen von Wanderern können ab hier direkt auf Rennsteigtouren starten. Aber auch Mehr-Tages-Angebote für Wanderungen in unterschiedliche Richtungen und Landschaftsräume mit Wilhelmsthal als zentralem Ausgangs- und Zielpunkt lassen sich von hier aus konzipieren. Die Fernradwege am Rennsteig, im Werra- und im Höseltal sind durch den Eltegrund schnell erreichbar und die Forstwege im Rennsteiggebiet sind aufgrund ihres Steigungsverhältnisses gut für Mountainbiker geeignet, sodass der Standort auch den Radfahrern beste Voraussetzungen bietet. Mit dem Wellnessbereich des Hotels mit Schwimmbad wird ein zusätzliches, jahreszeitlich unabhängiges Angebot geschaffen, das gleichzeitig die regionale Wirtschaft stärken kann. (Schaffung von Arbeitsplätzen, Initiieren von Folge- und Daueraufträgen im Liefer- und Dienstleistungsbereich usw.). Synergienmöglichkeiten zu heimischen Wirtschaftsunternehmen sollen gesucht und genutzt werden.			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Zusammenarbeit mit [REDACTED] im benachbarten Wutha-Farnroda bietet sich eine thematische Bündelung der Wellness- und Gesundheitsangebote ergänzt durch Aktiv-Angebote im umgebenden Wald (Walderlebnistage, Qi Gong oder Yoga im Wald, Meditation in freier Natur etc.) unter der [REDACTED] entwickelten Marke „Waldwellness Thüringen“ an. Das weitläufige Gelände mit Wildgehege, naturnahen Spielmöglichkeiten und einfachen Unterkünften - teilweise innerhalb des Wildgeheges - bietet erlebnisreiche Erholungsmöglichkeiten auch für Familien mit Kindern. Die Geschichte des Automobilbaus hat eine 100jährige Tradition in Eisenach und ein Besuch der Ausstellung „automobile welt eisenach“ ist für Auto- Fans ein besonderes Ereignis. Die durchweg landschaftliche Schönheit bei schwacher Besiedelung bietet die Chance, Strecken für Oldtimer und Motorradtouren entlang der in unmittelbarer Nähe liegenden ehemaligen Bergrennstrecken und Strecken der Rallye Wartburg auszuweisen. Kultururlauber und Kulturinteressierte können sowohl die Angebote im nahen Eisenach wie auch die Veranstaltungen im Schloss Wilhelmsthal besuchen. Mit dem Ausbau des Ensembles "Wilhelmsthal" (Schloss, Park, Jägerhof) soll, unter Beachtung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, eine Veranstaltungs- und Freizeitstätte geschaffen werden, die der Historie diese Anlage gerecht wird, die zur			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				touristischen und kulturellen Angebotsvielfalt der Region beiträgt und gleichzeitig dem Status des Kulturdenkmales gerecht wird. Als ein grundlegendes Planungsziel ist die Erhaltung des Gesamtensembles in seinem Gesamterscheinungsbild anzusehen. Das Landschaftsbild wird im Bereich Wilhelmsthal entscheidend von beiden Gebäudebeständen, dem Schloss und dem Jägerhof geprägt. Durch die Aufnahme des Gesamtareals wird der bisherigen Entwicklung Rechnung getragen. Beide Gebäude sind in ihrem unveränderten Erscheinungsbild einzigartig und sind mit einem regional bedeutsamen Bekanntheitsgrad ausgestattet. Mit der Entwicklung des Wildgeheges wird eine dem Jägerhof traditionell zugeordnete Nutzung wieder etabliert und sollte weiter ausgebaut werden, um die einstigen Dimensionen zu erreichen. Neben einer baulichen und denkmal-schutzgerechten Sanierung, die zu einer vollumfänglichen Gebäudenutzung führt sollte eine Freiraumentwicklung unter Beachtung der unterschiedlichen, traditionellen Nutzungen etabliert werden. Dafür gilt es, die regionalplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, um auf den nachfolgenden Planungsebenen untersetzend agieren zu können. 4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN 4.1. Landesentwicklungsplan 2025 Im Landesentwicklungsplan ist als Grundsatz formuliert: „Tourismus und Erholung sollen in Teilräumen gestärkt werden, die			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln. (...) Bei der weiteren touristischen Entwicklung Thüringens sollen die drei Schwerpunkte „Kultur und Städte“, „Natur und Aktiv“ sowie „Wellness und Gesundheit“ im Vordergrund stehen. Insbesondere die Themenvielfalt im Schwerpunkt „Städte und Tourismus“ soll, auch durch die Verknüpfung mit Naturerlebnissen für eine weitere Profilierung Thüringens genutzt werden. Eine besondere Stärke des Tourismusangebots in Thüringen ist, dass Kultur (Schloss Wilhelmsthal), Natur sowie Wellness und Gesundheit (Jägerhof Wilhelmsthal) räumlich in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander erlebbar sind." Am Standort Wilhelmsthal werden "Natur und Aktiv", Kultur, Wellness und Gesundheit vereint. 4.2. Regionalplan Südwestthüringen - Entwurf (Karte Auszug aus dem Entwurf des RP-SWT (unmaßstäblich) Das Gebiet Jägerhof Wilhelmsthal ist als • Siedlungsfläche dargestellt und liegt im • Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ „In den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorgehalten und qualitativ weiterentwickelt werden.“ ... „Der Umnutzung und Ergänzung vorhandener baulicher Anlagen soll der			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Vorzug vor Neuerrichtung eingeräumt werden." „Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald soll das vorhandene Tourismus und Erholungspotential einschließlich der notwendigen Infrastruktur gesichert und unter Berücksichtigung der Schutzziele des Naturparkes Thüringer Wald (. . .) ausgewogen weiterentwickelt werden." • Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung FS-18 Wartburg-Hohe Sonne - Ringberg „In den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden." Es wird tangiert von • einer überörtlichen Gashochdruckleitung • einer überregional bedeutsamen Straßenverbindung (B19) in unmittelbarer Nähe befindet sich • das FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) „Nordwestlicher Thüringer Wald" • das Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald • das Naturschutzgebiet Hohe Sonne-Wartburg			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Die Zielstellung der schwerpunktmäßigen Entwicklung des Bereiches Wilhelmsthal kann wie folgt zusammengefasst werden: • Stärkung des historisch und kulturelle bedeutenden Flächendenkmals Wilhelmsthal • Integration in landes- und regionalbedeutende Kooperationsprojekte, Ausbau der regionalen Kooperationen • Entwicklung für Tourismus und Erholung mit der Ausrichtung auf den Themenbereich Naturerlebnis, Wandern, Wellness und Kultur in Verbindung mit der Verbesserung der Wertschöpfungsmöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung, • Ausbau der kulturellen Angebote (regional bedeutendes Veranstaltungsort). Die beabsichtige Reaktivierung der Erholungsanlage „Jägerhof“ steht im Einklang mit dem Entwicklungsziel der Landes- und Regionalplanung, die Funktion Tourismus und Erholung in Bereichen, die über die naturräumlichen und strukturellen Voraussetzungen verfügen als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln und sollte aus diesem Grund Beachtung im Regionalplan Südwestthüringen finden.			
25	555-1.pdf	2	Z 2-1	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab:		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet)		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
26	559-1.pdf	2	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 25 (siehe dort)			
27	560-1.pdf	2	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 25 (siehe dort)			
28	557-1.pdf	2	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 25 (siehe dort)			
29	565-1.pdf	2	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 25 (siehe dort)			
30	566-1.pdf	2	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 25 (siehe dort)			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
31	550-1.pdf	2	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 25 (siehe dort)			
32	549-1.pdf	2	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 25 (siehe dort)			
33	558-1.pdf	2	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 25 (siehe dort)			
34	556-1.pdf	2	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 25 (siehe dort)			
35	6-13.pdf	5	Z 2-1	Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes u. a. die Sichtanalyse (Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes) berücksichtigt diese Sachverhalte des Repowering insbes. der aktuellen Anlagenhöhen nicht hinreichend. Der Bereich des Windvorranggebietes W-1 ist weiter von einer Höhenbegrenzung zum Schutz des Weltkulturerbes ausgenommen. Der weitere Ausbau im Bereich des Windvorranggebietes W-1 durch WEA mit Mindesthöhen von 241 m ist zeitnah zu erwarten (u. a. Repowering). Damit wird der Konflikt weiter intensiviert. Eine grundsätzliche Lösung i. R. der jeweiligen konkreten Vorhabensprüfung (jeweils Einzelfallentscheidungen) ist nicht möglich. Es bedarf einer Regelung auf planungsrechtlicher Ebene, welche i. S. der Gleichbehandlung und aufgrund der Tragweite des Weltkulturerbestatus Wartburg für die gesamte Region zumindest auf der Ebene der Regionalplanung getroffen werden muss.	nicht entsprochen Flächen, die in Regionalplänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam werden und Höhenbegrenzungen enthalten, sind im Sinne der gesetzlichen Regelung nicht auf den Flächenbeitragswert anzurechnen (§ 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). Aus diesem Grund werden für die Vorranggebiete Windenergie im Regionalplan Südwestthüringen keine Höhenbegrenzungen festgelegt.		
36	907-1.pdf	2	Z 2-1	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES-6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W-6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand-Höhenmodell unterstellt,	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Massnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3 km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlwerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE?	Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
37	873-1.pdf	1	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 36 (siehe dort)			
38	872-1.pdf	1	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 36 (siehe dort)			
39	875-1.pdf	1	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 36 (siehe dort)			
40	874-1.pdf	1	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 36 (siehe dort)			
41	458-5.pdf	3	Z 2-1	In dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen konkretisieren Sie die in Kapitel 1.2.3 Z des Landesentwicklungsplans Thüringen 2025 genannten Kulturerbestandorte von nationaler, internationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung als Ziele der Raumordnung. Sie definieren dabei Schutzbereiche, die Sie als zeichnerische Festlegung der Ziele der Raumordnung bestimmen. Diese Schutzbereiche beinhalten festgesetzte Höhenbegrenzungen für nicht vereinbare, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen. Ich weise darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung in Kapitel Z 2-1, insbesondere die Kulturerbestandorte KES-2 „Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein“, KES-3 "Creuzburg - Burg Creuzburg", KES-4 "Eisenach - Wartburg" und KES-5 „Gerstungen (OT Lauchröden) - Brandenburg" in einem möglichen Konflikt zu den Vorhaben Nr. 3 und 4 stehen könnten.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten plansatz-/gebietsbezogenen Forderungen zur Änderung von Festlegungen des Regionalplanentwurfes. Gemäß den zwischenzeitlich vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zum Sued-Link, welche bezogen auf die Planungsregion Südwestthüringen seitens der Bundesnetzagentur in die Anhörung/Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben wurden, ist keine Freileitung, sondern durchgängig Erdkabel vorgesehen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Diese Vorhaben sind zwar vorrangig als Erdkabel zu planen, ich verweise jedoch auf die Möglichkeit einer ausnahmsweise zu prüfenden Freileitung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBPlG. Eine solche Freileitung ist nach derzeitigem Verfahrensstand zwar unwahrscheinlich, stünde aber im Konflikt mit den in den Zonen I und II festgelegten Höhenbeschränkungen.			
42	458-5.pdf	4	Z 2-1	In dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen konkretisieren Sie die in Kapitel 1.2.3 Z des Landesentwicklungsplans Thüringen 2025 genannten KULTurerbestandorte von nationaler, internationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung als Ziele der Raumordnung. Sie definieren dabei Schutzbereiche, die Sie als zeichnerische Festlegung der Ziele der Raumordnung bestimmen. Diese Schutzbereiche beinhalten festgesetzte Höhenbegrenzungen für nicht vereinbare, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen. Ich weise darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung in Kapitel Z 2-1, insbesondere die KULTurerbestandorte KES-2 „Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein“, KES-3 „Creuzburg - Burg Creuzburg“, KES-4 „Eisenach - Wartburg“ und KES-5 „Gerstungen (OT Lauchröden) - Brandenburg“ in einem möglichen Konflikt zu den Vorhaben Nr. 3 und 4 stehen könnten. Diese Vorhaben sind zwar vorrangig als Erdkabel zu planen, ich verweise jedoch auf die Möglichkeit einer ausnahmsweise zu prüfenden Freileitung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBPlG. Eine solche Freileitung	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten plansatz-/gebietsbezogenen Forderungen zur Änderung von Festlegungen des Regionalplanentwurfes. Gemäß den zwischenzeitlich vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zum Sued-Link, welche bezogen auf die Planungsregion Südwestthüringen seitens der Bundesnetzagentur in die Anhörung/Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben wurden, ist keine Freileitung, sondern durchgängig Erdkabel vorgesehen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				ist nach derzeitigem Verfahrensstand zwar unwahrscheinlich, . stünde aber im Konflikt mit den in den Zonen I und II festgelegten Höhenbeschränkungen.			
43	458-5.pdf	5	Z 2-1	In dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen konkretisieren Sie die in Kapitel 1.2.3 Z des Landesentwicklungsplans Thüringen 2025 genannten KULTurerbestandorte von nationaler, internationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung als Ziele der Raumordnung. Sie definieren dabei Schutzbereiche, die Sie als zeichnerische Festlegung der Ziele der Raumordnung bestimmen. Diese Schutzbereiche beinhalten festgesetzte Höhenbegrenzungen für nicht vereinbare, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen. Ich weise darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung in Kapitel Z 2-1, insbesondere die KULTurerbestandorte KES-2 „Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein“, KES-3 "Creuzburg - Burg Creuzburg", KES-4 "Eisenach - Wartburg" und KES-5 „Gerstungen (OT Lauchröden) - Brandenburg" in einem möglichen Konflikt zu den Vorhaben Nr. 3 und 4 stehen könnten. Diese Vorhaben sind zwar vorrangig als Erdkabel zu planen, ich verweise jedoch auf die Möglichkeit einer ausnahmsweise zu prüfenden Freileitung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBPlG. Eine solche Freileitung ist nach derzeitigem Verfahrensstand zwar unwahrscheinlich, . stünde aber im Konflikt mit den in den Zonen I und II festgelegten Höhenbeschränkungen.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten plansatz-/gebietsbezogenen Forderungen zur Änderung von Festlegungen des Regionalplanentwurfes. Gemäß den zwischenzeitlich vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zum Sued-Link, welche bezogen auf die Planungsregion Südwestthüringen seitens der Bundesnetzagentur in die Anhörung/Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben wurden, ist keine Freileitung, sondern durchgängig Erdkabel vorgesehen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
44	458-5.pdf	6	Z 2-1	In dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen konkretisieren Sie die in Kapitel 1.2.3 Z des Landesentwicklungsplans Thüringen 2025 genannten KULTurerbestandorte von nationaler, internationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung als Ziele der Raumordnung. Sie definieren dabei Schutzbereiche, die Sie als zeichnerische Festlegung der Ziele der Raumordnung bestimmen. Diese Schutzbereiche beinhalten festgesetzte Höhenbegrenzungen für nicht vereinbare, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen. Ich weise darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung in Kapitel Z 2-1, insbesondere die KULTurerbestandorte KES-2 „Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein“, KES-3 "Creuzburg - Burg Creuzburg", KES-4 "Eisenach - Wartburg" und KES-5 „Gerstungen (OT Lauchröden) - Brandenburg" in einem möglichen Konflikt zu den Vorhaben Nr. 3 und 4 stehen könnten. Diese Vorhaben sind zwar vorrangig als Erdkabel zu planen, ich verweise jedoch auf die Möglichkeit einer ausnahmsweise zu prüfenden Freileitung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBPlG. Eine solche Freileitung ist nach derzeitigem Verfahrensstand zwar unwahrscheinlich, stünde aber im Konflikt mit den in den Zonen I und II festgelegten Höhenbeschränkungen.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten plansatz-/gebietsbezogenen Forderungen zur Änderung von Festlegungen des Regionalplanentwurfes. Gemäß den zwischenzeitlich vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zum Sued-Link, welche bezogen auf die Planungsregion Südwestthüringen seitens der Bundesnetzagentur in die Anhörung/Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben wurden, ist keine Freileitung, sondern durchgängig Erdkabel vorgesehen.		
45	1086-2.pdf	3	Z 2-1	Außerdem halten wir es für notwendig, dass, insbesondere zum Schutz der bislang ungestörten südlichen "Waldhintergrundes" der Burg, hier bei entsprechen-	nicht entsprochen Gemäß §2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				den Vorhaben mittels digitalem 3D-Geländemodell der Nachweis der Störungsfreiheit erbracht wird. Diese Nachweispflicht wäre für das gesamte Plangebiet festzulegen.	öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
46	272-5.pdf	2	Z 2-1	Z 2-1 (KES-4 Eisenach - Wartburg) Sichtbezug der Welterbestätten Wartburg, Nationalpark Hainich: Freihaltung bestimmter Sichtachsen und Blickbeziehungen zwischen beiden Welterbestätten. Diese hier geforderte Sichtbeziehung findet durch das Vorranggebiet W1 nicht die erforderliche Beachtung.	nicht entsprochen Der Träger der Regionalplanung hat bei der Bestimmung von Schutzbereichen und Sichtachsen für die Kulturerbestandorte (KES) bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
47	268-3.pdf	2	Z 2-1	Z 2-1 (KES-4 Eisenach -Wartburg) Sichtbezug der Welterbestätten Wartburg, Nationalpark Hainich: Freihaltung bestimmter Sichtachsen und Blickbeziehungen zwischen beiden Welterbestätten. Diese hier geforderte Sichtbeziehung findet durch das Vorranggebiet W1 nicht die erforderliche Beachtung.	nicht entsprochen Der Träger der Regionalplanung hat bei der Bestimmung von Schutzbereichen und Sichtachsen für die Kulturerbestandorte (KES) bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
48	259-1.pdf	3	Z 2-1	Die Ausweisung von Kulturerbestandorten mit der Veste Heldburg (KES-1), der Johanniterkomturei in Kühndorf (KES-6) und Schloss Landsberg bei Meiningen (KES-7) trägt der überregionalen Bedeutung dieser geschichtsträchtigen Stätten Rechnung und hebt ihr raumbedeutsames Gewicht als weiche Standortfaktoren hervor.	teilweise entsprochen Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen für die im LEP Thüringen 2025 festgelegten Kulturerbestandorte (KES) mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Die Festlegung von umliegenden Schutz- zonen mit Höhenbeschränkungen für Bau- werke ist ein geeignetes Instrument, um den landschaftsbildprägenden Charakter dieser Anlagen in exponierter Lage zu be- wahren und sollte daher nach unserer Auf- fassung konsequent umgesetzt werden	zur Windkraftnutzung dahingehend geän- dert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Aus- schluss von raumbedeutsamen Planun- gen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Ausgehend von der zwischenzeitlich kom- plex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im über- ragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher be- absichtigten regionalplanerischen Steue- rungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträch- tigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutz- zone beabsichtigten unmittelbaren Umge- bungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplaneri- scher Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
49	197- 16.pdf	29	Z 2-1	Ziel und Begründung zu den Schutzberei- chen um Kulturerbestandorte sind zu prä- zisieren. Die "Höhe der auszuschließenden raum- bedeutsamen Planungen und Maßnahmen über Grund" innerhalb der Schutzbereiche	entsprochen Der Anregung zur Vermeidung von ca.-An- gaben wird gefolgt. Die vom Plangeber beabsichtigte Auswei- sung von Schutzbereichen mit gestaffelten	Der Plansatz Z 2-1 wird wie folgt geändert: "Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichne- risch in der Raumnutzungs- karte und den Karten 2-1	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte, ist als feste maximale Höhe anzugeben, nicht als ca.-Angabe. Begründung Eine ca.-Angabe schwächt den Zielcharakter und ist in der Praxis schwer anwendbar, da nicht klar ist, wo die Grenze bei Überschreitungen der angegebenen Höhen liegen soll.	Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.	bis 2-4 bestimmten – Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Schutzbereichen ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgesetzte Höhe von 30 m überschreiten. Schutzbereiche werden für folgende Kulturerbestandorte festgelegt: • KES-1 Bad Colberg-Heldburg – Veste Heldburg • KES-2 Bad Liebenstein – Schloss und Park Altenstein • KES-3 Creuzburg – Burg Creuzburg • KES-4 Eisenach – Wartburg • KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) – Brandenburg • KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei • KES-7 Meiningen – Schloss Landsberg.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						Darüber hinaus sind die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgelegten Blickachsen von den Sichtpunkten zu den Kulturerbestandorten frei zu halten. Die Begründung zu Plan-satz Z 2-1 wird wie folgt geändert: "Für die im LEP, 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte werden jeweils ein Umgebungsschutzbereich sowie freizuhaltende Blickachsen ausgewiesen, soweit dies im Sinne fachübergreifender und/oder überörtlicher Belange der Raumordnung geboten ist. Die genannten Objekte prägen das Landschaftsbild aufgrund ihrer besonders exponierten Lage oder ihrer Wirkung über den Siedlungsraum hinaus und sind seit jeher herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaften Südwestthüringens. Sie tragen wesentlich zur Identität Thüringens bei und sind Standortfaktoren, die nicht nur für die Bürger, sondern auch für Unternehmen und	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						andere gesellschaftliche Akteure einen bedeutenden Stellenwert besitzen. Auch sind sie im Rahmen von Freizeit und Erholung Anlauf- und Erlebnisorte sowohl für Bewohner der Region als auch für Touristen. Aus der Summe der genannten Gründe ergibt sich ein raum- und fachübergreifender Schutzanspruch für diese Kulturerbestandorte, insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen. Dieser Schutzanspruch befindet sich jedoch im Spannungsfeld mit der aktuellen Gesetzgebung zum Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, besonders der Windenergie. Da diese nunmehr im über- ragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), resultieren daraus generell Einschränkungen bei der Gewichtung von optischen Beeinträchtigungen für Kulturerbestandorte bzw. die hier relevanten Kulturerbestandorte. Das heißt, dass sich bei der regionalplanerischen Festlegung der Größe der Umgebungs-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						schutzbereiche für die jeweiligen Kulturerbestandorte nach entsprechender Einzelfallprüfung Änderungen zugunsten der künftigen Vorranggebiete Windenergie ergeben haben. Die folgende Tabelle zeigt hinsichtlich des Umgebungsschutzbereiches die Höhe der auszuschließenden baulichen Anlagen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf. Bei Überschreitung dieser Höhe wird aus raumordnerischer Sicht davon ausgegangen, dass die damit einhergehenden optischen Veränderungen im Raum die Wertigkeit, Wirkung bzw. Erlebbarkeit des jeweiligen Kulturerbestandes unzulässig beeinträchtigen. Davon unberührt sind alle Planungen und Maßnahmen, die nicht raumbedeutsam sind. Das Ziel der Raumordnung ersetzt nicht die bestehenden bau- und fachrechtlichen Regelungen (u.a. Zuständigkeiten, Erlaubnisse, Abwägungsgebote). Die Angaben in der rechten Tabellenspalte sind bei-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						spielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. ... Die Kulturerbestandorte sind zum Teil in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild beeinträchtigt, da in unterschiedlicher Weise bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung errichtet wurden. Diese Anlagen liegen teilweise in den festgelegten Umgebungsschutzbereichen, in denen sie nach der Maßgabe dieses Zieles der Raumordnung nicht mehr errichtet werden dürfen. Gleichwohl sind sie aber Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft und stellen die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung sicher. Für diese Anlagen gilt daher ein überwirkender Bestandschutz im Falle ihrer gleichartigen Erneuerung (Funktion, Standort, Bauvolumen). Der Regelungs- bzw. Steuerungsanspruch dieses raumordnerischen Zieles bezieht sich nicht auf die dargestellten Siedlungsbereiche. Der Plangeber geht	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						davon aus, dass die Kommunen ebenfalls durch Z 1.2.3 LEP Thüringen 2025 gebunden sind. Durch die Ausweisung der Schutzbereiche und die Darstellung der Blickachsen im Regionalplan (Raumnutzungskarte und Karten 2-1 bis 2-4 „Sicherung des Kulturerbes“) erfolgt eine Konkretisierung, welche Siedlungsbereiche betroffen sind. Der nachfolgenden kommunalen Planungsebene wird ein ausreichender Konkretisierungsspielraum belassen, da innerhalb der Siedlungsbereiche mit Mitteln der Bauleitplanung standortangepasste Planungen und Maßnahmen für den konkreten Einzelfall erarbeitet werden können. Die für die jeweiligen Kulturerbestandorte ausgewiesenen Umgebungsschutzbereiche wurden einzelfallspezifisch unter Zugrundelegung nachgenannter raumordnerischer Belange bestimmt."	
50	6-14.pdf	6	Z 2-1	Der Schutzbereich KES-4 Eisenach - Wartburg ist zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen.	nicht entsprochen Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung: Die [REDACTED] begrüßt es, dass im neuen RP SWT erstmals Umgebungsschutzbereiche für Kulturerbestandorte als Ziele der Raumordnung ausgewiesen werden. Die erarbeitete Methodik zur Bestimmung der Schutzbereiche ist im RP hinreichend erläutert und grundsätzlich nachvollziehbar. Es wurden dafür sowohl die Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft als auch die Blickbeziehungen von festgelegten Sichtpunkten auf den Kulturerbestandort untersucht. Die Bestimmung des Schutzbereiches für die Wartburg ist darauf Bezugnehmend hingegen nicht nachvollziehbar. Darin gibt es nördlich von Neukirchen im Bereich des Vorranggebietes Windenergie W-1 Reitenberg eine breite Einkerbung. Der Bereich wäre folglich vom Umgebungsschutz der Wartburg ausgeschlossen und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie die Errichtung von Windenergieanlagen, möglich. Auf der entsprechenden kapitelanhängigen Karte 2-3 ist erkennbar, dass ein Sichtpunkt nördlich von Neukirchen, knapp hinter der Abzweigung der Straße nach Ütteroda gewählt wurde. Dieser Sichtpunkt entspricht nicht dem höchstgelegenen Punkt auf dem Reitenberg. Die Wartburg wäre auch von einem Sichtpunkt weiter nördlich immer noch sichtbar, was wiederum Auswirkungen auf den Schutzbereich haben muss.	Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbeschutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Die [REDACTED] fordert, dass die Methodik zur Ausweisung der Umgebungsschutzbereiche für die Kulturerbestandorte einheitlich und konsequent angewandt wird, die gewählten Sichtpunkte überprüft und die Schutzbereiche angepasst werden, da die Problematik des Kulturerbeschutzes durch den Welterbestatus der Wartburg hier exemplarisch betroffen ist.	EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Blickachsen von den Sichtpunkten zu diesen KES bezweckt.		
51	1092-1.pdf	42	Z 2-1	III. fehlerhafter Abwägungsbelang bzgl. Abstände von Windenergieanlagen zu Kulturdenkmälern Die als Einzelfall-Abwägungsbelange unter Pkt. 4.5 der Anlage 2 des Regionalplamentwurfs festgelegten Abstände zu Kulturdenkmälern stehen in Widerspruch mit den Abstandsbemessungen der Zielfestlegung in Z 2-1 und sind daher als Abwägungsbelange fehlerhaft. Begründung: Unter Z 2-1 werden folgende Schutzabstände zu Kulturdenkmälern festgelegt: „Z 2-1 Die folgenden verbindlich vorgegebenen - zeichnerisch in der Raumnut-	entsprochen Den vorgebrachten Einwänden betreffs der in der Anlage 2 zur Begründung des Plansatzes Z 3-4 unter Punkt 4.4 und 4.5 enthaltenen pauschalierten Abstandsfordernungen des Denkmalschutzes zwischen Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung (Stufe A, B und C) und Windkraftanlagen wird dahingehend gefolgt, dass sie bei der aktualisierten Fassung der Umgebungsschutzbereiche für die im LEP Thüringen 2025 bestimmten 7 Kulturerbestandorte in Südwestthüringen so nicht zur Anwendung kommen und auch nicht mehr in o.g. Anlage 2 enthalten sind.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				zungskarte und den Karten 2-1 bis 2-4 bestimmten - Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgesetzten Höhen für die jeweiligen Schutzbereichszonen (Zone I mehr als ca. 30 m, Zone II mehr als ca. 70 m und Zone III mehr als ca. 150 m) überschreiten." - Regionalplan Südwestthüringen, Entwurf zur Anhörung/Öffentlichen Auslegung vom 11.03.2019 bis einschließlich 15.05.2019, Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, Stand 27.11.2018, Kap. 2.2, S. 24; Hervorhebung durch Unterzeichnerin – Unter Z 2-1 werden die Schutzabstände zu Kulturdenkmälern in drei Kategorien unterteilt. In der Schutzzone I dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 30 m errichtet werden, in der Schutzzone II nicht mehr als 70 m und in Schutzzone III nicht mehr als 150 m. In widersprüchlicher und nicht gerechtfertigter Weise legt der Plangeber jedoch unter Pkt. 4.5 seines Kriterienkatalogs in Anlage 2 zum Ziel Z 3-4 für Kulturdenkmäler pauschalisierte Schutzabstände zu Kulturdenkmälern vom 30-fachen bis 100-fachen der Anlagenhöhe fest. - Regionalplan Südwestthüringen, Entwurf zur Anhörung/Öffentlichen Auslegung vom	Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweitung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Blickachsen zu diesen KES bezweckt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				11.03.2019 bis einschließlich 15.05.2019, Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, Stand 27.11.2018, Anlage 2 zur Begründung Z 3-4, Kriterium Pkt. 4.5 – Damit werden beispielsweise auch Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m aufgrund des Kriteriums unter Pkt. 4.5 in einem Abstand vom 100-fachen der Anlagenhöhe bei Kulturdenkmälern der Stufe A im Umkreis von 15 km vollständig ausgeschlossen, obwohl diese nach den Karten unter Z 2-21 noch innerhalb der Schutzzzone III liegen. Dies zeigt, dass die pauschalisierten Schutzabstände zu Kulturdenkmälern unter Pkt. 4.5 des Kriterienkatalogs als Einzelfall-Abwägungsbelang im Widerspruch zu den Abständen nach der Zielfestlegung Z 3-4 stehen und daher das Ziel Z 3-4 konterkarieren. Demzufolge erweisen sich die pauschalisierten Abstände zu Kulturdenkmälern unter Pkt. 4.5 der Anlage 2 des Regionalplanentwurfs als rechtsfehlerhaft und damit unwirksam.			
52	1092-1.pdf	45	Z 2-1	D. Fehlerhaftigkeit des Ziels Z 2-1 Außer dem fehlerhaften Planungskonzept hinsichtlich der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist auch die Zielfestlegung unter Z 2-1 des Regionalplanentwurfs fehlerhaft und rechtswidrig, da die als Bestand-	teilweise entsprochen Bezugnehmend auf die in der Anregung vorgebrachten Einwände sowie unter Beachtung der aktuellen Gesetzeslage zur Forcierung der Nutzung erneuerbarer Energien, speziell der Windkraft, wird der	Der Plansatz Z 2-1 wird wie folgt geändert: "Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte und den Karten 2-1 bis 2-4 bestimmten –	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				teil der Zielfestlegung in den Karten gekennzeichneten Schutzzonen 1-111 abwägungsfehlerhaft sind. Begründung: Im Regionalpanentwurf wird unter Kap. 2.2 das Ziel Z 2-1 wie folgt festgelegt: „Z 2-1 Die folgenden verbindlich vorgegebenen - zeichnerisch in der Raumnutzungskarte und den Karten 2-1 bis 2-4 bestimmten - Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgesetzten Höhen für die jeweiligen Schutzbereichszonen (Zone I mehr als ca. 30 m, Zone II mehr als ca. 70 m und Zone III mehr als ca. 150 m) überschreiten. - Regionalplan Südwestthüringen, Entwurf zur Anhörung/Öffentlichen Auslegung vom 11.03.2019 bis einschließlich 15.05.2019, Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, Stand 27.11.2018, Kap. 2.2, S. 24 – Wie dies zeigt, werden die zeichnerischen Darstellungen in den Karten 2-1 bis 2-4 zum Inhalt der Zielfestlegung unter Z 2-1. Jedoch sind die zeichnerischen Darstellungen und mithin der flächenhafte Umfang der Schutzzonen 1-111 nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft:	Plansatz Z 2-1 einschließlich der zugehörigen Begründung geändert.	Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Schutzbereichen ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgesetzte Höhe von 30 m überschreiten. Schutzbereiche werden für folgende Kulturerbestandorte festgelegt: • KES-1 Bad Colberg-Heldburg – Veste Heldburg • KES-2 Bad Liebenstein – Schloss und Park Altenstein • KES-3 Creuzburg – Burg Creuzburg • KES-4 Eisenach – Wartburg • KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) – Brandenburg • KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei • KES-7 Meiningen – Schloss Landsberg.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				1. Keine hinreichende Begründung der Schutzzonen I bis III sowie der darin dargestellten Flächen Die in den Karten 2-1 bis 2-4 dargestellten Schutzzonen I bis III. sowie der Umfang der darin enthaltenden Flächen ist nicht hinreichend begründet und daher fehlerhaft. In seiner Begründung zur Festlegung der Schutzzonen 1-111 führt der Plangeber im Regionalplanentwurf aus: „[...] zeigt die Zonen der Schutzbereiche und die Höhen der auszuschließenden baulichen Anlagen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Bei Überschreitung dieser Höhen wird aus raumordnerischer Sicht davon ausgegangen, dass die damit einhergehenden optischen Veränderungen im Raum die Wertigkeit, Wirkung bzw. Erlebbarkeit des jeweiligen Kulturerbestandes unzulässig beeinträchtigen. [...] Zur Bestimmung der festgelegten Schutzbereiche wurden sowohl die Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft als auch Blickbeziehungen von Siedlungen bzw. aus der Landschaft (Sichtpunkte) zum Kulturerbestandort inklusive Hintergrund mittels eines digitalen Oberflächenmodelles untersucht. Dieses beschreibt die Erdoberfläche inklusive Bewuchs und Bauwerken durch regelmäßige Punktraster, wobei für jeden Punkt Lage und Höhe bekannt ist.“ - Regionalplan Südwestthüringen, Entwurf zur Anhörung/Öffentlichen Auslegung vom 11.03.2019 bis einschließlich 15.05.2019, Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, Stand 27.11.2018, Kap. 2.2, S. 25 –		Darüber hinaus sind die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgelegten Blickachsen von den Sichtpunkten zu den Kulturerbestandorten frei zu halten. Die Begründung zu Plan-satz Z 2-1 wird wie folgt geändert: "Für die im LEP, 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte werden jeweils ein Umgebungsschutzbereich sowie freizuhaltende Blickachsen ausgewiesen, soweit dies im Sinne fachübergreifender und/oder überörtlicher Belange der Raumordnung geboten ist. Die genannten Objekte prägen das Landschaftsbild aufgrund ihrer besonders exponierten Lage oder ihrer Wirkung über den Siedlungsraum hinaus und sind seit jeher herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaften Südwestthüringens. Sie tragen wesentlich zur Identität Thüringens bei und sind Standortfaktoren, die nicht nur für die Bürger, sondern auch für Unternehmen und	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Im Regionalplanentwurf gibt es jedoch keine Begründung oder Rechtfertigung dafür, weshalb die Freihaltung bestimmter Anlagenhöhen grundsätzlich in drei Schutzzonen unterteilt wird oder weshalb die maximal zulässige Anlagenhöhe in Zone I mit 30 m, in Zone II mit 70 m und in Zone III mit 150 m festgelegt wird. Schließlich besteht auch keine Begründung des Plangebers dafür, dass in den Karten 2-1 bis 2-4 die Schutzzonen I bis III in der Art und Weise zugeschnitten sind, wie sie in den Karten 2-1 bis 2-4 dargestellt werden. Es ist also nicht dargelegt, weshalb die Schutzzonen I bis III die dort dargestellten Flächen umfassen und beispielsweise die Schutzzone I nicht etwa einen geringeren Umfang hat oder die Schutzzone II keinen größeren Umfang hat. Die fehlende Begründung der in den Karten 2-1 bis 2-4 dargestellten Schutzzonen I bis III ist daher bereits fehlerhaft. 2. Fehlende Plausibilität für eine punktgenaue Ermittlung der Schutzzonen I bis III Zudem sind die gekennzeichneten Schutzzonen I bis III nicht nur unbegründet, sondern darüber hinaus auch unschlüssig und unplausibel: Soweit der Plangeber nämlich behauptet, dass die Schutzzonen I bis III durch „Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft [...] mittels eines digitalen Oberflächenmodelles" ermittelt wurden und dabei die „Erdoberfläche inklusive Bewuchs und Bauwerken durch regelmäßige		andere gesellschaftliche Akteure einen bedeutenden Stellenwert besitzen. Auch sind sie im Rahmen von Freizeit und Erholung Anlauf- und Erlebnisorte sowohl für Bewohner der Region als auch für Touristen. Aus der Summe der genannten Gründe ergibt sich ein raum- und fachübergreifender Schutzanspruch für diese Kulturerbestandorte, insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen. Dieser Schutzanspruch befindet sich jedoch im Spannungsfeld mit der aktuellen Gesetzgebung zum Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, besonders der Windenergie. Da diese nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), resultieren daraus generell Einschränkungen bei der Gewichtung von optischen Beeinträchtigungen für Kulturerbestandorte bzw. die hier relevanten Kulturerbestandorte. Das heißt, dass sich bei der regionalplanerischen Festlegung der Größe der Umgebungs-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Punktraster, wobei für jeden Punkt Lage und Höhe bekannt ist" erfolgt sei, zeigen die Darstellungen in den Karten 2-1 bis 2-4 das genaue Gegenteil: Wenn nämlich die Untersuchung der Umgebungsstandorte der Kulturdenkmäler anhand eines Punktrasters erfolgt wäre, so wären alle Punkte im Umkreis um das Kulturdenkmal herum einzeln gerastert wurden. Diese graduelle Berücksichtigung eines jeden Punktes hätte in der zeichnerischen Darstellung zu einer „Zerfasserung“ der jeweiligen Schutzzonen geführt. Stattdessen sind in den Karten 2-1 bis 2-4 die Schutzzonen I bis III als „Korridore“ dargestellt. Eine Punktbemessung, von jedem Grad um das Kulturdenkmal, ist also nicht erfolgt. Vielmehr sind die Schutzzonen I bis III pauschalisierte Bereiche. Insoweit sind die gekennzeichneten Schutzzonen I bis III nicht nur unbegründet, sondern ihre Darstellung in den Karten 2-1 bis 2-4 hinsichtlich einer angeblichen punktgenauen Ermittlung seitens des Plangebers jedoch unplausibel. Die Darstellungen der Schutzzonen weisen keine Zerfasserung auf, sondern sind als schematische breite Korridore dargestellt. Insoweit sind die dargestellten Schutzzonen I bis III fehlerhaft. 3. Unschlüssige und fehlerhafte Darstellung bestimmter Bereiche in Schutzzonen I bis III Die Fehlerhaftigkeit der unplausiblen Ermittlung der Schutzzonen I bis III zeigt sich letztlich auch daran, dass die Darstellung		schutzbereiche für die jeweiligen Kulturerbestandorte nach entsprechender Einzelfallprüfung Änderungen zugunsten der künftigen Vorranggebiete Windenergie ergeben haben. Die folgende Tabelle zeigt hinsichtlich des Umgebungsschutzbereiches die Höhe der auszuschließenden baulichen Anlagen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf. Bei Überschreitung dieser Höhe wird aus raumordnerischer Sicht davon ausgegangen, dass die damit einhergehenden optischen Veränderungen im Raum die Wertigkeit, Wirkung bzw. Erlebbarkeit des jeweiligen Kulturerbestandes unzulässig beeinträchtigen. Davon unberührt sind alle Planungen und Maßnahmen, die nicht raumbedeutsam sind. Das Ziel der Raumordnung ersetzt nicht die bestehenden bau- und fachrechtlichen Regelungen (u.a. Zuständigkeiten, Erlaubnisse, Abwägungsgebote). Die Angaben in der rechten Tabellenspalte sind bei-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				zahlreicher Flächen und Bereiche innerhalb der Zonen I bis III völlig unschlüssig ist, da eine Höhenbeschränkung auf diesen Flächen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht überhaupt nicht erforderlich ist. Beispielsweise ist in der zeichnerischen Darstellung in Karte 2-3 der ermittelte Umfang der Schutzzone III im Bereich zwischen den Ortschaften Herda, Fernbreitenbach, Unterellen und Oberellen unschlüssig und nachweislich fehlerhaft: Westlich des Kulturdenkmals KES 4 Eisenach - Wartburg im Bereich zwischen den Ortschaften Herda, Fernbreitenbach, Unterellen und Oberellen wird die Fläche von der Schutzzone III (Errichtung von Anlagen mit einer Höhe bis zu 150 m) überdeckt, obwohl keine wahrnehmbaren Sichtbeziehungen zum Kulturdenkmal KES 4 Eisenach - Wartburg bestehen. Die Wartburg liegt nämlich 11 bis 13 km von der Fläche entfernt. Entsprechend hat das VG Meiningen in seiner Entscheidung vom 28.07.2010 (Az.: 5 K 670/06 Me) festgestellt, dass Windenergieanlagen bei einem Abstand von 7,5 km zum Kulturdenkmal Wartburg keine störenden Sichtbeziehungen und keine Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher Belange erzeugen können - selbst wenn diese Anlagen eine landschaftlich exponierte Lage aufweisen: „Die Vorhabenstandorte liegen ca. 607 m bzw. 936 m südwestlich der Ortslage Eckardtshausen auf einer Höhe von 435 m und 461 m über NN auf der Kuppe des Milmesberges [...] Die Wartburg (Burghof		spielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. ... Die Kulturerbestandorte sind zum Teil in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild beeinträchtigt, da in unterschiedlicher Weise bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung errichtet wurden. Diese Anlagen liegen teilweise in den festgelegten Umgebungsschutzbereichen, in denen sie nach der Maßgabe dieses Zieles der Raumordnung nicht mehr errichtet werden dürfen. Gleichwohl sind sie aber Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft und stellen die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung sicher. Für diese Anlagen gilt daher ein überwirkender Bestandschutz im Falle ihrer gleichartigen Erneuerung (Funktion, Standort, Bauvolumen). Der Regelungs- bzw. Steuerungsanspruch dieses raumordnerischen Zieles bezieht sich nicht auf die dargestellten Siedlungsbereiche. Der Plangeber geht	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				411 m über NN} ist etwa 7,5 km[...] entfernt. [...] Vorliegend indessen kann von einer Auswirkung der Windkraftanlagen auf den Bestand oder das Erscheinungsbild der Wartburg keine Rede sein. [...] Im Übrigen befindet sich nördlich in etwa gleich großer Entfernung der mit 12 bis 16 Windkraftanlagen bestückte Windpark Reitenberg bei Neukirchen/ Stadt Eisenach. [...] Nichts anderes gilt aber auch für die Blickrichtung vom Vorhabenstandort zur "Wartburg", von dem aus letztere - bei guter Fernsicht - nur silhouettenhaft erkennbar ist." - VG Meiningen, Urt. v. 28.07.2010 (5 K 670/06 Me) – Da Windenergieanlagen an exponierten Standorten wie dem Milmesberg bereits bei einer Entfernung von 7,5 km zur Wartburg weder als störende Sichtbeziehung, noch als Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher Belange angesehen werden können, gilt dies erst Recht für potenzielle Windenergieanlagen im Bereich der Ortschaften Herda, Fernbreitenbach, Unterellen und Oberellen. Die dortige Fläche ist ca. 11 bis 13 km von der Wartburg entfernt und noch nicht einmal an einem exponierten Standort, wie dem Milmesberg. Insofern ist bereits aufgrund der erheblichen Entfernung zur Wartburg in diesem Bereich zwischen den Ortschaften Herda, Fernbreitenbach, Unterellen und Oberellen		davon aus, dass die Kommunen ebenfalls durch Z 1.2.3 LEP Thüringen 2025 gebunden sind. Durch die Ausweisung der Schutzbereiche und die Darstellung der Blickachsen im Regionalplan (Raumnutzungskarte und Karten 2-1 bis 2-4 „Sicherung des Kulturerbes“) erfolgt eine Konkretisierung, welche Siedlungsbereiche betroffen sind. Der nachfolgenden kommunalen Planungsebene wird ein ausreichender Konkretisierungsspielraum belassen, da innerhalb der Siedlungsbereiche mit Mitteln der Bauleitplanung standortangepasste Planungen und Maßnahmen für den konkreten Einzelfall erarbeitet werden können. Die für die jeweiligen Kulturerbestandorte ausgewiesenen Umgebungsschutzbereiche wurden einzelfallspezifisch unter Zugrundelegung nachgenannter raumordnerischer Belange bestimmt."	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				die Festlegung der Schutzzone III nicht zu rechtfertigen und daher fehlerhaft. Zudem ist völlig unplausibel und nicht schlüssig, dass sich im Bereich zwischen den Ortschaften Herda, Fernbreitenbach, Unterellen und Oberellen die Schutzzone III aufgrund der zunehmenden Entfernung zur Wartburg nicht verjüngt, sondern ab den Ortschaften Unterellen und Oberellen trotz zunehmender Entfernung zur Wartburg wiederum deutlich breiter wird, wie ein Kolben. Wie dies beispielhaft zeigt, werden Flächen und ganze Bereiche in den zeichnerischen Darstellungen der Karten 2-1 bis 2-4 völlig fehlerhaft innerhalb einer Schutzzone (I bis III) dargestellt, obwohl eine Beschränkung auf diesen Flächen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht überhaupt nicht erforderlich ist.			
53	212-9.pdf	27	Z 2-1	Zu Z 2-1, Seite 24/25 Die Höhe ist als feste maximale Höhe anzugeben, nicht mit ca. Begründung: Eine ca. Angabe schwächt den Zielcharakter und ist in der Praxis schwer anwendbar, da nicht klar ist, wo die Grenze bei Überschreitungen der angegebenen Höhen liegen soll.	entsprochen Der Anregung wird gefolgt. Die Angabe "ca." entfällt in Plansatz Z 2-1 und zugehöriger Begründung.		
54	15-4.pdf	6	Z 2-1	Die Sicherung des Kulturerbes ist wichtiger Bestandteil der [REDACTED] Gemeindeentwicklungsstrategie. Unter Z 2-1 sind für die Brandenburg auf [REDACTED] Gemeindegebiet als auch die	entsprochen Bezugnehmend auf den in der Anregung vorgebrachten Einwand sowie unter Beachtung der aktuellen Gesetzeslage zur	Der Plansatz Z 2-1 wird wie folgt geändert:	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Wartburg als Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung Schutzbereiche vorgesehen (KES 4 und 5). Das ist grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch erscheint die Ausdehnung auf die Gemarkung Unterellen, insbesondere den Bereich Dietrichsberg, als zu weitreichend. Eine tatsächlich störende Wirkung von Sendemasten für Mobilfunk oder Windenergieanlagen in diesem Gebiet wird bezweifelt. Diesbezüglich bitten wir um erneute Prüfung und Beachtung.	Forcierung der Nutzung erneuerbarer Energien, speziell der Windkraft, wird der Plansatz Z 2-1 einschließlich der zugehörigen Begründung geändert.	"Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte und den Karten 2-1 bis 2-4 bestimmten – Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Schutzbereichen ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgesetzte Höhe von 30 m überschreiten. Schutzbereiche werden für folgende Kulturerbestandorte festgelegt: • KES-1 Bad Colberg-Heldburg – Veste Heldburg • KES-2 Bad Liebenstein – Schloss und Park Altenstein • KES-3 Creuzburg – Burg Creuzburg • KES-4 Eisenach – Wartburg • KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) – Brandenburg	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						• KES-6 Kühndorf – Jo- hanniterkomturei • KES-7 Meiningen – Schloss Landsberg. Darüber hinaus sind die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgelegten Blickachsen von den Sichtpunkten zu den Kulturerbestandorten frei zu halten. Die Begründung zu Plan-satz Z 2-1 wird wie folgt geändert: "Für die im LEP, 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte werden jeweils ein Umgebungs-schutzbereich sowie freizu-haltende Blickachsen aus-gewiesen, soweit dies im Sinne fachübergreifender und/oder überörtlicher Be-lange der Raumordnung geboten ist. Die genannten Objekte prägen das Land-schaftsbild aufgrund ihrer besonders exponierten Lage oder ihrer Wirkung über den Siedlungsraum hinaus und sind seit jeher herausragende Bestand-teile der historisch gewach-senen Kulturlandschaften Südwestthüringens. Sie tra-gen wesentlich zur Identität	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						Thüringens bei und sind Standortfaktoren, die nicht nur für die Bürger, sondern auch für Unternehmen und andere gesellschaftliche Akteure einen bedeutenden Stellenwert besitzen. Auch sind sie im Rahmen von Freizeit und Erholung Anlauf- und Erlebnisorte sowohl für Bewohner der Region als auch für Touristen. Aus der Summe der genannten Gründe ergibt sich ein raum- und fachübergreifender Schutzanspruch für diese Kulturerbestandorte, insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen. Dieser Schutzanspruch befindet sich jedoch im Spannungsfeld mit der aktuellen Gesetzgebung zum Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, besonders der Windenergie. Da diese nunmehr im übertragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), resultieren daraus generell Einschränkungen bei der Gewichtung von optischen Beeinträchtigungen für Kulturdenkmale bzw. die hier relevanten Kulturerbestandorte. Das heißt, dass sich	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						bei der regionalplanerischen Festlegung der Größe der Umgebungsschutzbereiche für die jeweiligen Kulturerbestandorte nach entsprechender Einzelfallprüfung Änderungen zugunsten der künftigen Vorranggebiete Windenergie ergeben haben. Die folgende Tabelle zeigt hinsichtlich des Umgebungsschutzbereiches die Höhe der auszuschließenden baulichen Anlagen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf. Bei Überschreitung dieser Höhe wird aus raumordnerischer Sicht davon ausgegangen, dass die damit einhergehenden optischen Veränderungen im Raum die Wertigkeit, Wirkung bzw. Erlebbarkeit des jeweiligen Kulturerbestandortes unzulässig beeinträchtigen. Davon unberührt sind alle Planungen und Maßnahmen, die nicht raumbedeutsam sind. Das Ziel der Raumordnung ersetzt nicht die bestehenden bau- und fachrechtlichen Regelungen (u.a. Zuständigkeiten, Erlaubnisse, Abwägungsgebote).	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						Die Angaben in der rechten Tabellenspalte sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. ... Die Kulturerbestandorte sind zum Teil in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild beeinträchtigt, da in unterschiedlicher Weise bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung errichtet wurden. Diese Anlagen liegen teilweise in den festgelegten Umgebungsschutzbereichen, in denen sie nach der Maßgabe dieses Zieles der Raumordnung nicht mehr errichtet werden dürfen. Gleichwohl sind sie aber Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft und stellen die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung sicher. Für diese Anlagen gilt daher ein überwirkender Bestandschutz im Falle ihrer gleichartigen Erneuerung (Funktion, Standort, Bauvolumen). Der Regelungs- bzw. Steuerungsanspruch dieses raumordnerischen Zieles bezieht sich nicht auf die	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						dargestellten Siedlungsbe- reiche. Der Plangeber geht davon aus, dass die Kom- munen ebenfalls durch Z 1.2.3 LEP Thüringen 2025 gebunden sind. Durch die Ausweisung der Schutzbe- reiche und die Darstellung der Blickachsen im Regio- nalplan (Raumnutzungs- karte und Karten 2-1 bis 2- 4 „Sicherung des Kulturer- bes“) erfolgt eine Konkreti- sierung, welche Siedlungs- bereiche betroffen sind. Der nachfolgenden kommunal- en Planungsebene wird ein ausreichender Konkretisie- rungsspielraum belassen, da innerhalb der Siedlungs- bereiche mit Mitteln der Bauleitplanung standortan- gepasste Planungen und Maßnahmen für den kon- kreten Einzelfall erarbeitet werden können. Die für die jeweiligen Kul- turerbestandorte ausgewie- senen Umgebungsschutz- bereiche wurden einzelfall- spezifisch unter Zugrunde- legung nachgenannter raumordnerischer Belange bestimmt."	
55	766-1.pdf	3	Z 2-1	Im Regionalplan in der Begründung Z 2-1 wird für jedes betrachtete Kulturdenkmal beschrieben, warum das Kulturdenkmal	teilweise entsprochen	Der Plansatz Z 2-1 wird wie folgt geändert:	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				schützenswert ist und ggf. welche Bereiche geschützt werden. Jedoch ist nicht klar erkennbar bzw. verständlich warum von der Vielzahl von Sichtpunkten auf die Kulturerbestandorte, nur einige wenige von denen ausgewählt wurden (wie z.B. bei KES-1 Bad Colberg-Heldburg - Veste Heldburg). Es ist somit nicht schlüssig nachvollziehbar, wieso ausgerechnet die Blickbeziehungen zur Prüfung ausgewählt, die bei der Prüfung berücksichtigt wurden. Des Weiteren werden für die Kulturerbestandorte schützenswerte Blickbeziehungen vom Denkmal aus und zum Denkmal ausgewiesen. Hierbei werden Entfernungen von bis zu 15 km als Schutzbereiche ausgewiesen, was bei einer Anlagenhöhe von etwa 250 m dem bis zu. 60 - fachen der Anlagenhöhe entspricht. Dies steht somit sehr stark im Widerspruch zu der anerkannten Rechtsprechung, dass ab einer Entfernung der dreifachen Anlagenhöhe keine optische Bedrängung von Windenergieanlagen mehr besteht. Des Weiteren schreiben Sie unter Punkt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ selbst, bei dem Thema „Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten. Windenergie“, dass mit der Entfernung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abnehmen und sind im Allgemeinen ab 5 km nur noch als gering bis mäßig zu beurteilen. Bei einer Entfernung von 15 km ist es demnach schwer nachzuvollziehen, dass die Windenergieanlagen die Umgebung der Denkmäler beeinträchtigen, zumal in der	Bezugnehmend auf die in der Anregung vorgebrachten Einwände sowie unter Beachtung der aktuellen Gesetzeslage zur Forcierung der Nutzung erneuerbarer Energien, speziell der Windkraft, wird der Plansatz Z 2-1 einschließlich der zugehörigen Begründung geändert. Wesentlich ist dabei, dass die für die Kulturerbestandorte festgelegten Umgebungsschutzbereiche deutlich reduziert und nicht mehr zonierte wurden.	"Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte und den Karten 2-1 bis 2-4 bestimmten – Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Schutzbereichen ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgesetzte Höhe von 30 m überschreiten. Schutzbereiche werden für folgende Kulturerbestandorte festgelegt: • KES-1 Bad Colberg-Heldburg – Veste Heldburg • KES-2 Bad Liebenstein – Schloss und Park Altenstein • KES-3 Creuzburg – Burg Creuzburg • KES-4 Eisenach – Wartburg • KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) – Brandenburg	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Rechtsprechung schon darauf verwiesen wurde, dass der Blick von einem Denkmal, in diesem Fall von der Wartburg, zu einer Windenergieanlage in 7,5 km Entfernung zwar wahrgenommen wird, aber das Landschaftsbild dadurch nicht verunstaltet wird (VG Meiningen (5 K 670 / 06 Me)). Außerdem ist fraglich, ob eine Sichtbeziehung von einem Denkmal aus überhaupt so schützenswert ist wie der Blick auf das Denkmal (Oberverwaltungsgerichts NRW Beschluss v. 12.02.2013 - 8 A 96/12). Auch in der Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass nur der Bereich der Landschaft schützenswert ist, der vom Denkmal geprägt wird. Das was prägt bzw. geprägt wird, muss demnach in einer Beziehung zueinanderstehen. Dies ist dann tendenziell der Fall, wenn beide Komponenten „auf einen Blick“ wahrzunehmen sind (OVG Koblenz (1 A 106383/16 vom 07.04.2017). Bei einer Entfernung von bis zu 15 km vom Denkmal ist es äußerst fraglich, ob eine Prägung des Denkmals auf die Landschaft bzw. der Landschaft auf das Denkmal stattfindet. Es ist daher nicht zu verstehen, auch auf Grund der fehlenden Unterlagen, wieso die festgelegten Schutzbereiche eine solche Dimension einnehmen. Im Regionalplan wird darauf hingewiesen, dass der Denkmalschutz zu Einschränkungen bis hin zum Ausschluss der Windenergienutzung führt. Gleichzeitig handelt es sich laut Kriterienkatalog bei Kriterium 4.7 „Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte“, um eine Einzelfallentscheidung		• KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei • KES-7 Meiningen – Schloss Landsberg. Darüber hinaus sind die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgelegten Blickachsen von den Sichtpunkten zu den Kulturerbestandorten frei zu halten. Die Begründung zu Plan-satz Z 2-1 wird wie folgt geändert: "Für die im LEP, 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte werden jeweils ein Umgebungsschutzbereich sowie freizuhaltende Blickachsen ausgewiesen, soweit dies im Sinne fachübergreifender und/oder überörtlicher Belange der Raumordnung geboten ist. Die genannten Objekte prägen das Landschaftsbild aufgrund ihrer besonders exponierten Lage oder ihrer Wirkung über den Siedlungsraum hinaus und sind seit jeher herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaften Südwestthüringens. Sie tragen wesentlich zur Identität	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				und eine pauschale flächige Darstellung ist nicht möglich.		Thüringens bei und sind Standortfaktoren, die nicht nur für die Bürger, sondern auch für Unternehmen und andere gesellschaftliche Akteure einen bedeutenden Stellenwert besitzen. Auch sind sie im Rahmen von Freizeit und Erholung Anlauf- und Erlebnisorte sowohl für Bewohner der Region als auch für Touristen. Aus der Summe der genannten Gründe ergibt sich ein raum- und fachübergreifender Schutzanspruch für diese Kulturerbestandorte, insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen. Dieser Schutzanspruch befindet sich jedoch im Spannungsfeld mit der aktuellen Gesetzgebung zum Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, besonders der Windenergie. Da diese nunmehr im übertragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), resultieren daraus generell Einschränkungen bei der Gewichtung von optischen Beeinträchtigungen für Kulturdenkmale bzw. die hier relevanten Kulturerbestandorte. Das heißt, dass sich	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						bei der regionalplanerischen Festlegung der Größe der Umgebungsschutzbereiche für die jeweiligen Kulturerbestandorte nach entsprechender Einzelfallprüfung Änderungen zugunsten der künftigen Vorranggebiete Windenergie ergeben haben. Die folgende Tabelle zeigt hinsichtlich des Umgebungsschutzbereiches die Höhe der auszuschließenden baulichen Anlagen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf. Bei Überschreitung dieser Höhe wird aus raumordnerischer Sicht davon ausgegangen, dass die damit einhergehenden optischen Veränderungen im Raum die Wertigkeit, Wirkung bzw. Erlebbarkeit des jeweiligen Kulturerbestandes unzulässig beeinträchtigen. Davon unberührt sind alle Planungen und Maßnahmen, die nicht raumbedeutsam sind. Das Ziel der Raumordnung ersetzt nicht die bestehenden bau- und fachrechtlichen Regelungen (u.a. Zuständigkeiten, Erlaubnisse, Abwägungsgebote).	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						Die Angaben in der rechten Tabellenspalte sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. ... Die Kulturerbestandorte sind zum Teil in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild beeinträchtigt, da in unterschiedlicher Weise bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung errichtet wurden. Diese Anlagen liegen teilweise in den festgelegten Umgebungsschutzbereichen, in denen sie nach der Maßgabe dieses Zieles der Raumordnung nicht mehr errichtet werden dürfen. Gleichwohl sind sie aber Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft und stellen die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung sicher. Für diese Anlagen gilt daher ein überwirkender Bestandschutz im Falle ihrer gleichartigen Erneuerung (Funktion, Standort, Bauvolumen). Der Regelungs- bzw. Steuerungsanspruch dieses raumordnerischen Zieles bezieht sich nicht auf die	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						dargestellten Siedlungsbe- reiche. Der Plangeber geht davon aus, dass die Kom- munen ebenfalls durch Z 1.2.3 LEP Thüringen 2025 gebunden sind. Durch die Ausweisung der Schutzbe- reiche und die Darstellung der Blickachsen im Regio- nalplan (Raumnutzungs- karte und Karten 2-1 bis 2- 4 „Sicherung des Kulturer- bes“) erfolgt eine Konkreti- sierung, welche Siedlungs- bereiche betroffen sind. Der nachfolgenden kommunal- en Planungsebene wird ein ausreichender Konkretisie- rungsspielraum belassen, da innerhalb der Siedlungs- bereiche mit Mitteln der Bauleitplanung standortan- gepasste Planungen und Maßnahmen für den kon- kreten Einzelfall erarbeitet werden können. Die für die jeweiligen Kul- turerbestandorte ausgewie- senen Umgebungsschutz- bereiche wurden einzelfall- spezifisch unter Zugrunde- legung nachgenannter raumordnerischer Belange bestimmt."	
56	1213- 1.pdf	25	Z 2-1	Einwände: Nur sieben Kulturerbestandorte im westli- chen Südthüringen! Ein Schlag ins Gesicht	nicht entsprochen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				für alle, die sich (meist ehrenamtlich) um die Bewahrung und Belebung von Historie und Kultur im Freistaat bemühen. Weder Kloster Veßra noch die Steinsburg mit den Gleichbergen und bedeutsamen archäologischen Funden, noch die Bertholdsburg oder das Schloss Bedheim, Henfstädt oder der Schlosspark Marisfeld haben es in die Kategorie „Kulturerbe“ geschafft. Das erscheint doch armselig, in einer ohnehin nicht allzu reich mit Kulturgütern gesegneten Landschaft. Begründung: Ich sehe wesentliche kulturhistorische Gegebenheiten vernachlässigt: • Die ländlich geprägte Kulturlandschaft des Kleinen Thüringer Waldes mit kleinzentrischer Siedlungsstruktur und erlebbarer Geschichte. Hier sind Orte zu finden, die ihre Struktur seit Jahrhunderten nur wenig verändert haben (Marisfeld, Oberstadt, Bischofrod, um nur einige zu nennen) • Nachweislich frühe Besiedlung durch Wüstungen belegt • Über 1000jährige belegte Geschichte in der Region (z.B. Marisfeld mit 1225jährigem Jubiläum im Jahr 2021) • jüdischer Friedhof Marisfeld • Wasserschloss Oberstadt • Schloss und Schlosspark Marisfeld mit jahrhundertealtem Baumbestand und nachweislichem Bezug zu international bedeutenden Persönlichkeiten wie dem Freiherren Christian Friedrich von	Betreffs der in der Anregung vorgebrachten Kritik, dass viele Kulturdenkmale im Kleinen Thüringer Wald und der weiteren Umgebung nicht als Kulturerbestandorte (KES) bestimmt wurden, verweist der Plangeber auf Folgendes: Die KES wurden landesplanerisch im LEP TH 2025 abschließend bestimmt. Insofern hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie z.B. das Wasserschloss Oberstadt, den Jüdischen Friedhof Marisfeld oder Schloss und Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen. Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Stockmar (Berater der englischen Queen Victoria) und Träger des Denkmalschutzpreises des Landkreises Hildburghausen und des Freistaates Thüringen Schleusingen mit der Bertholdsburg, Residenz der Grafschaft von Henneberg und als eine der ältesten Residenzstädte Thüringens der Schlösser- und Gärten-Stiftung angehörig Der entscheidungsrelevante Unterschied zu ausgewiesenen Kulturerbestandorten wie der Johanniterburg in Kühndorf oder dem Ort Walldorf ist nicht erkenntlich und nicht nachvollziehbar. Ich möchte daher wissen: Welche Definition liegt der Bezeichnung „Kulturerbestandort“ zugrunde? Welchen objektiven Kriterien folgt die Ausweisung „Kulturerbestandort“? Welche Behörde ist dafür zuständig? Auffällig erscheint: Durch Auslassung der landschaftlichen und kulturhistorischen Besonderheiten des Kleinen Thüringer Waldes hat die Regionalplanung (ganz eigennützig?) Konflikte zwischen Windvorranggebieten und Kulturerbestandorten umgangen.	auf die Windkraftnutzung, welche im über- ragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Blickachsen zu diesen KES bezweckt. Zudem wird auch darauf verwiesen, dass gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig ist.		
57	287-2.pdf	1	Z 2-1	Anbei übersende ich Ihnen zu Ihrer Information eine Zusammenfassung der rechtlichen Bewertung von Kulturerbestandorten zu Ihrer internen Verwendung, die wir [REDACTED] in Auftrag gegeben haben.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten plansatz-/gebietsbezogenen Forderungen zur Änderung von Festlegungen des Regionalplanentwurfes.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Wir werden gegen Ende des Jahres eine Aktualisierung der rechtlichen Bewertung mit den bis dahin ergangenen neuen Urteilen in Auftrag geben.			
58	3230-1.pdf	2	Z 2-1	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES 6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand-Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer- bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE ?	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		

	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen - identisch mit lfd. Nr. 58 (siehe dort).			
59 bis 84	1922-1-1 1944-1-1 1979-1-1 1980-1-1 1986-1-1 1992-1-1 1994-1-1 1998-1-1 1999-1-1 2092-1-1 2298-1-1	2588-1-1 2622-1-1 2625-1-1 2899-1-1 2900-1-1 2907-1-1 2913-1-1 2975-1-1 2980-1-1 3079-1-1 3080-1-1	3240-1-1 3242-1-1 3670-1-1 3552-1-1	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
85	576-1.pdf	2	Z 2-1	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt		Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung				Empfehlung PLA Änderungen		Entschei- dung PV
						festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.						
86 bis 229	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen - identisch mit lfd. Nr. 85 (siehe dort).											
	639-1-2	1156-1-2	1178-1-2	1378-1-2	1408-1-2	1429-1-2	1443-1-2	1458-1-2	1472-1-2	1486-1-2	1500-1-2	
	647-1-2	1157-1-2	1179-1-2	1380-1-2	1409-1-2	1430-1-2	1444-1-2	1459-1-2	1473-1-2	1487-1-2	1557-1-2	
	648-1-2	1158-1-2	1180-1-2	1381-1-2	1410-1-2	1431-1-2	1445-1-2	1460-1-2	1474-1-2	1488-1-2	1558-1-2	
	649-1-2	1159-1-2	1181-1-2	1382-1-2	1411-1-2	1432-1-2	1447-1-2	1461-1-2	1475-1-2	1489-1-2	1559-1-2	
	650-1-2	1165-1-2	1182-1-2	1383-1-2	1412-1-2	1433-1-2	1448-1-2	1462-1-2	1476-1-2	1490-1-2	1571-1-2	
	716-1-2	1166-1-2	1186-1-2	1391-1-2	1413-1-2	1434-1-2	1449-1-2	1463-1-2	1477-1-2	1491-1-2		
	717-1-2	1167-1-2	1188-1-2	1394-1-2	1414-1-2	1435-1-2	1450-1-2	1464-1-2	1478-1-2	1492-1-2		
	718-1-2	1168-1-2	1192-1-2	1397-1-2	1415-1-2	1436-1-2	1451-1-2	1465-1-2	1479-1-2	1493-1-2		
	803-1-2	1169-1-2	1279-1-2	1400-1-2	1416-1-2	1437-1-2	1452-1-2	1466-1-2	1480-1-2	1494-1-2		
	817-1-2	1173-1-2	1280-1-2	1401-1-2	1422-1-2	1438-1-2	1453-1-2	1467-1-2	1481-1-2	1495-1-2		
	1152-1-2	1174-1-2	1281-1-2	1402-1-2	1423-1-2	1439-1-2	1454-1-2	1468-1-2	1482-1-2	1496-1-2		
	1153-1-2	1175-1-2	1282-1-2	1403-1-2	1426-1-2	1440-1-2	1455-1-2	1469-1-2	1483-1-2	1497-1-2		
	1154-1-2	1176-1-2	1283-1-2	1406-1-2	1427-1-2	1441-1-2	1456-1-2	1470-1-2	1484-1-2	1498-1-2		
	1155-1-2	1177-1-2	1377-1-2	1407-1-2	1428-1-2	1442-1-2	1457-1-2	1471-1-2	1485-1-2	1499-1-2		
230	478-4.pdf	8	Z 2-1	Deshalb kritisieren wir auch die Instrumentalisierung der Belange des Denkmalschutzes (Umgebungsschutzbereiche) im Z 2-1 Schutzbereiche für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte, welche große Flächen der Region Südwestthüringen für die Nutzung von Windenergie ausnimmt. In diesem Zusammenhang verweist der Plangeber auf den LEP Z 1.2.3, in dem ein Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte angesprochen, welcher jedoch bezüglich Umfang und Größe nicht konkreter definiert wird.		teilweise entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien						

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung: Die Grundlage warum der Plangeber den Umgebungsschutz in drei Zonen mit den dazugehörigen Höhenbeschränkungen klassifiziert, kann aus den vorliegenden Planunterlagen nicht abgeleitet werden. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, warum die Planungsgemeinschaft teilweise einen Umfang der Umgebungsschutzbereiches von bis zu 15 km anlegt. Bei der Anwendung des 5 km - Kriteriums argumentiert der Plangeber, dass die von den Windenergieanlagen ausgehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild ab 5 km Abstand nur noch gering bis mäßig ausfallen. Warum man bei den Kulturerbestandorten stattdessen einen Umgebungsschutzbereich von bis zu 15 km anlegt wird, ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar. Weiterhin bleibt unklar, welche markanten Punkte für die Sichtbarkeitsanalysen herangezogen worden und ob deren Auswahl wirklich repräsentative Blickbeziehungen von Besuchern auf die Denkmäler darstellen. Hier mahnen wir unbedingt eine Überarbeitung, der in den Planunterlagen gemachten Annahmen, an. Besonders deutlich wird dies aufgrund der Aussagen auf S. 26 des Planentwurfs, wo noch einmal auf weitere Belange und Kriterien eingegangen wird, welche bei der Abwägung zur Ermittlung der Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte herangezogen wurden, ohne dass man transparent	zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) als jeweiliger Umgebungsschutzbereich verbleibt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				nachvollziehen kann, wann welches Kriterium nun konkret eine Wirkung in der Abwägung entfaltet hat. Verschärfend kommt dazu, dass der Plangeber auf derselben Seite feststellt, dass die "Die Kulturerbestandorte sind zum Teil heute schon in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild beeinträchtigt, da in unterschiedlicher Weise bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung errichtet wurden. Diese Anlagen liegen teilweise in den Zonen der Schutzbereiche, in denen sie nach der Maßgabe dieses Zieles der Raumordnung nicht mehr errichtet werden dürften. Gleichwohl sind sie aber Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft und stellen die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung sicher."17 Hier widerspricht sich der Plangeber in unseren Augen selbst - es gibt also Infrastrukturanlagen, welche die Kulturerbestandorte zwar negative beeinflussen aber auch die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen. Diese werden dann vom Plangeber als gewachsene Kulturlandschaft identifiziert und damit legalisiert. Diese Argumentation ist aus unserer Sicht auch auf Windenergieanlagen anwendbar, zumal der Plangeber selbst feststellt, dass eine Kulturlandschaft immer in Bewegung und sich stetig menschengemacht verändert18 - denn dadurch wurde sie ja erst zur Kulturlandschaft. Dies kann man übrigens auch aus dem in den Planunterlagen zitierten ROG § 2, Abs. 2, Nr. 5 herauslesen: "Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den	ausgewiesenen Blickachsen zu diesen KES bezweckt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln"19. Auch aus diesem Grund bedarf es ein schlüssiges Gesamtkonzept, da sonst die Festlegungen willkürlich durch den Plangeber vorgenommen werden können. In diesem Zusammenhang bleibt der Plangeber auch die Begründung schuldig, warum gerade der Status Quo der ausgewählten schutzwürdigen Kulturlandschaft schützenswert ist bzw. ob es überhaupt Sinn macht eine generationsübergreifend gewachsene und sich stetig verändernde Kulturlandschaft auf den Status quo einzufrieren.			
231	632-1.pdf	2	Z 2-1	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprüngliche n Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer - teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg	nicht entsprochen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV						
					von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.								
232 bis 360	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen - identisch mit lfd. Nr. 231 (siehe dort).												
	616-1-2	626-1-2	636-1-2	659-1-2	842-1-2	1034-1-2	1139-1-2	1149-1-2	1172-1-2	1195-1-2	1206-1-2	1269-1-2	1284-1-2
	617-1-2	627-1-2	637-1-2	665-1-2	915-1-2	1035-1-2	1140-1-2	1150-1-2	1183-1-2	1196-1-2	1207-1-2	1270-1-2	1285-1-2
	618-1-2	628-1-2	638-1-2	666-1-2	993-1-2	1036-1-2	1141-1-2	1151-1-2	1184-1-2	1198-1-2	1208-1-2	1271-1-2	1286-1-2
	619-1-2	629-1-2	640-1-2	667-1-2	994-1-2	1037-1-2	1142-1-2	1160-1-2	1185-1-2	1199-1-2	1209-1-2	1272-1-2	1287-1-2
	620-1-2	630-1-2	641-1-2	715-1-2	995-1-2	1062-1-2	1143-1-2	1161-1-2	1187-1-2	1200-1-2	1210-1-2	1273-1-2	1379-1-2
	621-1-2	631-1-2	642-1-2	802-1-2	996-2-2	1073-1-2	1144-1-2	1162-1-2	1189-1-2	1201-1-2	1247-1-2	1274-1-2	1501-1-2
	622-1-2	633-1-2	643-1-2	838-1-2	999-1-2	1074-1-2	1145-1-2	1163-1-2	1190-1-2	1202-1-2	1248-1-2	1275-1-2	1502-1-2
	623-1-2	634-1-2	644-1-2	839-1-2	1031-1-2	1136-1-2	1146-1-2	1164-1-2	1191-1-2	1203-1-2	1266-1-2	1276-1-2	1503-1-2
	624-1-2	635-1-2	645-1-2	840-1-2	1032-1-2	1137-1-2	1147-1-2	1170-1-2	1193-1-2	1204-1-2	1267-1-2	1277-1-2	1504-1-2
	625-1-2		646-1-2	841-1-2	1033-1-2	1138-1-2	1148-1-2	1171-1-2	1194-1-2	1205-1-2	1268-1-2	1278-1-2	1505-1-2
361	973-1.pdf	2	Z 2-1	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES-6 würde	zur Kenntnis genommen								

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				maßgeblich von dem Vorranggebiet W-6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand-Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Massnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3 km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlwerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE?	Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
362	1506-1.pdf	2	Z 2-1	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer - teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	(Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
363	1507-1.pdf	2	Z 2-1	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer - teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
364	1508-1.pdf	2	Z 2-1	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer - teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
365	1864-1.pdf	25	Z 2-1	Unsere Einwände: Nur sieben Kulturerbestandorte im westlichen Südthüringen! Ein Schlag ins Gesicht für alle, die sich (meist ehrenamtlich) um die Bewahrung und Belebung von Historie und Kultur im Freistaat bemühen. Weder Kloster Veßra noch die Steinsburg mit den Gleichbergen und bedeutsamen archäologischen Funden, noch die Bertholdsburg oder das Schloss Bedheim, Henfstädt oder der Schlosspark Marisfeld haben es in die Kategorie „Kulturerbe“ geschafft. Das erscheint doch armselig, in einer ohnehin nicht allzu reich mit Kulturgütern gesegneten Landschaft. Begründung: Wir sehen wesentliche kulturhistorische Gegebenheiten vernachlässigt: Die ländlich geprägte Kulturlandschaft des Kleinen	nicht entsprochen Betreffs der in der Anregung vorgebrachten Kritik, dass viele Kulturdenkmale im Kleinen Thüringer Wald und der weiteren Umgebung nicht als Kulturerbestandorte (KES) bestimmt wurden, verweist der Plangeber auf Folgendes: Die KES wurden landesplanerisch im LEP TH 2025 abschließend bestimmt. Insofern hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie z.B. das Wasserschloss Oberstadt, den Jüdischen Friedhof Marisfeld oder Schloss und Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen. Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab:		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Thüringer Waldes mit kleinzentrischer Siedlungsstruktur und erlebbarer Geschichte. Hier sind Orte zu finden, die ihre Struktur seit Jahrhunderten nur wenig verändert haben (Marisfeld, Oberstadt, Bischofrod, um nur einige zu nennen) Nachweislich frühe Besiedlung durch Wüstungen belegt • Über 1000jährige belegte Geschichte in der Region (z.B. Marisfeld mit 1225jährigem Jubiläum im Jahr 2021) • jüdischer Friedhof Marisfeld • Wasserschloss Oberstadt • Schloss und Schlosspark Marisfeld mit jahrhundertealtem Baumbestand und nachweislichem Bezug zu international bedeutenden Persönlichkeiten wie dem Freiherren Christian Friedrich von Stockmar (Berater der englischen Queen Victoria) und Träger des Denkmalschutzpreises des Landkreises Hildburghausen und des Freistaates Thüringen • Schleusingen mit der Bertholdsburg, Residenz der Grafschaft von Henneberg und als eine der ältesten Residenzstädte Thüringens der Schlösser- und Gärten-Stiftung angehörig Der entscheidungsrelevante Unterschied zu ausgewiesenen Kulturerbestandorten wie der Johanniterburg in Kühndorf oder dem Ort Walldorf ist nicht erkenntlich und nicht nachvollziehbar. Wir möchten daher wissen: Welche Definition liegt der Bezeichnung „Kulturerbestandort“ zugrunde? Welchen objektiven	In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Kriterien folgt die Ausweisung „Kulturerbestandort“? Welche Behörde ist dafür zuständig? Auffällig erscheint: Durch Auslassung der landschaftlichen und kulturhistorischen Besonderheiten des Kleinen Thüringer Waldes hat die Regionalplanung (ganz eigennützig?) Konflikte zwischen Windvorranggebieten und Kulturerbestandorten umgangen.	Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Blickachsen zu diesen KES bezweckt. Zudem wird auch darauf verwiesen, dass gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig ist.		
366	1509-1.pdf	2	Z 2-1	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltkulturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer - teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	(Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
367	1510-1.pdf	2	Z 2-1	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer - teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
368	1511-1.pdf	2	Z 2-1	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer - teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
369	2318-1.pdf	3	Z 2-1	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES-6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W-6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand-Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Massnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3 km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlbewerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE?	Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorangebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorangebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
370	1512-1.pdf	2	Z 2-1	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei	nicht entsprochen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer - teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
371 bis 446	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen - identisch mit lfd. Nr. 370 (siehe dort).						
	1513-1-2	1524-1-2	1535-1-2	1546-1-2	1557-1-2	1570-1-2	3482-1-2
	1514-1-2	1525-1-2	1536-1-2	1547-1-2	1560-1-2	1572-1-2	3483-1-2
	1515-1-2	1526-1-2	1537-1-2	1548-1-2	1561-1-2	1573-1-2	3484-1-2
	1516-1-2	1527-1-2	1538-1-2	1549-1-2	1562-1-2	1574-1-2	3485-1-2
	1517-1-2	1528-1-2	1539-1-2	1550-1-2	1563-1-2	1575-1-2	3486-1-2
	1518-1-2	1529-1-2	1540-1-2	1551-1-2	1564-1-2	1576-1-2	3487-1-2
	1519-1-2	1530-1-2	1541-1-2	1552-1-2	1565-1-2	1577-1-2	3488-1-2
	1520-1-2	1531-1-2	1542-1-2	1553-1-2	1566-1-2	1578-1-2	3659-1-2
	1521-1-2	1532-1-2	1543-1-2	1554-1-2	1567-1-2	1579-1-2	3801-1-2
	1522-1-2	1533-1-2	1544-1-2	1555-1-2	1568-1-2	1580-1-2	3802-1-2
	1523-1-2	1534-1-2	1545-1-2	1556-1-2	1569-1-2	3481-1-2	
447	3439-1.pdf	5	Z 2-1	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES 6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt g betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten. gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer- bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES?	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvor-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Der Schlosspark Mansfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlwerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht ! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE ? Bei der Veste Heldburg betreibt man Studien zum Sichtradius, da es als Deutsches Burgenmuseum hohen Stellenwert in der RP genießt, aber es gibt hier auch regional bedeutsame Kulturgüter Hier spielen doch viele historisch relevante Gesichtspunkte eine Rolle. Die Burgruine Henneberg sieht man ebenfalls von Oberstadt aus, die Gleichberge sind Sichtachsen von Belang, vom Kleinen Gleichberg hat man eine besonders gut einsehbare Landschaft, die Johanniterburg Kühndorf, vom Dolmar, vom Pless, von der Hohen Geba. Es gibt hier definitiv weiträumige Blickbeziehungen, wenn man bedenkt, dass eine WKA vergleichbar ist mit dem Berliner Fernsehturm ! Mit WKA und dem W-6 als Eignungsgebiet für Windenergie sind alle Kulturgüter beeinträchtigt und büßen an Attraktivität ein.	ranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
448	2847-1.pdf	8	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 447 (siehe dort)			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
449	2848-1.pdf	8	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 447 (siehe dort)			
450	2858-1.pdf	8	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 447 (siehe dort)			
451	3450-1.pdf	8	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 447 (siehe dort)			
452	2807-1.pdf	1	Z 2-1	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES-6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W-6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand-Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Massnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3 km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung			Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlbe- wertung zu bleiben auch Nischen- und In- siderregionen anbieten. Die kleinen Para- dise, die man sonst vergeblich sucht! Wa- rum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE?	überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewer- tung von Denkmalschutzbelangen hin- sichtlich künftiger Vorranggebiete Wind- energie. Dabei wird es gegenüber dem bis- her beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovol- taik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Ab- wägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landes- planerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spiel- raum, weitere Objekte wie das Wasser- schloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.				
453 bis 518	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen - identisch mit lfd. Nr. 452 (siehe dort)								
	1909-1-1	2050-2-1	2242-1-1	2382-1-1	2516-1-1	2653-1-1	2780-1-1	2813-1-1	3396-1-1
	1910-1-1	2094-1-1	2273-1-1	2383-1-1	2517-1-1	2654-1-1	2781-1-1	2814-1-1	3399-1-1
	1931-1-1	2111-1-1	2312-1-1	2394-1-1	2582-1-1	2680-1-1	2782-1-1	2815-1-1	
	1936-1-1	2131-1-1	2332-1-1	2408-1-1	2583-1-1	2753-1-1	2808-1-1	2816-1-1	
	1952-1-1	2133-2-1	2333-1-1	2433-1-1	2615-1-1	2754-1-1	2809-1-1	2817-1-1	
	1956-1-1	2137-2-1	2344-1-1	2510-1-1	2630-1-1	2764-1-1	2810-1-1	2859-1-1	
	1959-1-1	2190-1-1	2348-1-1	2514-1-1	2632-1-1	2778-1-1	2811-1-1	2931-1-1	
	1961-1-1	2202-1-1	2364-1-1	2515-1-1	2652-1-1	2779-1-1	2812-1-1	2943-1-1	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
519	2787-1.pdf	1	Z 2-1	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES 6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt g betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten. gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer- bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Mansfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlbewerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht !	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Abschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hin-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE ? Bei der Veste Heldburg betreibt man Studien zum Sichtradius, da es als Deutsches Burgenmuseum hohen Stellenwert in der RP genießt, aber es gibt hier auch regional bedeutsame Kulturgüter. Hier spielen doch viele historisch relevante Gesichtspunkte eine Rolle. Die Burgruine Henneberg sieht man ebenfalls von Oberstadt aus, die Gleichberge sind Sichtachsen von Belang, vom Kleinen Gleichberg hat man eine besonders gut einsehbare Landschaft, die Johanniterburg Kühndorf, vom Dolmar, vom Pless, von der Hohen Geba. Es gibt hier definitiv weiträumige Blickbeziehungen, wenn man bedenkt, dass eine WKA vergleichbar ist mit dem Berliner Fernsehturm ! Mit WKA und dem W-6 als Eignungsgebiet für Windenergie sind alle Kulturgüter beeinträchtigt und büßen an Attraktivität ein.	sichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
520	2788-1.pdf	1	Z 2-1	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES 6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt g betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten. gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer- bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Mansfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlwerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht ! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE ? Bei der Veste Heldburg betreibt man Studien zum Sichtradius, da es als Deutsches Burgenmuseum hohen Stellenwert in der RP genießt, aber es gibt hier auch regional bedeutsame Kulturgüter Hier spielen doch viele historisch relevante Gesichtspunkte eine Rolle. Die Burgruine Henneberg sieht man ebenfalls von Oberstadt aus, die Gleichberge sind Sichtachsen von Belang, vom Kleinen Gleichberg hat man eine besonders gut einsehbare Landschaft, die Johanniterburg Kühndorf, vom Dolmar, vom Pless, von der Hohen Geba. Es gibt	Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				hier definitiv weiträumige Blickbeziehungen, wenn man bedenkt, dass eine WKA vergleichbar ist mit dem Berliner Fernsehturm ! Mit WKA und dem W-6 als Eignungsgebiet für Windenergie sind alle Kulturgüter beeinträchtigt und büßen an Attraktivität ein.	wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
521	2806-1.pdf	1	Z 2-1	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES-6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W-6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand-Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Massnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3 km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlbewerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE?	Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
522	2864-1.pdf	1	Z 2-1	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES 6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt g betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beein-	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kul-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				trächtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten. gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer- bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Mansfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlwerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht ! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE ? Bei der Veste Heldburg betreibt man Studien zum Sichtradius, da es als Deutsches Burgenmuseum hohen Stellenwert in der RP genießt, aber es gibt hier auch regional bedeutsame Kulturgüter Hier spielen doch viele historisch relevante Gesichtspunkte eine Rolle. Die Burgruine Henneberg sieht man ebenfalls von Oberstadt aus, die Gleichberge sind Sichtachsen von Belang,	turlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorangebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorangebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				vom Kleinen Gleichberg hat man eine besonders gut einsehbare Landschaft, die Johanniterburg Kühndorf, vom Dolmar, vom Pless, von der Hohen Geba. Es gibt hier definitiv weiträumige Blickbeziehungen, wenn man bedenkt, dass eine WKA vergleichbar ist mit dem Berliner Fernsehturm ! Mit WKA und dem W-6 als Eignungsgebiet für Windenergie sind alle Kulturgüter beeinträchtigt und büßen an Attraktivität ein.	kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
523	3647-1.pdf	2	Z 2-1	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die "Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes". Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer - teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Blickachsen zu diesen KES bezweckt.		
524	3646-1.pdf	2	Z 2-1	Identisch mit lfd. Nr. 523 (siehe dort)			
525	1197-1.pdf	2	Z 2-2	Identisch mit lfd. Nr. 523 (siehe dort)			
526	253-1.pdf	20	-	Angeregt wird die Erweiterung der Überschrift in "Entwicklung von Kulturlandschaften und Sicherung des Kulturerbes". Damit ist eine Verankerung des bereits im LEP verorteten Themas der einzigartigen Thüringer Kulturlandschaften auch in der Regionalplanung gegeben.	teilweise entsprochen Die Überschrift zu Abschnitt 2.2 wird wie folgt ergänzt: "Sicherung des Kulturerbes im Rahmen der Kulturlandschaftsentwicklung". Die zum Abschnitt 2.2 gehörenden Plansätze Z 2-1, G 2-8 und G 2-9 zielen als Erfordernisse der Raumordnung auf die Erhaltung und Funktionssicherung von ausgewählten regional, überregional oder national bedeutsamen Kulturdenkmälern als wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Gerade im Kontext der fortwährenden Entwicklung der Kulturlandschaft soll der Aspekt der Sicherung dieses baulichen Kulturerbes hervorgehoben werden (siehe auch LEP TH 2025, 1.2.1 G).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
527	253-1.pdf	21	-	Empfohlen wird die Aufnahme eines zusätzlichen Grundsatzes zum Thema regionale Baukultur in Anlehnung an die Ausführungen im LEP. Vorschlag: Der Siedlungsbau, insbesondere der Wohnungsbau ist im urbanen ebenso wie im ländlichen Raum Südwestthüringens prägender Siedlungsbestandteil. Die verschiedenen Epochen des Wohnungsbaus haben zeitspezifische Leitbilder mit charakteristischen städtebaulichen und freiraumplanerischen Merkmalen hervorgebracht, die heute als baulichräumlich manifestierte Zeugnisse historischer Entwicklungsprozesse und regionaler Eigenheiten unsere Städte und Gemeinden prägen. Der weitere Umgang mit diesem gebauten Erbe bestimmt maßgeblich über die künftige Wohn- und Lebensqualität in unseren Siedlungen und die darin zum Ausdruck kommende Baukultur. Durch eine kompetente und sensible Weiterentwicklung auf Basis differenzierter Planungsprozesse, die dem historischen Erbe ebenso Rechnung trägt wie den aktuellen Ansprüchen an zeitgemäßes Wohnen, sollen baukulturelle Standards mit Vorbildcharakter gesetzt werden. Auf diese Weise werden Werte langfristig erhalten und diese Wohnsiedlungen zukunftsfähig gemacht, was für die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum Südwestthüringens von existentieller Bedeutung ist.	nicht entsprochen Betreffs des historisch gewachsenen Siedlungsbestandes und der darin zum Ausdruck kommenden Baukultur hat der Plangeber mit dem Plansatz G 2-8 relevante Erfordernisse der Raumordnung aufgezeigt. Darüber hinaus wird kein raumordnerischer Regelungsbedarf gesehen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
528	608-1.pdf	1	-	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES-6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W-6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand-Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Massnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3 km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlbewerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Para-	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Wind-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				diese, die man sonst vergeblich sucht! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE?	energie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
529	880-1.pdf	3	-	Forderung: Es muss ein geeignetes Prüfinstrument eingeführt werden, welches geeignet ist, auch langfristige Störungen zu verhindern. Dabei sind sowohl die Geländetopografie zu berücksichtigen, als auch die optischen Sichtwinkel zum Objekt. Begründung: Maß dabei muss der Blick vom Südturm der Wartburg sein. Eine Festlegung einer fixen HN-Endhöhe, die festlegt, dass z.B. die Rotorspitze eines Windrades eine bestimmte Höhe nicht übersteigen darf, ist hierbei nur bedingt - z. B. in Richtung Norden - zielführend. In nördlicher Richtung stehen bereits viele Windräder und andere Einbauten, welche den Blick bereits beein-	nicht entsprochen Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				trächtigen, hier sollte weitergehende Maßstabsänderungen, z.B. durch noch größere Windkraftanlagen eingeschränkt werden. Wesentlich ist der Erhalt der Sichten vor allem auf die südlich der Wartburg gelegenen Waldflächen. Als einzig gangbares Instrument, hier den Nachweis der Störungsfreiheit zu führen, scheint die Darstellung im digitalen Geländemodell (DGM) zu sein. Der Umfang der Nachweispflicht muss hier bis zur Plangebietsgrenze des REP geführt werden, da der Blick noch über diese Grenze hinaus reicht, mindestens jedoch bis zum Werratal reichen. Da inzwischen flächendeckend für das Planungsgebiet 3-D Geländemodelle verfügbar sind, kann der Nachweis mit entsprechenden Simulationen problemlos geführt werden. Ausgangspunkt der Simulation muss immer der Südturm der Wartburg sein, welcher in Vorbereitung des Nachweises im DGM zur Verfügung gestellt werden muss. Die Windkraftanlage ist dann im Geländemodell maßstabsgerecht zu positionieren und der Ausblick von der Burg als Folge von Einzelbildern (ggf. als langsame Filmsequenz) zu visualisieren. Windkraftanlagen oder andere höhenwirksame Einbauten dürfen nicht sichtbar sein. Nur unter Erfüllung der vorgenannten Bedingungen können die Wartburg als UNESCO-Welterbe zusammen mit dem Hainich und dem Westlichen Thüringer Wald als intakte Kulturlandschaft und touristische Destination auch langfristig gesichert werden und attraktiv bleiben.	Die vom Plangeber für die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten Kulturerbestandorte (KES) beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf die gesetzlichen Neuregelungen zur Windkraftnutzung (u.a. Wind-an-Land-Gesetz) dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Aufgrund der umfassenden gesetzlichen Neuregelungen zur forcierten Nutzung der erneuerbaren Energien (besonders der Windenergie) bedarf es einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. In diesem Kontext kann dem Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung (hier bezogen auf die Umgebung der Wartburg), nicht wie in der Anregung gefordert, entsprochen werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Blickachsen zu diesen KES bezweckt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
530	1110-1.pdf	1	-	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES-6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W-6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand-Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Massnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3 km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlbewerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Para-	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Abschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hin-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				diese, die man sonst vergeblich sucht! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE?	sichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
531	1014-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 530 (siehe dort)			
532	974-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 530 (siehe dort)			
533	795-1.pdf	4	-	Desweiteren befindet sich das Windvorranggebiet in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark Hainich, dem Weltkulturerbe Wartburg und der historischen Burg Creuzburg. Auch in Mihla befinden sich nur wenige hunderte Meter entfernt vom Windvorranggebiet historische Gebäude die unter Denkmalschutz stehen. (Kirche, Graues Schloss, Rotes Schloss) Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 hat Kulturstandorte von internationaler, national und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung bestimmt.	nicht entsprochen Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Deshalb wurde ein Schutzbereich eingerichtet, der darauf abzielt, bestimmte Entwicklungen der Welterberegion Wartburg Hainich auszuschließen. In der Umgebung dieser baulichen Objekte sind Planungen von Baumaßnahmen jeglicher Art und Höhe an strenge Vorschriften gebunden. Der Blick von der Wartburg aus sollte auch für zukünftige Generationen erhalten bleiben und nicht von öden Windenergieanlagen, die Nachts den Eindruck einer bedrohend leuchtenden und irritierenden Warnblinkanlage vermitteln, im Vordergrund stehen. Es gibt bei der Bevölkerung keine Akzeptanz für die Windvorranggebiete.	Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Die vom Plangeber für die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten Kulturerbestandorte (KES) beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf die gesetzlichen Neuregelungen zur Windkraftnutzung (u.a. Wind-an-Land-Gesetz) dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Aufgrund der umfassenden gesetzlichen Neuregelungen zur forcierten Nutzung der erneuerbaren Energien (besonders der Windenergie) bedarf es einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. In diesem Kontext kann dem Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung (hier bezogen auf die Umgebung der Wartburg, der Creuzburg und des Nationalparks Hainich), nicht wie in der Anregung gefordert, entsprochen werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Blickachsen zu diesen KES bezweckt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
534	380-2.pdf	4	-	Die [REDACTED] beabsichtigt derzeit in Zusammenarbeit mit [REDACTED] die Sanierung des Bismarckturms auf dem Stadtberg sowie die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für das Areal über LEADER zu fördern. Von dort ergeben sich gute Ausblicke nicht nur auf die Heldburg, sondern u.a. auch zum Straufhain und den Gleichbergen. Zusätzlich zu den in der Karte 2-1 ausgewiesenen Blickbeziehungen regt die RAG daher an zu prüfen, ob auch die Einbeziehung einer Blickachse zwischen der Veste Heldburg und dem Stadtberg Hildburghausen möglich ist, um diese Blickbeziehung dauerhaft zu sichern.	entsprochen Entsprechend der Anregung wird die in Karte 2-1 ausgewiesene Blickachse zum Kulturerbestandort Veste Heldburg mit dem Sichtpunkt südlich von Hildburghausen bis zum Sichtpunkt Bismarckturm auf dem Stadtberg Hildburghausen verlängert.	In der Karte 2-1 wird die Blickachse zum Kulturerbestandort Veste Heldburg auf den Sichtpunkt Bismarckturm auf dem Stadtberg Hildburghausen verlängert.	
535	403-1.pdf	4	-	Die [REDACTED] beabsichtigt derzeit in Zusammenarbeit mit der [REDACTED], die Sanierung des Bismarckturms auf dem Stadtberg sowie die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für das Areal über LEADER zu fördern. Von dort ergeben sich gute Ausblicke nicht nur auf die Heldburg, sondern u.a. auch zum Straufhain und den Gleichbergen. Zusätzlich zu den in der Karte 2-1 ausgewiesenen Blickbeziehungen regt die RAG daher an zu prüfen, ob auch die Einbeziehung einer Blickachse zwischen der Veste Heldburg und dem Stadtberg Hildburghausen möglich ist, um diese Blickbeziehung dauerhaft zu sichern.	entsprochen Entsprechend der Anregung wird die in Karte 2-1 ausgewiesene Blickachse zum Kulturerbestandort Veste Heldburg mit dem Sichtpunkt südlich von Hildburghausen bis zum Sichtpunkt Bismarckturm auf dem Stadtberg Hildburghausen verlängert.	In der Karte 2-1 wird die Blickachse zum Kulturerbestandort Veste Heldburg auf den Sichtpunkt Bismarckturm auf dem Stadtberg Hildburghausen verlängert.	
536	7-2.pdf	4	-	Z 2-1 / G 2-9:	nicht entsprochen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Die Aufnahme des Schutzbereiches Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein zur Sicherung des Kulturerbes wird nachdrücklich zugestimmt. Allerdings wird hierin kein Bezug auf das historische Kurviertel von Bad Liebenstein genommen. Die Entwicklung von Altenstein und dem Kurviertel bedingen einander, da Altenstein als Sommersitz und Bad Liebenstein als Modebad der Herzöge von Sachsen-Meiningen ausgebaut wurde. Bad Liebenstein ist das mit Abstand älteste und traditionsreichste Heilbad in Thüringen. Das historische Kurgebiet mit Kurpark und den denkmalgeschützten Einbauten wie Wandelhalle, Villa Feodora, Brunnen-tempel, Palais Weimar und Comödienhaus ist ein herausragendes und prägendes Ensemble in der Planungsregion. Es ist als Denkmalensemble ausgewiesen. Es wird darum gebeten, das historische Kurviertel von Bad Liebenstein in der Darstellung KES-2 zu ergänzen oder alternativ unter G 2-9 aufzunehmen.	Betreffs der angeregten Aufnahme des historischen Kurviertels von Bad Liebenstein im Zusammenhang mit dem Kulturerbestandort (KES) Schloss und Park Altenstein verweist der Plangeber auf Folgendes: Die KES wurden landesplanerisch im LEP TH 2025 abschließend bestimmt. Insofern hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das genannte Kurviertel auszuweisen. Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					auf die Windkraftnutzung, welche im über- ragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher be- absichtigten regionalplanerischen Steue- rungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträch- tigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutz- zone beabsichtigten unmittelbaren Umge- bungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplaneri- scher Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Blickachsen zu diesen KES bezweckt. Das historische Kurviertel gehört nicht zu den vom Denkmalschutz bestimmten Kul- turdenkmalen der Raumwirksamkeitsstufe B (weitreichende Raumwirkung), die sei- tens des Plangebers als Kriterium zur Auf- nahme in den E-RP-SWT, Plansatz G 2-9 herangezogen wurde.		
537	32-2.pdf	6	-	Auch diesbezüglich, insbesondere auf die Thematik Schloss und Park Wilhelmsthal, die eine sehr hohe kulturelle und fremden- verkehrliche Bedeutung für [REDACTED] [REDACTED] haben, wird auf die bei- den o.g. Schreiben vom 13. Okt. 2011 und vom 23. Juni 2015 verwiesen.	nicht entsprochen Da die 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen im LEP TH 2025 ab- schließend bestimmt wurden, hat der Plan- geber keinen Spielraum, weitere Objekte wie Schloss und Park Wilhelmsthal, das		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				In die Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler oder thüringischer Bedeutung mit besonderer Umgebungskorrelation sind neben der Wartburg bei Eisenach auch das Bachhaus und das Lutherhaus mit aufzunehmen. Ebenfalls aufzunehmen wären Schloss und Park Wilhelmsthal in der Gemeinde Marksuhl.	Bachhaus und das Lutherhaus in Eisenach als KES auszuweisen.		
538	4-5.pdf	40	-	Ein überregional bedeutendes Kulturdenkmal ist auch das Denkmalensemble "Untere Stadt" in Sonneberg. Begründung Die "Untere Stadt" in Sonneberg ist laut Aussage des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ein landesweit ohne Vergleich stehendes Zeugnis der Stadtbaukunst. Während andernorts nur schrittweise eine bauliche Ausdehnung im Anschluss an mittelalterliche Stadtkerne erfolgte, geht die Stadterweiterung Sonnebergs im Wesentlichen auf das spätklassizistische Stadtbaukonzept aus dem Jahre 1836 zurück (Döbnerscher Plan). Darauf aufbauend erarbeitete nach 1870 der Bahnhofsvorsteher Handschuhmacher einen Plan, in den von Straßenbaumeister Zetzsche erstellte Grundrisse für die Stadterweiterung einfließen. Dieser Bauplan wurde 1877 genehmigt. Er enthält bauordnungsrechtliche Regelungen (Baulinien, Straßenlinien, Geschosshöhen, seitlicher Abstand, Festlegung der Straßenbreiten für Hauptstraßen und Nebenstraßen etc.). Auf Grundlage dieser	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten plansatz-/gebietsbezogenen Forderungen zur Änderung von Festlegungen des Regionalplanentwurfes. Plansatz G 2-8 stellt als Erfordernis der Raumordnung auf die Erhaltung von regionaltypischen, die Kulturlandschaft Südwestthüringens prägenden Erscheinungsformen von Siedlungen und baulichen Strukturen ab. Dabei geht es nicht um die Wiedergabe denkmalgeschützter Objekte und Ensembles wie der Unteren Stadt Sonneberg, sondern um den allgemeinen Anspruch zur Sicherung historisch gewachsener baulicher Strukturen und ihren Wiedererkennungswert als Teile der regionalen Kulturlandschaft.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Planung entstand in Sonneberg südlich des Unteren Marktes ein Stadterweiterungsgebiet bis zur Köppelsdorfer Straße, das durch sein sehr strenges Schachbrettraster auffällt und heute Stadtkern ist. Die Bausubstanz der "Unteren Stadt" ist überwiegend in der Zeit zwischen den Gründerjahren und dem 1. Weltkrieg entstanden. Die stark funktional geprägte Gestalt der "Unteren Stadt" ist Ausdruck des in Sonneberg vorherrschenden kaufmännischen Geistes. Dies sowie sein hoher bauzeitlicher Erhaltungsgrad und die Einmaligkeit verleihen dem Denkmalensemble "Untere Stadt Sonneberg" den Rang eines aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen herausragenden Zeugnisses des Industriezeitalters im Freistaat Thüringen.			
539	4-5.pdf	41	-	Nach Einschätzung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zählen das zwischen 1899 und 1901 als Industrieschule der Stadt Sonneberg errichtete Deutsche Spielzeugmuseum und die 1912/13 benachbart errichtete Handelsschule zu den bedeutendsten wilhelminischen Bauten des frühen 20. Jahrhunderts in Deutschland und bilden ein herausragendes städtebauliches Ensemble. Beide Gebäude entstanden nach Entwürfen des in Deutschland hoch geachteten Architekten Prof Albert Schmidt. Das Deutsche Spielzeugmuseum in Sonneberg ist das älteste Spezialmuseum für Spielzeug in Deutschland.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten plansatz-/gebietsbezogenen Forderungen zur Änderung von Festlegungen des Regionalplanentwurfes. Das Deutsche Spielzeugmuseum und das benachbarte, als Handelsschule errichtete Gebäude sind seitens der Fachplanung Denkmalschutz nicht als Kulturdenkmale mit weitreichender Raumwirkung (Stufe B) ausgewiesen, welche raumordnerisch als Kriterium für die Aufnahme von Kulturdenkmalen in den Plansatz G 2-9 herangezogen wurde.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
540	4-5.pdf	42	-	Des Weiteren wurde vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie die Sternwarte in Sonneberg als Kulturdenkmal mit überregionaler Bedeutung eingeordnet. Zur Sachgesamtheit des Kulturdenkmals zählen unter anderem neun Gebäude mit sieben Kuppeln, davon haben 6 einen Durchmesser von über 5 m. Diese Vielzahl von Kuppeln an einem Standort ist in Thüringen einzigartig und sogar deutschlandweit nur noch in Hamburg, Potsdam-Babelsberg und Heidelberg zu finden. Die Sternwarte Sonneberg zeichnet des Weiteren aus, dass die technische Ausstattung aus der jeweiligen Entstehungszeit der Gebäude erhalten ist, so dass an einem Standort die Entwicklung der astronomischen Beobachtungstechnik vom Anfang des 20. Jahrhunderts bis zur Gegenwart nachvollzogen werden kann. Seit 1995 existiert am Standort ein Astronomie-Museum. Von herausragendem wissenschaftlichem Wert und sogar von internationaler Bedeutung ist die in der Sternwarte Sonneberg vorhandene, weltweit zweitgrößte, gegenwärtig etwa 300.000 Stück umfassende Plattensammlung (Archiv der Himmelsaufnahmen), die die seit Gründung der Sternwarte in ununterbrochener Kontinuität entstandenen Aufnahmen beinhaltet. Auch die gegenwärtigen Himmelsaufnahmen werden Bestandteil der Sammlung und sind somit Teil des Kulturdenkmals. Eine Beeinträchtigung der Himmelsbeobachtung durch störende äußere Einflüsse ist im öffentlichen Interesse zu vermeiden und der Umgebungsschutzbereich	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten plansatz-/gebietsbezogenen Forderungen zur Änderung von Festlegungen des Regionalplanentwurfes. Die Sternwarte in Sonneberg ist seitens der Fachplanung Denkmalschutz nicht als Kulturdenkmal mit weitreichender Raumwirkung (Stufe B) ausgewiesen, welches raumordnerisch als Kriterium für die Aufnahme von Kulturdenkmalen in den Plansatz G 2-9 herangezogen wurde.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				des Kulturdenkmals planungsrechtlich zu schützen.			
541	4-5.pdf	46	-	Im Bereich der vorgesehenen Rückstaufläche für die Röthen befinden sich im gesamten Bereich der Landesgrenze zwischen Thüringen und Bayern Landesgrenzsteine des Herzogtums Sachsen-Meiningen und des Herzogtums Sachsen-Coburg der Versteinung von 1845 mit Ergänzungen von 1973 - 76 (Granitsteine mit Inschrift "DDR"). Diese Grenzsteine sind Kulturdenkmale. Des Weiteren ist die Friedhofskapelle in Hönbach, [REDACTED] ein Kulturdenkmal. Kulturdenkmale sind im öffentlichen Interesse zu erhalten. Ihr Bestand darf nicht gefährdet werden.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten plansatz-/gebietsbezogenen Forderungen zur Änderung von Festlegungen des Regionalplanentwurfes. Die Erhaltung von Grenzsteinen als Kulturdenkmale ist kein Regelungsgegenstand des Regionalplanes. Die Friedhofskapelle in Hönbach gehört nicht zu den vom Denkmalschutz bestimmten Kulturdenkmalen der Raumwirkungsstufe B (weitreichende Raumwirkung), die seitens des Plangebers als Kriterium zur Aufnahme in den E-RP-SWT, Plansatz G 2-9 herangezogen wurde.		
542	3277-2.pdf	8	-	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES-6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W-6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand-Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Massnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3 km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlwerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE?	besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
543	1859-2.pdf	3	-	Identisch mit lfd. Nr. 542 (siehe dort)			
544	3278-2.pdf	3	-	Identisch mit lfd. Nr. 542 (siehe dort)			
545	766-1.pdf	2	-	Im Abschnitt 2.2 des Regionalplans wird aufgeführt, wie der Umgebungsschutz für die gemäß Landesentwicklungsplan 2025 als Kulturerbestandorte definierten Standorte festgelegt wurden. Hierzu werden verschiedene Quellen (Berechnungsmodelle und Fachinformationen) zur Bestimmung des Umgebungsschutzes aufgeführt, wovon jedoch nicht alle öffentlich zugänglich gemacht wurden und somit nicht nachvollziehbar sind. Schon im Urteil vom ThürOVG {1N 676/12} wurde darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept hinreichend nachvollziehbar zu sein hat und zu dokumentieren ist. Durch die fehlende Nachvollziehbarkeit wird in jedem Fall die öffentliche Beteiligung gehindert.	teilweise entsprochen Bezugnehmend auf die in der Anregung vorgebrachten Einwände sowie unter Beachtung der aktuellen Gesetzeslage zur Forcierung der Nutzung erneuerbarer Energien, speziell der Windkraft, wird der Plansatz Z 2-1 einschließlich der zugehörigen Begründung geändert. Wesentlich ist dabei, dass die für die Kulturerbestandorte festgelegten Umgebungsschutzbereiche deutlich reduziert und nicht mehr zoniert wurden.	Der Plansatz Z 2-1 wird wie folgt geändert: "Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte und den Karten 2-1 bis 2-4 bestimmten – Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Schutzbereichen ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgesetzte Höhe von 30 m überschreiten. Schutzbereiche werden für folgende Kulturerbestandorte festgelegt: • KES-1 Bad Colberg-Heldburg – Veste Heldburg • KES-2 Bad Liebenstein – Schloss und Park Altenstein • KES-3 Creuzburg – Burg Creuzburg	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						• KES-4 Eisenach – Wartburg • KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) – Brandenburg • KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei • KES-7 Meiningen – Schloss Landsberg. Darüber hinaus sind die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgelegten Blickachsen von den Sichtpunkten zu den Kulturerbestandorten frei zu halten." Die Begründung zu Plan-satz Z 2-1 wird wie folgt geändert: "Für die im LEP, 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte werden jeweils ein Umgebungsschutzbereich sowie freizuhaltende Blickachsen ausgewiesen, soweit dies im Sinne fachübergreifender und/oder überörtlicher Belange der Raumordnung geboten ist. Die genannten Objekte prägen das Landschaftsbild aufgrund ihrer besonders exponierten Lage oder ihrer Wirkung über den Siedlungsraum	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						hinaus und sind seit jeher herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaften Südwestthüringens. Sie tragen wesentlich zur Identität Thüringens bei und sind Standortfaktoren, die nicht nur für die Bürger, sondern auch für Unternehmen und andere gesellschaftliche Akteure einen bedeutenden Stellenwert besitzen. Auch sind sie im Rahmen von Freizeit und Erholung Anlauf- und Erlebnisorte sowohl für Bewohner der Region als auch für Touristen. Aus der Summe der genannten Gründe ergibt sich ein raum- und fachübergreifender Schutzanspruch für diese Kulturerbestandorte, insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen. Dieser Schutzanspruch befindet sich jedoch im Spannungsfeld mit der aktuellen Gesetzgebung zum Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, besonders der Windenergie. Da diese nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), resul-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						tieren daraus generell Einschränkungen bei der Gewichtung von optischen Beeinträchtigungen für Kulturdenkmale bzw. die hier relevanten Kulturerbestandorte. Das heißt, dass sich bei der regionalplanerischen Festlegung der Größe der Umgebungsschutzbereiche für die jeweiligen Kulturerbestandorte nach entsprechender Einzelfallprüfung Änderungen zugunsten der künftigen Vorranggebiete Windenergie ergeben haben. Die folgende Tabelle zeigt hinsichtlich des Umgebungsschutzbereiches die Höhe der auszuschließenden baulichen Anlagen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf. Bei Überschreitung dieser Höhe wird aus raumordnerischer Sicht davon ausgegangen, dass die damit einhergehenden optischen Veränderungen im Raum die Wertigkeit, Wirkung bzw. Erlebbarkeit des jeweiligen Kulturerbestandortes unzulässig beeinträchtigen. Davon unberührt sind alle Planungen und Maß-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						nahmen, die nicht raumbe- deutsam sind. Das Ziel der Raumordnung ersetzt nicht die bestehenden bau- und fachrechtlichen Regelun- gen (u.a. Zuständigkeiten, Erlaubnisse, Abwägungs- gebote). Die Angaben in der rechten Tabellenspalte sind bei- spielhaft und erheben kei- nen Anspruch auf Vollstän- digkeit. ... Die Kulturerbestandorte sind zum Teil in ihrem his- torisch überlieferten Er- scheinungsbild beeinträch- tigt, da in unterschiedlicher Weise bauliche und infra- strukturelle Anlagen in der Umgebung errichtet wur- den. Diese Anlagen liegen teilweise in den festgeleg- ten Umgebungsschutzbe- reichen, in denen sie nach der Maßgabe dieses Zieles der Raumordnung nicht mehr errichtet werden dürf- ten. Gleichwohl sind sie aber Bestandteil der ge- wachsenen Kulturland- schaft und stellen die infra- strukturelle Versorgung der Bevölkerung sicher. Für diese Anlagen gilt daher ein	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						überwirkender Bestands-schutz im Falle ihrer gleich-artigen Erneuerung (Funk-tion, Standort, Bauvolu-men). Der Regelungs- bzw. Steu-erungsanspruch dieses raumordnerischen Zieles bezieht sich nicht auf die dargestellten Siedlungsbe-reiche. Der Plangeber geht davon aus, dass die Kom-munen ebenfalls durch Z 1.2.3 LEP Thüringen 2025 gebunden sind. Durch die Ausweisung der Schutzbe-reiche und die Darstellung der Blickachsen im Regio-nalplan (Raumnutzungs-karte und Karten 2-1 bis 2-4 „Sicherung des Kulturer-bes“) erfolgt eine Konkreti-sierung, welche Siedlungs-bereiche betroffen sind. Der nachfolgenden kommuna-len Planungsebene wird ein ausreichender Konkretisie-rungsspielraum belassen, da innerhalb der Siedlungs-bereiche mit Mitteln der Bauleitplanung standortan-gepasste Planungen und Maßnahmen für den kon-kreten Einzelfall erarbeitet werden können. Die für die jeweiligen Kul-turerbestandorte ausgewie-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						senen Umgebungsschutz- bereiche wurden einzelfall- spezifisch unter Zugrunde- legung nachgenannter raumordnerischer Belange bestimmt. ..."	
546	3133- 2.pdf	6	-	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES-6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W-6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand-Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Massnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3 km, aber die überdimensionale Hohe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlbewerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE?	überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
547	1888-3.pdf	3	-	Identisch mit lfd. Nr. 546 (siehe dort)			
548	3441-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 546 (siehe dort)			
549	1939-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 546 (siehe dort)			
550	2009-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 546 (siehe dort)			
551	3137-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 546 (siehe dort)			
552	2334-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 546 (siehe dort)			
553	2512-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 546 (siehe dort)			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
554	2513-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 546 (siehe dort)			
555	2568-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 546 (siehe dort)			
556	2436-1.pdf	1	-	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES 6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem AbstandHöhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer- bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Abschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlbewerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht ! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE ? Bei der Veste Heldburg betreibt man Studien zum Sichtradius, da es als Deutsches Burgenmuseum hohen Stellenwert in der RP genießt, aber es gibt hier auch regional bedeutsame Kulturgüter Hier spielen doch viele historisch relevante Gesichtspunkte eine Rolle. Die Burgruine Henneberg sieht man ebenfalls von Oberstadt aus, die Gleichberge sind Sichtachsen von Belang, vom Kleinen Gleichberg hat man eine besonders gut einsehbare Landschaft, die Johanniterburg Kühndorf, vom Dolmar, vom Pless, von der Hohen Geba. Es gibt hier definitiv weiträumige Blickbeziehungen, wenn man bedenkt, dass eineWKA vergleichbar ist mit dem Berliner Fernsehturm ! Mit WKA und dem W-6 als Eignungsgebiet für Windenergie sind alle Kulturgüter beeinträchtigt und büßen an Attraktivität ein	u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
557	2299-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
558	2370-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
559	1974-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
560	2051-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
561	2472-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
562	2473-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
563	2474-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
564	2595-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
565	2599-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
566	1975-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
567	2012-2.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
568	1970-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
569	3401-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
570	1881-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
571	3762-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
572	3440-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 556 (siehe dort)			
573	2095-1.pdf	1	-	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES-6 würde maßgeblich von dem Vorranggebiet W-6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand-Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Massnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3 km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlbewerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE?	Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
574 bis 613	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen - identisch mit lfd. Nr. 573 (siehe dort)						
	970-1-1 2106-1-1 2130-1-1 2156-1-1 2168-1-1 2215-1-1 2295-1-1 2296-1-1 2297-1-1	2298-1-1 2378-1-1 2421-1-1 2434-1-1 2487-1-1 2488-1-1 2614-1-1 2621-1-1 2671-1-1	2719-1-1 2804-1-1 2805-1-1 2845-1-1 2869-1-1 2872-1-1 2886-1-1 2892-1-1 2982-1-1	2989-1-1 3007-1-1 3034-1-1 3074-1-1 3085-1-1 3159-1-1 3173-1-1 3175-1-1 3239-1-1	3250-1-1 3395-1-1 3397-1-1 3398-1-1 3400-1-1		
614	478-4.pdf	47	-	Kriterium 4.5. Fläche der Kulturdenkmale Die Herausnahme der Fläche der Kulturdenkmale führt dazu, dass ein Teil des Planungsgebietes der Windenergienutzung von vornherein entzogen werden. Es wird auf den LEP, 1.2.3 Z verwiesen - hier wird auf einen Umgebungsschutz zu den aufgeführten Kulturerbestandorte abgestellt, der jedoch nicht weiter definiert wird, wie groß und umfänglich dieser ausfällt. Wie und warum der Planungsträger auf die vorgegebenen 3 Zonen mit den Höhenbeschränkungen, wird in den Unterlagen nicht ausgeführt, genauso auch die in den Karten dargestellten Wirkbereiche, die teilweise einen Umfang von bis zu 15 km annehmen.	teilweise entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Darüber hinaus ist es aus den Unterlagen nicht ersichtlich, welche markanten Punkte für eine Sichtbarkeitsanalyse herangezogen wurden, ob diese wirklich repräsentativ sind und ob hier wirklich auch Besucher den Blick auf die Denkmale richten.	Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) als jeweiliger Umgebungsschutzbereich verbleibt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Blickachsen zu diesen KES bezweckt.		
615	2862-1.pdf	5	-	In der Planung sind Schutzbereiche für Kulturerbestandorte festgelegt, die die Standorte KES 1-7 betreffen. KES-6 würde	zur Kenntnis genommen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				maßgeblich von dem Vorranggebiet W-6 für WKA mit 230 m-Höhe in Oberstadt betroffen, in Hinblick auf die Blickbeziehung und den Sichtpunkt. Auch wenn man in einem Abstand-Höhenmodell unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand, die mögliche Beeinträchtigung des KES durch andere raumbedeutsame Planungen und Massnahmen abnimmt. Denn KES sind herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die wesentlich zur Identität Thüringens beitragen und als weiche Tabuzonen gelten, gleichzeitig haben sie einen Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung. Warum nimmt man das Wasserschloss Oberstadt mit seiner Bedeutung auf Thüringer bis Internationaler Ebene nicht auf in die KES? Der Schlosspark Marisfeld, der den Umweltpreis gewonnen hat, wäre als Kulturdenkmal ebenfalls von den weit sichtbaren WKA betroffen. Der Abstand zu Oberstadt beträgt zwar 3 km, aber die überdimensionale Höhe ist auch in der Tallage des Parks weit sichtbar. Auch hier sollte der Umgebungsschutz und die fernräumliche Wirkung gewahrt bleiben. Thüringen darf und muss man, um weiterhin attraktiv in der Besucherzahlwerbung zu bleiben auch Nischen- und Insiderregionen anbieten. Die kleinen Paradiese, die man sonst vergeblich sucht! Warum beschränkt man Thüringen nur auf 7 KSE?	Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung der Plansätze Z 2-1 und G 2-9 oder der zugehörigen Begründungen. Anliegen des Plangebers bezogen auf die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten 7 Kulturerbestandorte (KES) für Südwestthüringen ist im Kontext der Kulturlandschaftsentwicklung der Umgebungsschutz, vor allem die Sicherung von Sichtachsen auf diese KES. Im Falle von KES 6 (Johanniterkomturei Kühndorf) handelt es sich um ein Baudenkmal innerhalb eines Siedlungskörpers, welches im Vergleich zu einer Höhenburg keine sehr weitreichende Raumwirkung besitzt. Wenngleich für diesen Kulturerbestandort Blickachsen und Umgebungsschutz ein relevantes Erfordernis der Raumordnung darstellen, lässt sich jedoch bezogen auf das 9 km entfernte Windvorranggebiet W-6 bei Oberstadt keine derartige objekt- oder landschaftsbezogene Störwirkung auf die Johanniterkomturei begründen, die raumordnerisch zum Ausschluss des Windvorranggebietes W-6 führen würde. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich komplex veränderte Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					Steuerungsansatz deutliche Änderungen infolge der veränderten Gesetzeslage zu Gunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Da wie eingangs erwähnt die KES landesplanerisch im LEP abschließend bestimmt wurden, hat der Plangeber keinen Spielraum, weitere Objekte wie das Wasserschloss Oberstadt oder den Schlosspark Marisfeld als KES auszuweisen.		
616	2860-1.pdf	7	-	Identisch mit lfd. Nr. 615 (siehe dort)			
617	1887-3.pdf	6	-	Identisch mit lfd. Nr. 615 (siehe dort)			
618	2951-1.pdf	5	-	Identisch mit lfd. Nr. 615 (siehe dort)			
619	2952-1.pdf	5	-	Identisch mit lfd. Nr. 615 (siehe dort)			
620	2953-1.pdf	5	-	Identisch mit lfd. Nr. 615 (siehe dort)			
621	2954-1.pdf	5	-	Identisch mit lfd. Nr. 615 (siehe dort)			
622	2833-1.pdf	5	-	Identisch mit lfd. Nr. 615 (siehe dort)			
623	2837-1.pdf	5	-	Identisch mit lfd. Nr. 615 (siehe dort)			
624	2846-1.pdf	5	-	Identisch mit lfd. Nr. 615 (siehe dort)			
625	2849-1.pdf	5	-	Identisch mit lfd. Nr. 615 (siehe dort)			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
626	2861-1.pdf	5	-	Identisch mit lfd. Nr. 615 (siehe dort)			
627	2863-1.pdf	5	-	Identisch mit lfd. Nr. 615 (siehe dort)			
628	2891-1.pdf	1	-	Identisch mit lfd. Nr. 615 (siehe dort)			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
---------------------	----------------	--------------------	-----------------------	---------------	--	--------------------------------------	------------------------------

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

Karte 2-1 - Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-1 Bad Colberg-Heldburg – Veste Heldburg

1	3-9.pdf	15	-	Allgemein erscheinen die Abgrenzungen der Schutzzonen relativ willkürlich gesetzt und nur mehr oder minder an den tatsächlichen Sichtbereichen baulicher Anlagen entsprechender Höhe und dem Gelände orientiert. In diesem Kontext wird auf eine Vermeidung von Restriktionssetzungen in Bereichen mit Scheinbetroffenheiten hingewiesen. Eine Validierung der Schutzzonen wäre ratsam (z.B. mit kamerabesetztem Octocopter) !	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Damit eröffnet sich für den Träger der Regionalplanung ein Gestaltungsspielraum bezüglich der Abgrenzung der Kulturerbe-Schutzbereiche. Im Rahmen von Einzelprüfungen für die in der Planungsregion Südwestthüringen liegenden sieben Kulturerbestandorte (für Thüringen sind insgesamt 36 derartige Standorte im LEP festgelegt) ergaben sich jeweils unterschiedlich große Schutzbereichsabgrenzungen. Neben der Ermittlung des jeweiligen Umgebungsschutzbereiches wurden auch konkrete freizuhaltende Blickachsen von Sichtpunkten aus der umgebenden Landschaft zum Denkmal bestimmt. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis		
---	---------	----	---	---	---	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In diesem Kontext bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. Zudem wird darauf verwiesen, dass gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig ist.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
---------------------	----------------	--------------------	-----------------------	---------------	--	--------------------------------------	------------------------------

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

Karte 2-2 - Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-2 Bad Liebenstein – Schloss und Park Altenstein

1	3-9.pdf	14	-	Der ausgeschnittene Keil im Nordwesten der Umgebungsschutzzone des KES - 2 "Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein" ist nicht nachvollziehbar. Auf exponierten Anhöhen in dem Bereich sind auch 70 m hohe bauliche Anlagen vom Schloss aus potentiell sichtbar. Sinnvoller wäre die Schutzzone prognostisch bis zum Rennsteig hoch zu ziehen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Damit eröffnet sich für den Träger der Regionalplanung ein Gestaltungsspielraum bezüglich der Abgrenzung der Kulturerbe-Schutzbereiche. Im Rahmen von Einzelprüfungen für die in der Planungsregion Südwestthüringen liegenden sieben Kulturerbestandorte (für Thüringen sind insgesamt 36 derartige Standorte im LEP festgelegt) ergaben sich jeweils unterschiedlich große Schutzbereichsabgrenzungen. Neben der Ermittlung des jeweiligen Umgebungsschutzbereiches wurden auch konkrete freizuhaltende Blickachsen von Sichtpunkten aus der umgebenden Landschaft zum Denkmal bestimmt. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis		
---	---------	----	---	--	---	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In diesem Kontext bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. Zudem wird darauf verwiesen, dass gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig ist.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
2	3-9.pdf	16	-	Allgemein erscheinen die Abgrenzungen der Schutzzonen relativ willkürlich gesetzt und nur mehr oder minder an den tatsächlichen Sichtbereichen baulicher Anlagen entsprechender Höhe und dem Gelände orientiert. In diesem Kontext wird auf eine Vermeidung von Restriktionssetzungen in Bereichen mit Scheinbetroffenheiten hingewiesen. Eine Validierung der Schutzzonen wäre ratsam (z.B. mit kamerabesetztem Octocopter) !	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Damit eröffnet sich für den Träger der Regionalplanung ein Gestaltungsspielraum bezüglich der Abgrenzung der Kulturerbe-Schutzbereiche. Im Rahmen von Einzelprüfungen für die in der Planungsregion Südwestthüringen liegenden sieben Kulturerbestandorte (für Thüringen sind insgesamt 36 derartige Standorte im LEP festgelegt) ergaben sich jeweils unterschiedlich große Schutzbereichsabgrenzungen. Neben der Ermittlung des jeweiligen Umgebungsschutzgebietes wurden auch konkrete freizuhaltende Blickachsen von Sichtpunkten aus der umgebenden Landschaft zum Denkmal bestimmt. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					(Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In diesem Kontext bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. Zudem wird darauf verwiesen, dass gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig ist.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

Karte 2-3 - Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte KES-3 Creuzburg - Burg Creuzburg, KES-4 Eisenach - Wartburg, KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) - Brandenburg (Kurzfassung)

1	555-1.pdf	3	-	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer —teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine		
---	-----------	---	---	---	--	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
2	559-1.pdf	3	-	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des — Kulturerbes. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer — teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
3	560-1.pdf	3	-	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hintertrage ich — auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“, Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
4	557-1.pdf	3	-	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer — teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
5	565-1.pdf	3	-	Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbe- reiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer teilweise mehr als doppelt so groß Ich fordere Sie daher auf, die Schutzberei- che für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erfor- derlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimm- ten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbe- schränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Auswei- sung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindli- che Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neurege- lungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Pla- nungen/Maßnahmen mit einer Höhe grö- ßer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Um- gebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) ei- nen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maß- nahmen bewirkt, die die KES in ihrer Be- deutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
6	566-1.pdf	3	-	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer — teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neueregungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
7	550-1.pdf	3	-	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Warburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer — teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
8	549-1.pdf	3	-	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltnaturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die „Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes“. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen - sind die Schutzbereiche weitaus größer — teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
9	558-1.pdf	3	-	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltkulturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W- 1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer — teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
10	556-1.pdf	3	-	Vom Nationalpark Hainich, welcher zum UNESCO-Weltkulturerbe zählt, ist bereits der bisherige Windpark unübersehbar. Bei einer Erweiterung zum Windvorranggebiet W-1 bliebe von der ursprünglichen Idylle nichts übrig. Hierdurch würden auch die Burg Creuzburg und das UNESCO Weltkulturerbe Wartburg aufs Spiel gesetzt. Von der Wartburg aus ist bereits der bisherige Windpark deutlich sichtbar. Daher hinterfrage ich auch die Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes. Die Schutzbereiche von Wartburg und Creuzburg sind in Richtung des Windparks deutlich reduziert. In alle anderen Richtungen sind die Schutzbereiche weitaus größer — teilweise mehr als doppelt so groß. Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					ausgewiesenen Sichtachsen zu diesen KES bezweckt.		
11	6-13.pdf	6	-	Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes u. a. die Sichtanalyse (Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes) berücksichtigt diese Sachverhalte des Repowering insbes. der aktuellen Anlagenhöhen nicht hinreichend. Der Bereich des Windvorranggebietes W-1 ist weiter von einer Höhenbegrenzung zum Schutz des Weltkulturerbes ausgenommen. Der weitere Ausbau im Bereich des Windvorranggebietes W-1 durch WEA mit Mindesthöhen von 241 m ist zeitnah zu erwarten (u. a. Repowering). Damit wird der Konflikt weiter intensiviert. Eine grundsätzliche Lösung i. R. der jeweiligen konkreten Vorhabensprüfung (jeweils Einzelfallentscheidungen) ist nicht möglich. Es bedarf einer Regelung auf planungsrechtlicher Ebene, welche i. S. der Gleichbehandlung und aufgrund der Tragweite des Weltkulturerbestatus Wartburg für die gesamte Region zumindest auf der Ebene der Regionalplanung getroffen werden muss.	nicht entsprochen Flächen, die in Regionalplänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam werden und Höhenbegrenzungen enthalten, sind im Sinne der gesetzlichen Regelung nicht auf den Flächenbeitragswert anzurechnen (§ 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). Aus diesem Grund werden für die Vorranggebiete Windenergie im Regionalplan Südwestthüringen keine Höhenbegrenzungen festgelegt.		
12	3-9.pdf	12	-	Die Schutzzone III (bauliche Anlagen > 150 m) zielt primär auf Windkraftanlagen ab. Es liegt jedoch kein einziges Vorranggebiet für Windenergie in der ganzen Planungsregion in einer solchen Zone. Da nach Z 3-4 RP SWT 2018 raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie nicht zulässig sind, stellt sich die Frage welchen pla-	teilweise entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				nerischen Sinn diese Zone überhaupt haben soll, da raumbedeutsame Windkraftanlagen eine Mindestgröße von 100 m Gesamthöhe besitzen. Auch das Ausschneiden des VR W-1 Reitenberg aus der Umgebungsschutzzone des KES - 4 erscheint methodisch unglaubwürdig. (Änderungsvorschlag 2 siehe Pkt. 26. Z 3-4 Vorranggebiete Windenergie / Zu W-1 Reitenberg)	der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Damit eröffnet sich für den Träger der Regionalplanung ein Gestaltungsspielraum bezüglich der Abgrenzung der Kulturerbe-Schutzbereiche. Im Rahmen von Einzelprüfungen für die in der Planungsregion Südwestthüringen liegenden sieben Kulturerbestandorte (für Thüringen sind insgesamt 36 derartige Standorte im LEP festgelegt) ergaben sich jeweils unterschiedlich große Schutzbereichsabgrenzungen. Neben der Ermittlung des jeweiligen Umgebungsschutzbereiches wurden auch konkrete freizuhaltende Blickachsen von Sichtpunkten aus der umgebenden Landschaft zum Denkmal bestimmt. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Der Plangeber hat bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche für die KES jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In diesem Kontext bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. Zudem wird darauf verwiesen, dass gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thürin-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					ger Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig ist.		
13	3-9.pdf	13	-	Der Aussichtspunkt an der südlichen Grenze des W-1 Reitenberg mit Blickrichtung Wartburg erscheint in seiner regionalen Bedeutung fragwürdig, nicht zuletzt deshalb, da er sich direkt mit jeweils 250 m Abstand zwischen zwei Windkraftanlagen befindet. Die Schallimmission für sich wird voraussichtlich den Blick auf das Kulturerbe bereits trüben.	nicht entsprochen Der Sichtpunkt mit Blickachse auf den Kulturerbestandort (KES) Wartburg im Bereich der Aufbindung der K 4 auf die L 1016 am Reitenberg wird zunächst beibehalten. Im weiteren Fortschreibungsprozess des Regionalplanes werden zur Thematik Blickachsen auf die KES weitere Sondierungen erfolgen, um deren Funktion und überörtliche Bedeutung zu bestimmen. Dabei kann es zu Veränderungen kommen.		
14	3-9.pdf	17	-	Allgemein erscheinen die Abgrenzungen der Schutzzonen relativ willkürlich gesetzt und nur mehr oder minder an den tatsächlichen Sichtbereichen baulicher Anlagen entsprechender Höhe und dem Gelände orientiert. In diesem Kontext wird auf eine Vermeidung von Restriktionssetzungen in Bereichen mit Scheinbetroffenheiten hingewiesen. Eine Validierung der Schutzzonen wäre ratsam (z.B. mit kamerabesetztem Octocopter) !	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Damit eröffnet sich für den Träger der Regionalplanung ein Gestaltungsspielraum bezüglich der Abgrenzung der Kulturerbe-Schutzbereiche. Im Rahmen von Einzelprüfungen für die in der Planungsregion Südwestthüringen liegen-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					den sieben Kulturerbestandorte (für Thüringen sind insgesamt 36 derartige Standorte im LEP festgelegt) ergaben sich jeweils unterschiedlich große Schutzbereichsabgrenzungen. Neben der Ermittlung des jeweiligen Umgebungsschutzbereiches wurden auch konkrete freizuhaltende Blickachsen von Sichtpunkten aus der umgebenden Landschaft zum Denkmal bestimmt. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In diesem Kontext bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. Zudem wird darauf verwiesen, dass gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig ist.		
15	3-9.pdf	58	-	Zu W-1 Reitenberg - Forderung: Zurücknahme der nordlichen und nordöstlichen Erweiterung des VR W-1 Reitenberg. Höhenrestriktion über die realistische Ausweitung der Schutzbereichszone III der Kulturerbestandorte KES-4 und ggf. KES-3. Begründung: Durch die exponierte Lage des Reitenbergs zu den primär betroffenen, mit teils 100 bis 150 m Höhenunterschied um die Anhöhe liegenden Ortslagen Mihla, Lauterbach, Bischofroda, Berteroda, Neukirchen, Ütteroda und Hahnroda (insgesamt über 5.000 Einwohner) und aufgrund des großflächigen Bestandes von bereits 33 Windkraftanlagen, dem vier weitere (genehmigte Planung) aktuell hinzugefügt werden, liegt bereits eine extreme Überprägung des Landschaftsbildes und immense Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität vor, v.a. auch durch Schallimmissionen nach Aussagen der Anwoh-	entsprochen Dem Alternativvorschlag zur Änderung des Zuschnitts der Vorrangfläche Windenergie auf dem Reitenberg wird entsprochen. Die nordöstliche sowie die nordwestliche Erweiterung werden teilweise zurückgenommen. Die Einbeziehung der mittleren Aussparung in das Vorranggebiet wird unter Berücksichtigung des bestehenden Gewerbes und der Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft. Der Abstand zur Landesstraße 1016 wird entsprechend der Kriterienliste auf 40 m korrigiert.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				ner. Eine Erweiterung des Vorranggebietes gerade nordöstlich zur bevölkerungsreichsten der betroffenen Ortslagen Mihla hin (etwa die Hälfte der Einwohner um den Reitenberg) ist deshalb weder ratsam, noch sinnvoll und aus Sicht der Gesamtentwicklung dieses Raumes abzulehnen. Ein bereits technogen überprägter Raum ist aufgrund seiner Vorbelastungen auch nicht maßlos weiter technogen überprägbare. Eine Vorbelastung ist in diesem Raum nicht nur das bestehende Vorranggebiet, sondern ebenso die Autobahnnähe im Süden und die in Erweiterung befindliche Deponie Mihla im Norden. Erläuterung der Begründung und Lösungsvorschläge: Zum Bestand und den bestätigten Planungen auf dem Reitenberg kann überschlägig mit einem Zuwachs auf den Erweiterungsflächen des Entwurfs von mindestens 16 Windkraftanlagen gerechnet werden. (mittlerer Abstand benachbarter Anlagen in ganz Thüringen rund 300 m, Stand 31.12.2018) Für die dann 53 Windkraftanlagen wurde zur visuellen Einsehbarkeitsabschätzung des Vorranggebietes eine Sichttraumanalyse in einem Umkreis von 5 km durchgeführt. Anhand der Realhöhen des Bestandes und der bestätigten Planungen wurde die anlagenspezifische Höhe des Nabenturmes unterhalb des Rotors ermittelt, um in die Auswertung nur die Windkraftanlagen eingehen zu lassen, deren vollen Rotor man sehen kann. Es ist deshalb im Ergebnis von einer Mindestbe-			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				einträchtigung auszugehen. Auf den Erweiterungsflächen wurde sich dafür an den Maximalgesamthöhen der bestätigten Planungen mit 241 m orientiert. - Karte Sichtraumanalyse VR W-1 Reitenberg – siehe Originalstellungnahme - In der Karte der Sichtraumanalyse ist zu erkennen, dass aufgrund der Geländebeschaffenheit gerade in den Bereichen der betroffenen Ortslagen um den Reitenberg die meisten Windkraftanlagen zu sehen sind. Mehrheitlich 41 bis 53 Anlagen mit ihrem ganzen Rotor in einem Abstand von etwas über 600 m (Nahzone, Neukirchen) bis rund 2 km (Mittelzone, Berka). Die Bürgerinitiative [REDACTED] hat über 2.400 Unterschriften gegen die Erweiterung des Vorranggebietes Reitenberg vorwiegend aus den direkt betroffenen Ortslagen gesammelt, die der Planungsgemeinschaft mit der Einreichung der Stellungnahme des Vereins übergeben werden. Bei insgesamt etwas über 5.000 Einwohnern (vom Kind bis Greis) ist diese Liste ein mehr als deutliches Indiz auf die bereits von der bestehenden Situation ausgehende massive Beeinträchtigung des VR W-1 Reitenberg auf das Schutzgut Mensch, jenseits individuell subjektiver Belastungsempfindungen! Um diese technogene Überprägung der Landschaft und vor allem auch den Lärm des riesigen Windparks nicht noch näher an die Siedlungen heranzuführen wird			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				nachfolgend ein Vorschlag für einen alternativen Zuschnitt der Erweiterungsflächen unterbreitet. Das teilweise Zurücknehmen der nordöstlich und nordwestliche Erweiterungsfläche lässt sich durch Nutzung der tabuzonenfreien mittleren Aussparung auf der westlichen Teilfläche und durch Einhaltung von 40 m Abstand zur Landesstraße 1016 ausgleichen. Wieso ein Puffer von teilweise über 100 m zur Landesstraße in der "Übersichtskarte: harte und weiche Tabuzonen (Kriterienliste) sowie Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie, 2018 - Westblatt" veranschlagt wurden ist nicht so einfach nachzuvollziehen, da die Kriterienliste in Anlage 2 zur Begründung Z 3-4 unter Punkt 3.9 und 3.10 20 m harte Tabuzone und 40 m weiche Tabuzone festlegt. Durch vor allem die Nutzung der noch nicht verbrauchten "Innenflächen", nach dem Grundsatz: "Innenverdichtung vor Neuausweisung im Außenbereich", kann die nach dem Entwurf geplante Flächengröße des VR W-1 verlustfrei beibehalten werden. (siehe dazu nachfolgende Karte) - Karte Vorschlag alternative Flächenerweiterung VR W-1 Reitenberg – siehe Originalstellungnahme – Die vorgeschlagene Erweiterung des VR W-1 hat den Vorteil einer wesentlich kompakteren Form entgegen dem sehr zerlumpten Zuschnitt der Fläche aus dem Entwurf des RP SWT 2018. Eine kompaktere Form vermindert die Beeinträchtigung des			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Landschaftsbildes, die aufgrund des fehlenden Landschaftsrahmenplanes im Regionalplan nicht valide betrachtet worden ist bzw. nicht betrachtet werden konnte, und ebenso die ohnehin schon hohe Belastung für die umliegenden Ortslagen und die Bevölkerung. Nicht nur die Erweiterung der Fläche erhöht die Auswirkungen Windkraftanlagen auf Landschaft und Mensch. Auch die Größenentwicklung des zu repowernden Bestandes wird dazu immens beitragen. Die mittlere Anlagengesamthöhe (Median) des Bestandes auf dem Reitenberg beträgt 141 m, mit einem Minimum von 85 m und einem Maximum von 217 m. Unter den vier Anlagen mit im Jahr 2018 bestätigter Planung bewegt sich die mittlere Höhe bereits bei 217 m, das Minimum bei 193 m und das Maximum bei 241 m. Genauso ist der Rotorendurchmesser bei den Anlagen mit bestätigter Planung im Mittel 134 m, im Minimum 116 m und im Maximum 150 m groß. Bei den Bestandsanlagen ist der Rotordurchmesser im Mittel 82 m, im Minimum 40 m und im Maximum 136 m groß. Daraus ergibt sich ein Zuwachs der Gesamthöhe der Anlagen zwischen Bestand und bestätigter Planung von im Mittel fast 80 m und ein Zuwachs der Rotordurchmesser von im Mittel über 50 m. (siehe dazu auch nachfolgende Diagramme) - Diagramme – siehe Originalstellungnahme – Zudem liegt das Baujahr von 50 % der Bestandsanlagen im Zeitraum zwischen 1998			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				und 2008. Bei einer mittleren Lebensdauer von 20 Jahren ist in den nächsten 10 Jahren mit dem Repowering der Hälfte des Bestandes durch neue entsprechend große Anlagen zu rechnen. Mit ziehmlicher Sicherheit werden sich die Gesamthöhen und der Rotordurchmesser · der repowerten Anlagen in der Größenordnung der bestätigten Planungen bewegen, sehr wahrscheinlich noch darüber. Deshalb vervielfacht sich das Beeinträchtigungspotential des VR W-1 Raitenberg aus sich selbst heraus, auch ohne Erweiterungsflächen. (siehe dazu auch folgende Abbildungen) - Abbildungen – siehe Originalstellungnahme – Die längerfristig absehbare Entwicklung des VR W-1 Reitenberg kann an nachfolgenden Visualisierungen abgelesen werden. Bis 2038 kann vom kompletten Repowering des Bestandes ausgegangen werden. Die Gesamthöhen der Windkraftanlagen werden bis dahin sicher noch nicht vorstellbare Größen erreicht haben. Dennoch wurde für die Visualisierungen die maximale Gesamthöhe von 241 m der bereits 2018 bestätigten Planungen verwendet. Visualisierungen – siehe Originalstellungnahme – Um dieser Beeinträchtigungswucherung eine Grenze zu setzen wird vorgeschlagen die 150 m Bauhöhen-Restriktionszone III v.a. des Kulturerbestandortes KES - 4 Eisenach - Wartburg entsprechend der tatsächlichen (!) Sichtbarkeit auch über das			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				VR W-1 Reitenberg zu spannen. (siehe dazu auch nachfolgende Karte) - Karte Sichtbereiche von der Wartburg für 70m und 150m hohe bauliche Anlagen – siehe Originalstellungnahme – Wie in obiger Karte zu sehen überspannt der Sichtbereich von der Wartburg aus selbst für 70 m hohe bauliche Anlagen (grüne Zone in Karte) das komplette VR W-1 Reitenberg! Zudem zielt die Restriktionszone III primär auf Windkraftanlagen ab. Es liegt jedoch kein einziges Vorranggebiet für Windenergie in der ganzen Planungsregion in einer solchen Zone. Da nach Z 3-4 RP SWT 2018 raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie nicht zulässig sind, stellt sich die Frage welchen planerischen Sinn diese Zone überhaupt haben soll, da raumbedeutsame Windkraftanlagen eine Mindestgröße von 100 m Gesamthöhe besitzen. Auch der offensichtliche und vielfach schon aufgefallene sowie äußerst angreifbare planerische "Kunstgriff" des nachträglichen "Ausschneidens" des Reitenbergs aus der nach Angaben der RPG SWT auf Sichtraumberechnungen basierenden Umgebungsschutzzone kann so behoben werden.			
16	880-1.pdf	1	-	Der in Karte KES 4 dargestellte Umgebungsschutz für das UNESCO Welterbe Wartburg ist grundsätzlich zu begrüßen, reicht so jedoch nicht aus, um die Kulturlandschaft rund um die Burg ausreichend und dauerhaft zu schützen.	nicht entsprochen Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der Er-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung: Die Wartburg und die sie umgebende Landschaft sind untrennbar miteinander verwoben. Die ungestörten Sichten von und auf die Wartburg sind für die Denkmaleigenschaft sowohl des Waldparkes Wartburg, als auch der Wartburg von zentraler Bedeutung. Die heutige Kulturlandschaft entstand in der jahrhundertelangen wechselseitigen Beeinflussung von Burg und Landschaft. Der Blick auf die scheinbar unendlich weiten Wälder und in die Ferne von der Burg, aber auch die Blicke auf die Burg aus näherer und größerer Entfernung, sind seit jeher ganz wesentliche Bestandteile der Wartburg-Rezeption (vgl. hierzu ausführlich Rimbach, 2014)¹. Die in der Karte KES 4 vorgegebenen Höhenabstufungen in den Schutzzonen 1, 2 und 3 sind nicht ausreichend, da die ungestörten Aus- und Einblicke (von und zur Burg) so nicht umfassend geschützt werden können. Durch die zweidimensionale Kartendarstellung wird die tatsächlich vorhandene Topografie nicht berücksichtigt. Dies sei an den folgenden Beispielen erläutert: Die Schutzzone, welche z.B. nach Süden im Halbkreis von etwa 180 Grad in einen äußeren Radius von ca. 8,2 km in einer Höhenabstufung die Höhe im äußeren Ring auf 150m Höhe limitiert, reicht nicht, um den ungestörten Blick in die Landschaft zu gewährleisten. Die Blickverbindung nach Osten und Nordosten, in Richtung des Hainich ist der Radius etwas weiter gefasst, jedoch scheint auch hier der Umkreis nicht ausreichend zu sein. Besonders der	neuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Die vom Plangeber für die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten Kulturerbestandorte (KES) beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf die gesetzlichen Neuregelungen zur Windkraftnutzung (u.a. Windanland-Gesetz) dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Aufgrund der umfassenden gesetzlichen Neuregelungen zur forcierten Nutzung der erneuerbaren Energien (besonders der Windenergie) bedarf es einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. In diesem Kontext kann dem Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung (hier bezogen auf die Umgebung der Wartburg),		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				rote Korridor, welcher mit einer Höhenlimitierung von 150 m - besonders in Richtung Süden mit den Bergen des Thüringer Waldes - bereits für Windräder geeignet sein könnte, kann zu erheblichen Sichtbehinderungen führen. Außerhalb der drei Schutz-zonen sind keine Höhenbegrenzungen definiert, dadurch sind künftige Sichtbeeinträchtigungen vorprogrammiert. Außerhalb des roten Korridors hinaus sind die Höhen von technischen Einbauten nicht mehr limitiert. Einbauten von mehr als 150 Metern Höhe können - je nach Lage - negativ in das Kulturdenkmal hineinwirken, auch wenn sie sich außerhalb der roten Schutzzone befinden. Derzeit werden z.B. bei WKAs, auch Anlagen mit einer Höhe von bis zu ca. 250 m bis zur Rotorspitze (Naben höhen ca. 170-180m) gebaut. Welche Bauhöhen in Zukunft realisiert werden, ist derzeit noch nicht absehbar.	nicht wie in der Anregung gefordert, ent-sprochen werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutz-zone beabsichtigten unmittelbaren Umge-bungsschutz der KES wird aus regional-planerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Blickachsen zu diesen KES bezweckt.		
17	6-14.pdf	7	-	Der Schutzbereich KES-4 Eisenach - Wartburg ist zu überprüfen und ggf. ent-sprechend anzupassen. Begründung: Die [REDACTED] begrüßt es, dass im neuen RP SWT erstmals Umgebungs-schutzbereiche für Kulturerbestandorte als Ziele der Raumordnung ausgewiesen werden. Die erarbeitete Methodik zur Bestimmung der Schutzbereiche ist im RP hinreichend erläutert und grundsätzlich nachvollziehbar. Es wurden dafür sowohl die Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort	nicht entsprochen Die vom Plangeber beabsichtigte Auswei-sung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neurege-lungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Da der damit beabsichtigte besondere Um-ggebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg bezogen) einen Ausschluss von		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				in die Landschaft als auch die Blickbeziehungen von festgelegten Sichtpunkten auf den Kulturerbestandort untersucht. Die Bestimmung des Schutzbereiches für die Wartburg ist darauf bezugnehmend hingegen nicht nachvollziehbar. Darin gibt es nördlich von Neukirchen im Bereich des Vorranggebietes Windenergie W-1 Reitenberg eine breite Einkerbung. Der Bereich wäre folglich vom Umgebungsschutz der Wartburg ausgeschlossen und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie die Errichtung von Windenergieanlagen, möglich. Auf der entsprechenden kapitelanhängigen Karte 2-3 ist erkennbar, dass ein Sichtpunkt nördlich von Neukirchen, knapp hinter der Abzweigung der Straße nach Ütteroda gewählt wurde. Dieser Sichtpunkt entspricht nicht dem höchstgelegenen Punkt auf dem Reitenberg Die Wartburg wäre auch von einem Sichtpunkt weiter nördlich immer noch sichtbar, was wiederum Auswirkungen auf den Schutzbereich haben muss. Die [REDACTED] fordert, dass die Methodik zur Ausweisung der Umgebungsschutzbereiche für die Kulturerbestandorte einheitlich und konsequent angewandt wird, die gewählten Sichtpunkte überprüft und die Schutzbereiche angepasst werden, da die Problematik des Kulturerbeschutzes durch den Welterbestatus der Wartburg hier exemplarisch betroffen ist.	raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbeschutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Blickachsen von den Sichtpunkten zu diesen KES bezweckt.		
18	15-4.pdf	7	-	Zu 2.2 Die Sicherung des Kulturerbes ist wichtiger Bestandteil der [REDACTED] Gemeindeentwicklungsstrategie. Unter Z 2-1 sind für die Brandenburg auf Gerstunger Gemeindegebiet als auch die Wartburg als Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung Schutzbereiche vorgesehen (KES 4 und 5). Das ist grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch erscheint die Ausdehnung auf die Gemarkung Unterellen, insbesondere den Bereich Dietrichsberg, als zu weitreichend. Eine tatsächlich störende Wirkung von Sendemasten für Mobilfunk oder Windenergieanlagen in diesem Gebiet wird bezweifelt. Diesbezüglich bitten wir um erneute Prüfung und Beachtung.	entsprochen Bezug nehmend auf den in der Anregung vorgebrachten Einwand sowie unter Beachtung der aktuellen Gesetzeslage zur Forcierung der Nutzung erneuerbarer Energien, speziell der Windkraft, wird der Plansatz Z 2-1 einschließlich der zugehörigen Begründung geändert.	Der Plansatz Z 2-1 wird wie folgt geändert: "Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte und den Karten 2-1 bis 2-4 bestimmten – Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Schutzbereichen ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgesetzte Höhe von 30 m überschreiten. Schutzbereiche werden für folgende Kulturerbestandorte festgelegt:	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						• KES-1 Bad Colberg-Heldburg – Veste Heldburg • KES-2 Bad Liebenstein – Schloss und Park Altenstein • KES-3 Creuzburg – Burg Creuzburg • KES-4 Eisenach – Wartburg • KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) – Brandenburg • KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei • KES-7 Meiningen – Schloss Landsberg. Darüber hinaus sind die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgelegten Blickachsen von den Sichtpunkten zu den Kulturerbestandorten frei zu halten." Die Begründung zu Plan-satz Z 2-1 wird wie folgt geändert: "Für die im LEP, 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte werden jeweils ein Umgebungsschutzbereich sowie freizuhaltende Blickachsen ausgewiesen, soweit dies im Sinne fachübergreifender	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						und/oder überörtlicher Be- lange der Raumordnung geboten ist. Die genannten Objekte prägen das Land- schaftsbild aufgrund ihrer besonders exponierten Lage oder ihrer Wirkung über den Siedlungsraum hinaus und sind seit jeher herausragende Bestand- teile der historisch gewach- senen Kulturlandschaften Südwestthüringens. Sie tra- gen wesentlich zur Identität Thüringens bei und sind Standortfaktoren, die nicht nur für die Bürger, sondern auch für Unternehmen und andere gesellschaftliche Akteure einen bedeutenden Stellenwert besitzen. Auch sind sie im Rahmen von Freizeit und Erholung An- lauf- und Erlebnisorte so- wohl für Bewohner der Re- gion als auch für Touristen. Aus der Summe der ge- nannten Gründe ergibt sich ein raum- und fachübergrei- fender Schutzanspruch für diese Kulturerbestandorte, insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen. Dieser Schutzanspruch befindet sich jedoch im Spannungs- feld mit der aktuellen Ge- setzgebung zum Ausbau der Energiegewinnung aus	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						erneuerbaren Energien, besonders der Windenergie. Da diese nunmehr im über- ragenden öffentlichen Inter- esse liegt und der öffentli- chen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), resul- tieren daraus generell Ein- schränkungen bei der Ge- wichtung von optischen Be- einträchtigungen für Kultur- denkmale bzw. die hier re- levanten Kulturerbestan- dorte. Das heißt, dass sich bei der regionalplaneri- schen Festlegung der Größe der Umgebungs- schutzbereiche für die je- weiligen Kulturerbestan- dorte nach entsprechender Einzelfallprüfung Änderun- gen zugunsten der künfti- gen Vorranggebiete Wind- energie ergeben haben. Die folgende Tabelle zeigt hinsichtlich des Umge- bungsschutzbereiches die Höhe der auszuschließen- den baulichen Anlagen von raumbedeutsamen Planun- gen und Maßnahmen auf. Bei Überschreitung dieser Höhe wird aus raumordne- rischer Sicht davon ausge- gangen, dass die damit ein- hergehenden optischen Veränderungen im Raum	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						die Wertigkeit, Wirkung bzw. Erlebbarkeit des jeweiligen Kulturerbestandes unzulässig beeinträchtigen. Davon unberührt sind alle Planungen und Maßnahmen, die nicht raumbedeutsam sind. Das Ziel der Raumordnung ersetzt nicht die bestehenden bau- und fachrechtlichen Regelungen (u.a. Zuständigkeiten, Erlaubnisse, Abwägungsgebote). Die Angaben in der rechten Tabellenspalte sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. ... Die Kulturerbestandorte sind zum Teil in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild beeinträchtigt, da in unterschiedlicher Weise bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung errichtet wurden. Diese Anlagen liegen teilweise in den festgelegten Umgebungsschutzbereichen, in denen sie nach der Maßgabe dieses Zieles der Raumordnung nicht mehr errichtet werden dürfen. Gleichwohl sind sie	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						aber Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft und stellen die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung sicher. Für diese Anlagen gilt daher ein überwirkender Bestandschutz im Falle ihrer gleichartigen Erneuerung (Funktion, Standort, Bauvolumen). Der Regelungs- bzw. Steuerungsanspruch dieses raumordnerischen Zieles bezieht sich nicht auf die dargestellten Siedlungsbereiche. Der Plangeber geht davon aus, dass die Kommunen ebenfalls durch Z 1.2.3 LEP Thüringen 2025 gebunden sind. Durch die Ausweisung der Schutzbereiche und die Darstellung der Blickachsen im Regionalplan (Raumnutzungskarte und Karten 2-1 bis 2-4 „Sicherung des Kulturerbes“) erfolgt eine Konkretisierung, welche Siedlungsbereiche betroffen sind. Der nachfolgenden kommunalen Planungsebene wird ein ausreichender Konkretisierungsspielraum belassen, da innerhalb der Siedlungsbereiche mit Mitteln der Bauleitplanung standortangepasste Planungen und	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						Maßnahmen für den konkreten Einzelfall erarbeitet werden können. Die für die jeweiligen Kulturerbestandorte ausgewiesenen Umgebungsschutzbereiche wurden einzelfall-spezifisch unter Zugrundelegung nachgenannter raumordnerischer Belange bestimmt."	
19	576-1.pdf	3	-	Ich fordere Sie daher auf, die Schutzbereiche für die Creuzburg und die Wartburg entsprechend anzupassen. Hierbei sei auch auf den jahrelangen Konflikt um zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Marksuhl verwiesen.	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Da der damit beabsichtigte besondere Umgebungsschutz (in der Anregung auf die Wartburg und die Creuzburg bezogen) einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen bewirkt, die die KES in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, hat der Träger der Regionalplanung bei der Bestimmung dieser Schutzbereiche jedoch bestehende Rechtsnormen zu beachten. Solch eine Rechtsnorm stellen auch die bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Ziel der Raumordnung bestimmten Vorranggebiete Windenergie W-1, W-2 und W-3 am Reitenberg mit ihrem Anlagenbestand dar. Das heißt konkret, dass ein kartographisch als Ziel der Raumordnung ausgewiesener Kulturerbe-Schutzbereich (gleichzusetzen mit einem Vorranggebiet) keine für andere Nutzungszwecke bestimmten Vorranggebiete (wie z.B. die genannten Windvorranggebiete am Reitenberg) überlagern darf, da es sich bei Zielen der Raumordnung um abschließend abgewogene Entscheidungen handelt. Ausgehend von der zwischenzeitlich komplex veränderten Gesetzeslage im Hinblick auf die Windkraftnutzung, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. In		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					diesem Kontext kann dem erwähnten Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung in der Regel kein gleichrangiger Stellenwert in der Abwägung eingeräumt werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der im LEP abschließend festgelegten KES wird aus regionalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Blickachsen zu diesen KES bezweckt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt			Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung			Empfehlung PLA Änderungen		Entschei- dung PV
	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen (identisch mit lfd. Nr. 19):											
	616-1-3	649-1-3	1073-1-3	1167-1-3	1200-1-3	1286-1-3	1430-1-3	1464-1-3	1497-1-3	1530-1-3	1563-1-3	
	617-1-3	650-1-3	1074-1-3	1168-1-3	1201-1-3	1287-1-3	1431-1-3	1465-1-3	1498-1-3	1531-1-3	1564-1-3	
	618-1-3	659-1-3	1136-1-3	1169-1-3	1202-1-3	1377-1-3	1432-1-3	1466-1-3	1499-1-3	1532-1-3	1565-1-3	
	619-1-3	665-1-3	1137-1-3	1170-1-3	1203-1-3	1378-1-3	1433-1-3	1467-1-3	1500-1-3	1533-1-3	1566-1-3	
	620-1-3	666-1-3	1138-1-3	1171-1-3	1204-1-3	1379-1-3	1434-1-3	1468-1-3	1501-1-3	1534-1-3	1567-1-3	
	621-1-3	667-1-3	1139-1-3	1172-1-3	1205-1-3	1380-1-3	1435-1-3	1469-1-3	1502-1-3	1535-1-3	1568-1-3	
	622-1-3	715-1-3	1140-1-3	1173-1-3	1206-1-3	1381-1-3	1436-1-3	1470-1-3	1503-1-3	1536-1-3	1569-1-3	
	623-1-3	716-1-3	1141-1-3	1174-1-3	1207-1-3	1382-1-3	1437-1-3	1471-1-3	1504-1-3	1537-1-3	1570-1-3	
	624-1-3	717-1-3	1142-1-3	1175-1-3	1208-1-3	1383-1-3	1438-1-3	1472-1-3	1505-1-3	1538-1-3	1571-1-3	
	625-1-3	718-1-3	1143-1-3	1176-1-3	1209-1-3	1391-1-3	1439-1-3	1473-1-3	1506-1-3	1539-1-3	1572-1-3	
	626-1-3	802-1-3	1144-1-3	1177-1-3	1210-1-3	1394-1-3	1440-1-3	1474-1-3	1507-1-3	1540-1-3	1573-1-3	
	627-1-3	803-1-3	1145-1-3	1178-1-3	1247-1-3	1397-1-3	1441-1-3	1475-1-3	1508-1-3	1541-1-3	1574-1-3	
	628-1-3	805-1-2	1146-1-3	1179-1-3	1248-1-3	1400-1-3	1442-1-3	1476-1-3	1509-1-3	1542-1-3	1575-1-3	
	629-1-3	817-1-3	1147-1-3	1180-1-3	1266-1-3	1401-1-3	1443-1-3	1477-1-3	1510-1-3	1543-1-3	1576-1-3	
	630-1-3	838-1-3	1148-1-3	1181-1-3	1267-1-3	1402-1-3	1444-1-3	1478-1-3	1511-1-3	1544-1-3	1577-1-3	
	631-1-3	839-1-3	1149-1-3	1182-1-3	1268-1-3	1403-1-3	1445-1-3	1479-1-3	1512-1-3	1545-1-3	1578-1-3	
	632-1-3	840-1-3	1150-1-3	1183-1-3	1269-1-3	1406-1-3	1447-1-3	1480-1-3	1513-1-3	1546-1-3	1579-1-3	
	633-1-3	841-1-3	1151-1-3	1184-1-3	1270-1-3	1407-1-3	1448-1-3	1481-1-3	1514-1-3	1547-1-3	1580-1-3	
	634-1-3	842-1-3	1152-1-3	1185-1-3	1271-1-3	1408-1-3	1449-1-3	1482-1-3	1515-1-3	1548-1-3	3481-1-3	
	635-1-3	915-1-3	1153-1-3	1186-1-3	1272-1-3	1409-1-3	1450-1-3	1483-1-3	1516-1-3	1549-1-3	3482-1-3	
	636-1-3	993-1-3	1154-1-3	1187-1-3	1273-1-3	1410-1-3	1451-1-3	1484-1-3	1517-1-3	1550-1-3	3483-1-3	
	637-1-3	994-1-3	1155-1-3	1188-1-3	1274-1-3	1411-1-3	1452-1-3	1485-1-3	1518-1-3	1551-1-3	3484-1-3	
	638-1-3	995-1-3	1156-1-3	1189-1-3	1275-1-3	1412-1-3	1453-1-3	1486-1-3	1519-1-3	1552-1-3	3485-1-3	
	639-1-3	996-2-3	1157-1-3	1190-1-3	1276-1-3	1413-1-3	1454-1-3	1487-1-3	1520-1-3	1553-1-3	3486-1-3	
	640-1-3	999-1-3	1158-1-3	1191-1-3	1277-1-3	1414-1-3	1455-1-3	1488-1-3	1521-1-3	1554-1-3	3487-1-3	
	641-1-3	1031-1-3	1159-1-3	1192-1-3	1278-1-3	1415-1-3	1456-1-3	1489-1-3	1522-1-3	1555-1-3	3488-1-3	
	642-1-3	1032-1-3	1160-1-3	1193-1-3	1279-1-3	1416-1-3	1457-1-3	1490-1-3	1523-1-3	1556-1-3	3646-1-3	
	643-1-3	1033-1-3	1161-1-3	1194-1-3	1280-1-3	1422-1-3	1458-1-3	1491-1-3	1524-1-3	1557-1-3	3647-1-3	
	644-1-3	1034-1-3	1162-1-3	1195-1-3	1281-1-3	1423-1-3	1459-1-3	1492-1-3	1525-1-3	1558-1-3	3659-1-3	
	645-1-3	1035-1-3	1163-1-3	1196-1-3	1282-1-3	1426-1-3	1460-1-3	1493-1-3	1526-1-3	1559-1-3	3801-1-3	
	646-1-3	1036-1-3	1164-1-3	1197-1-3	1283-1-3	1427-1-3	1461-1-3	1494-1-3	1527-1-3	1560-1-3	3802-1-3	
	647-1-3	1037-1-3	1165-1-3	1198-1-3	1284-1-3	1428-1-3	1462-1-3	1495-1-3	1528-1-3	1561-1-3		
	648-1-3	1062-1-3	1166-1-3	1199-1-3	1285-1-3	1429-1-3	1463-1-3	1496-1-3	1529-1-3	1562-1-3		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
---------------------	----------------	--------------------	-----------------------	---------------	--	--------------------------------------	------------------------------

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

Karte 2-4 - Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei und KES-7 Meiningen - Schloss Landsberg

1	3-9.pdf	18	-	Allgemein erscheinen die Abgrenzungen der Schutzzonen relativ willkürlich gesetzt und nur mehr oder minder an den tatsächlichen Sichtbereichen baulicher Anlagen entsprechender Höhe und dem Gelände orientiert. In diesem Kontext wird auf eine Vermeidung von Restriktionssetzungen in Bereichen mit Scheinbetroffenheiten hingewiesen. Eine Validierung der Schutzzonen wäre ratsam (z.B. mit kamerabesetztem Octocopter) !	nicht entsprochen Aus der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.4 V getroffenen Festlegung leitet sich folgende Planungsvorgabe an die Träger der Regionalplanung ab: In den Regionalplänen sind – soweit erforderlich – Planungsbeschränkungen zum Umgebungsschutz der im LEP Thüringen 2025 unter 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (KES) als Ziele der Raumordnung vorzusehen. Kriterien zur Bestimmung dieser Planungsbeschränkungen wurden landesplanerisch nicht vorgegeben. Damit eröffnet sich für den Träger der Regionalplanung ein Gestaltungsspielraum bezüglich der Abgrenzung der Kulturerbe-Schutzbereiche. Im Rahmen von Einzelprüfungen für die in der Planungsregion Südwestthüringen liegenden sieben Kulturerbestandorte (für Thüringen sind insgesamt 36 derartige Standorte im LEP festgelegt) ergaben sich jeweils unterschiedlich große Schutzbereichsabgrenzungen. Neben der Ermittlung des jeweiligen Umgebungsschutzbereiches wurden auch konkrete freizuhaltende Blickachsen von Sichtpunkten aus der umgebenden Landschaft zum Denkmal bestimmt. Die vom Plangeber beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis		
---	---------	----	---	---	---	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					auf nachgenannte gesetzliche Neuregelungen zur Windkraftnutzung dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In diesem Kontext bedarf es auch einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. Dabei wird es gegenüber dem bisher beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsansatz deutliche Änderungen zu Gunsten der Windkraftnutzung geben. Zudem wird darauf verwiesen, dass gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig ist.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	-----------------

2.3 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe

1	135-4.pdf	8	-	Um dem hohen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen in Schleusingen gerecht zu werden, muss analog Eisfeld-Süd auch für Schleusingen ein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe ausgewiesen werden, da eine Neuausweisung von Flächen außerhalb des Raumordnungsverfahrens / Regionalplanung wegen bestehender anderer Vorranggebiete (Landwirtschaft) schwierig, aber für eine weitere positive Stadtentwicklung notwendig ist und auch dem demografischen Wandel entgegengewirkt werden kann. In der Anlage 2 zur Stellungnahme unterbreiten wir hierfür fünf Vorschläge: 1 Schleusingen – Hinterer Sättel II 2+3 Schleusingen – An der Autobahn 4 Schleusingen – Ratschner Höhe 5 OT Hinternah – Waldauer Berg II Vier davon sind direkt über die Anschlussstelle Schleusingen der BAB 73 erreichbar (einer über die anschließende Ortsumgehung). Aus Sicht der Stadtverwaltung ist der Standort „Hinterer Sättel II“ mit einer Größe von [REDACTED] im Anschluss an das bereits erschlossene Gebiet „Hinterer Sättel“ zu favorisieren. Begründung: Auch im Bereich Schleusingen ist der Bedarf an Flächen für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe unvermindert hoch. Die Attraktivität der bisherigen Standorte	Nicht entsprochen Die laut LEP TH 2025 unter V 4.3.3 den Trägern der Regionalplanung eingeräumte Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Vorranggebiete "Regional bedeutende Industrie- und Gewerbeansiedlungen" ausweisen zu können, ist aufgrund der jeweils unzureichenden verfügbaren Flächengröße bei den fünf aufgezeigten gewerblichen Entwicklungsstandorten der Stadt Schleusingen nicht gegeben. Aus der Funktion Schleusingens als Zentralem Ort und der bisher aus den Standortvorteilen der Stadt heraus erwachsenen wirtschaftlichen Prosperität ist ein gewerblicher Entwicklungsanspruch regionalplanerisch nachvollziehbar. Gleichermaßen bestehen aber hinsichtlich der aufgezeigten Standorte auch konkurrierende Nutzungsansprüche und damit auch Nutzungskonflikte, z.B. mit raumbedeutsamen Belangen der Landwirtschaft zum Schutz des Bodens als Produktionsmittel. Diesbezüglich bedarf es eines Konfliktausgleichs im Sinne des ROG § 1 Abs.1 Nr.1. Zu den angeregten fünf Standortvorschlägen im Kontext gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten ergeht folgende Bewertung: <u>Standort 1 (Hinterer Sättel II)</u> - Das unmittelbar an [REDACTED] angrenzende landwirtschaftlich genutzte Areal ([REDACTED]) weist mit		
---	-----------	---	---	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				begründet sich in der günstigen Verkehrsinfrastruktur zwischen den Anschlussstellen Suhl-Friedberg und Schleusingen an der BAB73. Diese wird durch die starke Verästelung der Landesstraßen L3004, welche Schleusingerneundorf mit Schleusingen, der L3247, welche Hirschbach mit Schleusingen, der Ortsumgehungsstraße L1625, welche Rappelsdorf und Gethles (L2633) mit Schleusingen und der L 1142, welche Waldau mit Schleusingen verbinden, weiter verstärkt. Weitere verstärkende, günstige Rahmenbedingungen im Stadtgebiet sind die exzellenten Wohnbedingungen, die soziale Infrastruktur und die Gewerbesteuerpolitik. Mit [REDACTED] investiert eines der größten regionalen Industrieunternehmen aktuell einen 3-stelligen Millionenbetrag im Gewerbestandort [REDACTED]. Diese immense Investition in den Standort Schleusingen belegt die Attraktivität vollumfänglich. Allerdings wurden durch diese Investition auch die restlichen Flächen für Neuansiedlungen verbraucht und Erweiterungen von bestehenden Betrieben sind nicht mehr möglich.	dem bestehenden Umspannwerk zwar einen infrastrukturellen Gunstfaktor auf, ist aber hinsichtlich der topographischen Situation und seiner verkehrlichen Erschließbarkeit problematisch. Auch zu erwartende immissionsschutzrechtliche Konflikte mit bestehenden Wohnsiedlungsbereichen der Ortslage von St.Kilian sind einschränkende Faktoren einer gewerblich-industriellen Nutzung. In Anbetracht bestehender gewerblicher Entwicklungsabsichten [REDACTED] wird der südliche Teil des Areals bis zum bestehenden Umspannwerk nicht mehr als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung festgelegt, dagegen die nördlich des Umspannwerkes gelegenen Flächen als solches beibehalten. (siehe auch Abwägung 135-6-1) <u>Standort 2 und 3 (An der Autobahn)</u> - Diese Areale sind weiterhin als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung festgelegt. Einerseits weisen sie keinen Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsstrukturen auf und andererseits kann ein entsprechender Siedlungsflächenbedarf über die beiden Standorte 1 und 4 hinaus nicht nachvollzogen werden (fehlende Begründung). <u>Standort 4 (Ratschner Höhe)</u> - Dieses an bestehende Siedlungsstrukturen anschließende [REDACTED] große Areal weist eine weitgehend konfliktfreie Verkehrsanbindung an die Autobahn A 73 auf. Die betroffenen Landwirtschaftsflächen sind der Nutzungseignungsklasse 10 zugeordnet und entsprechen einem für die		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Planungsregion Südwestthüringen durchschnittlichen Wert. Um den raumbedeutsamen landwirtschaftlichen Belangen zu entsprechen, wird dieses Areal als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung festgelegt. Das bedeutet, dass im Zuge nachfolgender Verfahren die Kommune die landwirtschaftlichen Belange mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen hat. Auch wird mit Blick auf das benachbarte, für die Stadt Schleusingen wichtige Wohnsiedlungsgebiet [REDACTED] darauf verwiesen, dessen Schutzwürdigkeit bei der beabsichtigten gewerblichen Siedlungstätigkeit im Bereich Ratschner Höhe hinreichend zu berücksichtigen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. <u>Standort 5 (Waldauer Berg II)</u> - Die aufgezeigten, in exponierter landschaftsräumlicher Lage befindlichen Erweiterungsflächen östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet "Waldauer Berg" sind als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung festgelegt. Für den Fall nachfolgender Planverfahren sind diese raumordnerisch relevanten Belange mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Eine Erweiterung der gewerblichen Siedlungsflächen an diesem exponierten Standort bedarf einer fundierten und belastbaren Begründung, zumal die infrastrukturellen Rahmenbedingungen (speziell die verkehrliche Erschließung) als problematisch bewertet werden.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
2	135-6.pdf	1	-	Gewerbegebiet „Hinterer Sättel II“ (1) Das Gebiet sollte in der ursprünglich bezeichneten Größe beibehalten werden. Der Abstand zur Siedlungsfläche kann gern vergrößert und den planungsrechtlichen Erfordernissen angepasst werden. Die Problematik der vorhandenen Freileitungen wäre separat mit der TEN zu klären. Seitens der Stadt wird diese Fläche priorisiert. Abschließend möchte ich zusammenfassend vorbringen, dass wir die Flächen „Hinterer Sättel“ (1) und „Ratschner Höhe“ (4) seitens der Stadt priorisieren	teilweise entsprochen Standort 1 (Hinterer Sättel II) - Das unmittelbar [REDACTED] angrenzende landwirtschaftlich genutzte Areal [REDACTED] weist mit dem bestehenden Umspannwerk zwar einen infrastrukturellen Gunstfaktor auf, ist aber hinsichtlich der topographischen Situation und seiner verkehrlichen Erschließbarkeit problematisch. Auch zu erwartende immissionsschutzrechtliche Konflikte mit bestehenden Wohnsiedlungsbereichen der Ortslage von St.Kilian sind einschränkende Faktoren einer gewerblich-industriellen Nutzung. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist die Umsetzung einer [REDACTED] großen Gewerbe-/Industriefläche im Bereich "Hinterer Sättel II" als nicht realistisch zu bewerten. In Anbetracht der bestehenden gewerblichen Entwicklungsabsichten [REDACTED] wird der südliche Teil des Areals bis zum bestehenden Umspannwerk nicht mehr als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung festgelegt, dagegen die nördlich des Umspannwerkes gelegenen Flächen als solches beibehalten.	Die Raumnutzungskarte wird wie folgt geändert: Der südliche Teil des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-87 bis zum Umspannwerk Schleusingen entfällt.	
3	135-6.pdf	3	-	Gewerbegebiet "An der Autobahn" (2) Das mit 2 bezeichnete Gebiet kann reduziert werden, so das die Mindestabstände zur BAB 73 eingehalten werden können. Allerdings besteht bei dieser Fläche die Einschränkung, dass [REDACTED] bereits Flächen in diesem Gebiet erworben	nicht entsprochen Die Planungsabsicht der Stadt Schleusingen, dass mit 2 bezeichnete Areal "An der Autobahn" als Entwicklungsfläche für ein Gewerbegebiet auszuweisen, wird regionalplanerisch kritisch bewertet. Neben der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				hat und dort auch bereits ein Güllebehälter errichtet wurde.	Tatsache, dass damit eine Siedlungstätigkeit ohne Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsbereichen erfolgt, fehlt auch eine hinreichende bedarfsseitige Begründung für diese Standortwahl. Deshalb wird im Ergebnis der erfolgten Interessenabwägung das Areal weiterhin als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.		
4	135-6.pdf	4	-	Gewerbegebiet "An der Autobahn" (3) Im Zuge des heutigen Gesprächs ist [REDACTED] mit einem Wegfall dieser Fläche einverstanden, zumal sie auch vom Zuschnitt nicht optimal geeignet ist.	zur Kenntnis genommen Die Planungsabsicht [REDACTED], dass mit 3 bezeichnete Areal "An der Autobahn" als Entwicklungsfläche für ein Gewerbegebiet auszuweisen, wird regionalplanerisch kritisch bewertet. Neben der Tatsache, dass damit eine Siedlungstätigkeit ohne Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsbereichen erfolgt, fehlt auch eine hinreichende bedarfsseitige Begründung für diese Standortwahl. Deshalb wird im Ergebnis der erfolgten Interessenabwägung das Areal weiterhin als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.		
5	135-6.pdf	5	-	Gewerbegebiet "Ratschner Höhe" (4) Diese Fläche halten wir für geeignet, da eine entsprechende Erschließung vorhanden ist. Abschließend möchte ich zusammenfassend vorbringen, dass wir die Flächen "Hinterer Sättel" (1) und "Ratschner Höhe" (4) [REDACTED] priorisieren	zur Kenntnis genommen Dieses an bestehende Siedlungsstrukturen anschließende [REDACTED] große Areal weist eine weitgehend konfliktfreie Verkehrsanbindung an die Autobahn A 73 auf. Die betroffenen Landwirtschaftsflächen sind der Nutzungseignungsklasse 10 zugeordnet und entsprechen einem für die Planungsregion Südwestthüringen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					durchschnittlichen Wert. Um den raumbe- deutsamen landwirtschaftlichen Belangen zu entsprechen, wird dieses Areal als Vor- behaltsgebiet Landwirtschaftliche Boden- nutzung festgelegt. Das bedeutet, dass im Zuge nachfolgender Planungsverfahren die Kommune die landwirtschaftlichen Be- lange mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen hat. Auch wird mit Blick auf das benachbarte, [REDACTED] wichtige Wohn- siedlungsgebiet "Weißer Berg" darauf ver- wiesen, dessen Schutzwürdigkeit bei der beabsichtigten gewerblichen Siedlungstät- tigkeit im Bereich Ratschner Höhe hinrei- chend zu berücksichtigen, um Nutzungs- konflikte zu vermeiden.		
6	135-6.pdf	7	-	Gewerbegebiet "Waldauer Berg" (5) Wie bereits in unserer Stellungnahme be- schrieben, sehen wir hier den Vorteil, dass es sich zum Teil um Flächen in kommuna- lem Eigentum handelt. Problematisch ist hier die Zuwegung [REDACTED] [REDACTED]. Ein Entfall der Fläche in der Regionalplanung steht der grundsätzlichen Entwicklungsplanung [REDACTED] nicht entgegen.	zur Kenntnis genommen Die aufgezeigten, in exponierter land- schaftsäumlicher Lage befindlichen Er- weiterungsflächen östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet "Wal- dauer Berg" sind als Vorbehaltsgebiet Frei- raumsicherung und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung festge- legt. Für den Fall nachfolgender Planver- fahren sind diese raumordnerisch relevan- ten Belange mit einem besonderen Ge- wicht in die Abwägung einzustellen. Eine Erweiterung der gewerblichen Siedlungs- flächen an diesem exponierten Standort bedarf einer fundierten und belastbaren Begründung, zumal die infrastrukturellen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					Rahmenbedingungen (speziell die verkehrliche Erschließung) als problematisch bewertet werden.		
7	796-1.pdf	4	-	Das Gewerbe-/Industriegebiet Gerstungen ist im vorliegenden Entwurf ebenfalls nicht berücksichtigt und bedarf der Aufnahme als eigenen separaten Anstrich unter Z2-2 des Entwurfes.	nicht entsprochen Das Gewerbe-/Industriegebiet Gerstungen ist keine im LEP TH 2025 unter 4.3.1 Z festgelegte Industriegroßfläche. Gemäß LEP 4.3.2 V besteht insofern keine entsprechende landesplanerische Vorgabe, dafür im RP SWT unter Z 2-2 ein Vorranggebiet Großflächige Industriean-siedlungen festzulegen.		
8	249-1.pdf	7	-	Das Zitat aus Gliederungspunkt G 2-3: „Bei der Ausweisung von Bauflächen sollen unter Erhaltung innerstädtischer Grünflächensysteme zunächst Möglichkeiten der Verdichtung, Arrondierung, Baulückenschließung und Inanspruchnahme von planungsrechtlich gesicherten aber noch unbebauten Flächenpotenzialen genutzt werden, bevor Neuausweisungen im Außenbereich vorgenommen werden.“ sollte auch bei der Planung neuer Industrie-, Gewerbe- und Einzelhandels-Ansiedlungen oberste Priorität bekommen und dahingehend verschärft werden, dass als Ziel der Regionalplanung das Erreichen einer Flächenbilanz; Null (Flächen-Neuversiegelung zu Entsiegelung und Renaturierung von Flächen) festgeschrieben wird. Ab 2020 darf kein neuer Flächenverbrauch stattfinden, ohne dass an anderer Stelle	nicht entsprochen Die Forderung, ab 2020 eine ausgeglichene Flächenbilanz betrifft Flächenneuversiegelung im Verhältnis zu Flächenentsiegelung/Flächenrenaturierung als regionalplanerisches Ziel (Ziel der Raumordnung) festzulegen, ist mit dem rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes nicht vereinbar. Für eine derartige verbindliche Vorgabe fehlt es - aus berechtigten Gründen - nicht nur an einer Ermächtigungsgrundlage seitens der Landesplanung. Entscheidend ist vielmehr der Aspekt, dass damit ein unzulässiger Eingriff in die Kompetenzen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen würde. Der Plangeber hat betreffs der Inanspruchnahme von Boden für Siedlungszwecke sowie zu Ausgleichsflächenpools Erfordernisse der Raumordnung in den Plansätzen G 2-1 bis G 2-7 und G 4-6 vorgegeben. Ein		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				versiegelte Flächen in mindestens gleichem Maße entsiegelt und renaturiert werden. Hierzu sind Flächenpools zu bilden.	darüber hinaus gehender steuerungsrelevanter Regelungsbedarf wird nicht gesehen.		
9	261-3.pdf	8	-	Zu den Vorranggebieten "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen" hat die [REDACTED] derzeit keinen Entwicklungsauftrag. In den Ausführungen des Regionalplanes werden vielfach Flächenangaben genannt. Diese werden teils mit einer Angabe "Bruttofläche", teilweise ohne weitere Angaben aufgeführt. Wir regen an zu prüfen, ob nicht durchgängig eine Brutto- oder Nettoangabe erfolgen kann. Derzeit stellt sich die Frage, ob bei Angaben ohne Hinweis "Bruttofläche" ggf. Nettoflächen gemeint sein könnten. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit und Einordnung der Ausführungen.	entsprochen Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Flächenangaben in den Begründungen zu den Plansätzen Z 2-2 und Z 2-3 betreffs der Größe dieser Vorranggebiete mit der Anmerkung Bruttofläche versehen.	In der Begründung Z 2-2 und Z 2-3 werden bei den einzelnen IG's und RIG's jeweils die Bruttoflächen angegeben.	
10	261-3.pdf	9	-	Die Ausweisung der Vorranggebiete für großflächige Industrieansiedlungen und regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ist im vorliegenden Entwurf an den wichtigen und bedeutenden Standorten vorgesehen. An den entsprechenden Standorten fanden und finden Flächenentwicklungen statt, die auf große Nachfrage bei investitionswilligen Unternehmen stoßen. Aufgrund der aktuellen Nachfrage, dem Belegungsgrad und der konkret geschlossenen Reservierungsvereinbarungen erscheint es aus unserer Sicht notwendig, im Rahmen der Flächenvorsorge für große Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie	teilweise entsprochen Mit den im E-RP SWT 2018 enthaltenen Vorranggebieten "Großflächige Industrieansiedlungen" und "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen" werden - über die gesamte Planungsregion verteilt - geeignete Entwicklungspotenziale aufgezeigt. Neben den im LEP TH 2025 festgelegten Standorträumen (u.a. Stadt Sonneberg) sind weitere Areale für die industriell-gewerbliche Siedlungstätigkeit bestimmt (u.a. für die Städte Schmalkalden, Meiningen und Suhl).	Die Raumnutzungskarte wird wie folgt geändert: - RIG-2 Schmalkalden/ An der B 19 wird vergrößert. - RIG-3 Suhl-Nord wird neu aufgenommen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					genutzt bzw. öffentliche Fördergelder zum Einsatz kommen können, ist mit den dafür zuständigen Stellen zu klären. Auch bedarf es der Zusammenarbeit der verschiedenen davon berührten/betroffenen öffentlichen und privaten Akteure, um z.B. die planungsrelevanten, eigentumsrechtlichen und finanziellen Erfordernisse im Sinne der angestrebten Lösung zu erreichen.		
12	1-5.pdf	4	-	Der [REDACTED] befindet sich gerade in der Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes. Hier sollen zukünftige Bedarfe der Städte und Gemeinden an Gewerbegebietsflächen abgestimmt und in einer regionalen Entwicklungsstrategie des Landkreises gesamtheitlich zusammengeführt werden. Flächenneuausweisungen im Hinblick auf eine Aufnahme in den Regionalplan beabsichtigen dabei die Kommunen: - Hildburghausen im Bereich Richtung Heßberg für den 7. Bauabschnitt des "Gewerbeparks Nord/Ost" - Hildburghausen im Bereich stadtauswärts Richtung Schleusingen - Eisfeld im Bereich des Gewerbegebietes "Eisfeld Süd" - Eisfeld und Auengrund im Bereich des gemeinsamen Gewerbegebietes "Gromauer" - Auengrund im Ortsteil Merbelsrod - Schleusingen zwischen Schleusingen und St. Kilian im Bereich des Gewerbegebietes "Hinterer Sattel II" - Schleusingen stadtauswärts Richtung Hinternah an der Autobahn	teilweise entsprochen Die gemäß dem vorliegenden Gewerbeflächenentwicklungskonzept [REDACTED] angeführten Entwicklungsabsichten wurden regionalplanerisch geprüft. Im Falle sinnvoller und vertretbarer Ergänzungen/Erweiterungen bereits bestehender landes- und regional bedeutsamer Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbeansiedlungen werden diese im Rahmen der Abwägung zum E-RP berücksichtigt (z.B. IG-4 Hildburghausen Nord-Ost). Die nicht raumbedeutsamen gewerblichen Entwicklungsabsichten gehören in die Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass zu bestimmten Entwicklungsabsichten regionalplanerische Nutzungskonflikte bestehen (z.B. Schleusingen "An der Autobahn").	Die Raumnutzungskarte wird wie folgt geändert: - IG-3 Hildburghausen Nord-Ost wird vergrößert.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				- Schleusingen stadtauswärts Richtung Eisfeld - Themar vorwiegend innerstädtisch - Schleusegrund zwischen den Ortsteilen Schönbrunn und Gießübel an der Neustädter Straße - Schleusegrund im Ortsteil Schönbrunn im Schwarzen Weg Die genannten Kommunen sind unsererseits gehalten, im Zuge ihrer eigenen Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes die für Gewerbe und Industrie nun zusätzlich vorgesehenen Flächen der Regionalen Planungsstelle zumindest vorab anzuzeigen. - Schleusingen im Ortsteil Hinternah im Bereich des Gewerbegebietes "Waldauer Berg" -			
13	212-9.pdf	7	-	Im Hinblick auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich sollte durch Ergänzungen im Kapitel 2.3 klargestellt werden, ob und wie sich der gemeindebezogene Bedarf an Gewerbe- und Industriegebietsflächen, auf den sich das Kapitel 2.1 zur Siedlungsentwicklung bezieht, hinsichtlich der landesplanerisch ausgewiesenen Standorte IG 1 - IG 6 und RIG 1 - RIG 4 abgrenzt.	nicht entsprochen Die planerische Bewältigung der Deckung des gemeindlichen Eigenbedarfs an Siedlungsflächen (hier Gewerbe- und Industriegebietsflächen) ist Aufgabe und Verantwortung der kommunalen Bauleitplanung. Der Plangeber hat betreffs der Inanspruchnahme von Boden für Siedlungszwecke sowie zu Ausgleichsflächenpools Erfordernisse der Raumordnung in den Plansätzen G 2-1 bis G 2-7 und G 4-6 vorgegeben. Ein darüber hinaus gehender steuerungsrelevanter Regelungs- und Klarstellungsbedarf wird nicht gesehen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					In Abgrenzung dazu liegt es in der Kompetenz des Regionalplanes, auf der Grundlage der im LEP TH 2025 getroffenen Festlegungen und Vorgaben die überörtliche bzw. regional bedeutsame Flächenvorsorge für Industrie und Gewerbe mittels der Festlegung von Vorranggebieten "Großflächige Industrieansiedlungen" und "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen" zu gewährleisten. Auch wenn bei der Ermittlung und raumplanerischen Sicherung derartiger Standorträume in der Regel bestehende gewerblich-industrielle Altstandorte mit einbezogen werden, ist die Inanspruchnahme bisher unbesiedelter Areale als strategisches Entwicklungspotenzial unverzichtbar.		
14	15-4.pdf	9	-	Die Flächenvorsorge für Industrie und Gewerbe ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein zum Erhalt der Wirtschaftskraft der Region. Gerstungen grenzt mit den Gemarkungen Untersuhl, Gerstungen und Neustädt zum Großteil direkt an der BAB A4 im landesbedeutsamen Entwicklungskorridor entlang der A4 (LEP 4.2.1) sowie an der ICE-Bahnstrecke Leipzig-Frankfurt. Dieser Lagegunst in der Mitte Deutschlands verdankt die Gemeinde seit jeher ihre Entwicklung als Wirtschaftsstandort. Mit dem Bau der A44 (Dreieck Wommen) rückt die Gemeinde einmal mehr ins Zentrum der überregionalen, internationalen Straßenverbindungen und somit in den Fokus als attraktiver Standort für zukünftige	zur Kenntnis genommen Aus regionalplanerischer Sicht ist Gerstungen in seiner Funktion als Zentraler Ort (Grundzentrum) und bedeutsamer Wirtschaftsstandort an der Landesgrenze Thüringen/Hessen zu stärken. Neben dem weiteren Ausbau und der Konsolidierung der Infrastruktur zur Daseinsvorsorge ist auch eine angemessene Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen zu gewährleisten. Mit dem Areal [REDACTED], welches abschnittsweise für die gewerbliche Siedlungstätigkeit erschlossen werden soll, sind kurz- und mittelfristig entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden. Handlungsbedarf besteht aller-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Gewerbe- bzw. Industrieansiedlungen in der Mitte Europas. Währenddessen in wenig entfernten Standorten auf hessischer Seite die Lagegunst durch Gewerbe- und Industrieansiedlung ausgeschöpft wird (Kirchheimer Dreieck, Friedewald), erstrecken sich die Aktivitäten auf Thüringer Seite lediglich auf die seitens der Gemeinde Gerstungen leistbaren Bestrebungen zur Entwicklung und Ausweitung des GE [REDACTED] Die weiteren nutzbaren Flächen an der A4 (Gemarkung Neustädt) sind bisher weder von der Ebene des Landkreises noch des Landes als potentielle Entwicklungsgebiete in Betracht gezogen worden, obwohl für das IG-1 Eisenach -Kindel die weitere Entwicklung schon aus Umweltschutzgründen begrenzt scheint und das IG-5 in Merkers nur bedingt den Erfordernissen entspricht (Lage/Größe). Der Bereich des sogenannten "Thüringer Zipfels" stellt durch die Lage an den Autobahnen A4, A44 und unweit der A7 sowie an den Schienenwegen Leipzig- Frankfurt und Gerstungen- Heringen- Vacha/ Philippsthal (Kalibahn) mit möglichen Gleisanschlüssen ein, an die Verkehrsströme nach Westen und Norden anschließendes, Entwicklungsgebiet mit hohem Potential dar. Er ist vergleichbar mit den bezüglich der Verkehrsströme nach Süden und Südwesten ausgerichteten Industriegroßflächen IG-2, 3 und 6.	dings hinsichtlich der bedarfsgerechten Er-tüchtigung der Straßeninfrastruktur in und um Gerstungen. Das betrifft sowohl die Entlastung der Ortslage Gerstungen vom Schwerlastverkehr als auch die deutliche Verbesserung des Zustandes wichtiger Landesstraßen (L 1020, L 1021, L 1022 und L 1023) in ihrer Funktion für zu- und abfließende Verkehre zur/von der BAB A 4/ A 44 (im Bau). Was die angesprochene Potenzialfläche für Industrie und Gewerbe (ca.90 ha) zwischen Gerstungen und Neustädt anbe-langt, die momentan als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung festge-legt ist, liegen noch keine hinreichend vali-den standorträumlichen Bewertungsgrund-lagen für eine mögliche gewerbliche Sied-lungstätigkeit vor, die ein Ziel der Raum-ordnung in Form eines Vorranggebietes In-dustrie und Gewerbe rechtfertigen würden. Dabei sind nicht nur die bestehenden Nut-zungskonflikte zu betrachten, sondern auch sämtliche damit im Zusammenhang stehenden infrastrukturellen Rahmenbe-dingungen. Seitens der Landesplanung (bezogen auf das LEP) gibt es bisher keinerlei Festle-gungen/Aussagen zu diesem im Gewerbe-flächenentwicklungskonzept des Wart-burgkreises enthaltenen Potenzialstand-ort. Ohne eine umfängliche Sondierung dieser Potenzialfläche hinsichtlich Eignung und Erschließungsinfrastruktur kann kein verbindliches Ziel der Raumordnung in Form eines Vorranggebietes Industrie und Gewerbe festgelegt werden.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Bisher erfolgte weder eine Aufnahme als Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen noch als Vorranggebiet regional bedeutsamer Industrie- und Gewerbeansiedlung (Z2-2). Das sollte bei der Aufstellung des Regionalplanes sowie der Fortschreibung des LEP unbedingt geprüft und beachtet werden. Der Ausbau der notwendigen Straßenverbindungen nach Süden auf vorhandenen Trassen ist möglich und notwendig.			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

2.3.1 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen

1	253-1.pdf	22	-	Mit den Grundsätzen G 2-1 bis G 2-5 soll weiterer Flächenverbrauch, explizit im Außenbereich, minimiert und auf die jeweilige gemeindliche Bedarfssituation ausgerichtet werden. Diesem Grundsatz folgend, sollten die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen (IG 1-6 und RIG 1-4) einer Neubewertung unterzogen werden. Auch wenn die Flächenvorhaltung auf Betriebsansiedlungen von überregionaler und regionaler Bedeutung zielt, ist sie nicht losgelöst von den Standort- und Nachbargemeinden zu betrachten.	teilweise entsprochen Die als Erfordernisse der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete "Großflächige Industrieansiedlungen" und "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen" wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts in den E-RP SWT aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Planungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Dem raumbezogenen Anliegen der Anregung wird insofern gefolgt, dass die bezeichneten Vorranggebiete nach erfolgter Einzelfallprüfung und entsprechender Abwägung der relevanten Belange in ihrer Abgrenzung dem aktuellen Sachstand angepasst wurden. Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.2 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten „Großflächige Industrieansiedlungen“ bestimmte Anforderungen gestellt.	Im Plansatz Z 2-2 und in der Raumnutzungskarte sowie in der Karte 3-1 wird das Vorranggebiet „IG-2 Eisfeld Süd“ gestrichen. Im Plansatz Z 2-3 wird die Aufzählung der Vorranggebiete ergänzt um: - RIG-5 Suhl-Nord. In der Raumnutzungskarte erfolgen folgende Änderungen: - Flächenreduzierung bei • IG-1 Eisenach-Kindel • IG-3 Grabfeld/Thüringer Tor - Flächenerweiterung bei • IG-4 Hildburghausen Nord-Ost • RIG-4 Schmalkalden/An der B 19 - Neuaufnahme • RIG-5 Suhl-Nord.	
---	-----------	----	---	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Vorranggebiet IG-2 Eisfeld-Süd aufgrund der erfolgten Unternehmensansiedlungen nicht mehr verfügbar.		
2	515-1.pdf	9	Z 2-2	Abschnitt 2.3 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe Die Vorranggebiete für Großflächige Industrieanlagen IG-2, IG-3, IG-4 sowie das Vorranggebiet für Regional bedeutsame Industrie und Gewerbeansiedlungen RIG-1 befinden sich ganz oder teilweise in vorgeschlagenen oder schutzbedürftigen Wasserschutzgebieten (WSG) Zone III, d.h. innerhalb von Grundwassereinzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen. Hier sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht auszuschließen. Daher ist nach Ansicht des TLUBN in jedem Fall eine Einzelfallprüfung spätestens in der Genehmigungsphase für einzelne Industrie- und Gewerbeansiedlungen durchzuführen, die im Ergebnis zum Versagen neuer Ansiedlungen bzw. zu erheblichen Auflagen bei Errichtung und Betrieb führen können.	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften wie hier zum Wasserrecht/Trinkwasserschutz nicht außer Kraft gesetzt. Im Zuge der regionalplanerischen Festlegung der genannten Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbeansiedlungen gab es seitens der Fachplanung Wasserwirtschaft keine Hinweise derart, dass diese angestrebte Nutzung generell mit wasserwirtschaftlichen Belangen unvereinbar ist. Bis auf das IG-3 (westliche Teilfläche) liegen bereits für alle anderen genannten Vorranggebiete rechtsverbindliche Bebauungspläne vor. Auch weisen diese Areale		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					bereits gewerblich-industrielle Besiedlungen auf. Insoweit wird seitens des Plangebers davon ausgegangen, dass die wasserwirtschaftlichen Belange, die aus den betroffenen schutzbedürftigen Wasserschutzgebieten (hier Zone III) resultieren, im Rahmen der jeweils erforderlichen Bebauungsplanung geregelt werden können.		
3	504-1.pdf	2	Z 2-2	■■■■■■■■■■ hat Einwendungen gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Großflächige Industrieansiedlungen Sonneberg-Süd. Begründung: 1. Die ausgewiesenen Flächen sind insgesamt zu groß bemessen Mit dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes steigt die für gewerbliche bzw. industrielle Nutzung vorgesehene Fläche im Bereich Unterlind auf über 90 ha. Der bisherige Regionalplan sieht aber eine wesentlich kleinere Ausweisung vor. Es ist nicht ausreichend begründet, warum diese Flächenmehrung zu Lasten der Landwirtschaft notwendig und geboten sein soll. 2. Die Ausweisung geht weit über den Bedarf der Stadt Sonneberg und auch über den Bedarf der Region hinaus Derzeit herrscht in der Region nahezu Vollbeschäftigung. Es ist nicht ersichtlich, wie hier großflächige gewerbliche bzw. industrielle Nutzung geschaffen werden soll, obwohl keine Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und auch zukünftig nicht generiert	nicht entsprochen Bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen (Stand 2011/2012) ist das Gebiet Sonneberg/Rohhof als strategisches Entwicklungsareal für Industrie und Gewerbe mit regionaler Bedeutung als Ziel der Raumordnung festgelegt. Diese Entscheidung ist Ergebnis eines Abwägungsprozesses, in den auch die konkurrierenden Belange der Landwirtschaft eingestellt wurden. Für die ausgewiesene Flächennutzung am Standort südlich von Sonneberg sprach letztlich die Tatsache, dass es im gesamten Landkreis Sonneberg keine Flächen mit vergleichbar günstigen Standortbedingungen (u.a. große und ebene Flächen mit guter verkehrlicher Anbindungsmöglichkeit an das Bundesfernstraßen- bzw. das Autobahnnetz) gibt. Bereits erfolgte Unternehmensansiedlungen haben für den Wirtschaftsraum Sonneberg positive Impulse gesetzt. Die raumordnerische Bedeutsamkeit dieses Standorts für die weitere Entwicklung dieses Wirtschaftsraumes wurde durch die Festlegung als Industriegroßfläche für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer Bedeutung im Lan-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				werden können. Bei Etablierung dieses Gewerbe- und Industriegebietes käme es nach den derzeitigen Planungszielen zu einem Abwerbe- bzw. Verdrängungswettbewerb mit der eingesessenen Industrie zum Schaden der bereits etablierten Ansiedlungen und damit zum Schaden der ganzen Region. Hinzu kommt, dass es in der Region (auch im Bereich der Metropolregion Nürnberg) genügend potentielle Gewerbe und Industrieflächen gibt, die bereits vorhanden, aber noch nicht bebaut sind. Es ist nicht ausreichend begründet, warum die Stadt Sonneberg hier Flächen für überregional bedeutsame Ansiedlungen ausweisen will, obwohl eben diese Flächen in der Region bereits baureif und noch unbebaut vorhanden sind. Dies widerspricht auch den Zielen der Raumordnung. 3. Die Flächen grenzen unmittelbar an die Gemeindegrenze [REDACTED] an Aufgrund der geplanten Lage des Plangebietes unmittelbar an der Grenze zur [REDACTED] zu Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung sind Konflikte vorprogrammiert, die nur über Pufferflächen gelöst werden können. Insofern sollten auf künftig Sonneberger Seite auf jeden Fall ausreichend große Pufferflächen bzw. eine Pufferzone zwischen gewerblicher Nutzung einerseits und landwirtschaftlicher Nutzung andererseits vorgesehen werden. 4. Die Ausweisung steht in direkter Konkurrenz zur derzeitigen Nutzung der Flächen und verdrängt im Umsetzungsfall die Urproduktion vollständig aus dem Gebiet Die	desentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025 unterstrichen (siehe LEP 4.3.1 Z - Nr.22). Für das im Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen (Stand 11/2018) festgelegte Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-6 Sonneberg-Süd liegt zwischenzeitlich ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan der Stadt Sonneberg mit der Bezeichnung "Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken" vor.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Urproduktion im Landkreis Sonneberg ist existenziell auf die Flächen, welche für RIG-6 vorgesehen sind, angewiesen. Nirgendwo im ganzen Landkreis sind die Bodenverhältnisse und die zu erwartenden jährlichen Erträge so gut, wie in der Linder Ebene zwischen Unterlind und Heubisch. Eine wie auch immer geartete Umnutzung dieses Bereichs führt zum unwiederbringlichen Verlust der fruchtbarsten Ackerböden des ganzen Landkreises Sonneberg. Nahezu alle dortigen Flächen werden derzeit [REDACTED] als Ackerflächen genutzt. Sollten diese Flächen nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, so entfällt [REDACTED] eine wichtige Erwerbsgrundlage. Dadurch sind Arbeitsplätze in der Genossenschaft unmittelbar gefährdet. In der Abwägung zwischen dem Bedarf der Landwirtschaft an weiter zur Verfügung stehenden Flächen für die Urproduktion, gerade bei so wichtigen und ertragreichen Flächen und dem Bedarf der Stadt Sonneberg für weitere Gewerbe- und Industrieflächen, muss aus unserer Sicht der Bedarf der Stadt Sonneberg zurücktreten. Auch raumordnerisch kann es nicht Sinn und Zweck sein, potenzielle Gewerbe- und Industrieflächen genau dort zu planen, wo dafür im Gegenzug hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche geopfert werden muss. Gerade bei solch einem wichtigen Bereich wie der Urproduktion muss es ur-eigenste Aufgabe einer Planungsbehörde sein, den Konflikt mit versiegelungsintensiven Nutzungen vorab zu lösen, anstatt ihn			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				durch Konkurrenz bzw. Verdrängungsplanungen noch extra heraufzubeschwören. 5. Die Nutzung von Alternativflächen ist nicht ausreichend geprüft Der vorliegende Entwurf gibt keine Auskunft darüber, in welchem Umfang bzw. ob überhaupt geprüft wurde, wo und in welcher Größenordnung Alternativflächen für gewerbliche oder industrielle Nutzung zur Verfügung stehen, die nicht zum Verlust besten Ackerlandes für die Urproduktion führen.			
4	611-1.pdf	1	Z 2-2	Und da in diesem vom Entwurf für das IG-6 Sonneberg-Süd der beste Boden in unserer Region für dieses stark erweiterte Industriegebiet genutzt werden soll, lehnen wir dieses geplante IG-6 Sonneberg-Süd in seiner geplanten Größe grundsätzlich ab. Begründung: Durch die Ausweisung und Erweiterung IG-6 Sonneberg-Süd auf den fruchtbarsten Flächen [REDACTED] sind wir in unserer Existenz stark bedroht. In unmittelbarer Nähe zu unseren Standorten (ca. 2 km Entfernung) soll ein Industriegebiet entstehen. Die Notwendigkeit des Erhalts der dauerhaften Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen, vor allem des Bodens, wird im Entwurf stets hervorgehoben. Auch die Notwendigkeit des Erhalts des vorhandenen ökologischen Freiraumverbundsystems für die Erhaltung der sich über Jahre, Jahrzehnte gebildeten Kulturlandschaft.	nicht entsprochen Bereits im gültigen Regionalplan Südwestthüringen (Stand 2011/2012) ist das Gebiet Sonneberg/Rohhof als strategisches Entwicklungsareal für Industrie und Gewerbe mit regionaler Bedeutung als Ziel der Raumordnung festgelegt. Diese Entscheidung ist Ergebnis eines Abwägungsprozesses, in den auch die konkurrierenden Belange der Landwirtschaft eingestellt wurden. Für die ausgewiesene Flächennutzung am Standort südlich von Sonneberg sprach letztlich die Tatsache, dass es im gesamten Landkreis Sonneberg keine Flächen mit vergleichbar günstigen Standortbedingungen (u.a. große und ebene Flächen mit guter verkehrlicher Anbindungsmöglichkeit an das Bundesfernstraßen- bzw. das Autobahnnetz) gibt. Bereits erfolgte Unternehmensansiedlungen haben für den Wirtschaftsraum Sonneberg positive Impulse gesetzt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Auf Grund des Nachhaltigkeitsprinzips erwächst die Verantwortung, dies zu erhalten. Durch die Vergrößerung von IG-6 Sonneberg-Süd auf ca. 90 ha Brutto ist diese Flächen viel zu groß bemessen. Diese Vergrößerung gegenüber dem bisherigen Regionalplan wurde im Entwurf nicht ausreichend begründet. Diese Flächenmehrung gehen einseitig zu Lasten der Landwirtschaft, insbesondere gegen [REDACTED]. [REDACTED] Im Rahmen von überregional bedeutsamen Projekten, wurden in unser Betriebsgebiet schon viele landwirtschaftlich genutzte Flächen bebaut bzw. für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt (180 kV der Bahn, 380 kV Leitung Altenfeld- Redwitz, Ausgleichsmaßnahmen Pumpspeicherwerk Goldisthal, Umgehung B89 Sonneberg, Bau der B 4 Richtung Neustadt, Gewerbegebiet Rohof). Diese Ausweisung in einer Höhe von ca. 90 ha Brutto geht sehr weit über den Bedarf der Stadt Sonneberg und des Umlandes hinaus. Mit der Ausweisung IG-6 Sonneberg-Süd werden solche Fragen aufgeworfen, wie - Woher sollen die Arbeitskräfte kommen? Wird der Verdrängungswettbewerb verschärft? Werden nur Fördermittel abgegriffen und wie lange bleiben die anzusiedelnden Betrieb in der Region [REDACTED] [REDACTED]? Wie sieht der Wettbewerb um Industrieansiedlung mit der Metropolregion Nürnberg/unseren bayrischen Nachbarn aus? Was für Folgen hat diese Ausweisung auf den Naherholungs-	Die raumordnerische Bedeutsamkeit dieses Standorts für die weitere Entwicklung dieses Wirtschaftsraumes wurde durch die Festlegung als Industriegroßfläche für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer Bedeutung im LEP TH 2025 unterstrichen (siehe LEP 4.3.1 Z - Nr.22). Für das im E-RP SWT 2018 festgelegte Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-6 Sonneberg-Süd liegt zwischenzeitlich ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan der Stadt Sonneberg mit der Bezeichnung "Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken" vor.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				wert/Tourismus? Und welche Auswirkungen hat dieses Projekt auf den Wild- und Vogelbestand, besonders auf die wieder angesiedelten Rebhühner? Es wurde auch nicht ausreichend beachtet, dass das IG-6 Sonneberg-Süd nach unserer Einschätzung, auch wesentlichen Einfluss auf das in unmittelbarer Nähe gelegene Nationale Naturmonument Grünes Band und die in der Planung bezeichnete FS-116 Steinachau südlich Sonneberg hat. Die Beeinflussung durch ein in Zukunft vielleicht bebautes Areal von ca. 90 ha wird nicht spurlos an diesen wertvollen Flächen vorübergehen. Durch die geplante Ausweisung des IG-6 Sonneberg-Süd werden die in dieser Region seit der Wiedervereinigung geschaffenen Bewirtschaftungseinheiten nachhaltig gestört. Der Pacht- und Bodenmarkt wird wieder stark in Bewegung kommen und die Preise für landwirtschaftliche Flächen werden weiter steigen und zwar noch stärker als im Rest von Thüringen. ■■■■■■■■■■ bewirtschaftet im Bereich des geplanten IG-6 Sonneberg-Süd den größten Flächenanteil, dieser ist teilweise von unseren Bodeneigentümern gepachtet bzw. wurden Tauschverträge mit bayrischen Pächtern vereinbart, um die Flächen in ihrer Einheit zu erhalten. Durch den Wegfall von ca. 90 ha wertvollen Ackerlandes, würden 6,3% unseres betrieblichen Ackerlandes geopfert. Auf diesen Böden im Bereich Unterlind, erwirtschaften wir den höchsten Deckungsbeitrag und haben die stabilsten Erträge, Durch den Wegfall dieser ertragreichen			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				und ertragssicheren Flächen, wird unser Unternehmen in seinem Fortbestand gefährdet. Die Konsequenz wäre, dass sich die landwirtschaftliche Urproduktion im südlichen Landkreis Sonneberg auf ein Nischendasein einstellen müsste, das unsere Investitionen in den weiteren Ausbau [REDACTED] Tierwohl und Leistung für den zu erwartenden Abbau der Tierbestände sich nicht mehr-wirtschaftlich rechnen und auch dort die Gefahr besteht, dass unser Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten könnte. Begründung unter Punkt G 4-11: „Mit dem angestrebten großräumigen Erhalt besonders für die Landbewirtschaftung geeigneter Böden ... werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um die in Jahrhunderten entstandene, durch die Landwirtschaft mitgestaltete, typische Landschaft Südwestthüringen in ihrer unverwechselbaren Identität zu sichern. Der Erhalt und die Pflege dieser Kulturlandschaft dienen gleichzeitig der Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung des ländlichen Raumes". Durch die geplante Ausweisung eines ca. 90 ha großen Industriegebietes wird die o. g. Begründung aus dem Entwurf nicht berücksichtigt. Auch die Begründung unter Punkt G 4-12 wird im Fall von IG-6 Sonneberg-Süd nicht gerecht. Gesunde und ertragreiche Böden sind ein nicht vermehrbare Natur-und Kulturgut			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				und bilden als wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft eine für die nachhaltige Regionalentwicklung ländlich geprägter Räume bedeutende ökonomische Ressource." Weiter heißt es: „Jeder Entzug von besonders produktiven Böden gefährdet die Entwicklung einer nachhaltigen leistungsfähigen Agrarstruktur. Um die Landwirtschaft: in ihrem multifunktionalen Aufgabenspektrum für die sozioökonomische und landeskulturelle Entwicklung und Stabilisierung der Ländlichen Räume zu unterstützen, ist eine Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen als wertvoller Ressource zu begrenzen. Von besonderer Bedeutung ist daher der Erhalt von regional überdurchschnittlich produktiven Böden." Durch die Ausweisung des IG-6 Sonneberg-Süd wird wertvoller Boden der landwirtschaftlichen Urproduktion, der Kulturlandschaft und der betroffenen Gesellschaft (Bevölkerung für Erholung, Klima und Natur) entzogen. Die Begründung im Entwurf unter Z 4-4 wird durch die Vergrößerung des IG-6 Sonneberg-Süd auch nicht gerecht, da die „raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen ...eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur mit konkurrenzfähigen und nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben" ist. „Damit wird dem Grundsatz der Raumordnung (§2 Abs.2 Pkt.5 ROG) entsprochen, die Landwirtschaft als wichtigen Faktor der ländlichen Wirtschaft zu stärken, damit			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				diese ihren Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten kann." Weiter heißt es in der Begründung: „Die Flächenausstattung der Betriebe hat einen deutlichen Einfluss auf deren Wettbewerbsfähigkeit gegebenenfalls sogar auf ihre Existenz. Daher müssen vor allem die gut geeigneten, besonders ertragreichen Böden in ausreichendem Umfang für die Landwirtschaft erhalten werden. Eine aus produktiven Gründen aufrechterhaltene Bodennutzung bietet gegenüber einer nur aus landschaftspflegerischen Aspekten offen gehaltenen Landschaft im Sinne eines effizienten Einsatzes ökonomischer Mittel und im Sinne eines sich selbst tragenden Kulturlandschaftserhaltes einen erheblichen Vorteil." Dies ist aber nicht der Fall, da ein leistungsstarkes Unternehmen in seiner Existenz bedroht wird. Es widerspricht der Begründung im Entwurf unter Z 4-4 „Auch aus diesem Grund hat die Sicherung der produktivsten und fruchtbarsten Böden einen immer höheren Stellenwert für die nachhaltige Regionalentwicklung. Die herausragende Bedeutung der (...) einzelnen (...) Gebiete für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft führt auch nach Prüfung zu einer entsprechend höheren Gewichtung gegenüber siedlungs-und infrastrukturellen Entwicklungsoptionen."			
5	611-1.pdf	2	Z 2-2	Die Lage des im Entwurf geplanten IG-6 Sonneberg-Süd inmitten landwirtschaftlich genutzten Areals, wird Konflikte mit den	zur Kenntnis genommen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				sich vielleicht ansiedelnden Unternehmen schaffen. Die Forderung [REDACTED] zielt darauf ab, das notwendige Pufferzonen zwischen Industrieansiedlung und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie auch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesen ca. 90 ha geplanten IG-6 Sonneberg-Süd mit einfließen und nicht noch weitere Flächen für dieses geplante Objekt vernichtet werden.	Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum LEP TH 2025 (s. LEP, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt.		
6	174-6.pdf	1	Z 2-2	Weiterhin wurde durch [REDACTED] beschlossen, das Gewerbe- und Industriegebiet Sonneberg-Süd in "Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)" umzubenennen.	zur Kenntnis genommen Die [REDACTED] beschlossene Bezeichnung "Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken" für das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-6 Sonneberg-Süd wird im Plansatz Z 2-2 informell in Klammern ergänzt.	Im Plansatz Z 2-2 wird in der Aufzählung der Vorranggebiete für das IG-6 folgende Änderung vorgenommen: "- IG-6 Sonneberg-Süd (Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken)"	
7	253-1.pdf	24	Z 2-2	Anmerkung zu IG-3 Grabfeld/Thüringer Tor Die Ausweisung geht auf eine Entscheidung aus dem Jahr 2001/2002 zurück. Angesichts der geringen Auslastung trotz langjähriger Flächenvorhaltung des mit	teilweise entsprochen Das als Erfordernis der Raumordnung festgelegte Vorranggebiet "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-3 Grabfeld/Thüringer Tor wurde nach Maßgabe des § 7	In der Raumnutzungskarte wird folgende Änderung vorgenommen: Das IG-3 Grabfeld/Thüringer Tor wird bezogen auf die	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				nunmehr einer Fläche von 240 ha ausgewiesenen Industriestandortes (zwei Bereiche) wird eine Neubewertung der Planungsaussagen und der gesamträumlichen Situation angeregt, die ggf. eine Beschränkung der Ausweisung auf die bereits erschlossene Fläche nach sich zieht.	Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihm (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts in den Regionalplandesign Südwestthüringen aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Planungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Dem raumbezogenen Anliegen der Anregung wird insofern entsprochen, dass der westlich der BAB A 71 gelegene Teil des Vorranggebietes nach erfolgter Einzelfallprüfung und entsprechender Abwägung der relevanten Belange (hier Trinkwasserschutz und Erhalt wertvoller Böden für die Landwirtschaft) in seiner Größe von 140 ha auf 80 ha (Bruttofläche) reduziert wurde.	westlich der BAB A 71 gelegene Teilfläche verkleinert (um 60 ha).	
8	258-1.pdf	1	Z 2-2	Im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen wurden die Industriegebiete Eisenach - Kindel nunmehr als Vorranggebiet IG-1 "Eisenach - Kindel" sowie Merkers als Vorranggebiet IG-5 "Merkers" für Großflächige Industrieansiedlungen ausgewiesen (Übernahme aus dem LEP 2025), was wir ausdrücklich begrüßen. Damit wird der herausragenden Bedeutung dieser Standorte für die gesamte Wartburgregion Rechnung getragen. Im geltenden Plan haben diese Gebiete noch	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten sachbezogenen Forderungen zur Änderung/Ergänzung eines Plansatzes oder seiner Begründung.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				den Status Regional bedeutsamer Industrie- und Gewerbeansiedlungen.			
9	3-9.pdf	73	Z 2-2	Das Industriegebiet IG-1 Eisenach-Kindel (S. 29 und Karte) ist an den derzeitigen Planungsstand anzupassen. An den Besprechungen nahm der Leiter der Planungsstelle teil.	entsprochen Nach Abstimmung mit dem Wartburgkreis und unter Einbeziehung aktueller gutachterlicher Bewertungen erfolgt eine Korrektur bei der Abgrenzung des IG-1 Eisenach-Kindel entsprechend des derzeitigen Planungsstandes.	In der Raumnutzungskarte wird das Vorranggebiet "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-1 Eisenach-Kindel entsprechend des aktuellen Planungsstandes dargestellt.	
10	520-1.pdf	1	Z 2-2	Die unter Ziffer 2.3.1 „Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen“ aufgeführten Gebiete • IG-1 Eisenach Kindel (an der A 4) und ... sind in unmittelbarer Nähe zu den Autobahnen ausgewiesen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen zu den Bauverbots- und Baubeschränkungszonen zu beachten (siehe unten). 3. Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 (1) dürfen Hochbauten jeder Art, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. 4. Gemäß FStrG § 9 (1) und Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) § 24 (1) dürfen längs der Bundes- und Landesstraßen und außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten dieser Straßen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum LEP TH 2025 (s. LEP, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				vom äußeren Fahrbahnrand dieser Straßen, nicht errichtet werden. 5. Gemäß FStrG § 9 (2) und ThürStrG § 24 (2) in Verbindung mit der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung (ThürBLZVO) in der Fassung vom 18.12.2018 bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der oberen Landesstraßenbaubehörde, wenn 1. - bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m - bauliche Anlagen längs der Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten dieser Straßen bis zu 40 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. 2. bauliche Anlagen auf Grundstücken außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar an diese Straßen angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. 6. Anlagen der Außenwerbung sind gemäß FStrG § 9 (6) und ThürStrG § 24 (7) außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen den Hochbauten des FStrG § 9 (1) und			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				ThürStrG § 24 (1) sowie den baulichen Anlagen des FStrG § 9 (2) und ThürStrG § 24 (2) gleichgestellt. 7. Kabel-, Kanal- und Leitungsverlegungen an Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen sind - sofern irgend möglich - außerhalb des Straßenkörpers / des Straßengrundes dieser Straßen vorzusehen. Müssen derartige Verlegearbeiten dennoch im Straßengrundstück/ Straßenkörper dieser klassifizierten Straßen vorgenommen werden, sind diese Verlegearbeiten vom jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen vorab und schriftlich bei unserer Behörde zu beantragen.			
11	520-1.pdf	2	Z 2-2	Die unter Ziffer 2.3.1 „Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen“ aufgeführten Gebiete • . . . • IG-3 Grabfeld /Thüringer Tor (an der A 71) sind in unmittelbarer Nähe zu den Autobahnen ausgewiesen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen zu den Bauverbots- und Baubeschränkungs-zonen zu beachten (siehe unten). 3. Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 (1) dürfen Hochbauten jeder Art, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. 4. Gemäß FStrG § 9 (1) und Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) § 24 (1) dürfen	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbeding-ten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum LEP TH 2025 (s. LEP, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				längs der Bundes- und Landesstraßen und außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten dieser Straßen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand dieser Straßen, nicht errichtet werden. 5. Gemäß FStrG § 9 (2) und ThürStrG § 24 (2) in Verbindung mit der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung (ThürBLZVO) in der Fassung vom 18.12.2018 bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der oberen Landesstraßenbaubehörde, wenn 1. - bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m - bauliche Anlagen längs der Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten dieser Straßen bis zu 40 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. 2. bauliche Anlagen auf Grundstücken außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar an diese Straßen angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				6. Anlagen der Außenwerbung sind gemäß FStrG § 9 (6) und ThürStrG § 24 (7) außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen den Hochbauten des FStrG § 9 (1) und ThürStrG § 24 (1) sowie den baulichen Anlagen des FStrG § 9 (2) und ThürStrG § 24 (2) gleichgestellt. 7. Kabel-, Kanal- und Leitungsverlegungen an Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen sind - sofern irgend möglich - außerhalb des Straßenkörpers / des Straßengrundes dieser Straßen vorzusehen. Müssen derartige Verlegearbeiten dennoch im Straßengrundstück/ Straßenkörper dieser klassifizierten Straßen vorgenommen werden, sind diese Verlegearbeiten vom jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen vorab und schriftlich bei unserer Behörde zu beantragen.			
12	796-1.pdf	3	Z 2-2	Zitat: "Die folgenden verbindlich vorgegebenen - zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten - Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind zur Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. IG-1 Eisenach-Kindel" Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesene Fläche ist in ihrer Gesamtgröße durch sie unterbrechende Korridore in ost-westlicher und nord-südlicher Richtung zu strukturieren, die eine Verbindung der	nicht entsprochen Die Abgrenzung und Darstellung des Vorranggebietes "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-1 Eisenach-Kindel ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				räumlich anschließenden Biotope ("Biotopverbund") ermöglicht. Begründung: Die in weiten Teilen einer Sukzession in Folge der eingestellten Nutzung unterliegende Fläche ist naturschutzfachlich äußerst wertvoll. Mehrere nach FFH-Richtlinie besonders geschützte Arten kommen im IG und im angrenzenden Freiraum dieser Fläche vor und haben dort nachweislich Lebensräume, die nach EU-Recht nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die angrenzend für die Freiraumsicherung vorgesehenen Flächen unterliegen ebenfalls dieser besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeit. Die in der Karte ausgewiesene Vorrangfläche trennt wesentliche Habitate der angrenzenden Freiräume und unterbricht Wander- und Rückzugsmöglichkeiten geschützter Arten, die aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität nicht ausweichen können. Damit ist das Schutzziel nach FFH-RL in Frage gestellt. Im Bereich der Bundesstraße und -autobahn sollte dieser Zerschneidungswirkung durch zeitnahe Maßnahmen (z.B. Installation Grünbrücke) Rechnung getragen werden. Diese sollten im funktionellen Zusammenhang zu den ebenfalls funktionell zu planenden erforderlichen Korridoren stehen. Diese naturschutzfachlich unabdingbaren räumlichen Korridore des Gebietes stehen auch nicht in Widerspruch zu dessen raumbedeutender Wirksamkeit als Gewerbe-/Industriegebiet, da dessen regional übergreifende Bedeutung perspektivisch abnehmen wird. Das begründet sich in der	Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum LEP TH 2025 (s. LEP, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt (hier speziell natur- und artenschutzfachliche Regelungen). Hinsichtlich der angesprochenen Planung eines größeren Gewerbe-/Industriegebietes in der Gemeinde Gerstungen/OT Neustadt gibt es noch keine hinreichend validen standorträumlichen Erkenntnisse. Aufgrund des noch völlig unausgereiften Planungsstandes hinsichtlich der Standortteignung bzw. standörtlichen Erschließbarkeit für Industrie und Gewerbe können im E-RP auch noch keine textlichen oder zeichnerischen Festlegungen dazu getroffen werden.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				übergreifenden Bundes-Verkehrswegeplanung, die einen Anschluss der BAB A44 bei Gerstungen an die A4 mit neu entstehendem Autobahndreieck und gleichzeitiger Planung eines größeren Gewerbe-/Industriegebiet im Bereich der Gemeinde Gerstungen unmittelbar zwischen BAB A4 und Eisenbahntrasse vorsieht. Auch die Nähe zu Eisenach ist nicht als Begründung geeignet, da in Eisenach ausreichend Industriebrachen zur Verfügung stehen.			
13	249-1.pdf	9	Z 2-2	Gliederungspunkt Z 2-2, IG•1 Eisenach-Kindel: Zitat: „Die folgenden verbindlich vorgegebenen - zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten - Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind zur Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind- in diesen Gebieten ausgeschlossen. IG-1 Eisenach-Kindel“ Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesene Fläche ist in ihrer Gesamtgröße durch sie unterbrechende natürlich gestaltete Korridore in ost-westlicher und nord-südlicher Richtung zu strukturieren, die eine Verbindung der räumlich anschließenden Biotope („Biotopverbund“) ermöglicht. Begründung: Die in weiten Teilen einer Sukzession in Folge der eingestellten Nutzung unterlie-	nicht entsprochen Die Abgrenzung und Darstellung des Vorranggebietes "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-1 Eisenach-Kindel ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum LEP TH 2025 (s. LEP, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt (hier speziell natur- und artenschutzfachliche Regelungen).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				gende Fläche ist naturschutzfachlich äußerst wertvoll. Mehrere nach FFH-Richtlinie. besonders geschützte Arten kommen auf und im angrenzenden Freiraum dieser Fläche vor und haben dort nachweislich Lebensräume, die nach EU-Recht nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die angrenzend für die Freiraumsicherung vorgesehenen Flächen unterliegen ebenfalls dieser besonderen Wertigkeit. Die in der Karte ausgewiesene Vorrangfläche trennt wesentliche Habitate der angrenzenden Freiräume und unterbricht Wander- und Rückzugsmöglichkeiten geschützter Arten, die aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität nicht ausweichen können. Im Bereich der Bundesstraße und -autobahn sollte dieser Zerschneidungswirkung durch zeitnahe Maßnahmen (z.B. Installation Grünbrücke) Rechnung getragen werden. Diese sollten im funktionellen Zusammenhang zu den geforderten Korridoren stehen.			
14	249-1.pdf	10	Z 2-2	Neben dem bereits im derzeit gültigen Regionalplan dargestellten Industriegebiet (RIG-6) ist eine nochmalige großräumige Erweiterung in Richtung des Ortsteiles Heubisch (Gemeinde Föriztal) mit der jetzigen Bezeichnung IG-6 vorgesehen. ■■■■■■ lehnt diese zusätzliche und überzogene Flächenerweiterung ab. Es handelt sich um die ertragreichsten Böden im Landkreis Sonneberg. Die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen	nicht entsprochen Bereits im gültigen RP SWT (Stand 2011/2012) ist das Gebiet Sonneberg/Rohhof als strategisches Entwicklungsareal für Industrie und Gewerbe mit regionaler Bedeutung als Ziel der Raumordnung festgelegt. Diese Entscheidung ist Ergebnis eines Abwägungsprozesses, in den auch die konkurrierenden Belange der Landwirtschaft eingestellt wurden. Für die ausgewiesene		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Nutzflächen führt zu einer weiteren Zersiedlung der bisher unbebauten Landschaft. In diesem Zusammenhang sehen wir die Nutzung von Altstandorten auch im Stadtgebiet von Sonneberg als noch nicht erschöpft. Die in Anspruch zu nehmenden Bereiche sind vor allem für rastende Zugvögel äußerst wichtig. Gerade auf dem Frühjahrsdurchzug trifft man auf den Flächen große Vogelansammlungen an, die bei Schlechtwetterereignissen teilweise mehrere Tage hier zur Nahrungssuche verweilen, bevor sie dann über den Thüringer Wald weiterziehen können. Diese Zugvogeltraditionen im Bereich der „Linder Ebene“ lassen sich bereits aus der historischen Literatur (z.B. Prof. Adam Brückner, Die Tierwelt des Coburger Landes, 1926) entnehmen. Die Flächen wurden zudem aufgrund ihrer Bedeutung in die Vogelzugkarte Thüringen (Stand 2009) aufgenommen. Wir möchten auf § 10 Bundesnaturschutzgesetz verweisen, wonach raumbedeutsame Naturschutzplanungen (zudem zu beachtenden artenschutzrechtlichen Erfordernissen für zum Teil bestandsbedrohte, europäisch geschützte Zugvögel) bereits im Rahmen der Raumordnungsplanung zu berücksichtigen sind. Ein Vorrang für die nochmalige Industriegebietserweiterung erschließt sich unserem Naturschutzverband nicht. Teilweise betragen die rastenden Schwärme beispielsweise beim Kiebitz (Rote Liste Thüringen, Kategorie 1 - vom Aussterben bedroht, europarechtlich streng geschützt) mehrere tausend Tiere.	Flächennutzung am Standort südlich von Sonneberg sprach letztlich die Tatsache, dass es im gesamten Landkreis Sonneberg keine Flächen mit vergleichbar günstigen Standortbedingungen (u.a.große und ebene Flächen mit guter verkehrlicher Anbindungsmöglichkeit an das Bundesfernstraßen- bzw. das Autobahnnetz) gibt. Bereits erfolgte Unternehmensansiedlungen haben für den Wirtschaftsraum Sonneberg positive Impulse gesetzt. Die raumordnerische Bedeutsamkeit dieses Standorts für die weitere Entwicklung dieses Wirtschaftsraumes wurde durch die Festlegung als Industriegroßfläche für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer Bedeutung im LEP TH 2025 unterstrichen (siehe LEP 4.3.1 Z - Nr.22). Für das im E-RP SWT 2018 festgelegte Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-6 Sonneberg-Süd liegt zwischenzeitlich ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan der Stadt Sonneberg mit der Bezeichnung "Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken" vor.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Die zudem in diesem Landschaftsraum überwinternden Greifvogelarten Kornweihe und Rauhußbussard zählen ebenfalls zu den streng geschützten Arten. Die Flächen sind weiterhin Brutstandort von Vogelarten der offenen Feldflur (z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Goldammer, Schafstelze).			
15	261-3.pdf	3	Z 2-2	- Eisfeld-Süd. In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass die Erschließung des Standortes Eisfeld-Süd [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] - im Regionalplan-Entwurf ist von einer Fläche von ca. 40 ha ohne Brutto-/Netto-bezug die Rede) inzwischen abgeschlossen ist. Teilflächen konnten bereits vermarktet werden.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung/Ergänzung eines Plansatzes oder seiner Begründung. Hinweis: Im Plansatz Z 2-2 und in der Raumnutzungskarte sowie in Karte 3-1 entfällt das „IG-2 Eisfeld-Süd“. Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.2 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten „Großflächige Industrieansiedlungen“ bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Vorranggebiet IG-2 Eisfeld-Süd aufgrund der erfolgten Unternehmensansiedlungen nicht mehr verfügbar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
16	261-3.pdf	4	Z 2-2	Die Flächengröße des in Eisenach-Kindel durch [REDACTED] entwickelten Gebietes östlich der B 84 hat eine Gesamtgröße von 378 ha (Bruttofläche B-Plan). Davon sind ca. 94 ha Netto-baufläche für gewerbliche/industrielle Zwecke. Die Erweiterung des Standortes Eisenach-Kindel in südlicher Richtung ist derzeit noch nicht weiter fortgeschritten. Durch [REDACTED] wurden bisher Planungen am südlichen Rand [REDACTED] vorangetrieben. Diese südliche Erweiterungsfläche umfasst Flächen [REDACTED] und kommunale Flächen mit einer Gesamtgröße [REDACTED]. Diese grenzen unmittelbar südlich an den rechtlich verbindlichen Bebauungsplan Eisenach-Kindel an und liegen innerhalb der im Regionalplan als IG-1 gekennzeichneten Fläche. Im Rahmen der vorgezogenen Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf wurde eine sehr hohe ökologische Wertigkeit, insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz, festgestellt. Deshalb hegen wir Zweifel, ob die Industriegroßfläche in der im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Form planungswirksam werden kann. Wir regen daher - auch aufgrund unserer Erfahrungen an anderer Stelle - an, vertiefende Untersuchungen bzgl. der Umsetzbarkeit insbesondere im Hinblick auf die Ausgleichbarkeit des Eingriffs vor einer	teilweise entsprochen Die Abgrenzung und Darstellung des Vorranggebietes "Großflächige Industriean-siedlungen" IG-1 Eisenach-Kindel ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum LEP TH 2025 (s. LEP, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt (hier speziell natur- und artenschutzfachliche Regelungen). Unter Berücksichtigung dieser Aussagen und vorliegender gutachterlicher Bewertungen hinsichtlich einer möglichen Handhabung zur Herstellung der Vereinbarkeit gewerblicher Siedlungstätigkeit mit dem am Standort Kindel vorhandenen ökologischen Potenzial wird das bezeichnete Vorranggebiet IG-1 in der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs entsprechend des aktuellen Planungsstandes dargestellt.	In der Raumnutzungskarte wird das Vorranggebiet IG-1 entsprechend des aktuellen Planungsstandes dargestellt.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Ausweisung dieser Potenzialfläche vorzunehmen.			
17	261-3.pdf	5	Z 2-2	Die IG-5 Merkers ist nicht identisch mit der [REDACTED] entwickelten Fläche in Merkers. Für die als IG-5 bezeichnete Fläche gibt es keinen Entwicklungsauftrag [REDACTED]. Die [REDACTED] erschlossenen Flächen liegen unmittelbar westlich der als IG-5 gekennzeichneten Flächen. Die erschlossenen Flächen am Altstandort weisen eine Maximalgröße von knapp 5 ha (zusammenhängend) auf.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung/Ergänzung eines Plansatzes oder seiner Begründung. Für die auf der Grundlage des LEP TH 2025 vom Plangeber getroffene Festlegung eines Vorranggebietes "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-5 Merkers hat die von der LEG Thüringen getroffene Aussage, für dieses Vorranggebiet keinen Entwicklungsauftrag zu haben, keine Relevanz.		
18	261-3.pdf	6	Z 2-2	Im Erläuterungsbericht zum Entwurf des Regionalplanes wird auf S. 29 ausgeführt, dass am Standort Eisenach-Kindel ein Bahnanschluss für den Güterverkehr möglich ist. Die Reaktivierung der ehemals militärisch genutzten Gleisanbindung für gewerbliche Zwecke ist auf Grund der Erfahrungen [REDACTED] [REDACTED] theoretisch umsetzbar, tatsächlich aus unserer Sicht möglicherweise nicht praktikabel. Entsprechende Untersuchungen oder Planungen sind uns nicht bekannt. Wir schlagen daher vor, diese Passage zum möglichen Bahnanschluss zu streichen.	entsprochen Die ehemals bestehende Schienenverbindung Buflieben - Friedrichswerth - Kindel ist nicht mehr existent. Die größtenteils in der Planungsregion Mittelthüringen verlaufende ehemalige Bahntrasse wird nunmehr als Radweg genutzt. Insofern ist eine Reaktivierung dieser Bahnstrecke wenig realistisch. Allerdings wird die in der Planungsregion Südwestthüringen verlaufende ehemalige Bahntrasse weiterhin im Regionalplan als Trasse gesichert.	In der Begründung Z 2-2 werden im 2. Absatz, vorletzte Zeile, die Worte „des möglichen Bahnanschlusses für den Güterverkehr“ gestrichen.	
19	197-16.pdf	31	Z 2-2	Bei IG-2 soll die Gebietsabgrenzungen dahingehend korrigiert werden, dass die	entsprochen	Die Raumnutzungskarte wird wie folgt geändert:	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Waldflächen außerhalb des Vorranggebiets liegen. Begründung Innerhalb der Flächenkulisse der Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen IG-1 und IG-2 befinden sich Waldflächen. Für die Waldflächen des IG-2 wurden als hervorgehobene Waldfunktionen hochproduktiver Wald, Wasserschutzgebiet Zone III sowie Wald im Hochwasserentstehungsgebiet kartiert. Abhängig von der Lage innerhalb des Gebiets und der konkreten Höhe von geplanten Vorhaben könnten im Einzelfall mögliche Projekte (z.B. Hochregallager) zu Betroffenheiten der Belange des Luftverkehrs führen. Ggf. könnten Auflagen zur Sicherstellung der luftverkehrsrechtlichen Belange notwendig werden (z.B. eine Höhenbegrenzung bei Hochregallagern).	Nach Prüfung werden gemäß der Anregung die zu erhaltenden Waldflächen bezogen auf das Vorranggebiet "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-2 Eisfeld-Süd aus diesem ausgegrenzt. Die Darstellung dieses Vorranggebietes in der Raumnutzungskarte wird entsprechend geändert. Die hinsichtlich des Vorranggebietes "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-1 Eisenach-Kindel genannten Waldflächen sind kein Bestandteil desselben. Hinweis: Im Plansatz Z 2-2 und in der Raumnutzungskarte sowie in Karte 3-1 entfällt das „IG-2 Eisfeld-Süd“. Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.2 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten „Großflächige Industrieansiedlungen“ bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Vorranggebiet IG-2 Eisfeld-Süd aufgrund der erfolgten Unternehmensansiedlungen nicht mehr verfügbar.	Die Waldflächen werden aus dem IG-2 Eisfeld-Süd herausgenommen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
20	197-16.pdf	32	Z 2-2	Bei dem Vorranggebiet IG-1 Eisenach-Kindel sind bei Vorhaben einer bestimmten Höhe die Belange des Luftverkehrs zu berücksichtigen. Begründung Abhängig von der Lage innerhalb des Gebiets und der konkreten Höhe von geplanten Vorhaben könnten im Einzelfall mögliche Projekte (z.B. Hochregallager) zu Betroffenheiten der Belange des Luftverkehrs führen. Ggf. könnten Auflagen zur Sicherstellung der luftverkehrsrechtlichen Belange notwendig werden (z.B. eine Höhenbegrenzung bei Hochregallagern).	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften, wie die hier genannten Belange des Luftverkehrs, nicht außer Kraft gesetzt.		
21	197-16.pdf	33	Z 2-2	Bei IG-2, IG-3, IG-4 kann es in der Genehmigungsphase aufgrund von Einzelfallprüfungen zu Versagungen oder Auflagen bei der Errichtung von Betrieben kommen. Begründung: Die Vorranggebiete IG-2, IG-3 und IG-4 befinden sich ganz oder teilweise in vorgeschlagenen oder schutzbedürftigen Wasserschutzgebieten (WSG) Zone 111, d.h. innerhalb von Grundwassereinzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen. Aufgrund dessen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht auszuschließen.	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Im Zuge der regionalplanerischen Festlegung der genannten Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbeansiedlungen gab es seitens der Fachplanung Wasserwirtschaft keine Hinweise derart, dass diese angestrebte Nutzung generell mit wasserwirtschaftlichen Belangen unvereinbar ist.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Bis auf das IG-3 (westliche Teilfläche) liegen bereits für alle anderen genannten Vorranggebiete rechtsverbindliche Bebauungspläne vor. Auch weisen diese Areale bereits gewerblich-industrielle Besiedlungen auf. Insoweit wird seitens des Plangebers davon ausgegangen, dass die wasserwirtschaftlichen Belange, die aus den betroffenen schutzbedürftigen Wasserschutzgebieten (hier Zone III) resultieren, im Rahmen der jeweils erforderlichen Bebauungsplanung geregelt werden können. Hinweis: Im Plansatz Z 2-2 und in der Raumnutzungskarte sowie in Karte 3-1 entfällt das „IG-2 Eisfeld-Süd“. Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.2 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten „Großflächige Industrieansiedlungen“ bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Vorranggebiet IG-2 Eisfeld-Süd aufgrund der erfolgten Unternehmensansiedlungen nicht mehr verfügbar.		
22	342-1.pdf	4	Z 2-2	Das südlich der Ortsumfahrung Sonneberg ausgewiesene Vorranggebiet für großflächige Industrieansiedlungen "Sonneberg-Süd" IG-6 ist gegenwärtig weder ver- noch entsorgungstechnisch erschlossen.	zur Kenntnis genommen Wenngleich bei der Festlegung von regional und überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen grundlegende		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Die Erschließung ist mit entsprechendem technischen Aufwand möglich und steht in Abhängigkeit des zu erwartenden Gesamtbedarfes.	Aspekte der infrastrukturellen Erschließung in die raumplanerischen Prozesse einfließen, kann der jeweils konkrete Erschließungsaufwand erst auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Objektplanung) ermittelt werden. Da für das Vorranggebiet IG-6 Sonneberg-Süd bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, geht der Plangeber davon aus, dass im Zuge einer schrittweisen und bedarfsentsprechenden Erschließung dieses Vorranggebietes die notwendige infrastrukturelle Ver- und Entsorgung sichergestellt wird.		
23	130-2.pdf	1	Z 2-2	Pkt. 2.3.1 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen [REDACTED] strebt eine Weiterentwicklung der Großflächigen Industrieansiedlung IG- 4 (Hildburghausen Gewerbepark Nord/ Ost 7. BA) mit einem Teilbereich in der Gemarkung Heßberg an (siehe Planausschnitt in der Anlage). Dieses Anstreben wird durch die Gemeinde Veilsdorf befürwortet. Wir beziehen uns, unabhängig von den für eine Weiterentwicklung des Gewerbeparks erforderlichen Beschlüssen und Maßnahmen, in unserer Stellungnahme ausschließlich auf die Belange zur Berücksichtigung im Regionalen Raumordnungsplan. Unter Beachtung der in der Raumnutzungskarte eingetragenen Freihaltekorridore für die Siedlungsfläche des Ortsteils Heßberg der Gemeinde Veilsdorf und Trassenfreihaltung der Südumfahrung der B 89 bitten wir um nachfolgende Änderung:	entsprochen Mit der Arrondierung des für den Wirtschaftsraum des Mittelzentrums Hildburghausen so bedeutenden Gewerbe- und Industriegebietes wird im Ergebnis der Abwägung eine aus regionalplanerischen Belangen heraus noch vertretbare Entwicklungsoption gesichert, von der auch die Nachbargemeinde Veilsdorf (aufgrund der Betroffenheit der Gemarkung Heßberg) einen Nutzen generieren kann.	In der Raumnutzungskarte erfolgen folgende Änderungen: Das Vorranggebiet "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-4 Hildburghausen Nord-Ost wird am östlichen Rand um das beantragte Areal erweitert. Dafür wird das Vorranggebiet "Landwirtschaftliche Bodennutzung" LB-99 östlich Hildburghausen entsprechend reduziert.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				- Erweiterung des Vorranggebietes IG-4 auf das betreffende Teilstück der Gemarkungen Hildburghausen und Heßberg und Verkleinerung des Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung LB-99 um diesen Teilbereich. Alle anderen Teile des Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung bleiben unberührt. Begründung: Die Großflächige Industrieansiedlung IG-4 ist Bestandteil des Zieles Z 2-2 im Regionalen Raumordnungsplan Südwestthüringen. Gemäß der Begründung zu Z 2-2: • „... Aufgrund der funktionalen Ausrichtung der Industriegroßflächen auf industrielle Vorhaben mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung, bedarf es der Sicherung dieser Standorte für Unternehmensansiedlungen mit außerordentlichem Flächenbedarf, mit einer hohen Zahl an neuen Arbeitsplätzen oder mit erheblichen finanziellen Investitionsaufwendungen. Diese strukturelle Ausrichtung zielt auf die Verhinderung einer kleingliedrigen Teilung und ineffizienten Nutzung der genannten Areale ab ... “. Die maßvolle Erweiterung des IG-4 entspricht dieser Zielstellung. Nach aktuell avisierten Unternehmenserweiterungen und zu erwartende Neuansiedlungen, sind auch nach der Entwicklung des 5. BA nur noch [REDACTED] freie Flächen im Gewerbepark Nord/Ost vorhanden. Mit einem 7. Bauabschnitt (Bauabschnitt 6 bezeichnet die Ansiedlung ThomasMün-			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				zer- Str.) kann eine zusätzliche Erweiterung um [REDACTED] Industrie- und Gewerbefläche angestrebt werden. Die beantragte Veränderung soll Planungssicherheit für die maßvolle Erweiterung des IG-4 schaffen, um, ohne ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren durchführen zu müssen, flexibel die entsprechend notwendigen bauplanungsrechtlichen Maßnahmen einzuleiten.			
24	470-2.pdf	13	Z 2-2	Wir begrüßen und unterstützen die Beibehaltung des unter Z 2-2 genannten und zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten Vorranggebiets IG 5 - Merkers großflächige Industrieansiedelungen. Begründung: Für [REDACTED] ist der Standort Merkers mit seinen Über-Tage-Sehachtanlagen weiterhin sehr wichtig für die noch weiterhin durchzuführenden bergbaulichen Verwahrungstätigkeiten für das Land Thüringen und Instandhaltungsmaßnahmen. Sie dienen der Stand-sicherheit des Grubengebäudes und erfolgen im öffentlichen Interesse.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkrete sach-bezogene Forderung zur Änderung/Ergän-zung eines Plansatzes oder seiner Be-gründung.		
25	611-2.pdf	1	Z 2-2	Und da in diesem vom Entwurf für das IG-6 Sonneberg-Süd der beste Boden in unserer Region für dieses stark erweiterte Industriegebiet genutzt werden soll, lehnen wir dieses geplante IG-6 Sonneberg-Süd in seiner geplanten Größe grundsätzlich ab.	nicht entsprochen Bereits im gültigen RP SWT (Stand 2011/2012) ist das Gebiet Sonne-berg/Rohhof als strategisches Entwick-lungsareal für Industrie und Gewerbe mit regionaler Bedeutung als Ziel der Raum-ordnung festgelegt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung: Die Hauptproduktionsrichtung liegt in der Milchproduktion, welche Zentral am Standort erfolgt. Dort werden 1.350 Milchrinder, 850 Jungrinder und 450 Kälber gehalten. Täglich werden 30.000 l Milch an , welche unsere Milch in hochwertige Käseprodukte veredelt. Weiterhin betreiben wir einen Hofladen am Standort und eine Biogasanlage mit einer Leistung . Im befindet sich unser Schweinemaststall, wo wir unsere Schweine für die Vermarktung in unserem Hofladen mästen. In der pflanzlichen Produktion produzieren wir das Futter für unsere Tiere und hochwertige Nahrungsmittel (Getreide, Raps) für die Versorgung der Bevölkerung. Durch die Ausweisung und Erweiterung IG-6 Sonneberg-Süd auf den fruchtbarsten Flächen in unserem Betriebsgebiet, sind wir in unserer Existenz stark bedroht. In unmittelbarer Nähe zu unseren Standorten (ca. 2 km Entfernung) soll ein Industriegebiet entstehen. Die Notwendigkeit des Erhalts der dauerhaften Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen, vor allem des Bodens, wird im Entwurf stets hervorgehoben. Auch die Notwendigkeit des Erhalts des vorhandenen ökologischen Freiraumverbundsystems für die Erhaltung der sich über Jahre Jahrzehnte gebildeten Kulturlandschaft.	Diese Entscheidung ist Ergebnis eines Abwägungsprozesses, in den auch die konkurrierenden Belange der Landwirtschaft eingestellt wurden. Für die ausgewiesene Flächennutzung am Standort südlich von Sonneberg sprach letztlich die Tatsache, dass es im gesamten Landkreis Sonneberg keine Flächen mit vergleichbar günstigen Standortbedingungen (u.a. große und ebene Flächen mit guter verkehrlicher Anbindungsmöglichkeit an das Bundesfernstraßen- bzw. das Autobahnnetz) gibt. Bereits erfolgte Unternehmensansiedlungen haben für den Wirtschaftsraum Sonneberg positive Impulse gesetzt. Die raumordnerische Bedeutsamkeit dieses Standorts für die weitere Entwicklung dieses Wirtschaftsraumes wurde durch die Festlegung als Industriegroßfläche für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer Bedeutung im LEP TH 2025 unterstrichen (siehe LEP 4.3.1 Z - Nr.22). Für das im E-RP SWT 2018 festgelegte Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-6 Sonneberg-Süd liegt zwischenzeitlich ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan der Stadt Sonneberg mit der Bezeichnung "Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken" vor.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Auf Grund des Nachhaltigkeitsprinzips erwächst die Verantwortung, dies zu erhalten. Durch die Vergrößerung von IG-6 Sonneberg-Süd auf ca. 90 ha Brutto ist diese Flächen viel zu groß bemessen. Diese Vergrößerung gegenüber dem bisherigen Regionalplan wurde im Entwurf nicht ausreichend begründet. Diese Flächenmehrung gehen einseitig zu Lasten der Landwirtschaft, insbesondere gegen unser Unternehmen. Im Rahmen von überregional bedeutsamen Projekten, wurden in unser Betriebsgebiet schon viele landwirtschaftlich genutzte Flächen bebaut bzw. für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt (180 kV der Bahn, 380 kV Leitung Altenfeld - Redwitz, Ausgleichsmaßnahmen Pumpspeicherwerk Goldisthal, Umgehung B89 Sonneberg, Bau der B 4 Richtung Neustadt, Gewerbegebiet Rohof). Diese Ausweisung in einer Höhe von ca. 90 ha Brutto geht sehr weit über den Bedarf der Stadt Sonneberg und des Umlandes hinaus. Der Wettbewerb der im Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen vorgesehenen Industriegebiete wird nur weiter verschärft. Hier ein Beispiel: Das schon im vergangenen Entwicklungszeitraum der Planungsgemeinschaft ausgewiesene IG-3 Grabfeld/Thüringer Tor, ist zum Beispiel nur mit wenigen bedeutsamen Industriebetrieben belegt. Mit der Ausweisung IG-6 Sonneberg-Süd werden solche Fragen aufgeworfen, wie - Woher sollen die Arbeitskräfte kommen?			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Wird der Verdrängungswettbewerb verschärft? Werden nur Fördermittel abgegriffen und wie lange bleiben die anzusiedelnden Betrieb in der Region [REDACTED] [REDACTED]? Wie sieht der Wettbewerb um Industrieansiedlung mit der Metropolregion Nürnberg/unseren bayrischen Nachbarn aus? Was für Folgen hat diese Ausweisung auf den Naherholungswert/Tourismus? Und welche Auswirkungen hat dieses Projekt auf den Wild- und Vogelbestand, besonders auf die wieder angesiedelten Rebhühner? Es wurde auch nicht ausreichend beachtet, dass das IG-6 Sonneberg-Süd nach unserer Einschätzung, auch wesentlichen Einfluss auf das in unmittelbarer Nähe gelegene Nationale Naturmonument Grünes Band und die in der Planung bezeichnete FS-116 Steinachau südlich Sonneberg hat. Die Beeinflussung durch ein in Zukunft vielleicht bebautes Areal von ca. 90 ha wird nicht spurlos an diesen wertvollen Flächen vorübergehen. Durch die geplante Ausweisung des IG-6 Sonneberg-Süd werden die in dieser Region seit der Wiedervereinigung geschaffenen Bewirtschaftungseinheiten nachhaltig gestört. Der Pacht- und Bodenmarkt wird wieder stark in Bewegung kommen und die Preise für landwirtschaftliche Flächen werden weiter steigen und zwar noch stärker als im Rest von Thüringen. Die Lage des im Entwurf geplanten IG-6 Sonneberg-Süd inmitten landwirtschaftlich genutzten Areals, wird Konflikte mit den sich vielleicht ansiedelnden Unternehmen			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				schaffen. Die Forderung unseres Unternehmens zielt darauf ab, das notwendige Pufferzonen zwischen Industrieansiedlung und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie auch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesen ca. 90 ha geplanten IG-6 Sonneberg-Süd mit einfließen und nicht noch weitere Flächen für dieses geplante Objekt vernichtet werden ■■■■■■■■■■ bewirtschaftet im Bereich des geplanten IG-6 Sonneberg-Süd den größten Flächenanteil, dieser ist teilweise von unseren Bodeneigentümern gepachtet bzw. wurden Tauschverträge mit bayrischen Pächtern vereinbart, um die Flächen in ihrer Einheit zu erhalten. Durch den Wegfall von ca. 90 ha wertvollen Ackerlandes, würden 6,3% unseres betrieblichen Ackerlandes geopfert. Auf diesen Böden im Bereich Unterlind, erwirtschaften wir den höchsten Deckungsbeitrag und haben die stabilsten Erträge. Durch den Wegfall dieser ertragreichen und ertragssicheren Flächen, wird unser Unternehmen in seinem Fortbestand gefährdet. Die Konsequenz wäre, dass sich die landwirtschaftliche Urproduktion im südlichen Landkreis Sonneberg auf ein Nischendasein einstellen müsste, das unsere Investitionen in den weiteren Ausbau ■■■■■■■■■■ in Punkto Tierwohl und Leistung für den zu erwartenden Abbau der Tierbestände sich nicht mehr wirtschaftlich rechnen und auch dort die Gefahr besteht, dass unser Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten könnte.			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Begründung unter Punkt G 4-11: „Mit dem angestrebten großräumigen Erhalt besonders für die Landbewirtschaftung geeigneter Böden ... werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um die in Jahrhunderten entstandene, durch die Landwirtschaft mitgestaltete, typische Landschaft Südwestthüringen in ihrer unverwechselbaren Identität zu sichern. Der Erhalt und die Pflege dieser Kulturlandschaft dienen gleichzeitig der Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung des ländlichen Raumes" Durch die geplante Ausweisung eines ca. 90 ha großen Industriegebietes wird die o. g. Begründung aus dem Entwurf nicht berücksichtigt. Auch die Begründung unter Punkt G 4-12 wird im Fall von IG-6 Sonneberg-Süd nicht gerecht. „Gesunde und ertragreiche Böden sind ein nicht vermehrbares Natur-und Kulturgut und bilden als wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft eine für die nachhaltige Regionalentwicklung ländlich geprägter Räume bedeutende ökonomische Ressource." Weiter heißt es: „Jeder Entzug von besonders produktiven Böden gefährdet die Entwicklung einer nachhaltigen leistungsfähigen Agrarstruktur. Um die Landwirtschaft in ihrem multifunktionalen Aufgabenspektrum für die sozioökonomische und landeskulturelle Entwicklung und Stabilisierung der Ländlichen Räume zu unterstützen, ist eine Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen als wertvoller Ressource zu begrenzen. Von besonderer			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Bedeutung ist daher der Erhalt von regional überdurchschnittlich produktiven Böden." Durch die Ausweisung des IG-6 Sonneberg-Süd wird wertvoller Boden der landwirtschaftlichen Urproduktion, der Kulturlandschaft und der betroffenen Gesellschaft (Bevölkerung für Erholung, Klima und Natur) entzogen. Die Begründung im Entwurf unter Z 4-4 wird durch die Vergrößerung des IG-6 Sonneberg-Süd auch nicht gerecht, da die „raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur mit konkurrenzfähigen und nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben" ist. „Damit wird dem Grundsatz der Raumordnung (§2 Abs.2 Pkt.5 ROG) entsprochen, die Landwirtschaft als wichtigen Faktor der ländlichen Wirtschaft zu stärken, damit diese ihren Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten kann." Weiter heißt es in der Begründung: „Die Flächenausstattung der Betriebe hat einen deutlichen Einfluss auf deren Wettbewerbsfähigkeit gegebenenfalls sogar auf ihre Existenz. Daher müssen vor allem die gut geeigneten, besonders ertragreichen Böden in ausreichendem Umfang für die Landwirtschaft erhalten werden. Eine aus produktiven Gründen aufrechterhaltene Bodennutzung bietet gegenüber einer nur aus landschaftspflegerischen Aspekten offen gehaltenen Landschaft im Sinne eines effizienten Einsatzes			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				ökonomischer Mittel und im Sinne eines sich selbst tragenden Kulturlandschaftserhaltes einen erheblichen Vorteil." Dies ist aber nicht der Fall, da ein leistungsstarkes Unternehmen in seiner Existenz bedroht wird. Es widerspricht der Begründung im Entwurf unter Z 4-4 „Auch aus diesem Grund hat die Sicherung der produktivsten und fruchtbarsten Böden einen immer höheren Stellenwert für die nachhaltige Regionalentwicklung. Die herausragende Bedeutung der (...) einzelnen(...) Gebiete für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft führt auch nach Prüfung zu einer entsprechend höheren Gewichtung gegenüber siedlungs-und infrastrukturellen Entwicklungsoptionen."			
26	138-1.pdf	1	Z 2-2	unterstützt eine Weiterentwicklung der Großflächigen Industrieansiedlung IG- 4 (Hildburghausen Gewerbepark Nord/ Ost 7. BA) auf dem betreffenden Teil der Gemarkung Heßberg. Unabhängig von den für eine Weiterentwicklung des Gewerbeparks erforderlichen Beschlüssen und Maßnahmen, beziehen wir uns in unserer Stellungnahme ausschließlich auf die Belange zur Berücksichtigung im Regionalen Raumordnungsplan. Unter Beachtung der in der Raumnutzungskarte eingetragenen Trassenfreihaltung der Südumfahrung der B89 und der Freihaltekorridore für die Siedlungsfläche des Ortsteils Heßberg der Gemeinde Veilsdorf, bitten wir um nachfolgende Änderung:	entsprochen Mit der Arrondierung des für den Wirtschaftsraum des Mittelzentrums Hildburghausen so bedeutenden Gewerbe- und Industriegebietes wird im Ergebnis der Abwägung eine aus regionalplanerischen Belangen heraus noch vertretbare Entwicklungsoption gesichert, von der auch die Nachbargemeinde Veilsdorf (aufgrund der Betroffenheit der Gemarkung Heßberg) einen Nutzen generieren kann.	In der Raumnutzungskarte werden folgende Änderungen vorgenommen: Das Vorranggebiet "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-4 Hildburghausen Nord-Ost wird am östlichen Rand um das beantragte Areal erweitert. Dafür wird das Vorranggebiet "Landwirtschaftliche Bodennutzung" LB 99 östlich Hildburghausen entsprechend reduziert.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				• Erweiterung des Vorranggebietes IG-4 auf das betreffende Teilstück der Gemarkung Heßberg und Verkleinerung des Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung LB-99 um diesen Teilbereich. Alle anderen Teile des Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung bleiben unberührt. Begründung Die Großflächige Industrieansiedlung IG- 4 ist Bestandteil des Zieles Z 2-2 im Regionalen Raumordnungsplan Südwestthüringen. Gemäß der Begründung zu Z 2-2: • "... Aufgrund der funktionalen Ausrichtung der Industriegroßflächen auf industrielle Vorhaben mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung, bedarf es der Sicherung dieser Standorte für Unternehmensansiedlungen mit außerordentlichem Flächenbedarf, mit einer hohen Zahl an neuen Arbeitsplätzen oder mit erheblichen finanziellen Investitionsaufwendungen. Diese strukturelle Ausrichtung zielt auf die Verhinderung einer kleingliedrigen Teilung und ineffizienten Nutzung der genannten Areale ab ... ", entspricht die maßvolle Erweiterung des IG-4 dieser Zielstellung. Laut Aussage [REDACTED] über avisierte Unternehmenserweiterungen und zu erwartende Neuansiedlungen, sind freie Flächen im Gewerbepark Nord/Ost auch nach der Entwicklung des 5. BA nur eingeschränkt vorhanden. Mit der beantragten Veränderung soll Planungssicherheit für diese maßvolle Erweiterung geschaffen werden, um flexibel die			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				entsprechend notwendigen bauplanungsrechtlichen Maßnahmen, ohne ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren durchführen zu müssen, einzuleiten. Die in der konkreten Begründung zum IG- 4 ausgewiesenen 20 ha sind teilweise bereits optioniert bzw. mit konkreten Verkaufsbeschlüssen des Stadtrates der Stadt Hildburghausen versehen, so dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt nur noch 13,5 ha zur Verfügung stehen. Wir bitten deshalb um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.			
27	512-1.pdf	1	Z 2-2	Es wird vorgeschlagen, die Begründung um folgenden Satz zu ergänzen: "Die Art und Intensität der Nutzung der Flächen in den Vorranggebieten IG-2, 3, 4 und 6, die sich in festgesetzten/ geplanten Wasserschutzbereichen befinden, regelt das Wasserrecht. Dies gilt insbesondere für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen." Begründung: Die Vorranggebiete IG-2 Eisfeld-Süd, IG-3 Grabfeld/Thüringer Tor, IG-4 Hildburghausen Nord-Ost und IG-6 Sonneberg-Süd befinden sich teilweise in der Schutzzone III eines festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzbereiches. Aufgrund der Lage im Wasserschutzbereich sind insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll, in diesen Gebieten nur eingeschränkt zulässig. Näheres regeln insbesondere die jeweili-	nicht entsprochen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften wie hier zum Wasserrecht/Trinkwasserschutz nicht außer Kraft gesetzt. Hinweis: Im Plansatz Z 2-2 und in der Raumnutzungskarte sowie in Karte 3-1 entfällt das „IG-2 Eisfeld-Süd“.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				gen Schutzgebietsbeschlüsse bzw. -verordnungen sowie § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zum Beispiel können öffentliche Tankstellen in der Schutzzone III im Regelfall nicht errichtet werden, da deren übliche Behältergrößen die nach der AwSV zulässigen Grenzen überschreiten. Unzulässig können z. B. auch Betriebe sein, in denen mit besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen oder gentechnisch veränderten Stoffen einer höheren Sicherheitsstufe umgegangen wird.	Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.2 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten „Großflächige Industrieansiedlungen“ bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Vorranggebiet IG-2 Eisfeld-Süd aufgrund der erfolgten Unternehmensansiedlungen nicht mehr verfügbar.		
28	4-5.pdf	4	Z 2-2	In unmittelbarer Nähe zum IG-6 Sonneberg-Süd befinden sich die Ortsteile Unterlind (Stadt Sonneberg) und der Ortsteil Heubisch (Gemeinde Föritztal). Durch das bereits vorhandene Industriegebiet Rohof und der Umgehungsstraße B89 liegt eine Vorbelastung für die erwähnten Ortsteile vor. Durch die Erweiterung des Industriegebietes ist mit einer Erhöhung der Lärmrichtwerte für die in unmittelbar befindlichen Wohngebiete zu rechnen.	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften wie das hier genannte Immissionsschutzrecht zur Einhaltung von Lärmrichtwerten nicht außer Kraft gesetzt.		
29	4-5.pdf	5	Z 2-2	Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg ist die Ausweisung des Vorranggebietes großflä-	nicht entsprochen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				chige Industrieansiedlung IG-6 Sonneberg-Süd in dieser Größenordnung nicht mit bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar. Begründung Mit der Änderung des Regionalplanes ist eine bedeutende Vergrößerung des bisherigen Gebietes (RIG-6) vorgesehen. Abgesehen von einer weiteren nennenswerten Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden und des eminent wichtigen Produktionsfaktor Boden für die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe werden vor allem für die Avifauna bedeutsame Flächen entzogen. Der Verlust derart umfangreicher landwirtschaftlicher Flächen ist im Kontext mit den bisherigen Flächeninanspruchnahmen für die umfangreiche Siedlungsentwicklung gerade in den letzten 25 Jahren zu sehen. Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind erneute Inanspruchnahmen von Außenbereichsflächen weitgehend zu minimieren. Dies entspricht u.a. der Intention des § 1 BNatSchG, wonach u.a. die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer zu sichern ist. Die landwirtschaftlichen Flächen der sogenannten "Linder Ebene" sind sowohl bedeutsame Brut- bzw. Nahrungshabitate für viele Organismen (z.B. für Vogelarten der offenen Feldflur sowie der angrenzenden Lebensräume). Gemäß der Vogelzugkarte Thüringen (Stand 2009) haben die Flächen (sowohl Zugkorridor als auch Rastgebiet) überregionale Bedeutung für Wasservögel inkl. Schreitvögel (Rastgebiet: z.B. Kiebitz,	Bereits im gültigen RP SWT (Stand 2011/2012) ist das Gebiet Sonneberg/Rohhof als strategisches Entwicklungsareal für Industrie und Gewerbe mit regionaler Bedeutung als Ziel der Raumordnung festgelegt. Diese Entscheidung ist Ergebnis eines Abwägungsprozesses, in den auch die konkurrierenden Belange der Landwirtschaft eingestellt wurden. Für die ausgewiesene Flächennutzung am Standort südlich von Sonneberg sprach letztlich die Tatsache, dass es im gesamten Landkreis Sonneberg keine Flächen mit vergleichbar günstigen Standortbedingungen (u.a. große und ebene Flächen mit guter verkehrlicher Anbindungsmöglichkeit an das Bundesfernstraßen- bzw. das Autobahnnetz) gibt. Bereits erfolgte Unternehmensansiedlungen haben für den Wirtschaftsraum Sonneberg positive Impulse gesetzt. Die raumordnerische Bedeutsamkeit dieses Standorts für die weitere Entwicklung dieses Wirtschaftsraumes wurde durch die Festlegung als Industriegroßfläche für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer Bedeutung im LEP TH 2025 unterstrichen (siehe LEP 4.3.1 Z - Nr.22). Für das im ERP SWT 2018 festgelegte Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-6 Sonneberg-Süd liegt zwischenzeitlich ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan der Stadt Sonneberg mit der Bezeichnung "Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken" vor.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Goldregenpfeifer, Kranich, Überwintungsgebiet: z.B, Mäusebussard, Raufußbussard, Die gewerbliche Entwicklung der maßgeblichen Flächen widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes und ist zumindestens in der bisherigen Flächengröße des Regionalplans Südwestthüringen 2011/2012 zu belassen und nicht zusätzlich zu erweitern.			
30	4-5.pdf	23	Z 2-2	Industriegroßfläche Sonneberg Süd (Pkt.2.3.1. IG-6): Bei Neuerschließung von Gewerbe- und Industriegebieten ist darauf zu achten, dass alle infolge der Flächenversiegelung entstehenden negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ausgeglichen werden. Die Niederschlagsabflüsse in das nächstgelegene Fließgewässer dürfen sich nicht gegenüber denen der jetzigen landwirtschaftlichen Flächen erhöhen. Fließgewässer einschließlich ihrer Uferandstreifen sind von der Bebauung freizuhalten. Mit einer Durchgrünung der Gebiete ist das Verdunstungspotential zu erhöhen und der Erhitzung der Bauflächen entgegenzuwirken.	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften wie z.B. zu den genannten Belangen des Niederschlagsabflusses und des Fließgewässerschutzes nicht außer Kraft gesetzt.		
31	212-9.pdf	8	Z 2-2	Da sich ein Bedarf für den ca. 240 ha großen (zweigeteilten) Industriegroßstandort IG - 3 (Grabfeld I Thüringer Tor) in der Vergangenheit nicht abgezeichnet hat und auch zukünftig in dieser Größenordnung nicht plausibel ist, sollte die Regionale Planungsgemeinschaft insbesondere den Teil	teilweise entsprochen Das als Erfordernis der Raumordnung festgelegte Vorranggebiet "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-3 Grabfeld/Thüringer Tor wurde nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des	Die Raumnutzungskarte wird wie folgt geändert: Das IG-3 Grabfeld/Thüringer Tor wird bezogen auf die westlich der BAB A 71 gelegene Teilfläche verkleinert (um 60 ha).	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				westlich der BAB 71 streichen und die Ausdehnung des Teils östlich der BAB 71 reduzieren. Die Begründung zum IG - 3 beschränkt sich ausschließlich auf die im Jahre 2001/2002 gefällte Entscheidung, hier einen industriellen Entwicklungsstandort auszuweisen. Die Neuaufstellung einer gesamträumlichen Planung - wie hier des Regionalplans - bedingt die (kritische) Überprüfung und Bewertung der bisher geltenden Darstellungen und inhaltlichen Aussagen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine derartige Prüfung unter Beachtung der Grundsätze der Siedlungsentwicklung, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden usw. stattgefunden hat.	maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihm (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts in den Regionalplandesign Südwestthüringen aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Planungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Dem raumbezogenen Anliegen der Anregung wird insofern entsprochen, dass der westlich der BAB A 71 gelegene Teil des Vorranggebietes nach erfolgter Einzelfallprüfung und entsprechender Abwägung der relevanten Belange (hier Trinkwasserschutz und Erhalt wertvoller Böden für die Landwirtschaft) in seiner Größe von 140 ha auf 80 ha (Bruttofläche) reduziert wurde.		
32	4-5.pdf	32	Z 2-2	... weshalb wir als Untere Bodenschutzbehörde gegen die geplante Erweiterung des regionalen Industriegewerbegebiet IG-6 Sonneberg-Süd erhebliche Bedenken haben. Begründung Bei dem Boden im Bereich der geplanten Erweiterung IG-6 Sonneberg-Süd handelt es sich um Löss- sowie sandig-lehmigen Boden. Lössgebiete sind sehr fruchtbar und gehören in Mitteleuropa zum Altsiedelland. Die Fruchtbarkeit rührt aus der kleinen, aber nicht zu feinen Korngröße des Gesteins, die den enthaltenen Mineral-	nicht entsprochen Bereits im gültigen RP SWT (Stand 2011/2012) ist das Gebiet Sonneberg/Rohhof als strategisches Entwicklungsareal für Industrie und Gewerbe mit regionaler Bedeutung als Ziel der Raumordnung festgelegt. Diese Entscheidung ist Ergebnis eines Abwägungsprozesses, in den auch die konkurrierenden Belange der Landwirtschaft eingestellt wurden. Für die ausgewiesene Flächennutzung am Standort südlich von Sonneberg sprach letztlich die Tatsache, dass es im gesamten Landkreis Sonne-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				reichtum leicht zugänglich macht. Der Porenreichtum des Lösses, seine gute Durchlüftung und seine guten Eigenschaften als Wasserspeicher erleichtern die Bodenbildung, weshalb auf Löss tiefgründige, leicht zu bearbeitende und enorm leistungsfähige Braunerden, Parabraunerden und Schwarzerden entstehen. Dies macht Lössböden für die Agrarwirtschaft zu einem besonders schutzwürdigem Gut Des Weiteren weist der Boden eine Bodenwertzahl zwischen 45 und 50 auf und stellt somit für die Landwirtschaft den besten und ertragreichsten Boden im gesamten Landkreis Sonneberg dar, was ebenfalls gegen die Erweiterung des Industriegebietes IG-6 Sonneberg-Süd spricht. Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass sich im Gebiet der geplanten Erweiterung IG-6 Sonneberg-Süd Flurstücke befinden, welche als aktive Altlastenverdachtsfläche im Thüringer Altlasteninformationssystem unter der THALIS-Nr. 07801 verzeichnet sind. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass sowohl der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten als auch deren Feststellung wesentliche Grundstücksmerkmale darstellen und bei der Planung zu berücksichtigen sind. Das vorhandensein oder auch Grundstücksmerkmale können Nutzungseinschränkungen zur Folge haben, die in Einzelfällen den Zielen der Planung entgegenstehen. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat sich jeder,	berg keine Flächen mit vergleichbar günstigen Standortbedingungen (u.a.große und ebene Flächen mit guter verkehrlicher Anbindungsmöglichkeit an das Bundesfernstraßen- bzw. das Autobahnnetz) gibt. Bereits erfolgte Unternehmensansiedlungen haben für den Wirtschaftsraum Sonneberg positive Impulse gesetzt. Die raumordnerische Bedeutsamkeit dieses Standorts für die weitere Entwicklung dieses Wirtschaftsraumes wurde durch die Festlegung als Industriegroßfläche für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer Bedeutung im LEP TH 2025 unterstrichen (siehe LEP 4.3.1 Z - Nr.22). Für das im E-RP SWT 2018 festgelegte Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-6 Sonneberg-Süd liegt zwischenzeitlich ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan der Stadt Sonneberg mit der Bezeichnung "Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken" vor.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.			
33	212-9.pdf	52	Z 2-2	Für das Vorranggebiet für großflächige Industrieansiedlungen IG-1 Eisenach-Kindel sind in nachfolgenden Bauleitplanungsverfahren (z.B. auf der Ebene des Bebauungsplanes) und in den Genehmigungsverfahren vertiefte Betrachtungen notwendig. Teilweise ist das betreffende Gebiet bereits bebaut. Abhängig von der Lage innerhalb des Gebietes und der konkreten Höhe von geplanten Vorhaben könnten im Einzelfall aber auch hier mögliche Projekte (z.B. Hochregallager) zu Betroffenheiten der Belange des Luftverkehrs führen. Ggf. könnten Auflagen zur Sicherstellung der luftverkehrsrechtlichen Belange notwendig werden (z.B. eine Höhenbegrenzung bei Hochregallagern).	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften, wie die hier genannten Belange des Luftverkehrs, nicht außer Kraft gesetzt.		
34	1081-1.pdf	38	Z 2-2	Beibehaltung der Größe des IG 1 entsprechend dem RP 2012 entspricht der im FB als Nr. 86 ausgewiesenen Fläche	teilweise entsprochen Die Abgrenzung und Darstellung des Vorranggebietes "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-1 Eisenach-Kindel ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden	In der Raumnutzungskarte wird das Vorranggebiet IG-1 entsprechend des aktuellen Planungsstandes dargestellt.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar LEP TH 2025 (s. LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Aussagen wird das bezeichnete Vorranggebiet IG-1 in der Raumnutzungskarte des Regionalplans entsprechend des aktuellen Planungsstandes dargestellt.		
35	532-1.pdf	47	Z 2-2	LB-12 nördlich Eisenach Verkleinerung östlich Großenlupnitz zugunsten IG 1 Eisenach - Kindel Beibehaltung der Größe des IG-1 entsprechend dem RP 2012 Begründung: Von der Erweiterung sind Acker- und Grünlandflächen betroffen, die auf Grund ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft als Vorrangflächen eingestuft wurden.	teilweise entsprochen Die Abgrenzung und Darstellung des Vorranggebietes "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-1 Eisenach-Kindel ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum LEP TH	In der Raumnutzungskarte wird das Vorranggebiet IG-1 entsprechend des aktuellen Planungsstandes dargestellt.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					2025 (s. LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt (hier speziell natur- und artenschutzfachliche Regelungen). Unter Berücksichtigung dieser Aussagen wird das bezeichnete Vorranggebiet IG-1 in der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs entsprechend des aktuellen Planungsstandes dargestellt.		
36	478-4.pdf	12	Z 2-2	In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Zielstellung in Z 2-2 für die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen (S.29f) festlegt, dass nach der aktuellen Begründung eine Kombination von entsprechenden Industrieansiedlungen mit WEA zu deren Stromversorgung nicht möglich ist. Gerade Industriegebiete mit ihrem sehr hohen Stromverbrauch könnten aber stark von solchen Anlagen profitieren, da der aus WEA erzeugte Strom direkt vor Ort genutzt werden und damit langfristig die Stromkosten begrenzen kann. Es gibt bereits diverse Beispiele in Deutschland, wo eine solche Kombination in der Praxis bereits erfolgreich umgesetzt worden sind. Das hierfür beste Beispiel befindet sich in Leipzig, wo der Autohersteller XXXXXXXXXX mit Hilfe von 4 WEA in Werksnähe seine Stromkosten absichern konnte.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine auf den genannten Plansatz Z 2-2 oder seine Begründung bezogenen Forderungen. Im Übrigen ist aus dem Inhalt der Ausführungen sachlich nicht nachvollziehbar, welches konkrete Ansinnen der Anreger in Bezug auf den Regionalplan verfolgt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

2.3.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen

1	169-2.pdf	15	-	In der Aufzählung der RIG sind aufzunehmen: - RIG-5 Neuhaus am Rennweg/Lückenschluss und Erweiterung Gewerbegebiete Herrnberg 1 und II	nicht entsprochen Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.3 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Gewerbegebiet "Herrenberg" nicht gegeben und selbst im Falle von Erweiterungsabsichten aufgrund der bestehenden Restriktionen nicht realistisch. Insofern kann der Plangeber der Anregung nicht entsprechen.		
2	169-2.pdf	16	-	In der Aufzählung der RIG sind aufzunehmen: - RIG-6 Neuhaus am Rennweg/ Erweiterung Gewerbegebiet Am Bornhügel	nicht entsprochen Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.3 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Gewerbegebiet "Am Bornhügel" nicht gegeben und selbst im Falle von Erweiterungsabsichten aufgrund der bestehenden		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Restriktionen nicht realistisch. Insofern kann der Plangeber der Anregung nicht entsprechen.		
3	169-2.pdf	17	-	In der Aufzählung der RIG sind aufzunehmen: - RIG-7 Neuhaus am Rennweg/Ortsteil Lichte/Gewerbegebiet „Zierporzellan“	nicht entsprochen Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.3 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Gewerbegebiet "Zierporzellan" im Ortsteil Lichte nicht gegeben. Insofern kann der Plangeber der Anregung nicht entsprechen.		
4	253-1.pdf	23	-	Mit den Grundsätzen G 2-1 bis G 2-5 soll weiterer Flächenverbrauch, explizit im Außenbereich, minimiert und auf die jeweilige gemeindliche Bedarfssituation ausgerichtet werden. Diesem Grundsatz folgend, sollten die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen (IG 1-6 und RIG 1-4) einer Neubewertung unterzogen werden. Auch wenn die Flächenvorhaltung auf Betriebsansiedlungen von überregionaler und regionaler Bedeutung zielt, ist sie nicht losgelöst von den Standort- und Nachbargemeinden zu betrachten.	teilweise entsprochen Die als Erfordernisse der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete "Großflächige Industrieansiedlungen" und "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen" wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPlG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts in den Regionalplanelntwurf Südwestthüringen aufgenommen.	Im Plansatz Z 2-2 und in der Raumnutzungskarte sowie in der Karte 3-1 wird das Vorranggebiet „IG-2 Eisfeld Süd“ gestrichen. Im Plansatz Z 2-3 wird die Aufzählung der Vorranggebiete ergänzt um: - RIG-5 Suhl-Nord. In der Raumnutzungskarte erfolgen folgende Änderungen: - Flächenreduzierung bei	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Planungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Dem raumbezogenen Anliegen der Anregung wird insofern gefolgt, dass die bezeichneten Vorranggebiete nach erfolgter Einzelfallprüfung und entsprechender Abwägung der relevanten Belange in ihrer Abgrenzung dem aktuellen Sachstand angepasst wurden. Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.2 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten „Großflächige Industrieansiedlungen“ bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Vorranggebiet IG-2 Eisfeld-Süd aufgrund der erfolgten Unternehmensansiedlungen nicht mehr verfügbar.		• IG-1 Eisenach-Kindel • IG-3 Grabfeld/Thüringer Tor - Flächenerweiterung bei • IG-4 Hildburghausen Nord-Ost • RIG-4 Schmalkalden/An der B 19 - Neuaufnahme • RIG-5 Suhl-Nord.	
5	61-2.pdf	2	-	Durch die Lage im Überschwemmungsgebiet an den FFH Gebieten Breitunger Seen und Pleß ist die Gemeinde in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung begrenzt. Schon vorhandene Gewerbebetrieben möchten sich seit geraumer Zeit erweitern. Dies ist Ihnen nur noch unter höchst erschwerten (Restflächen zu klein) Bedingungen gegeben.	nicht entsprochen Die Inanspruchnahme von Vorranggebietsflächen "Landwirtschaftliche Bodennutzung" (hier bezogen auf LB 38 und LB 47) zur Ausweisung eines Vorranggebietes "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" wird seitens des Plangebers nicht unterstützt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				■■■■■■■■■■ fordert daher die Aufnahme eines RIG im Bereich der Vorranggebiete LB 38 in Richtung LB 47. Die hier gegebene Verkehrsinfrastruktur der Bundesstraße 19 mit den Anbindungen Breitungen Nord und Breitungen/Fambach sehen wir als Idealfall an, um den Ansiedlungswilligen kurze Wege in die Mittel und Oberzentren zu ermöglichen. Durch die vorhandenen Anbindungen der B 19 an die BAB 4 und 71, stellt für Ansiedlungswilligen eine ideale Anbindung zur weltweiten Vermarktung dar. Die räumliche Nutzung mit mind. ■■■■■■ weitgehende ebener Fläche ist gegeben. Die damit gegebene Entwicklungsmöglichkeit ist zwingend zu berücksichtigen.	Für die von Breitungen geforderte Möglichkeit der gewerblichen Siedlungstätigkeit bedarf es nicht zwingend der Ausweisung eines derartigen Vorranggebietes. Eine solche Entwicklungsoption besteht aus regionalplanerischer Sicht nördlich der B 19 im Bereich der Abfahrt Breitungen (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft). Diesbezüglich ist kein so hohes Konfliktpotenzial wie bei den benachbarten Vorranggebieten Landwirtschaft zu erwarten, wenngleich sich auch hier mit den landwirtschaftlichen Belangen auseinander zu setzen ist. Zudem ist mit Blick auf die genannten Vorranggebiete LB 38 und LB 47 eine geordnete Siedlungsentwicklung im Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsflächen kaum zu gewährleisten.		
6	169-3.pdf	5	-	■■■■■■■■■■ sieht sich selbst in der Reihe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen. Der Tourismus ist als Wirtschaftsfaktor selbstverständlich ebenfalls zu betrachten und zu beachten, aber eben nur als ein Wirtschaftsfaktor und keinesfalls als alleiniger (siehe auch weiter unten). Eine diesbezügliche Flächenvorsorge ist unabdingbar. Trotz der nahezu erdrosselnden Wirkung der Vorschriften in den bestehenden Schutzzonen des Trinkwasserschutzgebietes Leibis/Lichte muss es gelingen, den Nachfragen der Wirtschaft im Stadtgebebiet gerecht zu werden. Aktuell stößt die Stadt bedauerlicherweise nur auf forstwirtschaftliche, trinkwasserrechtliche oder anderweitige Hindernisse zur Erweiterung von Gewerbegebieten.	nicht entsprochen Dass ■■■■■■■■■■ mit ihren angesiedelten Industrie- und Gewerbebetrieben einen regional bedeutsamen Wirtschaftsstandort darstellt, ist unstrittig. Dass dem Ansinnen ■■■■■■■■■■ hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen nicht entsprochen werden kann, liegt an den dafür im LEP TH 2025 fixierten Kriterien (siehe 4.3.3 V). Danach sollen derartige Vorranggebiete Ansiedlungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe in einer Mindestgröße von 20 ha ermöglichen. Das heißt, die Flächen müssen noch weit-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				In der Aufzählung der RIG sind aufzunehmen: - RIG-5 Neuhaus am Rennweg/ Lückenschluss und Erweiterung Gewerbegebiete Herrnberg I und II - RIG-6 Neuhaus am Rennweg/ Erweiterung Gewerbegebiet Am Bornhügel - RIG-7 Neuhaus am Rennweg/ Ortsteil Lichte/ Gewerbegebiet „Zierporzellan“ Begründung: Entgegen allen ungünstigen Prognosen der vergangenen Jahre und trotz der relativ ungünstigen Mittelgebirgslage auf dem Kamm des Thüringer Waldes bestand und besteht weiterhin großes Interesse wirtschaftlicher Unternehmen und Gewerbetreibender, sich in der Stadt Neuhaus am Rennweg anzusiedeln bzw. in die Erweiterung bestehender Standorte zu investieren. Die Investitionen der Firmen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit - in Millionenhöhe sind ein eindeutiger Beleg dafür. Das diesbezügliche Interesse ist weiterhin ungebrochen. Im neuen Ortsteil Piesau ist die [REDACTED] [REDACTED] beispielgebend. Diese und weitere mehr als 250 Firmen sichern die Arbeitsplätze von über 2.500 Menschen in der Region. Die Zahl der Einpendler (2016: 2.015) ist höher als die Zahl der Auspend-	gehend verfügbar sein. Solche Flächengrößen sind in Neuhaus am Rennweg nicht verfügbar. Mit Blick auf bestehende Restriktionen bei der Siedlungsflächenentwicklung von Neuhaus am Rennweg (z.B. aufgrund von Wald und/oder Schutzgebieten) sei darauf verwiesen, dass bestehende fachrechtliche Regelungen durch Festlegungen des Regionalplans nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt werden können. Regionalplanung ist keine Fachplanung und ersetzt kein Fachrecht. Das trifft in besonderem Maße auf das rechtswirksame und regionsübergreifende Trinkwasserschutzgebiet der Talsperre Leibis zu.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				ler (2016: 1.546) - das belegt die Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die ortsansässigen Unternehmen sind dabei nicht nur hinsichtlich ihrer jeweiligen Investitionen und Arbeitsplätze im direkten Stadtgebiet zu bewerten. Sie bedingen umfangreiche Synergieeffekte in die umliegenden Orte. Handwerker, Zulieferer usw. in den angrenzenden Gemeinden und darüber hinaus profitieren vom sehr guten Wirtschaftsstandort Neuhaus am Rennweg mit.			
7	515-1.pdf	10	Z 2-3	Abschnitt 2.3 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe Die Vorranggebiete für Großflächige Industrieanlagen IG-2, IG-3, IG-4 sowie das Vorranggebiet für Regional bedeutsame Industrie und Gewerbeansiedlungen RIG-1 befinden sich ganz oder teilweise in vorgeschlagenen oder schutzbedürftigen Wasserschutzgebieten (WSG) Zone III, d.h. innerhalb von Grundwassereinzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen. Hier sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht auszuschließen. Daher ist nach Ansicht des TLUBN in jedem Fall eine Einzelfallprüfung spätestens in der Genehmigungsphase für einzelne Industrie- und Gewerbeansiedlungen durchzuführen, die im Ergebnis zum Versagen neuer Ansiedlungen bzw. zu erheblichen Auflagen bei Errichtung und Betrieb führen können.	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt. Im Zuge der regionalplanerischen Festlegung der genannten Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbeansiedlungen gab es seitens der Fachplanung Wasserwirtschaft keine Hinweise derart, dass diese angestrebte Nutzung generell mit wasserwirtschaftlichen Belangen unvereinbar ist. Bis auf das IG-3 (westliche Teilfläche) liegen bereits für alle anderen genannten		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Vorranggebiete rechtsverbindliche Bebauungspläne vor. Auch weisen diese Areale bereits gewerblich-industrielle Besiedlungen auf. Insoweit wird seitens des Plangebers davon ausgegangen, dass die wasserwirtschaftlichen Belange, die aus den betroffenen schutzbedürftigen Wasserschutzgebieten (hier Zone III) resultieren, im Rahmen der jeweils erforderlichen Bebauungsplanung geregelt werden können. Hinweis: Im Plansatz Z 2-2 und in der Raumnutzungskarte sowie in Karte 3-1 entfällt das „IG-2 Eisfeld-Süd“. Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.2 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten „Großflächige Industrieansiedlungen“ bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Vorranggebiet IG-2 Eisfeld-Süd aufgrund der erfolgten Unternehmensansiedlungen nicht mehr verfügbar.		
8	253-1.pdf	25	Z 2-3	Anmerkung RIG-4 Schmalkalden/B19 Zwickbrücke Der RROP 2012 sieht im Bereich Zwickbrücke/B19 eine Vorrangfläche für landwirtschaftliche Bodennutzung vor.	nicht entsprochen Entsprechend der im LEP TH 2025 für die Träger der Regionalplanung getroffenen Vorgabe 4.3.3 V können Vorranggebiete "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen" bestimmt werden.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Im Entwurf erfährt der Standort eine flächenhafte Erweiterung auf [REDACTED]. Grundlage dafür bildete der nicht quantifizierte Bedarf der Stadt Schmalkalden. Angesichts der unter Pkt. 2.1 Siedlungsentwicklung formulierten Grundsätze G 2-1 bis G 2-6 sollte geprüft werden, inwieweit die aktuell in der Stadt Schmalkalden und in den Ortsteilen vorhandenen Flächen diesen nicht weiter bezifferten Bedarf decken können.	Davon macht der Plangeber mit der Ausweisung des RIG-4 Schmalkalden/An der B 19 Gebrauch, da im Ergebnis einer Prüfung von Standortalternativen zur Deckung des im Wirtschaftsraum Schmalkalden bestehenden industriell-gewerblichen Siedlungsflächenbedarfs nur dieser Standortraum an der B 19 entsprechendes Entwicklungspotenzial aufweist. Das als Ziel der Raumordnung betroffene Vorranggebiet "Landwirtschaftliche Bodennutzung" wurde im Rahmen eines durchgeführten Zielabweichungsverfahrens zugunsten der gewerblichen Siedlungstätigkeit reduziert. Weitere raumbedeutsame Erfordernisse wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Planungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Für einen Teil des RIG-4 liegt zwischenzeitlich ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
9	126-2.pdf	1	Z 2-3	Planbestandteil Regionalplan/Raumnutzungskarte: 2.3 Flächenvorsorge Industrie- und Gewerbe - 2.3.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen Es wird die Aufnahme einer Vorbehaltsfläche des Gebietes „Auengrund/OT Merbelsrod“ als Vorranggebiet für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen beantragt. Begründung: Das im Ortsteil Merbelsrod der Gemeinde Auengrund befindliche Industriegebiet (Gle) "Zehnmaß" ist [REDACTED] vollständig belegt ([REDACTED]) und bietet keine Erweiterungsmöglichkeiten. [REDACTED] gehört mit ihren drei Auslandsstandorten zum [REDACTED]. Am Standort Merbelsrod sind gegenwärtig ca. 1000 Beschäftigte tätig. Der Einzugsbereich des Standortes zieht sich teilweise über den gesamten südthüringischen Raum.	nicht entsprochen Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.3 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Gewerbegebiet "Zehnmaß" nicht gegeben und selbst im Falle von Erweiterungsabsichten aufgrund der bestehenden Restriktionen nicht realistisch. Insofern kann der Plangeber der Anregung nicht entsprechen. Auch wenn kein derartiges Vorranggebiet festgelegt werden kann, heißt das nicht, dass [REDACTED] keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.		
10	5-6.pdf	6	Z 2-3	Änderungsvorschlag/ Anregung: Die Industrie- und Gewerbegebiete - Suhl-Nord/Steinsfelder Wasser/Fröhlicher Mann sind zu den Vorranggebieten Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen zu zählen. Begründung: Das Industrie- und Gewerbegebiet Suhl-Nord/Steinsfelder Wasser/Fröhlicher Mann	entsprochen In Suhl wird ein Vorranggebiet "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen" RIG-5 Suhl-Nord festgelegt. Damit wird aus regionalplanerischer Sicht die Bedeutung der Umnutzung des ehemaligen Wohngebietes zu einem interkommunalen Gewerbegebiet herausgestellt.	Im Plansatz Z 2-3 wird die Aufzählung der Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ergänzt um: „- RIG-5 Suhl-Nord“ Die Begründung Z 2-3 wird am Ende des 2. Absatzes wie folgt ergänzt:	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				mit einer Nettofläche auf Suhler Gemarkung von ca. 34 ha ist aus Sicht der Stadt Suhl zu den regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlungen zu zählen. Es soll durch Umwandlung des ehemaligen Wohngebietes Suhl-Nord zum Gewerbegebiet um ca. 12,5 ha erweitert werden. Verkehrsseitig ist das Industrie- und Gewerbegebiet durch die Autobahn A 71 (AS Suhl-Zella-Mehlis) erschlossen.	Dieses strategische Stadtentwicklungsprojekt ist ein Beispiel nachhaltiger Flächennutzung und ein wichtiges Projekt im Kontext der Profilierung der Stadt Suhl als Teil des zu entwickelnden Oberzentrums Südthüringen.	"Mittels des Vorranggebietes Suhl-Nord wird aus regionalplanerischer Sicht die Bedeutung der Umnutzung des ehemaligen Wohngebietes zu einem interkommunalen Gewerbegebiet herausgestellt. Dieses strategische Stadtentwicklungsprojekt ist ein Beispiel nachhaltiger Flächennutzung und ein wichtiges Projekt im Kontext der Profilierung der Stadt Suhl als Teil des zu entwickelnden Oberzentrums Südthüringen."	
11	5-6.pdf	7	Z 2-3	Änderungsvorschlag/ Anregung: Die Industrie- und Gewerbegebiete - Friedberg/Weidbergstraße - sind zu den Vorranggebieten Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen zu zählen. Begründung: Auch der Gewerbepark Friedberg /Weidbergstraße mit einer Nettofläche auf Suhler Gemarkung von ca. 49 ha und auf der Gemarkung Hirschbach (jetzt Ortsteil von Schleusingen, früher von St. Kilian) von ca. 15 ha ist aus Sicht der Stadt Suhl zu den regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlungen zu zählen. Das Industrie- und Gewerbegebiet ist verkehrsseitig durch die Autobahn A 73 (AS Suhl-Friedberg) erschlossen.	nicht entsprochen Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.3 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet "Friedberg/Weidbergstraße" nicht gegeben und selbst im Falle von Erweiterungsabsichten aufgrund der bestehenden Restriktionen nicht realistisch. Insofern kann der Plangeber der Anregung nicht entsprechen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
12	258-1.pdf	2	Z 2-3	Die Neuausweisung der beiden Standorte RIG-1 "Barchfeld/Im Vorwerk" und RIG-2 "Bad Salzungen/Langes Maß" ergänzen die Vorranggebiete für Großflächige Industrieansiedlungen und tragen dazu bei, dass in der Gesamtregion eine entsprechende Flächenverfügbarkeit gegeben ist.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung/Ergänzung eines Plansatzes oder seiner Begründung. Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.3 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten „Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Vorranggebiet „RIG-1 Barchfeld/Im Vorwerk“ aufgrund der erfolgten Unternehmensansiedlungen nicht mehr verfügbar.	Im Plansatz Z 2-3 und in der Raumnutzungskarte sowie in der Karte 3-1 wird das Vorranggebiet „RIG-1 Barchfeld/Im Vorwerk“ gestrichen.	
13	3-9.pdf	24	Z 2-3	Es wird empfohlen das Gewerbe-/Industriegebiet "Oberhalb der Bahn" in Gerstungen als Vorranggebiet für regional bedeutsames Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit aufzunehmen. Begründung: Aufgrund der Größe der Gebiete und der günstigen verkehrlichen Anbindung Gerstungen (BAB 4 und zukünftiger Anschluss an BAB 44) sowie der Lage im Raum zeichnen sich diese Gebiete aus in die Liste der Vorranggebiete mit aufgenommen zu werden.	nicht entsprochen Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.3 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Eine solche Flächengröße ist gemäß des aktuellen Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet "Oberhalb der Bahn" nicht gegeben. Auch der Forderung nach ebenen Flächen kann an diesem Standort nur eingeschränkt entsprochen werden. Insofern kann der Plangeber der Anregung nicht entsprechen.		
14	3-9.pdf	25	Z 2-3	Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit das potentielle Gewerbe-/Industriegebiet zwischen der Ortslage Gerstungen und Neustädt als Vorranggebiet mit aufgenommen werden kann. Begründung: Aufgrund der Größe der Gebiete und der günstigen verkehrlichen Anbindung Gerstungen (BAB 4 und zukünftiger Anschluss an BAB 44) sowie der Lage im Raum zeichnen sich diese Gebiete aus in die Liste der Vorranggebiete mit aufgenommen zu werden.	nicht entsprochen Aus regionalplanerischer Sicht ist Gerstungen in seiner Funktion als Zentraler Ort (Grundzentrum) und bedeutsamer Wirtschaftsstandort an der Landesgrenze Thüringen/Hessen zu stärken. Neben dem weiteren Ausbau und der Konsolidierung der Infrastruktur zur Daseinsvorsorge ist auch eine angemessene Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen zu gewährleisten. Mit dem Areal "Oberhalb der Bahn", welches abschnittsweise für die gewerbliche Siedlungstätigkeit erschlossen werden soll, sind kurz- und mittelfristig entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden. Handlungsbedarf besteht allerdings hinsichtlich der bedarfsgerechten Ertüchtigung der Straßeninfrastruktur in und um Gerstungen. Das betrifft sowohl die Entlastung der Ortslage Gerstungen vom Schwerlastverkehr als auch die deutliche Verbesserung des Zustandes wichtiger Landesstraßen (L 1020, L 1021, L 1022 und L 1023) in ihrer Funktion für zu- und		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					abfließende Verkehre zur/von der BAB A 4/ A 44 (im Bau). Was die angesprochene Potenzialfläche für Industrie und Gewerbe (ca.90 ha) zwischen Gerstungen und Neustädt anbelangt, die momentan als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung festgelegt ist, liegen noch keine hinreichend validen standorträumlichen Bewertungsgrundlagen für eine mögliche gewerbliche Siedlungstätigkeit vor, die ein Ziel der Raumordnung in Form eines Vorranggebietes Industrie und Gewerbe rechtfertigen würden. Dabei sind nicht nur die bestehenden Nutzungskonflikte zu betrachten, sondern auch sämtliche damit im Zusammenhang stehenden infrastrukturellen Rahmenbedingungen. Seitens der Landesplanung (bezogen auf das LEP) gibt es bisher keinerlei Festlegungen/Aussagen zu diesem im Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Wartburgkreises enthaltenen Potenzialstandort. Ohne eine umfängliche Sondierung dieser Potenzialfläche hinsichtlich Eignung und Erschließungsinfrastruktur kann kein verbindliches Ziel der Raumordnung in Form eines Vorranggebietes Industrie und Gewerbe festgelegt werden.		
15	249-1.pdf	11	Z 2-3	Gliederungspunkt Z 2-3, RIG-4 Zwick Die Sandgrube Schwallungen darf keinesfalls in die Planungen für das Gewerbegebiet einbezogen werden. Neben verschiedenen Amphibien gibt es dort auch eine Kolonie der Uferschwalbe	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften wie im vorliegenden Fall zum Artenschutz nicht außer Kraft gesetzt. Da für einen Teilbereich des RIG-4 bereits ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, geht der Plangeber davon aus, dass für den Fall einer Betroffenheit des Lebensraumes dieser Arten entsprechende Regelungen auf bauleitplanerischer Ebene getroffen wurden.		
16	197-16.pdf	34	Z 2-3	Bei der weiteren Planung soll sichergestellt werden, dass die Waldfläche innerhalb RIG-3 ihre Funktion auch in Zukunft erfüllen kann. Begründung Innerhalb der Flächenkulisse des Vorranggebietes Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-3 befindet sich sehr kleinflächig Wald, für den als Waldfunktion die Lage in einem Hochwasserentstehungsgebiet festgestellt wurde.	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt.	Im Plansatz Z 2-3 und in der Raumnutzungskarte sowie in der Karte 3-1 wird das Vorranggebiet „RIG-3 Meiningen/Rohrer Berg“ gestrichen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Für das RIG-3 liegt ein rechtverbindlicher Bebauungsplan vor, welcher entsprechende Regelungen zum Erhalt dieser kleinteiligen, an der Peripherie des Gewerbegebietes gelegenen Waldflächen beinhaltet. Die genannte kleinteilige Waldfläche liegt nicht in dem für die Bebauung vorgesehen Bereich. Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.3 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten „Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Vorranggebiet „RIG-3 Meiningen/Rohrer Berg“ aufgrund der erfolgten Unternehmensansiedlungen nicht mehr verfügbar.		
17	197-16.pdf	35	Z 2-3	Bei RIG-1 kann es in der Genehmigungsphase aufgrund von Einzelfallprüfungen zu Versagungen oder Auflagen bei der Errichtung von Betrieben kommen. Begründung: Das Vorranggebiet RIG-1 befindet sich teilweise in einem schutzbedürftigen Wasserschutzgebiet (WSG) Zone III, d.h. innerhalb von Grundwassereinzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen. Auf-	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt.	Im Plansatz Z 2-3 und in der Raumnutzungskarte sowie in der Karte 3-1 wird das Vorranggebiet „RIG-1 Barchfeld/Im Vorwerk“ gestrichen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				grund dessen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht auszuschließen.	Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften wie hier zum Trinkwasserschutz nicht außer Kraft gesetzt. Für das RIG-1 liegt ein rechtverbindlicher Bebauungsplan vor, welcher entsprechende Aussagen und Regelungen zu diesen Belangen beinhaltet. Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.3 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten „Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Vorranggebiet „RIG-1 Barchfeld/Im Vorwerk“ aufgrund der erfolgten Unternehmensansiedlungen nicht mehr verfügbar.		
18	2-5.pdf	8	Z 2-3	Es ist zu prüfen, ob das Vorranggebiet zugunsten von RIG-4 entfallen kann, um den geplanten Gewerbe- und Industriestandort zu erweitern. Begründung: Der Wirtschaftsstandort Schmalkalden ist vorrangig geprägt von traditioneller Werkzeugherstellung, metallverarbeitenden Gewerbe, Automobilzulieferer- und Kunststoffindustrie, Nahrungsgüterindustrie und Handwerk. Die wirtschaftsnahe	teilweise entsprochen Unter Berücksichtigung der topografischen Situation und unter Einbeziehung des sich daraus ergebenden Flächenpotenzials erfolgt eine Anpassung der Gebietsabgrenzung von RIG-4 (Erweiterung um ca. 5 ha). Im gleichen Umfang wird das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-49 zurückgenommen. Eine darüber hinaus gehende Reduzierung des Vorranggebietes LB-49 erfolgt	In der Raumnutzungskarte wird die Erweiterung des Vorranggebietes RIG-4 entsprechend dargestellt.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				_____ _____ _____ und nicht zuletzt _____ haben ebenfalls ihren Standort in Schmalkalden. Die Stadt Schmalkalden verfügt insgesamt über einige Industrie- und Gewerbegebiete, die bis auf den Bereich „Zwick/Kammgarn“ zu 100% ausgelastet sind. Aufgrund zahlreicher Anfragen von Investoren, die sich im Raum Schmalkalden niederlassen bzw. bestehende Betriebe erweitern möchten, ist eine positive Entwicklung des geplanten Standortes absehbar. Um auch langfristig die regionale Wirtschaftsstruktur zu stärken bzw. zu festigen, sollten dem Standort RIG-4 weitere Wachstumsmöglichkeiten offen gehalten werden. RIG-4 grenzt östlich unmittelbar an ein Teilstück von LB-49 Möckers.	mit Bezug zu der landschaftlichen Situation und der besonderen Bedeutung des Areals für den Erhalt der Produktionsfunktion des Bodens für die Entwicklung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung nicht. Der raumordnerischen Bedeutung des Vorranggebietes RIG-4 für die gewerblich-industrielle Entwicklung der Stadt Schmalkalden ist durch die Einbeziehung weiterer Flächenpotenziale bereits umfassend Rechnung getragen worden.		
19	512-1.pdf	2	Z 2-3	Es wird vorgeschlagen, die Begründung um folgenden Satz zu ergänzen: "Die Art und Intensität der Nutzung der Flächen in dem Vorranggebiet RIG-1, die sich im festgesetzten/geplanten Wasserschutzgebiet befinden, regelt das Wasserrecht. Dies gilt insbesondere für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen." Begründung: Das RIG-1 Barchfeld/Im Vorwerk befindet sich vollständig in einer festgesetzten bzw. geplanten Trinkwasserschutzzone III. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet	nicht entsprochen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften	Im Plansatz Z 2-3 und in der Raumnutzungskarte sowie in der Karte 3-1 wird das Vorranggebiet „RIG-1 Barchfeld/Im Vorwerk“ gestrichen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				sind insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll, in diesem Gebiet nur eingeschränkt zulässig. Näheres regeln insbesondere die jeweiligen Schutzgebietsbeschlüsse bzw. -verordnungen sowie § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zum Beispiel können öffentliche Tankstellen in einem solchen Gebiet im Regelfall nicht errichtet werden, da deren übliche Behältergrößen die nach der AwSV zulässigen Grenzen überschreiten. Unzulässig können z. B. auch Betriebe sein, in denen mit besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen oder gentechnisch veränderten Stoffen einer höheren Sicherheitsstufe umgegangen wird.	wie hier zum Wasserrecht/Trinkwasserschutz nicht außer Kraft gesetzt. Für das RIG-1 liegt ein rechtverbindlicher Bebauungsplan vor, welcher entsprechende Aussagen und Regelungen zu diesen Belangen beinhaltet. Unter Verweis auf die im LEP TH 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.3 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten „Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ bestimmte Anforderungen gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Vorranggebiet „RIG-1 Barchfeld/Im Vorwerk“ aufgrund der erfolgten Unternehmensansiedlungen nicht mehr verfügbar.		
20	212-9.pdf	9	Z 2-3	Im Vergleich zum wirksamen Regionalplan 2012 erfolgte die Ausweisung einer mind. 25 ha großen Fläche für den Standort Schmalkalden/ B 19 Zwickbrücke (RIG-4). Die Fläche dieses Standortes ist im rechtswirksamen Regionalplan als Vorrangfläche für die landwirtschaftliche Bodennutzung, also als Ziel der Raumordnung ausgewiesen. In der Begründung zum RIG-4 wird pauschal auf den Bedarf an gewerblichen Flächen des Mittelzentrums Schmalkalden verwiesen.	nicht entsprochen Entsprechend der im LEP TH 2025 für die Träger der Regionalplanung getroffenen Vorgabe 4.3.3 V können Vorranggebiete "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen" bestimmt werden. Davon macht der Plangeber mit der Ausweisung des RIG-4 Schmalkalden/An der B 19 Gebrauch, da im Ergebnis einer Prüfung von Standortalternativen zur Deckung des im Wirtschaftsraum Schmalkalden bestehenden industriell-gewerblichen Sied-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Der Bedarf und die standörtliche Einordnung sind ohne eine entsprechende Analyse und Bewertung nicht nachvollziehbar. Die Stadt Schmalkalden und die dazugehörigen Ortsteile verfügen über zahlreiche gewerbliche Bauflächen in Gebieten nach § 34 BauGB (Innenbereich) und § 30 BauGB (Bebauungspläne). Darüber hinaus enthält der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schmalkalden im östlichen Stadtgebiet gewerbliche Bauflächen („Technologiepark“), die noch nicht umgesetzt sind. Dazu kommt, dass angrenzende Gemeinden ebenfalls noch über zahlreiche Potentiale (freie Gewerbegebietsflächen und Leerstände [REDACTED]) verfügen. Vor dem Hintergrund, dass hier offenbar keine detaillierte Analyse vorhandener Potentiale im Gemarkungsgebiet der Stadt Schmalkalden und in der Region stattgefunden hat, ist die Ausweisung des RIG - 4 nicht begründbar.	lungsflächenbedarfs nur dieser Standortraum an der B 19 entsprechendes Entwicklungspotenzial aufweist. Das als Ziel der Raumordnung betroffene Vorranggebiet "Landwirtschaftliche Bodennutzung" wurde im Rahmen eines durchgeführten Zielabweichungsverfahrens zugunsten der gewerblichen Siedlungstätigkeit reduziert. Weitere raumbedeutsame Erfordernisse wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Planungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Für einen Teil des RIG-4 liegt zwischenzeitlich ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.		
21	478-4.pdf	13	Z 2-3	Diese Ausführungen sind aus unserer Sicht ebenfalls für die unter Ziel Z 2-3 gelisteten Vorranggebiete Regional bedeutende Industrie- und Gewerbeansiedlungen (S. 30f) anwendbar.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine auf den genannten Plansatz Z 2-3 oder seine Begründung bezogenen Forderungen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Im Übrigen ist aus dem Inhalt der Ausführungen sachlich nicht nachvollziehbar, welches konkrete Ansinnen der Anreger in Bezug auf den Regionalplan verfolgt.		
22	5-10.pdf	1	Z 2-3	Dem Vorschlag aus dem Gespräch folgend, und aus den u.g. Gründen, stelle ich den Antrag auf Aufnahme von Suhl-Nord in Verbindung mit der Gewerbefläche Steinsfelder Wasser/ Fröhlicher Mann in Ergänzung des Punktes 2.3.2, Ziel 2- 3, des Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen als regional bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlung. Begründung: Ich nehme Bezug auf unser Gespräch am 02.07.2020, bei welchem es unter anderem um das Gebiet "Suhl-Nord" und dessen Entwicklung von einem Wohngebiet zu einem Gewerbegebiet ging. Hierzu gibt es in der Stadt Suhl seit mehreren Jahren eine Beschlusslage (ISEK, Realisierungskonzept LEG). Darüber hinaus regte [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 16.05.2019 im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen an, das Gewerbegebiet Suhl-Nord/Steinsfelder Wasser/Fröhlicher Mann zu den Vorranggebieten "regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen" zu zählen. Dieses Gebiet mit einer Fläche von ca. 34 ha soll durch Umwandlung des ehemaligen Wohngebietes Suhl-Nord zum Gewerbegebiet auf eine Größe von ca. 50 ha er-	entsprochen In Suhl wird ein Vorranggebiet "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen" RIG-5 Suhl-Nord festgelegt. Damit wird aus regionalplanerischer Sicht die Bedeutung der Umnutzung des ehemaligen Wohngebietes zu einem interkommunalen Gewerbegebiet herausgestellt. Dieses strategische Stadtentwicklungsprojekt ist ein Beispiel nachhaltiger Flächennutzung und ein wichtiges Projekt im Kontext der Profilierung der Stadt Suhl als Teil des zu entwickelnden Oberzentrums Südthüringen.	Im Plansatz Z 2-3 wird die Aufzählung der Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ergänzt um: „- RIG-5 Suhl-Nord“ Die Begründung Z 2-3 wird am Ende des 2. Absatzes wie folgt ergänzt: "Mittels des Vorranggebietes Suhl-Nord wird aus regionalplanerischer Sicht die Bedeutung der Umnutzung des ehemaligen Wohngebietes zu einem interkommunalen Gewerbegebiet herausgestellt. Dieses strategische Stadtentwicklungsprojekt ist ein Beispiel nachhaltiger Flächennutzung und ein wichtiges Projekt im Kontext der Profilierung der Stadt Suhl als Teil des zu entwickelnden Oberzentrums Südthüringen."	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				weitert werden. Verkehrsseitig ist das Gebiet weitgehend konfliktfrei an die Autobahn A 71 (AS Suhl/Zella-Mehlis) angebunden (siehe Lageplan in der Anlage).			
23	76-9.pdf	1	Z 2-3	Mit der Erweiterung des RIG 4 um den Bereich der im Entwicklungskonzept dargestellten Fläche werden die Voraussetzungen geschaffen, dem dringenden Bedarf des Mittelzentrums und Wirtschaftsstandortes Schmalkalden nach geeigneten Entwicklungsflächen weiter entsprechen zu können. Der hier dargestellte Entwicklungsansatz (Anlage 1) besitzt aufgrund seiner guten Verknüpfung mit dem überregionalen Verkehrsnetz mit direkter Anbindung und aufgrund der Größe der verfügbaren Fläche eine besondere Standortgunst und Wirtschaftlichkeit. Begründung: Die Notwendigkeit eines neuen Industrie- und Gewerbegebietes kann wie folgt begründet werden: Traditionell bilden die Werkzeugherstellung und metallverarbeitende Industrie Schwerpunkte der Wirtschaftsstruktur von Schmalkalden und sicherten in der Vergangenheit die Voraussetzungen für die Entwicklung der Stadt zu einem bedeutenden Wirtschaftsstandort im Südwestthüringer Raum. Aber auch andere Industriezweige, wie z.B. die Papier- und Zellstoffindustrie in dem OT Wernshausen, haben hier Tradition und bilden einen wichtigen Teil der Wirtschaftsstruktur der Stadt. Der allgemeine Arbeitsplatzabbau nach dem	entsprochen Das gemäß beigefügtem Entwicklungskonzept beantragte Erweiterungsareal des RIG-4 westlich der B 19 wurde seitens der Fachplanung Wasserwirtschaft aus dem Überschwemmungsgebiet der Werraau herausgenommen. Unter Einbeziehung bereits bebauter Gewerbeflächen im GE Schwallungen-Nord sollen zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für bereits im Wirtschaftsraum Schmalkalden ansässige Unternehmen offen gehalten werden. In Verbindung mit den östlich der B 19 gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen weist der E-RP damit ein regional bedeutendes Standortpotenzial (ca. 85 ha Bruttofläche) mit günstigen verkehrlichen und infrastrukturellen Erschließungsbedingungen auf. Unter den gegebenen Voraussetzungen wird die beabsichtigte Vergrößerung des RIG-4 regionalplanerisch für vertretbar gehalten, zumal dazu keine Standortalternativen bestehen.	In der Raumnutzungskarte wird das RIG-4 entsprechend vergrößert.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Ende der DDR konnte durch die Ansiedlung neuer Unternehmen mit einem ergänzenden Branchenmix aus den Bereichen Nahrungsgüter- und Kunststoffindustrie, Autozulieferer, Logistikfirmen sowie dem Bau- und Ausbaugewerbe größtenteils aufgefangen werden. Die Struktur der Unternehmen wird durch klein- und mittelständische Firmen geprägt. Die Wirtschaftsunternehmen sind eng mit den Forschungseinrichtungen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vernetzt. Gegenüber der Stadt präsentieren sich die Unternehmen als verlässliche Partner und Förderer, die sich auch ihrer sozialen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sind. Schmalkalden konnte in den letzten Jahren eine positive Wirtschaftsentwicklung verzeichnen, in dessen Ergebnis die dringende Nachfrage nach gewerblich bzw. industriell zu nutzenden Flächen steht. Unter Berücksichtigung der Sachlage, dass die Region Schmalkalden zu den leistungsfähigsten und innovativsten Wirtschaftsräumen der Planungsregion Südwestthüringen mit einem hohen Anteil an Industriearbeitsplätzen zählt, sind die Forderung der dort angesiedelten Wirtschaftsunternehmen unbedingt zu berücksichtigen. Der aktuelle Flächenbedarf resultiert größtenteils aus den Erweiterungsabsichten von bereits in Schmalkalden ansässigen			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Unternehmen, die aufgrund der guten Unternehmenslage am Standort expandieren wollen. ■■■■■■■■■■ liegen zahlreiche Anfragen von Firmen vor, die beabsichtigen ihre Unternehmen zu erweitern bzw. zu verlagern und denen sowohl die Stadt, als auch angrenzende Kommunen nicht entsprechen können. Die Fläche des Gewerbe- und Industriegebietes an der B 19 ist bereits jetzt ausgeschöpft, sie konnte die Nachfrage nach gewerblich bzw. industriell zu nutzenden Flächen nicht decken. Da eine ausreichende Bereitstellung von Gewerbeflächen zum kommunalen Aufgabenspektrum gehört, hat ■■■■■■■■■■ diesen Entwicklungsansatz zu einem interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiet erarbeitet und hofft darauf, dass die Regionale Planungsgemeinschaft die Entwicklungsabsichten hinsichtlich der neuen Entwicklungsfläche berücksichtigt und diese in das bereits im Entwurf zum Regionalplan enthaltene RIG 4 (Schmalkalden/ 819 Zwickbrücke) aufnimmt bzw. es um diese Fläche erweitert. Nach gegenwärtigen Einschätzungen wird sich der wirtschaftliche Erfolg der Schmalkaldener Unternehmen auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Bereitstellung von Bauland für die Erweiterung von Industrie- und Gewerbeunternehmen ist daher dringend erforderlich, um die Firmen am Standort zu halten und damit auch die Wirtschaftskraft der Stadt Schmalkalden sowie ihre Attraktivität als Bildungs-,			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Wohn- und Arbeitsplatzstandort weiter zu stärken. Die Fläche besitzt aufgrund ihrer guten Verknüpfung mit dem überregionalen Verkehrsnetz mit direkter Anbindung und aufgrund der Größe der verfügbaren Fläche eine besondere Standortgunst und Wirtschaftlichkeit. Durch die Umsetzung der Talquerung am Verkehrsknotenpunkt „Zwick“ und die Fertigstellung von weiteren Kreisverkehren, konnten die überregionalen Verkehrsverknüpfungen bereits optimiert werden. Damit verkürzte sich die Fahrtzeit zur Autobahn A71 (Anschluss Meiningen Nord), wodurch auch eine Verbesserung der Erreichbarkeit benachbarter Wirtschaftsräume (Schweinfurt an der A71 und Eisenach an der A4) verbunden ist. Mit der Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes an der B 19 im Bereich des Verkehrsknotens B 19 / L 1026 sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden, dem dringenden Bedarf des Mittelzentrums und Wirtschaftsstandortes Schmalkalden nach geeigneten Entwicklungsflächen zu entsprechen. Die Fläche des zukünftigen Gewerbe- und Industriegebietes ist heute schon aus den Erweiterungsabsichten von bereits in Schmalkalden ansässigen Unternehmen und externen Investoren vollständig ausgeschöpft. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt Schmalkalden besteht jedoch weiter eine dringende Nachfrage nach gewerblich bzw. industriell zu nutzenden Flächen.			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
24	5-11.pdf	1	Z 2-3	Im Anhang sende ich Ihnen eine Plandarstellung mit Flächenangaben und Bezeichnung der Flächen im Hinblick auf die Entwicklung von Suhl- Nord zum Gewerbegebiet zu Ihrer Information und Verwendung.	entsprochen In Suhl wird ein Vorranggebiet "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen" RIG-5 Suhl-Nord festgelegt (siehe Abwägung 5-6-6). Damit wird aus regionalplanerischer Sicht die Bedeutung der Umnutzung des ehemaligen Wohngebietes zu einem interkommunalen Gewerbegebiet herausgestellt.	In die Raumnutzungskarte wird das RIG-5, wie mit der eingereichten Plandarstellung gefordert, aufgenommen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
---------------------	----------------	--------------------	-----------------------	---------------	--	--------------------------------------	------------------------------

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	-----------------

2.4 Großflächiger Einzelhandel

1	253-1.pdf	26	-	Der Entwurf enthält allgemeine Aussagen, die nicht über die Grundsätze und Zielstellungen des LEP 2025 hinausgehen. Wünschenswert wären konkrete Festlegungen analog zum Entwurf des RROP Ostthüringen. Unter der Beachtung aktueller Entwicklungen z.B. des Online-Handels bleiben die Aussagen unter ihren Möglichkeiten. Es wird angeregt, eine Beschränkung der Zulassung derartiger Unternehmen in Bezug zur Größe der Gewerbeflächen vorzunehmen (u.a. durch Beschränkung der Geschossfläche). Anlass ist die große Einflussnahme großflächigen Online-Handels mit zentrenrelevanten Sortimenten zulasten der Versorgungsbereiche.	nicht entsprochen Der Plangeber in Südwestthüringen beschränkt sich im Hinblick auf die Festlegung von Erfordernissen der Raumordnung zur Steuerung von Einzelhandels-großprojekten auf die beiden im Regionalplanentwurf enthaltenen Plansätze, wobei dazu klarstellende Änderungen/Ergänzungen im Ergebnis der Abwägung der vorgebrachten Anregungen (siehe u.a. 197-16-37 und 197-16-38) erfolgen. Die Beschränkung des Online-Handels liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind betreffs der angesprochenen Beschränkungen von Gewerbeflächen bis hin zu Geschossflächen für Online-Handel Steuerungsmöglichkeiten gegeben.		
2	253-1.pdf	27	-	Die Einführung des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a BauGB war neben dem Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) das zweite Hauptanliegen der BauGB-Novelle 2007 und die neue Kernvorschrift für den Bereich der Einzelhandelssteuerung. Städtebauliches Ziel von § 9 Abs. 2a BauGB ist sowohl der Schutz wie auch die Entwicklung vorhandener oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche und die Sicherung einer verbrau-	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen bzw. Änderungsvorschläge bezüglich der Plansätze oder deren Begründung. Die gegebenen Hinweise zu Regelungen des Baugesetzbuches beziehen sich auf die kommunale Bauleitplanung.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				chernahen Versorgung, um damit auch einen Beitrag zur Innenentwicklung zu leisten.			
3	249-1.pdf	8	-	Das Zitat aus Gliederungspunkt G 2-3: „Bei der Ausweisung von Bauflächen sollen unter Erhaltung innerstädtischer Grünflächensysteme zunächst Möglichkeiten der Verdichtung, Arrondierung, Baulückenschließung und Inanspruchnahme von planungsrechtlich gesicherten aber noch unbebauten Flächenpotenzialen genutzt werden, bevor Neuausweisungen im Außenbereich vorgenommen werden.“ sollte auch bei der Planung neuer Industrie-, Gewerbe- und Einzelhandels-Ansiedlungen oberste Priorität bekommen und dahingehend verschärft werden, dass als Ziel der Regionalplanung das Erreichen einer Flächenbilanz; Null (Flächen-Neuversiegelung zu Entsiegelung und Renaturierung von Flächen) festgeschrieben wird. Ab 2020 darf kein neuer Flächenverbrauch stattfinden, ohne dass an anderer Stelle versiegelte Flächen in mindestens gleichem Maße entsiegelt und renaturiert werden. Hierzu sind Flächenpools zu bilden.	nicht entsprochen Die Forderung, ab 2020 eine ausgeglichene Flächenbilanz betrifft Flächenneuversiegelung im Verhältnis zu Flächenentsiegelung/Flächenrenaturierung als regionalplanerisches Ziel (Ziel der Raumordnung) festzulegen, ist mit dem rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes nicht vereinbar. Für eine derartige verbindliche Vorgabe fehlt es - aus berechtigten Gründen - nicht nur an einer Ermächtigungsgrundlage seitens der Landesplanung. Entscheidend ist vielmehr der Aspekt, dass damit ein unzulässiger Eingriff in die Kompetenzen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen würde. Der Plangeber hat betreffs der Inanspruchnahme von Boden für Siedlungszwecke sowie zu Ausgleichsflächenpools Erfordernisse der Raumordnung in den Plansätzen G 2-1 bis G 2-7 und G 4-6 vorgegeben. Ein darüber hinausgehender steuerungsrelevanter Regelungsbedarf wird nicht gesehen.		
4	197-16.pdf	36	-	Die Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten ist im LEP 2025 abschließend geregelt (vgl. Abschnitt 2.6 LEP 2025). Entsprechend wurden auch keine Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben für die Regionalplanung formuliert. Planerische Spielräume für die	nicht entsprochen Eine „abschließende Regelung“ zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten im LEP TH 2025 lässt sich im LEP-Abschnitt 2.6 textlich nicht belegen. Auch aus dem		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Gemeinden wurden bewusst offen gehalten. Die Festsetzung von weiteren Regelungen ohne Bezug zu räumlichen Besonderheiten der Planungsregion Südwestthüringen widerspricht somit dem Willen des Plangebers des LEP.	Sachverhalt, dass das LEP keine Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben für die Regionalplanung formuliert, kann eine derartige Schlussfolgerung nicht zwingend abgeleitet werden. Die RPG Südwestthüringen vertritt den Standpunkt, dass der von ihr verfolgte Steuerungsanspruch mittels regionalplanerisch relevanten Abwägungsvorgaben gerechtfertigt ist.		
5	169-3.pdf	7	-	Eine B-Plan-Vorgabe zur Vermeidung der Agglomeration von Einzelhandelsgebieten kann nicht kategorisch für alle Städte und Gemeinden erfolgen. Dies wäre eine unzumutbare Regulierungsmaßnahme. Wenn die Wirtschaft, also auch die Einzelhandelsunternehmen, [REDACTED] entsprechende Chancen sehen, wird die Stadt diese zukünftig weder formalrechtlich noch inhaltlich in Frage stellen. Bisher sind keine Beispiele bekannt geworden, in denen eine Regulierung der Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen tatsächlich positive Auswirkungen auf die Wiederbelebung der Innenstädte bzw. Stadtzentren gehabt hätte. Vielmehr ist doch die Folge von städtischen Investitionshindernissen, dass sich die Einzelhandelsunternehmen anderswo und dort ansiedeln, wo solche Investitionshindernisse eben nicht bestehen. Der Markt reguliert sich an dieser Stelle wie sonst auch selbst. Die Städte müssen hinsichtlich der Entwicklung von Stadtzentren umdenken. Einkaufen findet eben heutzutage nicht mehr im Stadtzentrum statt, sondern im Internetversandhandel oder eben	nicht entsprochen Plansatz G 2-11 stellt nicht darauf ab, die Städte und Gemeinden zu veranlassen, durch B-Plan-Vorgaben kategorisch die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen zu unterbinden, was im Übrigen auch gar nicht in der Kompetenz der Regionalplanung liegt. Vielmehr geht es darum, in ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten keine Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben zuzulassen, die jeweils einzeln betrachtet nicht großflächig, aber in ihrer räumlichen Gesamtwirkung (als sogenannte Agglomeration) wie ein großflächiger Einzelhandel zu werten ist und für den unter baunutzungsrechtlichen Aspekten eine Einstufung als Sondergebiet Einzelhandel erfolgen müsste. Das ist aber aus regionalplanerischer Sicht nicht mit den Entwicklungszielen für Industrie- und Gewerbegebiete vereinbar, zumal derartige Entwicklungspotenziale auch nur begrenzt verfügbar sind. Deshalb sollte es auch im Interesse der jeweiligen Kommunen liegen, derartigen	Die Begründung zu Plansatz G 2-11 erhält folgende neue Fassung: „Die bewusste Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbe- und Industriegebieten zielt darauf ab, dass diese Gebiete für ihre eigentliche Zweckbestimmung zur Ansiedlung von produzierenden und dienstleistenden Unternehmen vorgehalten werden (auch mit Blick auf die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Fördermittel zur Erschließung derartiger Gebiete). Folgende Gründe werden aus regionalplanerischer Sicht gegen die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen gemäß LEP 2.6.5 Z in Gewerbe- und Industriegebieten angeführt:	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				in Gebieten, die mit dem Auto sehr gut zu erreichen sind und wo es genügend Parkplätze gibt. Ein erster Schritt auf neuen Wegen wäre hier, diese Entwicklung anzuerkennen und zu akzeptieren und nicht mit immer wieder neuen Konzepten und neuen Planungen - und damit verbunden mit viel Geld - weiter dagegen anzukämpfen.	(Fehl-)Entwicklungen durch klare und unmissverständliche bauleitplanerische Regelungen Einhalt zu gebieten.	- Mit ihrer in der Regel gegebenen Siedlungsrandlage gewährleisten Gewerbe- und Industriegebiete keine verbrauchernahe Versorgung. - Baurechtlich in Gewerbe-/Industriegebieten zulässige nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen bilden oft den Ausgangspunkt für die Ansiedlung weiterer derartiger Handelsbetriebe, deren Agglomerationswirkung nachteilige Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung hat bzw. Standortfehlentwicklungen verstärkt. - Gewachsene, städtebaulich integrierte und funktionierende Einzelhandelsstrukturen in Siedlungskernen werden gefährdet. - Begrenzt verfügbare Ansiedlungsflächen für produzierende Unternehmen werden entzogen. - Es entstehen zusätzliche Individualverkehre und Lärmemissionen. Einzelhandelsagglomerationen bedürfen analog der	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						Einzelhandelsgroßprojekte einer wirksamen raumordnerischen Steuerung. Auch die Gemeinden sind gefordert, zur Vermeidung derartiger standörtlicher Fehlentwicklungen mittels der kommunalen Bauleitplanung entsprechende Regelungen zu treffen.“	
6	68-4.pdf	8	-	Die Stadt [REDACTED] besitzt ein beschlossenes Einzelhandelskonzept mit zugehöriger Sortimentsliste. Zudem sollen zunehmend drohende Fehlentwicklung (Schwächung des ohnehin gefährdeten Zentralen Versorgungsbereichs Altstadt) über die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans planungsrechtlich gesichert werden. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss sowie eine Veränderungssperre im Bereich der beiden Sonderstandorte ist bereits gefasst worden.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten auf einen Plansatz oder seine Begründung ausgerichteten Forderungen oder Änderungsvorschläge.		
7	212-9.pdf	10	-	Strikte raumordnerische Vorgaben greifen mit den bauplanungsrechtlich nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 und 8a BauGB zu berücksichtigenden Geboten zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche sowie zur verbrauchernahen Versorgung ineinander. Dabei kann insbesondere der in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB verankerte Entwicklungsaspekt in Verbindung mit raumordnerischen strikten Zielvorgaben eine echte Steuerungskraft entfalten.	zur Kenntnis genommen Die Anregung verweist auf Regelungen des BauGB und ihre zielgerichtete steuerungsrelevante Anwendung im Rahmen der Kommunalen Bauleitplanung wie auch in möglicher Verbindung mit Erfordernissen der Raumordnung. Konkrete sachbezogene Forderungen zur Änderung/Ergänzung eines Plansatzes oder seiner Begründung werden nicht erhoben.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
8	212-9.pdf	11	-	Die im Kapitel 2.4 aufgeführten Regelungen (Grundsatz 2-10 und 2-11) enthalten allgemeingültige Aussagen bzw. gehen nicht über die im LEP 2025 verankerten Ziele und Grundsätze zum Einzelhandel hinaus. Aus bauleitplanerischer Perspektive wird daher der (zusätzliche) Erlass eines Beeinträchtigungsverbots und eines Integrationsgebots als Ziele der Raumordnung für erforderlich gehalten. Es wird in diesem Zusammenhang beispielhaft auf den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit Stand Beschluss vom 30.11.2018 verwiesen, der entsprechende zusätzliche Zielformulierungen enthält.	nicht entsprochen Der Plangeber in Südwestthüringen beschränkt sich im Hinblick auf die Festlegung von Erfordernissen der Raumordnung zur Steuerung von Einzelhandels-großprojekten auf die beiden im Regionalplanentwurf enthaltenen Plansätze, wobei dazu klarstellende Änderungen/Ergänzungen im Ergebnis der Abwägung der vorgebrachten Anregungen (siehe u.a. 197-16-37 und 197-16-38) erfolgen.		
9	212-9.pdf	12	-	Im Hinblick der erheblichen Auswirkungen des Online-Einzelhandels mit zentrenrelevanten Sortimenten sollte geprüft werden, ob eine raumordnerische Vorgabe (z.B. im Sinne einer Vermutungsregel) ergänzt wird, wonach Online-Einzelhandel in gewerblichen Bauflächen ab einer bestimmten Geschossfläche nicht realisiert werden sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der großflächige Online-Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten erhebliche Wachstumsraten zulasten des in den zentralen Versorgungsbereichen stationären Einzelhandels aufweist, auch wenn ein direkter Zusammenhang von entsprechenden städtebaulichen Auswirkungen schwer nachzuweisen ist.	nicht entsprochen Die Beschränkung des Online-Handels ist nicht mit den herkömmlichen raumplanerischen Instrumenten zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass der Online-Handel mit Folgen für die Funktionalität zentraler Versorgungsbereiche, für den Verkehr, für den Warenkreislauf und die Abfallwirtschaft verbunden ist, die nicht nur Steuerungsbedarf im Bereich des Städtebau- und Bauordnungsrechts auslösen, sondern auch andere Rechtsgebiete betreffen kann (z.B. Wettbewerbsrecht, Steuerrecht, Umweltrecht) betreffen kann. Im Rahmen des schon gegebenen planungsrechtlichen Steuerungsinstrumentariums für die Gemeinden gibt es jedoch die Möglichkeit, Erscheinungsformen des Online-Handels über bauleitplanerische Festsetzungen nach § 1 Abs. 5,9 BauNVO einer Feinsteuerung zuzuführen. Insofern		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					können Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbegebieten aus städtebaulichen Gründen bestimmte Nutzungsarten ausschließen.		
10	15-4.pdf	10	-	Großflächiger Einzelhandel ist im Gebiet [REDACTED] nicht gegeben. Vielmehr bestehen kleine bis mittelgroße Einzelhandelsunternehmungen. Die vorhandene Kaufkraft, vor allem im Kernort, wird in beachtlichem Maße dabei von Einzelhandelseinrichtungen auf hessischem Territorium abgeschöpft, deren Ansiedlung im grenznahen Raum befördert wurde. Diesem sollte konzeptionell mit einem alternativen und modernen Angebot begegnet werden (z.B. Bioprodukte). Die Ansiedlung entsprechender Anbieter mit einem bedarfsgerechten Angebot müsste durch Anreizmaßnahmen unterstützt werden.	zur Kenntnis genommen Der Anregung sind keine konkreten sachbezogenen Forderungen zur Änderung/Ergänzung eines Plansatzes oder seiner Begründung zu entnehmen. [REDACTED] als Zentralem Ort (Grundzentrum) sind dann Einzelhandelsgroßprojekte zulässig, wenn sie der Absicherung der Grundversorgung im Verflechtungsbereich dienen (siehe LEP TH 2025, 2.6.1 Z). Die Realisierung von Einzelhandelsgroßprojekten in den der Planungsregion Südwestthüringen benachbarten Grensräumen von Hessen und Bayern, die in erheblichem Maße Kaufkraft aus Südwestthüringen zu Lasten der hiesigen Zentralen Orte wie Gerstungen abschöpfen, ist Ausdruck der Planungshoheit der einzelnen Bundesländer. Diese entscheiden in raumordnerischen Verfahren bzw. Bauleitplanverfahren über vorgebrachte Belange. Aber auch der Standortwettbewerb spielt bei der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten eine Rolle.		
11	258-1.pdf	3	G 2-10	Die im Grundsatz G 2-10 an die Zentralen Orte gerichtete Aufforderung, Einzelhandels- und Zentrenkonzepte zu erarbeiten, ist eine grundlegende Voraussetzung für die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Innenstädte.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge zum Plansatz oder dessen Begründung.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Basierend auf der im vergangenen Jahr erfolgten Totalerfassung aller Thüringer Einzelhandelsflächen durch die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) entfällt für die Erstellung solcher Konzepte ein erheblicher Teil des Gesamtaufwandes. Um die Aktualität des Zahlenmaterials nutzen zu können, sollten die Kommunen schnell handeln.	Die Hinweise zur zeitnahen Nutzung des verfügbaren Datenbestandes von Einzelhandelsflächen in Thüringen im Rahmen der Erstellung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten ist an die Adresse der Kommunen gerichtet.		
12	3-9.pdf	26	G 2-10	Es ist zu prüfen, ob die Erarbeitung und Fortschreibung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten für die zentralen Orte als verpflichtend im Regionalplan festgeschrieben werden kann - bzw. mindestens für den Fall eines großflächigen Ansiedlungsvorhabens ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept erstellt werden muss. Begründung: Um etwaige Fehlentwicklungen bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben zukünftig zu vermeiden, sollte die Erarbeitung und Fortschreibung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten eine zwingende Vorgabe sein.	nicht entsprochen Es liegt nicht in der Kompetenz der Regionalplanung, die Kommunen zur Erarbeitung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten zu verpflichten. Ob derartige Konzepte erarbeitet werden, entscheidet letztlich die jeweilige Kommune selbst.		
13	197-16.pdf	37	G 2-10	Der Grundsatz zu den "Einzelhandels- und Zentrenkonzepten" soll gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Forderung nach aktuellen Einzelhandelskonzepten ist grundsätzlich nachvoll-	teilweise entsprochen Plansatz und Begründung G 2-10 werden aufgrund der Hinweise klarstellen überarbeitet. Der Plangeber vertritt die Position, dass die Plansatzinhalte regionalplanerisch re-	Plansatz G 2-10 erhält folgende Formulierung: „Die Zentralen Orte sollen auf der Grundlage abgestimmter Einzelhandels- und Zentrenkonzepte eine raumverträgliche und ver-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				ziehbar. Die Aufstellung von Einzelhandelskonzepten liegt jedoch in der Entscheidungshoheit der Kommunen. Die Gemeinden haben in der Bauleitplanung alle betroffenen Belange zu ermitteln, zu prüfen und zu bewerten und geeigneten Ausgleich zuzuführen. Dazu gehören bezogen auf den großflächigen Einzelhandel sowohl die Auswirkungen auf das eigene Gemeindegebiet als auch auf andere Gemeinden. In welcher Weise eine Gemeinde diese Anforderungen erfüllt, bleibt ihr überlassen. Dem Plansatz fehlt mit der derzeitigen Formulierung der Bezug zur Regional- bzw. Landesplanung. Bei G 2-10 handelt es sich nicht um eine Planung, die als Gewichtungsvorgabe gewertet werden kann, sondern um eine reine Verhaltensanforderung. Diese können nicht Gegenstand einer räumlichen Planung sein. Sie können allenfalls in die Begründung als Hinweis aufgenommen werden, wie - zulässige - Festlegungen umgesetzt werden können (vgl. V. Nutzungshinweise LEP 2025). Landesplanerische Wirkung würde er nur entfalten, wenn man den Adressaten (Kommunen) vorgibt, sich bei der Erarbeitung der Einzelhandelskonzepte strikt an den Erfordernissen der Raumordnung zu orientieren. Durch Umwandlung in eine Leitvorstellung ist die Aufnahme von Verhaltensanforderungen in den Regionalplan möglich, welche als solche nicht Gegenstand einer räumlichen Planung sein können.	levante Abwägungsvorgaben an die Adresse der betroffenen Kommunen darstellen. Die beabsichtigte, für eine nachhaltige Raumentwicklung notwendige Abwägungsvorgabe kann deshalb nicht durch eine informelle Leitvorstellung ersetzt werden kann.	sorgungswirksame Standortentwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten gewährleisten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf die Vermeidung von Funktionsverlusten der Innenstadtbereiche gelegt werden. „ Die Begründung G 2-10 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt: - 3. Absatz, nach „... Zentralen Orte zulässig sind.“ wird ergänzt um: Die städtebauliche Integration von Einzelhandelsgroßprojekten dient einer verbraucher-nahen Versorgung der Bevölkerung. Sie trägt auch zu einer Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme bei, stärkt die Funktionsvielfalt der Innenstädte, Ortskerne und Stadtteilzentren und mindert motorisierten Individualverkehr. Dies ist im	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. - 4. Absatz, Neuaufnahme: „Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend nicht zentrenrelevante Sortimente vorhalten (insbesondere Möbel-, Bau- und Gartenmärkte) können auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche platziert werden. Der Einzelhandel bestimmt maßgeblich die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Innenstädte. Mittels innovativer Einzelhandels- und Zentrenkonzepte, welche u.a. • die spezifischen örtlichen Gegebenheiten analysieren und Entwicklungspotenziale aufzeigen, • umsetzbare Revitalisierungsoptionen leerstehender innerstädtischer Immobilien vermitteln,	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plansatz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
						- die Erweiterung der Angebote des stationären Einzelhandels um digitale Dienste (Multi-Channel) beinhalten sowie - auf eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung ausgerichtet sind, kann ein Beitrag geleistet werden, weitere Funktionsverluste von Innenstädten zu vermeiden.“	
14	212-9.pdf	28	G 2-10	Der Plansatz ist umzuformulieren. Begründung: Dem Plansatz fehlt mit der derzeitigen Formulierung der Bezug zur Regional- bzw. Landesplanung. Landesplanerische Wirkung würde er nur entfalten, wenn man den Adressaten (Kommunen) vorgibt, sich bei der Erarbeitung der Einzelhandelskonzepte strikt an den Erfordernissen der Raumordnung zu orientieren.	teilweise entsprochen Plansatz und Begründung G 2-10 werden aufgrund der Hinweise klarstellen überarbeitet. Der Plangeber vertritt die Position, dass die Plansatzinhalte regionalplanerisch relevante Abwägungsvorgaben an die Adresse der betroffenen Kommunen darstellen. Die beabsichtigte, für eine nachhaltige Raumentwicklung notwendige Abwägungsvorgabe kann deshalb nicht durch eine informelle Leitvorstellung ersetzt werden kann.	Plansatz G 2-10 erhält folgende Formulierung: „Die Zentralen Orte sollen auf der Grundlage abgestimmter Einzelhandels- und Zentrenkonzepte eine raumverträgliche und Versorgungswirksame Standortentwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten gewährleisten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf die Vermeidung von Funkti-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						onsverlusten der Innen- stadtbereiche gelegt wer- den. „ Die Begründung G 2-10 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt: - 3. Absatz, nach „... Zentralen Orte zulässig sind.“ wird ergänzt um: Die städtebauliche In- tegration von Einzel- handelsgroßprojekten dient einer verbraucher- nahen Versorgung der Bevölkerung. Sie trägt auch zu einer Reduzie- rung der Freiflächenin- anspruchnahme bei, stärkt die Funktionsviel- falt der Innenstädte, Ortskerne und Stadtteil- zentren und mindert motorisierten Individual- verkehr. Dies ist im Sinne einer nachhalti- gen Siedlungsentwick- lung. - 4. Absatz, Neuauf- nahme: „Einzelhandelsgroßpro- jekte, die überwiegend nicht zentrenrelevante	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						Sortimente vorhalten (insbesondere Möbel-, Bau- und Gartenmärkte) können auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche platziert werden. Der Einzelhandel bestimmt maßgeblich die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Innenstädte. Mittels innovativer Einzelhandels- und Zentrenkonzepte, welche u.a. • die spezifischen örtlichen Gegebenheiten analysieren und Entwicklungspotenziale aufzeigen, • umsetzbare Revitalisierungsoptionen leerstehender innerstädtischer Immobilien vermitteln, • die Erweiterung der Angebote des stationären Einzelhandels um digitale Dienste (Multi-Channel) beinhalten sowie • auf eine verbrauchernahe Versor-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
						gung der Bevölkerung ausgerichtet sind, kann ein Beitrag geleistet werden, weitere Funktionsverluste von Innenstädten zu vermeiden.“	
15	169-2.pdf	18	G 2-11	Der gesamte Punkt ist zu streichen. Alternativ ist der dritte Absatz vor den Kartenhinweisen zu streichen.	nicht entsprochen Der Plansatz G 2-11 stellt nicht darauf ab, die Städte und Gemeinden zu veranlassen, durch B-Plan-Vorgaben kategorisch die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen zu unterbinden, was im Übrigen auch gar nicht in der Kompetenz der Regionalplanung liegt. Vielmehr geht es darum, in ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten keine Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben zuzulassen, die jeweils einzeln betrachtet nicht großflächig, aber in ihrer räumlichen Gesamtwirkung (als sogenannte Agglomeration) wie ein großflächiger Einzelhandel zu werten ist und für den unter baunutzungsrechtlichen Aspekten eine Einstufung als Sondergebiet Einzelhandel erfolgen müsste. Das ist aber aus regionalplanerischer Sicht nicht mit den Entwicklungszielen für Industrie- und Gewerbegebiete vereinbar, zumal derartige Entwicklungspotenziale auch nur begrenzt verfügbar sind. Deshalb sollte es auch im Interesse der jeweiligen Kommunen liegen, derartigen (Fehl-)Entwicklungen durch klare und unmissverständliche	Die Begründung zu Plansatz G 2-11 erhält folgende neue Fassung: „Die bewusste Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbe- und Industriegebieten zielt darauf ab, dass diese Gebiete für ihre eigentliche Zweckbestimmung zur Ansiedlung von produzierenden und dienstleistenden Unternehmen vorgehalten werden (auch mit Blick auf die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Fördermittel zur Erschließung derartiger Gebiete). Folgende Gründe werden aus regionalplanerischer Sicht gegen die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen gemäß LEP 2.6.5 Z in Gewerbe- und Industriegebieten angeführt:	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					bauleitplanerische Regelungen Einhaltung zu gebieten. Die Begründung wird klarstellend überar- beitet.	- Mit ihrer in der Regel gegebenen Siedlungs- randlage gewährleisten Gewerbe- und Indust- riegebiete keine ver- brauchernahe Versor- gung. - Baurechtlich in Ge- werbe-/Industriegebie- ten zulässige nicht großflächige Einzelhan- delseinrichtungen bil- den oft den Ausgangs- punkt für die Ansiedlung weiterer derartiger Han- delsbetriebe, deren Ag- glomerationswirkung nachteilige Auswirkun- gen auf die Siedlungs- entwicklung hat bzw. Standortfehlentwicklun- gen verstärkt. - Gewachsene, städte- baulich integrierte und funktionierende Einzel- handelsstrukturen in Siedlungskernen wer- den gefährdet. - Begrenzt verfügbare Ansiedlungsflächen für produzierende Unter- nehmen werden entzo- gen. - Es entstehen zusätzli- che Individualverkehre und Lärmemissionen. Einzelhandelsagglomeratio- nen bedürfen analog der	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						Einzelhandelsgroßprojekte einer wirksamen raumordnerischen Steuerung. Auch die Gemeinden sind gefordert, zur Vermeidung derartiger standörtlicher Fehlentwicklungen mittels der kommunalen Bauleitplanung entsprechende Regelungen zu treffen.“	
16	258-1.pdf	4	G 2-11	Die Bauleitplanungen der Kommunen sollten grundsätzlich darauf ausgerichtet sein, in Gewerbe- und Industriegebieten generell keinen Einzelhandel zuzulassen. Neben Agglomerationen sind auch Einzelprojekte auszuschließen (Ausnahmen: untergeordneter Werksverkauf).	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zum Plansatz oder dessen Begründung.		
17	197-16.pdf	38	G 2-11	Der Grundsatz zu "Einzelhandelsagglomerationen" soll präzisiert oder gestrichen werden. Begründung Im LEP 2025 wird für Einzelhandelsagglomerationen festgelegt, dass sie wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln sind (vgl. 2.6.5 Z LEP 2025). Einzelhandelsagglomerationen sind daher auch von Integrationsgebot erfasst (vgl. 2.6.4 G LEP 2025) Eine über das Integrationsgebot des LEP hinausgehende Regelungsabsicht ist für G 2-11 nicht erkennbar. Wenn ergänzende Regelungen vorgenommen werden sollen, müsste dies deutlich	nicht entsprochen Der Plangeber vertritt den Standpunkt, dass der mit Plansatz G 2-11 verfolgte Steuerungsansatz durchaus ein für die Planungsregion Südwestthüringen regionalplanerisch relevantes Anliegen ist. Mit der zunehmenden Verknappung geeigneter Industrie- und Gewerbegebietsflächen in der Planungsregion aufgrund konkurrierender Nutzungsansprüche und bestehender Konflikte hinsichtlich der Ansiedlung von produzierenden Unternehmen wird es für erforderlich gehalten, eine zweckfremde Nutzung dieser Areale z.B. für den Einzelhandel auszuschließen.	Die Begründung zu Plansatz G 2-11 erhält folgende neue Fassung: „Die bewusste Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbe- und Industriegebieten zielt darauf ab, dass diese Gebiete für ihre eigentliche Zweckbestimmung zur Ansiedlung von produzierenden und dienstleistenden Unternehmen vorgehalten werden (auch mit Blick auf die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Fördermittel zur Erschließung derartiger Gebiete).	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				zum Ausdruck gebracht und deren Notwendigkeit vor dem Hintergrund räumlicher Besonderheiten der Planungsregion Südwestthüringen dargelegt werden. Sollte das Ziel jedoch nur sein, auf die besonderen Gefahren von entstehenden Einzelhandelsagglomerationen hinzuweisen, wäre dies allenfalls als Leitvorstellung möglich.	Die Begründung zum Plansatz G 2-11 wird im Sinne des Steuerungsansatzes konkretisiert.	Folgende Gründe werden aus regionalplanerischer Sicht gegen die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen gemäß LEP 2.6.5 Z in Gewerbe- und Industriegebieten angeführt: - Mit ihrer in der Regel gegebenen Siedlungsrandlage gewährleisten Gewerbe- und Industriegebiete keine verbrauchernahe Versorgung. - Baurechtlich in Gewerbe-/Industriegebieten zulässige nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen bilden oft den Ausgangspunkt für die Ansiedlung weiterer derartiger Handelsbetriebe, deren Agglomerationswirkung nachteilige Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung hat bzw. Standortfehlentwicklungen verstärkt. - Gewachsene, städtebaulich integrierte und funktionierende Einzelhandelsstrukturen in Siedlungskernen werden gefährdet. - Begrenzt verfügbare Ansiedlungsflächen für	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						produzierende Unternehmen werden entzogen. - Es entstehen zusätzliche Individualverkehre und Lärmemissionen. Einzelhandelsagglomerationen bedürfen analog der Einzelhandelsgroßprojekte einer wirksamen raumordnerischen Steuerung. Auch die Gemeinden sind gefordert, zur Vermeidung derartiger standörtlicher Fehlentwicklungen mittels der kommunalen Bauleitplanung entsprechende Regelungen zu treffen.“	
18	169-3.pdf	12	G 2-11	Der gesamte Punkt ist zu streichen. Alternativ ist der dritte Absatz vor den Kartenhinweisen zu streichen.	nicht entsprochen Der Plansatz G 2-11 stellt nicht darauf ab, die Städte und Gemeinden zu veranlassen, durch B-Plan-Vorgaben kategorisch die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen zu unterbinden, was im Übrigen auch gar nicht in der Kompetenz der Regionalplanung liegt. Vielmehr geht es darum, in ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten keine Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben zuzulassen, die jeweils einzeln betrachtet nicht großflächig, aber in ihrer räumlichen Gesamtwirkung (als sogenannte Agglomeration) wie ein großflächiger Einzelhandel zu werten ist und für den unter baunutzungsrechtlichen Aspekten eine Einstufung als Sondergebiet Einzelhandel erfolgen müsste. Das ist	Die Begründung zu Plansatz G 2-11 erhält folgende neue Fassung: „Die bewusste Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbe- und Industriegebieten zielt darauf ab, dass diese Gebiete für ihre eigentliche Zweckbestimmung zur Ansiedlung von produzierenden und dienstleistenden Unternehmen vorgehalten werden (auch mit Blick auf die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Fördermittel zur Erschließung derartiger Gebiete).	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					aber aus regionalplanerischer Sicht nicht mit den Entwicklungszielen für Industrie- und Gewerbegebiete vereinbar, zumal derartige Entwicklungspotenziale auch nur begrenzt verfügbar sind. Deshalb sollte es auch im Interesse der jeweiligen Kommunen liegen, derartigen (Fehl-)Entwicklungen durch klare und unmissverständliche bauleitplanerische Regelungen Einhalt zu gebieten. Die Begründung wird klarstellend überarbeitet.	Folgende Gründe werden aus regionalplanerischer Sicht gegen die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen gemäß LEP 2.6.5 Z in Gewerbe- und Industriegebieten angeführt: - Mit ihrer in der Regel gegebenen Siedlungsrandlage gewährleisten Gewerbe- und Industriegebiete keine verbrauchernahe Versorgung. - Baurechtlich in Gewerbe-/Industriegebieten zulässige nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen bilden oft den Ausgangspunkt für die Ansiedlung weiterer derartiger Handelsbetriebe, deren Agglomerationswirkung nachteilige Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung hat bzw. Standortfehlentwicklungen verstärkt. - Gewachsene, städtebaulich integrierte und funktionierende Einzelhandelsstrukturen in Siedlungskernen werden gefährdet. - Begrenzt verfügbare Ansiedlungsflächen für	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						produzierende Unternehmen werden entzogen. - Es entstehen zusätzliche Individualverkehre und Lärmemissionen. Einzelhandelsagglomerationen bedürfen analog der Einzelhandelsgroßprojekte einer wirksamen raumordnerischen Steuerung. Auch die Gemeinden sind gefordert, zur Vermeidung derartiger standörtlicher Fehlentwicklungen mittels der kommunalen Bauleitplanung entsprechende Regelungen zu treffen.“	
19	212-9.pdf	29	G 2-11	Der Plansatz sollte umformuliert werden: „In Gewerbe-/Industriegebieten soll die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen gemäß 2.6.5 Z LEP nicht zugelassen werden.“ Begründung: Laut 2.6.5 Z LEP sind Einzelhandelsagglomerationen wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln, sofern entsprechende raumordnerische Wirkungen zu erwarten sind. Baurechtlich in Gewerbe-/Industriegebieten zulässige kleinflächige Einzelhandelseinrichtungen bilden oft den Ausgangspunkt für die Ansiedlung weiterer (kleinflächiger) Handelsbetriebe, die dann eine Agglomeration mit entsprechenden Auswirkungen bilden können.	nicht entsprochen Der Plangeber vertritt den Standpunkt, dass der mit Plansatz G 2-11 verfolgte Steuerungsansatz durchaus ein für die Planungsregion Südwestthüringen regionalplanerisch relevantes Anliegen ist. Mit der zunehmenden Verknappung geeigneter Industrie- und Gewerbegebietsflächen in der Planungsregion aufgrund konkurrierender Nutzungsansprüche und bestehender Konflikte hinsichtlich der Ansiedlung von produzierenden Unternehmen wird es für erforderlich gehalten, eine zweckfremde Nutzung dieser Areale z.B. für den Einzelhandel auszuschließen.	Die Begründung zu Plansatz G 2-11 erhält folgende neue Fassung: „Die bewusste Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbe- und Industriegebieten zielt darauf ab, dass diese Gebiete für ihre eigentliche Zweckbestimmung zur Ansiedlung von produzierenden und dienstleistenden Unternehmen vorgehalten werden (auch mit Blick auf die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Fördermittel zur Erschließung derartiger Gebiete).	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Die Begründung zum Plansatz G 2-11 wird im Sinne des Steuerungsansatzes konkretisiert.	Folgende Gründe werden aus regionalplanerischer Sicht gegen die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen gemäß LEP 2.6.5 Z in Gewerbe- und Industriegebieten angeführt: - Mit ihrer in der Regel gegebenen Siedlungsrandlage gewährleisten Gewerbe- und Industriegebiete keine verbrauchernahe Versorgung. - Baurechtlich in Gewerbe-/Industriegebieten zulässige nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen bilden oft den Ausgangspunkt für die Ansiedlung weiterer derartiger Handelsbetriebe, deren Agglomerationswirkung nachteilige Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung hat bzw. Standortfehlentwicklungen verstärkt. - Gewachsene, städtebaulich integrierte und funktionierende Einzelhandelsstrukturen in Siedlungskernen werden gefährdet. - Begrenzt verfügbare Ansiedlungsflächen für	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						produzierende Unternehmen werden entzogen. - Es entstehen zusätzliche Individualverkehre und Lärmemissionen. Einzelhandelsagglomerationen bedürfen analog der Einzelhandelsgroßprojekte einer wirksamen raumordnerischen Steuerung. Auch die Gemeinden sind gefordert, zur Vermeidung derartiger standörtlicher Fehlentwicklungen mittels der kommunalen Bauleitplanung entsprechende Regelungen zu treffen.“	